

Sächsischer Landtag



Aspekte
sächsischer
Landtagsgeschichte

Die Ständeversammlungen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts

Von Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der hier vorgelegte Band umfasst Beiträge aus der Geschichte der kursächsischen und oberlausitzischen Landtage. Er reflektiert damit die Historie frühneuzeitlicher Parlamente, die auf dem Boden des heutigen Sachsens bestanden haben und die beide in die Tradition des heutigen Sächsischen Landtages gehören.

Nach der Landesteilung, die der Wiener Kongress dem Königreich Sachsen aufnötigte, wurden beide Ständeversammlungen im Jahre 1817 zusammengeführt. Aber auch schon im frühen 17. Jahrhundert müssen die Landtage der damals nur benachbarten Territorien freundschaftlich zueinander gestanden haben. Als nämlich die Oberlausitzer Stände am Böhmisches Aufstand gegen das Haus Habsburg teilnahmen, weigerte sich im Jahre 1620 die kursächsische Ritterschaft, Kurfürst Johann Georg I. in einen Feldzug gegen die Oberlausitz zu folgen. Denn die Nachbarn gehörten nach der Ansicht der kursächsischen Landstände wie sie selbst der evangelischen Konfession an und seien durch habsburgische Rekatholisierung bedroht.

Für die kursächsische Ständeversammlung befassen sich die Beiträge dieses Bandes der »Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte« mit dem 17. und dem frühen 18. Jahrhundert. Als wichtige Daten treten die Ständeversammlungen von 1622 und 1728 hervor, weil auf der im frühen 17. Jahrhundert der Hof den kursächsischen Landtag ein Stück weit aus seinen zereemoniellen Vorgaben entließ. Nachdem die Gremien der Stände sich in den folgenden einhundert Jahren immer wieder über Verfahrensweisen auseinandersetzten, begannen die Ritterschaft und die Städte seit dem Landtag 1699/1700 damit, eine Landtagsordnung auszuarbeiten. August der Starke hat diese dann als verbindliche Prozedere im Jahre 1728 per Dekret in Kraft gesetzt.

Diese Periodisierung eröffnet eine neue Perspektive für die sächsische Landesgeschichte. Herkömmlich orientierten

sich die sächsischen Historiker an den Regierungszeiten der Wettiner. Die der Kurfürsten von Johann Georg I. an bis zu Johann Georg IV. galten vielen als eine Epoche, in der die Landesherren schwach waren. Erst mit August dem Starken sah man ein neues Zeitalter heraufziehen, in dem die sächsischen Kurfürsten zugleich auch Könige von Polen waren. Diesem an der Dynastie und ihrem politischen Glanz orientierten Gesichtspunkt kommt aus dem Blickwinkel der kursächsischen Landtagsgeschichte keine so große Bedeutsamkeit zu. Wollte man den Wandel der Ständeversammlung an diesem Schema messen, würde sie in ein Prokrustesbett gepresst. Denn das Königtum Augusts des Starken und Augusts III. wirkte sich auf die Entwicklung der zunächst noch in Torgau und seit 1631 in Dresden stattfindenden Landtage nicht sonderlich aus. Auch Zugriffe, die sich starr an die Zählung von Jahrhunderten halten, erfassen allenfalls zufällig wesentliche Zäsuren einer Entwicklung.

Daher liegt es auf der Hand, eine sächsische Landtagsgeschichte nach den bedeutenden Geschehnissen in der Geschichte des sächsischen Landtages zu untergliedern. Die sukzessive Ablösung eines frühneuzeitlichen Parlamentes aus dem zereemoniellen Zugriff des Fürstenhofes stellt dazu einen wichtigen Schritt dar. Im Jahre 1728 wurde der erreichte Stand dieser Verselbstständigung durch eine Landtagsordnung dokumentiert, die mit einigen Abänderungen grundsätzlich bis zum Jahre 1831 galt. In diesem Jahr handelten die vereinigten Landstände Kursachsens und der Oberlausitz mit der Regierung des Königs Anton eine konstitutionelle Verfassung aus. Eine solche Beteiligung des Landtages hatte für Sachsen zu diesem Zeitpunkt bereits eine Tradition von mehr als einhundert Jahren.

Im Kontext der Verfassungsgeschichte knüpft auch der Sächsische Landtag von 1990 als verfassungsgebende Versammlung an diese vielhundertjährigen Traditionen der politischen Mitbestimmung in Sachsen an.

Aspekte *sächsischer* Landtagsgeschichte

Die Ständeversammlungen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts

Mit Beiträgen von Alexander Kästner und Wulf Wäntig

Inhalt

Vorwort

Seite 5

Einleitung

Seite 6

»diß vorhaben gienge wieder ihre lieben Nachbarn, Bluts= und andere Freunde«.

Teile der sächsischen Ritterschaft verweigern
Kurfürst Johann Georg I. die Heeresfolge
Seite 12

Landtag in Torgau.

Die ersten Diäten für den sächsischen Landtag
Seite 16

»... daß die Stände in Ober-Lausitz mit ihren Voto in Acht genommen werden«.

Die Landstände der Oberlausitz kämpfen
um die Gleichberechtigung als böhmisches Kronland
(Wulf Wäntig)
Seite 23

»Da sie nicht wollten zweien Herren verpflichtet sein«.

Der Landtag der Oberlausitz zwischen Böhmen und Sachsen
(Wulf Wäntig)
Seite 29

Freiwillige Zusammenkunft.

Der Landtag und die polnische Krone Augusts des Starken
Seite 34

»... möchte ich mich dahero bey Zeiten darvon machen«.

Die Einführung der Ahnenprobe in der Ritterschaft 1700
Seite 39

»bekömmst nichts, weil es eine Frau ist«.

Drei Rittergutsbesitzerinnen erscheinen auf dem Landtag 1711
Seite 46

»Ins Parlament hinein und heraus ... in der Senffte«.

Ein sächsischer Landstand bei den Eröffnungszeremonien
des englischen Parlaments
Seite 52

Die kursächsische Landtagsordnung von 1728

Seite 56

Über Leichen und »akademischen Lobbyismus«.

Die Frage der Versorgung der sächsischen Anatomien mit »Körpermaterial«
auf den Landtagen 1716 und 1718.
(Alexander Kästner)
Seite 63

August der Starke empfängt den sächsischen Landtag.

Kursachsens Stände im Dresdner Residenzschloss
Seite 68

Aus der Sicht eines Condirektors

Das Protokoll des Heinrich v. Bünau auf Dahlen über den Landtag 1722
Seite 71

Alltägliches

Feigen, Oliven und Zitronen.

Die Hierarchie der Küche beim Torgauer Landtag des Jahres 1612
Seite 75

Champagner für Bautzen.

Höfisches Zeremoniell auf den Oberlausitzer Landtagen des 18. Jahrhunderts
Seite 81

Anhang

Auswahlbibliografie zur Geschichte der kursächsischen Landtage
des 17. und 18. Jahrhunderts
Seite 88

Auswahlbibliografie zur Geschichte der Oberlausitzer Landtage
des 17. und 18. Jahrhunderts
Seite 92

Abbildungsnachweis

Seite 95

Vorwort

Die Beiträge zu diesem Band der »Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte« sind über viele Jahre hinweg entstanden. Sie wurden zunächst im »Landtagskurier Freistaat Sachsen« publiziert und sind für die vorliegende Publikation überarbeitet, gelegentlich erweitert und durchgängig mit Quellen- bzw. Literaturhinweisen versehen worden. Sämtliche Artikel haben aber weiterhin den Charakter jeweils für sich verständlicher Einheiten behalten.

Zur Geschichte der sächsischen Landtage im 17. und frühen 18. Jahrhundert ist 1957 und 2007 je eine Dissertation erschienen. Ursula Starkes Arbeit über Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegereignisse im 17. Jahrhundert befasst sich vorwiegend mit der ersten Jahrhunderthälfte, während Nina Krügers Dissertation explizit das Verhältnis von Landesherr und Landständen in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts untersucht. Damit geht die ältere Arbeit einer Fragestellung nach, die klären möchte, wieso in Kursachsen die Ständeversammlung trotz des Dreißigjährigen Krieges stark blieb, während im benachbarten Brandenburg der Fürst den Einfluss der Landstände zu seinen Gunsten beschneiden konnte. Ob die fraglos verheerenden militärischen Konflikte zwischen 1620 und 1648 auf den langfristigen Entwicklungsgang der kursächsischen Landtage einen nachhaltigen Einfluss nahmen, konnte eine solche Studie selbstverständlich nicht klären. Trotz aller bedeutsamen Detailkenntnisse, die die Untersuchung von Nina

Krüger fraglos zutage gefördert hat, ließ auch der Zuschnitt ihrer Arbeit nicht zu, über den schematisch abgesteckten Zeitrahmen hinauszusehen. Es bleibt somit eine Aufgabe, den inneren Entwicklungsgang der Ständeversammlung in Kursachsen zu ergründen.

Allerdings kann auch der vorliegende Band dies nicht leisten. Eine komplette Analyse der Landtagsgeschichte darf der Leser schon deshalb nicht erwarten, weil der folgende Text aus schlaglichtartigen Artikeln besteht. Mehrere der Beiträge suchen jedoch aus der Perspektive der neuesten methodischen Ansätze der Parlaments- bzw. Ständeforschung nach Erklärungskonzepten für eine Geschichte der kursächsischen Landtage. Denn die Politikgeschichte Sachsens ist immer noch bestimmt durch einen zu starken Fokus auf die Herrscher und ihre Verwaltung. Das breite Reservoir von frühneuzeitlichen Mitherrschaftsrechten und -praktiken öffnet aber erst eigentlich den Blick auf den Gang der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Die Einleitung versucht, in aller Kürze wenigstens die Dimensionen des Wandels aufzuzeigen, der sich allein innerhalb des Herrschaftskonglomerats der Wettiner während des Untersuchungszeitraums abspielte.

Drei Beiträge dieses Bandes sind von Alexander Kästner und Wulf Wäntig verfasst und basieren auf den besonderen Kenntnissen, die die beiden Autoren durch ihre Dissertationen zur frühneuzeitlichen Geschichte Sachsens erworben haben.

Josef Matzerath

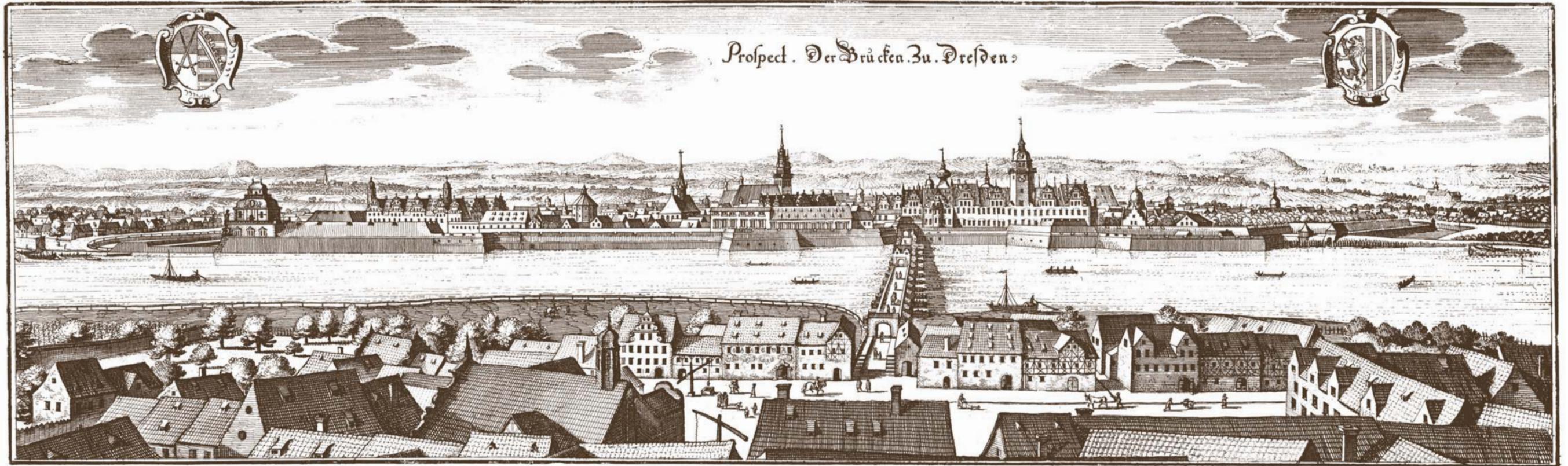
Einleitung

zeduralen Bestimmungen durch ein Dekret. Diese Landtagsordnung galt, von einigen Anpassungen abgesehen, bis zum Jahre 1831.

Während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war das Kurfürstentum Sachsen ein staatsrechtlich kompliziertes Gebilde mit mehr als zwanzig unterschiedlichen landständischen Verfassungen. Im 16. Jahrhundert hatte sich eine Einteilung des Kernbereichs der kursächsischen Gebiete in Kurkreis, Thüringischen, Meißenischen, Erzgebirgischen, Leipziger, Vogtländischen und Neustädter Kreis herausgebildet. Sie dienten zunächst dazu, Vasallen und Untertanen nach Re-

botmäßig gemacht hatte. Der Prager Frieden von 1635 sprach die Markgrafschaft Oberlausitz und Niederlausitz dauerhaft dem albertinischen Zweig der Wettiner zu. Dieser Vertrag unterstellte auch die Herrschaft Querfurt (heute Sachsen-Anhalt), die Herrschaft Dahme (30 km südöstlich von Wittenberg), und die Herrschaft Jüterbog (zwischen Wittenberg und Cottbus) dem Dresdner Kurfürsten.

Im Jahre 1648 konnte die Dresdner Dynastie der albertinischen Wettiner aufgrund des Westfälischen Friedens drei Hochstifte endgültig an sich binden. Hochstifte waren Territorien, die bis zur Reformation den weltlichen Besitz



Dresden um 1650

Die kursächsischen Landstände waren am Beginn des 17. Jahrhunderts sehr selbstbewusst. Sie ließen sich nicht ohne Weiteres für die Interessen des Herrscherhauses Wettin einspannen. Statt für ihren Fürsten gegen die Oberlausitz in den Krieg zu ziehen, erklärten sie, dass dies ihren eigenen Interessen widerspreche. Außerdem traten die Landtage ein ganzes Stück weit aus dem zeremoniellen Zugriff des Dresdner Hofes heraus. Denn der sächsische Kurfürst speiste seit dem Landtag 1622 die

Landstände nicht mehr auf seine Kosten, weil er Geld sparen wollte. Statt Essen gewährte er den Parlamentsmitgliedern nun Diäten.¹ Die Pointe dieser ökonomisch motivierten Veränderung lag aber auf der symbolischen Ebene. Dem Hof ging nämlich ein gutes Stück weit die Gestaltungshoheit über die ständisch gegliederte Struktur des Landtages verloren, die zuvor durch hierarchische Ausspeisearrangements hergestellt worden war. Diese Lücke, die das Hofzeremoniell offen ließ, füllte die Ständeversammlung im Verlaufe des folgenden Jahrhunderts selbst aus. Sie stritt immer wieder um die Modalitäten ihres eigenen Prozederes, bis dieser Formatierungsprozess der kursächsischen Ständeversammlung mit der Landtagsordnung von 1728 zu einer festen Form fand. August der Starke bestätigte die von der Landschaft selbst ausgehandelten pro-

gionen zusammengefasst zum Krieg aufzubieten. Im Verlaufe der Frühen Neuzeit entwickelten sich diese Kreise noch nicht zu staatlichen Verwaltungsbezirken. Bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) fungierten sie in erster Linie als ständische Steuerbezirke und Gebiete, aus denen sich die ritterschaftlichen sowie die städtischen Kreis- und Landstände zusammensetzten. Dennoch bildeten die Kreise die Grundlage zu einer festen politisch-territorialen Struktur des Kurfürstentums. Allerdings waren nicht alle Herrschaftsansprüche des sächsischen Kurhauses in die Kreise integriert. Die Ober- und Niederlausitz verpfändete Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 zunächst an Kurfürst Johann Georg I., weil er für ihn im Jahre 1620 drei Nebenlande der Böhmisches Krone (Oberlausitz, Niederlausitz und Schlesien) durch einen Einmarsch

von Bischöfen ausgemacht hatten. Diese Herrschaftsbereiche blieben in Meißen, Merseburg und Naumburg-Weitz unter der Leitung von lutherischen Domkapiteln bestehen. Die rechtliche Stellung der Bewohner dieser Stifte unterschied sich von denen der kursächsischen Kreise. Sie wurden von eigenen Stiftsregierungen verwaltet. In Merseburg und Naumburg-Weitz bestand auch ein eigener Landtag. Das Hochstift Meißen hingegen inkorporierte sich der kursächsischen Ständeversammlung.

Durch das Testament Johann Georgs I. war diese herkömmliche Landeseinteilung in Kreise und Hochstifte allerdings teilweise durch die Sekundogenituren überlagert. Als dieser sächsische Kurfürst starb, hinterließ er seinem ältesten Sohn, Johann Georg II., nicht seine gesamten Herrschafts-

¹ Das Wort »Parlament« mit der Bedeutung von Ständeversammlung wurde im 17. Jahrhundert aus dem Neuenglischen entlehnt (Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 22. Auflage, Berlin New York 1989, S. 528) und wird auch hier in diesem Sinne verwandt.

rechte, sondern richtete auch für dessen drei jüngere Brüder teilsoveräne Fürstentümer ein. Das Testament war aber so dehnbar formuliert, dass die Brüder, ihre Unterhändler und der kursächsische Landtag zunächst aushandeln mussten, wie die Bestimmungen umgesetzt werden würde.

Im Resultat fiel der Hauptanteil der Herrschaftsrechte an den ältesten Sohn Johann Georg II. Er erhielt die Kurwürde und übernahm die Vertretung des Gesamtterritoriums gegenüber dem Reich. Ungeteilt und deshalb beim Kurfürsten blieben auch die Lehnverhältnisse, die Ober- und Hofgerichte, die Archive und das Recht, die Landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg zu führen. Falls das Gesamthaus der albertinischen Wettiner Erbansprüche an anderen Territorien realisieren könne, fielen diese Zugewinne auch dem Kurfürsten als Chef der Dynastie zu. Da der Landtag ebenfalls darauf bestand, nicht zerteilt zu werden, vertraten Johann Georg II. und seine Nachfolger als Kurfürsten auch ihre Rechte und die der Sekundogeniturfürsten gemeinsam gegenüber dem Parlament. Die Landstände haben damit nicht unwesentlich dazu beigetragen, die vorhandenen Herrschaftsrechte der Dresdner Wettiner zusammenzuhalten. Langfristig förderten sie daher erheblich die Festigung des Territoriums.

Trotz dieser überwölbenden »Dachkonstruktion« erreichten die Nebenlinien der Dresdner Dynastie doch auch den Status von landesfürstlichen Obrigkeiten. Sie waren zwar nicht wie die sächsischen Kurfürsten Reichsfürsten im vollen Sinne, aber eben für bestimmte Bereiche. Denn sie richteten eigene Residenzen ein und begannen damit, eigene Hof- und Verwaltungsbehörden aufzubauen. Selbstverständlich strebten die Sekundogeniturlinien über kurz oder lang danach, größere Selbstständigkeit zu erlangen. Die Nebenlinien des Hauses Wettin albertinischer Linie beteiligten sich jedenfalls an den Lasten für das gesamte Kurfürstentum nur sehr zögerlich. August der Starke musste beispielsweise bei seinem Regierungsantritt den Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz nötigen, seinen Anteil der vorangegangenen zwölf Jahre, immerhin 79.000 Taler, nachzuzahlen.

Die Sekundogenitur Sachsen-Zeitz, bestand aus den beiden Teilen des Hochstifts Naumburg und Zeitz, der kleinräumigen, aber reichsunmittelbaren Herrschaft Tautenburg südlich von Naumburg sowie dem kursächsischen Anteil an der Grafschaft Henneberg im Umkreis des thüringischen Suhl. Zudem gehörten zu Sachsen-Zeitz noch die vogtländischen Ämter Voigtsberg, Plauen und Pausa sowie Triptis, Arnshaugk, Weida und Ziegenrück aus dem Neustädter Kreis. Die Herzöge von Sachsen-Zeitz starben bereits im Jahre 1718 aus.

Die Sekundogenitur Sachsen-Merseburg bestand außer dem Gebiet des Hochstifts Merseburg selbst aus der Niederlausitz. Deren zentrale Stadt, Cottbus, gehörte übrigens nicht zum Kurfürstentum Sachsen, sondern lag als brandenburgische Exklave mitten in der Niederlausitz. Weiterhin herrschte das Herzogtum Sachsen-Merseburg noch über die Ämter Doberlug und Finsterwalde sowie Bitterfeld, Delitzsch und Zöbzig, die teils zur Niederlausitz, teils zum Meißner und teils zum Leipziger Kreis gehörten. Das Fürstentum dieser Nebenlinie erlosch, als im Jahre 1731 die Merseburger Wettiner ausstarben.

Die dritte Sekundogenitur Sachsen-Weißenfels herrschte bis zum Aussterben der gleichnamigen Nebenlinie über die

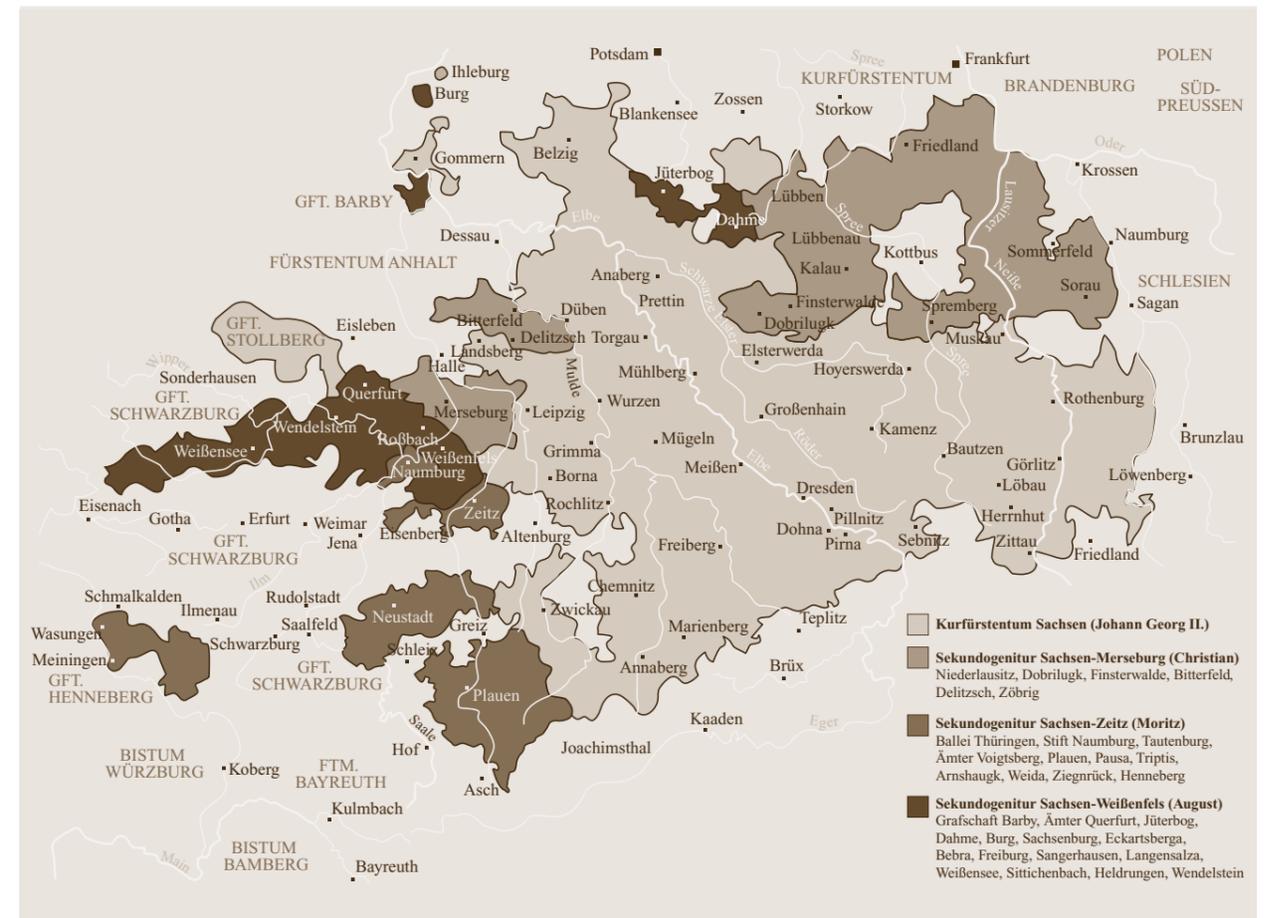
Grafschaft Barby zehn Kilometer westlich von Zerbst und drei eximierte Herrschaften, also Gebiete, die nicht in einen der sächsischen Kreise eingegliedert waren, nämlich: Querfurt, Dahme und Jüterbog. Das reichsunmittelbare Fürstentum Querfurt und die beiden anderen Herrschaften hatten vor dem Prager Frieden zum Erzstift Magdeburg gehört. Weiterhin regierte Sachsen-Weißenfels in den Ämtern Sachsenburg, Eckartsberga, Bebra, Freiburg, Sangerhausen, Langensalza, Weißensee, Sittichenbach, Heldrungen und Wendelstein, die zum Thürinischen Kreis Kursachsens gehörten. Erst mit dem Aussterben des Hauses Sachsen-Weißenfels im Jahre 1746 kamen diese Gebiete wieder unter die direkte Herrschaft des Dresdner Kurfürsten.

Im Laufe von fast vier Jahrzehnten vereinheitlichte sich der herrschaftliche Zugriff auf Kursachsen daher durch das Aussterben von drei Nebenlinien der Dynastie.

Obwohl die Ober- und die Niederlausitz seit dem Dreißigjährigen Krieg unter der Herrschaft der sächsischen Kurfürsten standen, wurden sie staatsrechtlich erst 1832 mit den kursächsischen Erbländen vereinigt. Für die Frühe Neuzeit können die Lausitzen daher nicht als integraler Bestandteil Kursachsens angesehen werden. Sie waren Lehen der böhmischen Krone. Als Nebenlande der Dresdner Kurfürsten hatten sie jeweils ihren eigenen Landtag in Bautzen bzw. Lübben. Für ihre Verwaltung unterhielten die sächsischen Kurfürsten einen eigenen Beamtenapparat.

Schließlich waren im 17. und 18. Jahrhundert noch ehemals reichsunmittelbare Fürsten, sogenannte Standesherrn, mitsamt ihren Territorien dem Herrschaftsanspruch der sächsischen Kurfürsten unterworfen. In diese Kategorie gehörten die Grafschaft Barby und die thüringischen Grafschaften Mansfeld, Schwarzenburg, Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, Stolberg-Wernigerode und die zwischen Chemnitz und Zwickau gelegenen Grafschaften Solms-Baruth, Solms-Sonnenwalde, Solms-Wildenfels sowie die Herrschaften der Familie von Schönburg.

Letztlich konnten die Nachfolger Johann Georgs I. über lange Zeit nicht einmal auf alle sieben kursächsischen Kreise (Kurkreis, Thüringer, Meißner, Erzgebirgischer, Leipziger, Vogtländischer und Neustädter Kreis) ungehindert zugreifen. Ungeschmälertes Herrschaftsrecht besaß der jeweilige Dresdner Kurfürst allerdings am Kurkreis, dem Herzogtum Sachsen-Wittenberg, weil an dessen Besitz die Kurwürde gebunden war. Dieser Herrschaftstitel war im Jahre 1423 an das Haus Wettin gefallen. Der Name »Sachsen« und der Status eines Kurfürsten als würdevollster Titel des Dresdner Fürsten übertrugen sich von dem Land um Wittenberg auf den gesamten Machtbereich des Dresdner Herrschers. Allerdings darf man sich auch zu Zeiten Augusts des Starken das Herrschaftskonglomerat des Dresdner Wettiners nicht als ein Gebiet vorstellen, in dem eine einheitliche Verwaltungsstruktur bestand, oder in dem überall die gleichen Gesetze galten. Allenthalben stießen die Staatsbildungsbestrebungen des Landesherrn auf Mitherrschaftsansprüche anderer, mindermächtiger Herren. Als bedeutsamstes Gegengewicht bündelten sich diese Interessen der gesellschaftlichen Führungsformationen auf den Landtagen. Hier kamen die Vertreter der Sekundogenituren, der Hochstifte, der weltlichen Standesherrn und der Universitäten Leipzig und Wittenberg in einem Gremium zusammen. Neben diesem Ersten Corpus der »Prälaten, Grafen und Her-



Das Kurfürstentum Sachsen und die Sekundogenituren gezeichnet nach einer Vorlage von Reiner Groß: Geschichte Sachsens, Leipzig 2001

ren« traf sich zu den Landtagen weiterhin die kursächsische Ritterschaft. Während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwankte die Teilnehmerzahl in diesem Zweiten Corpus der Ständeversammlung zwischen etwas mehr als 200 und nicht ganz 400 Personen. Schließlich erschienen noch im Dritten Corpus zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein oder mehrere Deputierte aus 77 Städten. Im frühen 18. Jahrhundert entsandte 126 Städte Abgeordnete auf die kursächsischen Landtage. Die Mitglieder aus dem mediatisierten Hochadel, dem rittergutsbesitzenden niedrigen Adel und den städtischen Obrigkeiten gehörten dem Landtag an, weil sie gesellschaftliche Positionen bekleideten, die ihnen ohnehin eine Mitherrschaft gestattete. Eine Legitimation durch ihre Untertanen, etwa durch Wahl, besaßen sie nicht. Auch die mächtigste Ständeversammlung der damaligen Zeit, das englische Parlament, repräsentierte nicht das Volk als eine Summe von Individuen, sondern war eine Versammlung, die die etablierten Interessen in einer nichtöffentlichen Debatte gegenüber dem König vertrat. Im Vergleich zum Londoner Ober- und Unterhaus waren die sächsischen Landtage weit weniger einflussreich und autonom gegenüber ihrem Fürsten. Sie wurden im Regelfall durch den Landesherrn und nach dessen Belieben zum Landtag nach Dresden einberufen und konnten nicht die Richtlinien der Politik festlegen.

Kurfürst Johann Georg I. rief während seiner 45-jährigen Regierungszeit sechs Landtage und sechs weitere Treffen von Teilen der Ständeversammlung zusammen. Sein Nachfolger Johann Georg II., der nur 24 Jahre regierte, ließ ebenfalls sechs Landtage zusammentreten. Mit Ausschusstagen verhandelte er sogar dreizehnmal. Johann Georg III. saß nur elf Jahre auf dem Thron des Dresdner Kurfürsten. Er hielt in dieser Zeit zwei Landtage, fünf Ausschusstage und einen Deputationstag ab. Von 1691 bis 1694 trug Johann Georg IV. den sächsischen Kurhut. Er berief die Stände 1692 zu Beginn seiner Regierung zum Landtag und hielt 1693 einen Deputations- sowie 1694 einen Ausschusstag ab. August der Starke hat in den 39 Jahren seiner Regierung acht Landtage einberufen und darüber hinaus dreizehnmal mit Teilen der Ständeversammlung verhandelt.

Sachsens Landesvertretung wies schon deshalb eine hohe Tagungsfrequenz auf, weil sie Steuern immer nur auf maximal sechs Jahre bewilligte. Die kursächsischen Stände setzten aber nicht nur die Höhe der Steuern fest. Sie sammelten etwa auch Gravamina. Das waren Beschwerden darüber, wie die Behörden des Fürsten das Land verwalteten. Diese Gravamina wurden dem Landesherrn vorgetragen und von ihm auch beantwortet. Abgestellt wurden die Missstände allerdings nicht immer. Der Landtag konnte aber die Probleme zumindest vor

einer begrenzten Öffentlichkeit dokumentieren. Denn die zusammengetragenen Beschwerdeschriften erreichten nicht allein den Fürsten und seine Behörden, sondern gelangten auch landesweit zur Kenntnis der am Landtag beteiligten Führungsformationen. Dennoch war die kursächsische Ständeversammlung nicht der zentrale politische Akteur im Lande. Das blieben der Fürst und seine Behörden.

Auch wirtschaftlich war das Herrschaftsgebilde Kursachsen durchaus kein geschlossenes Territorium, dessen Einwohner unter einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen produzierten. Die Abgaben der Bauern an ihre Feudalherren etwa waren von Dorf zu Dorf durch das Herkommen geregelt und sehr unterschiedlich. In der Ober- und Niederlausitz bestand eine Leibeigenschaft (Erbuntertänigkeit) der Bauern, während in den kursächsischen Erblanden die Dorfbewohner persönlich frei waren. Ein weiterer wichtiger Unterschied für die Ökonomie ergab sich aus der Bodenqualität. Der Gebirgskamm an der Grenze zu Böhmen besaß wenig fruchtbaren Boden, war jedoch wegen hoher Gewerbedichte so bevölkert, dass diese Region selbst nie genug Nahrungsmittel für ihre Einwohner hergab. Der nordöstliche Teil Kursachsens mit der Niederlausitz und dem Kurkreis war zwar nicht gebirgig, verfügte aber doch über wenig fruchtbare Böden. Hier produzierte die Landwirtschaft nur wenig mehr als den Eigenbedarf. Zudem blieb in diesem Gebiet die Gewerbetätigkeit gering. Im mittleren Streifen, der von Bautzen aus sich trichterförmig nach Westen öffnete, verfügte die Landwirtschaft hingegen über gute Böden. Diese Landesteile waren nicht überdurchschnittlich bevölkert, produzierten einen teils großen Getreideüberschuss und wiesen auch eine nennenswerte Gewerbetätigkeit auf.

Insgesamt kam die sächsische Wirtschaft nach den Rückschlägen, die ihr der Dreißigjährige Krieg und die Pestepidemien in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zugefügt hatten, seit den 1680er-Jahren wieder in Schwung. Trotz steigender Steuerbelastungen, trotz eines ungünstigen Klimas in den 1690er-Jahren und obwohl während der gesamten Regierungszeit Augusts des Starken immer wieder Hungerkrisen ausbrachen, wuchs die Landbevölkerung an. Da die Bauernstellen in einem agrarisch komplett erschlossenen Land nicht weiter vermehrt werden konnten, stieg vor allem die Zahl der unterbäuerlichen Dorfbewohner, die für das Exportgewerbe produzierten. Ein Teil der Dörfler zog auch vom Land in die Stadt, weil er sich dort bessere Existenzbedingungen erhoffte. Die etwa 200 Städte Sachsens erholten sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in sehr unterschiedlichem Tempo. Kleine Städte, die mit ihrem Markt die nahe Umgebung versorgten, reüssierten rasch wieder. Ebenso gelang in Dresden wegen der Residenzfunktion und in Leipzig aufgrund der Messe ein schneller Wiederaufschwung. In den rund 40 Bergstädten florierte der Abbau von Eisen und Zinn schon bald nach dem Dreißigjährigen Krieg. Viele Silbergruben kamen aber erst in den 1670er Jahren wieder in Gang. Als mühsam erwies sich auch der Neuanfang in den ungefähr 60 Städten mit einem ausgeprägten textilen Exportgewerbe. Sie erreichten erst gegen 1700 eine neue und länger anhaltende Blütezeit. In der Ständeversammlung achteten vor allem die Ritterschaft und die Städte auf die tradierten Rahmenbedingungen der ständisch strukturierten Ökonomie Kursachsens.

Jedenfalls hatte die Wirtschaft Kursachsens für frühneuzeitliche Verhältnisse eine hohe Leistungskraft erreicht, als August der Starke sich in Polen um eine Krone von europäischem Rang bewarb. Manche Teile Kursachsens, beispielsweise die südliche Oberlausitz oder das westliche Erzgebirge, entwickelten sich Ende des 17. Jahrhunderts bereits zu Gewerbelandschaften, in denen sich die herkömmlichen sozialen und ökonomischen Unterschiede zwischen Stadt und Land verwischten. Denn auf den Dörfern etablierte sich ebenfalls ein leistungskräftiges Handwerk. Besonders vielfältig gestalteten sich die Gewerbe im Raum um Chemnitz, Zwickau und Annaberg. Vom Silberbergbau bis zum Spitzenklöppeln, vom Hüttenwesen bis zur Leinweberei und von der Strumpfproduktion bis zur Schnitzerei von Gebrauchsgegenständen fand sich eine breite handwerkliche Palette. Die Bemühungen, in Sachsen erfolgreiche Manufakturen einzurichten, trugen allerdings zumeist nur sehr kurzfristig Früchte. Lediglich die Meißner Porzellanmanufaktur, die im Jahre 1710 mit ihrer Produktion begann, besteht als große Ausnahme bis in die Gegenwart.

Bei aller wirtschaftlichen Leistungskraft, die im Herrschaftsgebiet der sächsischen Kurfürsten zusammenkam, hat die Ambition auf die polnische Krone und deren Erhalt die Untertanen Augusts des Starken viel Geld gekostet. Weniger seine höfischen Aufwendungen und die Bauten, die dem Kurfürsten-König einen großen Nachruhm einbrachten, als vielmehr seine Kriege und Kronambitionen erforderten enorme Ausgaben. Allein als der schwedische König Karl XII. in den Jahren 1706/07 Kursachsen besetzte, requirierten und zerstörten dessen Truppen in allen Teilen des Landes Wirtschaftsgüter. Zudem mussten die sächsischen Steuerzahler noch die damals ungeheure Summe von 35 Millionen Reichstalern als Reparationszahlungen an Schweden aufbringen. In einer solchen Schadensrechnung sind die im Krieg gefallenen, an den Strapazen der Feldzüge verstorbenen oder vom Gegner gefangenen Soldaten noch nicht inbegriffen. Schätzungsweise 15.000 Soldaten der sächsischen Armee wurden im Nordischen Krieg von den Truppen Karls XII. gefangen genommen und über die Ostsee nach Schweden gebracht. Viele überlebten schon die Seefahrt nicht, andere beendeten ihr Leben in der Gefangenschaft und nur sehr wenige kehrten jemals nach Hause zurück.

Zumeist negativ haben die sächsischen Untertanen Augusts des Starken auch dessen Konversion zum Katholizismus bewertet. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die wettinischen Fürsten im eigentlichen Kursachsen ein geschlossenes orthodox-lutherisches Kirchentum durchgesetzt. Lediglich in den beiden Lausitzen herrschte dagegen konfessionelle Freiheit, weil hier in der Reformation die Entscheidung über die Spielart des christlichen Glaubensbekenntnisses den Guts-herrschaften und städtischen Obrigkeiten zugefallen war. Aber auch in der Ober- und Niederlausitz bekannte sich das Gros der Bevölkerung zum Protestantismus. Letztlich erwies sich die Konversion des Landesherrn und seines Thronfolgers nicht als problematisch für den Protestantismus ihres Kurfürstentums. Denn die kursächsische Ständeversammlung schrieb sich die Funktion eines Garanten für das Luthertum der Erblande zu und stärkte so auch ihre eigene Position gegenüber dem Fürsten.

Literatur

Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997 in Dresden, Saxonia. Schriftenreihe des Vereins für sächsische Landesgeschichte e.V., Dresden 1998

Asch, Ronald G.: Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642. In: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, ZHF Beiheft 25, Berlin 2001, S. 493–520

Bahlcke, Joachim (Hg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2004

Blaschke, Karlheinz: Der Fürstenzug zu Dresden, Freiburg 1991

Blaschke, Karlheinz: Die geschichtliche Bedeutung der Oberlausitzer Landstände im 16. und 17. Jahrhundert. In: Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa : Beziehungen – Strukturen – Prozesse, Leipzig 2007, S. 36–58

Czok, Karl: August der Starke und Kursachsen, Leipzig 1990

Horn, Christian: Der aufgeführte Staat. Zur Theatralität höfischer Repräsentation unter Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen, Tübingen Basel 2004

Keller, Katrin: Landesgeschichte Sachsen, Stuttgart 2002

Keller, Katrin: Kleinstädte in Kursachsen. Wandlungen einer Städtelandschaft zwischen Dreißigjährigem Krieg und Industrialisierung (Städteforschung A 55), Köln–Weimar–Wien 2001

Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder, München 1992

Lehmann, Rudolf: Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Dresden 1937

Lehmann, Rudolf: Die Niederlausitzer Stände in sächsischer Zeit. In: Archivar und Historiker, Festschrift zum 60. Geburtstag von H.O. Meisner, Berlin 1956, S. 308–325

Müller, Frank: Kursachsen und der Böhmisches Aufstand, 1618–1622, Münster 1997

Müller, Karl August: Johann Georg der Erste, seine Familie und sein Hof, nach handschriftlichen Quellen des Königlich Sächsischen Haupt=Staats=Archivs dargestellt, Dresden Leipzig 1838

Posse, Otto: Die Wettiner: Genealogie des Gesamthauses Wettin Ernestinischer und Albertinischer Linie, Nachdruck der Originalausgabe Leipzig u. Berlin 1897 mit Korrekturen und Ergänzungen, Leipzig 1994

von Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Bd. 1–3, Halle 1787–1788

Schattkowsky, Martina / Wilde, Manfred: Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weißenfels, Merseburg und Zeitz (1657–1746), Leipzig 2010

Helen Watanabe-O'Kelly: Court Culture in Dresden: From Renaissance to Baroque, New York 2002

Wutke, Robert: Gesindeordnung und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, Leipzig 1893

»diß vorhaben gienge wieder ihre lieben Nachtbarn, Bluts= und andere Freunde«.

*Teile der sächsischen Ritterschaft verweigern Kurfürst
Johann Georg I. die Heeresfolge*



Caspar v. Schönberg (1570–1629), der einflussreichste Rat des sächsischen Kurfürsten Johann Georg I.

Als Kurfürst Johann Georg I. auf den 17. Februar des Jahres 1622 seine Stände nach Torgau zum Landtag berief, waren seit dem Prager Fenstersturz, mit dem der Dreißigjährige Krieg begonnen, schon fast vier Jahre vergangen. Seit dem Beginn der »Unruhen im Königreich Böhmen«, wie man den Ausgangskonflikt des Krieges im Geheimen Rat am Dresdner Hof zunächst nannte, trat die sächsische Ständeversammlung zum ersten Mal zusammen. Allerdings hatten der Fürst und seine engsten Berater den sächsischen Landständen auch zuvor immer wieder Informationen über ihre Absichten zukommen lassen.

Kursachsens politische Führung war über die Ereignisse exzellent informiert, da der Dresdner Hof in Wien und lange Zeit auch in Prag einen »Agenten«, eine Art ständigen Vertreter, unterhielt. Als am 23. Mai 1618 in Prag die Ereignisse eskalierten, waren daher dem sächsischen Fürsten und seinen

Räten die Konfliktstellung zwischen dem protestantischen böhmischen Adel und dem katholischen Kaiser Matthias, der auch die Königskrone Böhmens trug, nur zu vertraut. Wie ernst Dresden die Ereignisse in Böhmen nahm, zeigt schon der Umstand, daß der Kurfürst am 2. Juni 1618 wegen der »gefährlichen unruhe« alle seine Räte einbestellte, obwohl ansonsten das außenpolitische Alltagsgeschäft nur von einigen seiner engsten Berater betrieben wurde. Am 4. Juni 1618 ließ Johan Georg I. das Landesdefensionswerk, ein militärisches Aufgebot der Ritterschaft und Städte, in Bereitschaft versetzen. Da die streitenden Parteien in Böhmen Truppen sammelten, kam es nämlich in Sachsen zu Durchzügen kleinerer und größerer Söldnerhaufen. Außerdem verbot Johann Georg I. in einem Mandat an seinen Landstände allen Untertanen und auch dem Adel, böhmische Heeresdienste anzunehmen. Alles das war schon geschehen, ehe die ersten Gesandtschaften aus Prag und Wien versuchten, Kursachsen jeweils auf ihre Seite zu ziehen.

Im August 1618 versammelte der sächsische Kurfürst seine Räte, die Repräsentanten des Defensionswerks und fünf Mitglieder des Engeren Ausschusses der Ritterschaft in Torgau, um die Stellung des Landes zum Böhmischem Aufstand festzulegen. Caspar v. Schönberg, der einflussreichste Rat Johann Georgs I., und seine Amtskollegen bemühten sich, gegenüber den Repräsentanten des Landtages die längst eingeschlagene Linie plausibel zu machen. Sie warben um Zustimmung zur Sicherung des eigenen Landes durch das Defensionswerk und durch eine noch kleine Reitertruppe von 200 Mann, die zusätzlich angeworben werden sollte. Prinzipiell stellte sich aber vor allem die Frage, ob die Auseinandersetzung in Böhmen konfessionellen Charakter trage. In diesem Punkt argumentierten die fürstlichen Räte formal. Da Kaiser Matthias noch nach dem Ausbruch des Aufstandes versichert hatte, die Konfessionen in Böhmen nicht einseitig verändern zu wollen, interpretierte Dresden die Erhebung im Nachbarland als primär politisch. Unter diesem Aspekt erschien es geraten, den Konflikt möglichst nicht auszuweiten und so rasch wie möglich beizulegen. Umfangreiche Rüstungen in Sachsen oder gar militärisches Engagement des Kurstaates würden, so vermuteten die sächsischen Räte, leicht andere Reichsstände auf den Plan rufen. Es entstünde dann aus dem »particular- ein ganz general- undt universalwerck«. Wie ein solch großer Krieg ausgehen würde, blieb selbstverständlich ebenso ungewiss wie die Frage, ob Sachsen seinen bisherigen Status im Reich dann würde behaupten können. Denn im Vergleich zu der zeit-

genössischen Supermacht Habsburg, die Österreich und vor allem Spanien mit seinen Nebenlanden und Kolonien regierte, und auch gegenüber den anderen europäischen Großmächten waren die Kraftreserven Kursachsens doch gering.

Diplomatische Vermittlungsbemühungen waren daher aus sächsischer Sicht das Gebot der Stunde. Die Repräsentanten der Landstände, die Johann Georg I. nach Torgau geladen hatte, stimmten mit der in Dresden konzipierten Neutralitätspolitik überein. Auch bei späterer Gelegenheit, als nämlich der Engere Ausschuss der Ständeversammlung vom 5. bis 10. November 1618 und als am 6. Juni 1619 sämtliche Ausschüsse in Dresden zusammenkamen, bestätigte man sich gegenseitig, wie richtig es sei, neutral zu bleiben.

Seit Dezember 1619 schlugen sich Johann Georg I. und seine Berater jedoch insgeheim auf die Seite des Kaisers, der für ein militärisches Engagement auf seiner Seite territorialen Zugewinn in Aussicht stellte. Dresden wurde nun initiativ. Es wollte die ernestinischen Vetter in Thüringen auf seine neue Linie einzuschwören und versuchte, den obersächsischen Reichskreis, zu dem neben Kursachsen als Vorsitzendem Brandenburg, Pommern, Anhalt und die Thüringischen Dodezfürsten, also durchweg protestantische Territorien gehörten, für den Kaiser zu aktivieren. Nicht zuletzt aber bemühten sich der sächsische Kurfürst und seine Räte, ohne die Karten offen auf den Tisch zu legen, die eigenen Landstände auf den Kurswechsel vorzubereiten bzw. zu höheren Rüstungsausgaben zu bewegen.

Doch trotz aller vorsichtigen Hinweise, es könne geraten sein, sich im Streit um die Wenzelskrone neu zu positionieren, votierten die Vertreter der Landstände auf dem Dresdner Ausschußtag vom 20. bis 22. Januar 1620 dafür, ihr Landesherr möge sich weiterhin »der Böhmischem Unruhen halber neutral verhalten«. Damit hielten sie für vereinbar, dass der sächsische Kurfürst den Kaiser als rechtmäßig gekrönten Böhmischem König ansehe. Denn wie Johann Georg I. in seiner Proposition argumentiert hatte, dachten auch die sächsischen Stände: Der sächsische Kurfürst hatte gemeinsam mit den anderen Kurfürsten – übrigens auch mit Friedrich von der Pfalz – als Nachfolger des verstorbenen Kaisers Matthias den Erzherzog Ferdinand aus der steirischen Nebenlinie des Hauses Habsburg gekürt. Der neu gekrönte Kaiser Ferdinand II. hatte aber bei seiner Wahl im Kurfürstenkollegium den Platz des böhmischen Königs eingenommen, obwohl die böhmischen Stände dagegen protestiert hatten.

Den Pfälzer Kurfürsten, der sich inzwischen auch zum König von Böhmen hatte wählen lassen, sollte Johann Georg I. nach Ansicht der sächsischen Landtagsausschüsse um Nachsicht bitten, dass er im diplomatischen Verkehr dessen Königstitel nicht benutze. Auch mit dieser Empfehlung folgten die Ausschusstagmitglieder einem Vorschlag ihres Fürsten, der es sich wegen seiner Lehen bei der Böhmischem Krone mit keiner Seite verderben wollte. Darüber hinaus glaubten die Ständevertreter, gelte es, die Zufuhr des böhmischen Getreides und anderer Lebensmittel nach Sachsen besonders wegen der Bergstädte nicht zu gefährden.

Weiterhin stimmten der Landesherr und die Ausschusmitglieder darin überein, dass ein Krieg in Böhmen unausweichlich bevorstehe. Die Stände hielten es daher für angemessen, wenn der Kurfürst nun 4000 Landsknechte anwerbe,



Musterzeichnung aus dem Jahre 1610 für die Ausstattung der sächsischen Lehnreiterei

um noch rechtzeitig Kräfte an sich zu binden, mit denen man auch Kriegsvolk, das in großen Verbänden durch Sachsen nach Böhmen ziehe, die Passage verwehren könne. Mit solchen Truppen ließen sich auch fremde Söldner abweisen, die versuchten, sich in Sachsen schadlos zu halten, weil sie in Böhmen nicht bezahlt wurden. Aus der Perspektive der Landstände konnte es scheinen, als wenn Kursachsen durch derartige Maßnahmen von anfänglichen diplomatischen Vermittlungsversuchen fortschritt zu einer bewaffneten Neutralität, die stark genug war, sich gegen mögliche Übergriffe zu wehren.

Der Landesherr und seine Räte dagegen mochten meinen, eine Chance ergriffen zu haben, mit der sie die Spaltung des Reiches in zwei unversöhnliche Konfessionsparteien verhindert hatten und zudem noch eine Gebietserweiterung für das Herrscherhaus der albertinischen Wettiner erreichen konnten. Das staatspolitische Ziel, den böhmischen Konflikt zu lokalisieren und durch diese Eindämmung die bisherige Stellung Kursachsens im Reich zu behaupten, musste aus dieser Sichtweise nicht aufgegeben werden, wenn Sachsen demnächst militärisch in den Konflikt eingreifen würde. Für die Landstände lag das erste Interesse dagegen nicht in der Option auf

einer Stabilisierung oder Erweiterung wettinischer Herrschaft. Sie wollten die Kriegsbelastung Kursachsens möglichst gering halten. Die Stände mochten weder militärisch motivierte Handelsbeschränkungen mit Böhmen hinnehmen noch hohe Steuern für einen Expansionskrieg aufbringen, dessen Nutzen mehr dem Fürstenhaus als dem Land zugute kommen würde.

Bemerkenswert an der Konstellation, in der der Ausschusstag im Januar 1620 stattfand, ist die eindeutige Positionierung der Geheimen Räte auf der Seite des Kurfürsten. Sie entschieden sich damit nämlich für die Machtambitionen des Fürstenstaates und gegen ihre eignen Standesinteressen. Offensichtlich verlangte eine hochrangige Herrschaftsausübung im Auftrag des Landesherrn bereits damals – zumindest gelegentlich –, einer Logik des Amtes zu folgen und hinter diesem Erfordernis die Vorteile der eigenen Herkunftsgruppe zurückzustellen. Ob dies für adelige Räte Konsequenzen nach sich zog, ist bislang nicht erforscht. Für bürgerliche Ratgeber sächsischer Kurfürsten war es jedenfalls durchaus gefährlich, sich gegen ständische Interessen zu stellen.

Im Sommer des Jahres 1620 wurde der Seitenwechsel Sachsens offensichtlich. Am 31. August verlangte Johann Georg I. von den mit Böhmen verbündeten Oberlausitzer Ständen, ihn als kaiserlichen Kommissar anzuhören und ihm ihre Rückkehr in die Botmäßigkeit des Hauses Habsburg zu bestätigen. Als der sächsische Gesandte, der diese Botschaft an die in Bautzen versammelten Stände überbringen sollte, dort verhaftet wurde, drangen sächsische Söldner in die Oberlausitz ein. Seit dem 9. September belagerten die kurfürstlichen Verbände Bautzen. Da dort auch Truppen aus dem ebenfalls gegen den Kaiser aufständischen Schlesien standen, kam es zu einer dreiwöchigen Belagerung, während der sich die sächsischen Offiziere über die tatsächliche Stärke ihrer Gegner übertriebene Vorstellungen machten. Ob die führenden Militärs und vielleicht sogar die Geheimen Räte latent oppositionell gegen die Strafexpedition bzw. zu milde gegen die aufständischen Oberlausitzer gesinnt waren, wie der österreichische Gesandte in Dresden vermutete, bleibt im Unklaren.

Offensichtlich wurden solche Motive hingegen, als Johann Georg I. am 21. September 1620 in Meißen die Ritterschaft des Meißenischen Kreises und am 28. September 1620 in Torgau die des Thüringischen und Kurkreises zur Landesdefension aufbieten wollte. Denn die angeforderten Kompagnien fanden sich zwar ein, verweigert sich aber einer Musterung. Sie beschwerten sich darüber, dass der Landesherr von ihnen verlangte, selbst die Transportmittel (Heerwagen) für den Kriegszug zustellen, auf eigene Kosten für drei Monate Dienst zu tun und außer Landes, eben in der Oberlausitz, eingesetzt zu werden. Die angeforderte Ritterschaft sah auch einen Unterschied darin, dass ihre Heeresfolge nicht im eigenen Interesse des Landesherrn, sondern im Rahmen von dessen Kommission für den Kaiser geleistet werden sollte, zumal der Kriegseinsatz »wieder ihre lieben Nachtbarn, Bluts- und andere Freunde, auch eigene Religionsverwandten« gerichtet sei. Dies schade ihrem »Gewissen und guten nahmen«, und die Ritter müssten auch ihr »eigen heil und wohlfarth inn acht nehmen«. Hier kontrastierten die Vasallen ihre Interessen mit den Absichten des Landesherrn. Sie sträubten sich, ihr Seelenheil durch einen Krieg gegen Lutheraner zu belasten und Schaden für ihren Stand in Kauf zu nehmen, indem sie inner-



Johann Georg I.

halb des eigenen Heiratskreises Kämpfe für den Fürsten ausfochten. Die sächsische Ritterschaft folgte anders als die Räte des Kurfürsten nicht der fürstenstaatlichen Intention, den Rang Kursachsens im Reich zu sichern oder gar durch territoriale Expansion zu steigern. Offensichtlich rangierte hier eine soziale Führungsformation ihre Interessen noch vor denen des Fürsten bzw. des Kaisers.

Obwohl Johann Georg I. in der Frage der Heerwagen einlenkte und eine Erklärung abgab, es gehe ihm darum, als kaiserlicher Kommissar in den Lausitzen die Augsburger Konfession zu erhalten, mussten die Musterungskommissare letztlich aufgeben. Die Reiter des Defensionswerks ritten fast alle wieder nach Hause. Dennoch gelang es dem Kurfürsten, mit militärischen und diplomatischen Mitteln die Ober- und Niederlausitz sowie Schlesien zur erneuten Anerkennung der habsburgischen Herrschaft zu bringen.

Die Verweigerung der Heerfolge durch Teile der sächsischen Ritterschaft führte jedoch auf dem Landtag 1622 zu einer eigenen Debatte. Johann Georg I. ließ neben den allgemeinen Forderungen, der Proposition, die er an seine Stände richtete, eine Beiproposition nur über diesen Punkt vortragen. Er stützte darin seine Forderung nach Ritterdiensten im Jahre 1620 nicht auf ein sächsisches Staatsinteresse, sondern erklärte, seine Absicht sei es gewesen, für die Lausitzen und Schlesien die protestantische Konfession zu sichern, sowie seiner Pflicht gegenüber Kaiser, Reichstagsabschied und Exekutionsordnung zu genügen. Der Landtag solle daher sein Urteil darüber abgeben, was mit denen zu geschehen habe, die sich »mit anzüglichen harten Reden« diesen lauterer Intentionen des Fürsten widersetzt und ihre Ritterdienste verweigert hätten. Ritterschaft und Städte bekundeten daraufhin ihre Freude

darüber, daß Gott dem Kurfürsten als kaiserlichem Kommissar bei seinen »Expeditionen glückselig und gedeilychen Success allergnedigst vorliehen« habe. Es sei dankenswert, daß der Fürst den Landfrieden erhalten habe. Daher wollten Ritterschaft und Städte Johann Georg I. in ihr Gebet aufnehmen und zu Gott für dessen »beständige Leibesgesundheit, langes leben, ferner glückliche Regierunge, und alles zeitliche und ewige wolergehen« beten. In der Sache aber wichen die beiden Corpora des Landtages wenig von dem ab, was ein Teil der Ritterschaft schon bei der verweigerten Musterung reklamiert hatte. Die Corpora vermittelten zwischen den Wortführern der wideretzlichen Ritter und dem Kurfürsten. Statt einer exemplarischen Bestrafung zuzustimmen, brachten sie ihren Lehnsheerherrschaft dazu, eine Entschuldigung anzunehmen, die dieser wegen seiner »angebohrene(n) sanfftmut und Clemenz« annahm. Ansonsten versicherten Ritterschaft und Städte lediglich, sie hielten sich für verpflichtet, dem Kurfürsten »bis ann die Landt-grenzen gehorsamlich zu folgen«, hofften aber, der Landesherr werde dann auch für ihre Versorgung eintreten. Auf Nachfrage präzisierten sie noch einmal, dass darunter nicht nur die Stellung von Heerwagen und der Unterhalt der Ritter selbst, sondern auch das Pferdefutter und eine Schadenser-satzleistung »für Leib undt Pferd« zu verstehen sei, falls »einer vonn dem feinde gefangen, beschädigt würde, oder umbs Pferd kome«.

Trotz aller förmlichen Devotion gegenüber dem Lehnsheerherrschaft deklarierten die lokalen Führungsgruppen damit auch die Grenzen ihres Engagements für den Fürsten. Sie waren bereit, sich gegen feindliche Übergiffe zu verteidigen. Landesherrliche Expansionsbestrebungen lagen aber nicht im Interesse der Landstände, deren Untertanen Kosten und Folgen eines Krieges vor allem zu tragen hatten. Dem Fürsten und seinem heranwachsenden Staat ein Engagement für die Gesamtgesellschaft zuzuschreiben und damit ein Partikularinteresse der Landstände zu kontrastieren, erscheint vor dem Hintergrund der Motive Johann Georgs I. und seiner Berater unangemessen. Die Staatsspitze deklarierte zunächst eine Neutralitätspolitik, dann ein militärisches Eingreifen, um ihre Position in der Reichspolitik zu behaupten. Ein so definiertes Landeswohl konnten die führenden ländlichen und städtischen Sozialformationen jedoch nicht als für die Gesamtheit nützlich anerkennen.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Loc. 9179, 44. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen

Sächs HStA Dresden, Loc. 9175, 30. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 11 (Bedenken des Geheimen Räte, ob die Ritterschaft verpflichtet sei, dem Kurfürsten außerhalb des Landes zu folgen)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9168, 3. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 21–42 (Torgauer Beratung)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9169, 6. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 109–127 (Enger Ausschusstag 5.–10. November 1618 in Dresden)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9171, 11. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 184–190; ebd., Loc. 9171, 13. BUKB, fol. 491–504 (Ausschusstag 6. Juni 1619 in Dresden)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9173, 22. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 400–410; ebd., Loc. 9173, 22. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 411–421; ebd., Loc. 9174, 23. BUKB, fol. 284 und 288–298; Loc. 9174, 23. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 310–321 (Ausschusstag 20.–22. Januar 1620 in Dresden)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9175, 30. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 11; ebd., Loc. 9178, 41. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen, fol. 236 f. (Umschwung der Räte zum Kaiser ohne Information an die Stände)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9179, 44. Bücher Unruhen im Königreich Böhmen (Musterung der Ritterschaft des Meißenischen Kreises am 21. September 1620 in Meißen und der des Thüringischen und Kurkreises am 28. September 1620 in Torgau)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 304–310: Beyproposition, Torgau, den 7. März 1622 (Beschwerde des Kurfürsten wegen der verweigerten Musterung der Ritterschaft 1620)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 311: Resolution uff die Bey Proposition, Torgau den 10. März 1622 (Ritterschaft und Städte)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 322–325: Replica auff die Resolution wegen der Beyproposition, Torgau, den 13. März 1622 (Johann Georg I.)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 326: Duplica wegen der Ritterdinst, Torgau, den 16. März 1622 (Ritterschaft und Städte)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 329–331: Triplica wegen der Ritterdienste, Torgau, den 17. März 1622 (Johann Georg I.)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 332: Endliche Resolution wegen der Ritterdienste, Torgau, den 17. März 1622 (Ritterschaft)

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 333: Der Grafen Erklarung uf die Beyproposition, Torgau, den 9. März 1622

Loc. 9364/2: Landtag 1622, Andere Buch, M, Vorgegangene Musterung und Herrfartswägen, erlidene Durchzüge und ungelegenheit deß Defensionswerks / geheimen raths

Molzahn, Ulf: Adel und frühmoderne Staatlichkeit in Kursachsen. Eine prosopographische Untersuchung zum politischen Wirken einer territorialen Führungsschicht in der Frühen Neuzeit (1539–1622), masch. Diss. Leipzig 2005

Müller, Frank: Kursachsen und der Böhmisches Aufstand, 1618–1622, Münster 1997

Müller, Karl August: Johann Georg der Erste, seine Familie und sein Hof, nach handschriftlichen Quellen des Königlich Sächsischen Haupt=Staats=Archivs dargestellt, Dresden Leipzig 1838

Naumann, Rolf: Das kursächsische Defensionswerk (1613 bis 1709), Leipzig 1916

Landtag in Torgau.

Die ersten Diäten für den sächsischen Landtag



Torgau am Beginn des 17. Jahrhunderts

Wenn ein sächsischer Kurfürst einen Landtag einberuft, »läßt er gemeine Schreiben mutatis mutandis [d.h. den Verhältnissen entsprechend] gedruckt ausgehen, darinne er alle seine LandesStände, von Praelaten Graffen und Herren, denen von der Ritterschafft, Städten und Universitäten persönlich zu erscheinen, erfordern thut«. So beschreibt eine Aufzeichnung vom Landtag 1595 den Beginn einer frühneuzeitlichen Ständeversammlung in Kursachsen. Bevor die Einladungsschreiben ins Land gingen, musste der Kurfürst aber erwägen, »wann und wo er solchen Landtag halten will«.

Als Johann Georg I. für den 17. Februar 1622 seine Landstände nach Torgau berief, gingen dem Einladungsschreiben bereits Verhandlungen voraus. Das erste Schreiben richtete der Landesherr am 2. November 1621 an seinen Hofmarschall, die Geheimen und die Kammerräte. Dass dieses Schreiben zustande kam, ist ein historischer Zufall. Der sächsische Kurfürst weilte nämlich in Breslau, wo er in Kommission des Kaisers Ferdinand II. den schlesischen Ständen das Versprechen ihrer künftigen Botmäßigkeit gegen das Haus Habsburg abnahm. Denn im Streit um die Böhmisches Krone, aus dem der Dreißigjährige Krieg erwuchs, hatte sich Kursachsen im Jahr zuvor

nach langem Zögern auf die Seite der Habsburger geschlagen. Daraufhin gingen die Truppen Johann Georgs I. gegen drei Nebenlande der böhmischen Krone vor: gegen die Oberlausitz, die Niederlausitz und gegen Schlesien. Sachsen handelt auch im sogenannten »Dresdner Akkord« vom Frühjahr 1621 die Friedensbedingungen mit den von seinen Truppen unterworfenen Aufständischen aus. Deshalb durfte Johann Georg I. auch die Huldigung der Schlesier im Auftrag des Kaisers entgegennehmen.

In seinem Brief aus Breslau teilte der Kurfürst den Spitzen seiner Verwaltung mit, er wolle »bald nach ausgang des Leipzischen Neuen Jahrsmarkts« in Torgau einen Landtag halten. Die Räte mögen über den Termin beraten und erwägen, ob »die Landschafft zu Hof zu speisen, oder Inen eine gewisse Auslösung an gelde, wie jüngst mit dem Engen und weiten Ausschuß geschehen, zu reichen« sei. Die Gefragten antworteten am 11. November 1621: Weil die Steuer bis Laetare [4. Fastensonntag (= 31. März)] 1622 bewilligt sei, hielten sie es für »nöthig, das wieder ein Landtag gehalten werde«. Über den Termin und die Verköstigungsfrage erhielt der Landesherr aber noch kein Votum. Denn in Dresden waren lediglich der

Hofmarschall Hans Georg v. Osterhausen, der Geheime Rat und Kanzler Bernhard Pöllnitz sowie der Kammerrat Christoph Carl v. Brandenstein zusammengekommen.

Etwas später war das vom Kurfürsten bestellte Beratungsgremium dann weiter komplettiert und auch in den Zusatzfragen auskunftsfähig, wie sich einem undatierten Schreiben entnehmen lässt. Schön wäre es, meinten die Räte, wenn ein Landtag noch rechtzeitig vor dem Auslaufen der zuletzt von den Landständen bewilligten Steuer einberufen werde könne. Dazu müsse ein Termin kurz vor dem Torgauer Jahrmarkt, der 14 Tage vor Laetare (d.h. dem 17. März 1622) abgehalten

müsste, würde der Landtag dann 45.168 Gulden 18 Groschen und 5 Pfennige kosten.

Fraglich sei aber, ob der Fürst das Geld für die Auslösungszahlungen überhaupt habe, ob die Torgauer Lebensmittel und Futter in der verbleibenden Zeit heranschaffen könnten und ob »die Stadt mit genügsam bier versorget, [weil] nicht allein umb solche Zeit, die Lager bier noch nicht alle gebraut, und zu gebrauchen«, sondern es sei auch »wegen der unerhörten Theuerung der meiste theil der bier zu Torgau und andern Städten, ... ungebrauet« geblieben. Es sei daher vielleicht klüger, bis nach Ostern zu warten, obwohl bei der derzeitigen

werden sollte, gefunden werden. Es sei aber »bey der iezigen großen Theuerung und [dem] kundbaren Mißwachs, in so geschwinder eill schwerlich zu den victualien und anderen hirzu gehörenden sachen zu gelangen«.

Man kalkulierte die erforderlichen Ausgaben nach dem Muster des vorangegangenen Landtages von 1612. Diese Ständeversammlung hatte 52.000 Gulden gekostet. Für die Landesversammlung des Jahres 1622 erwartete man aber einen wesentliche höheren Aufwand von rund 115.000 Gulden. Deshalb erschien es den kurfürstlichen Spitzenbeamten »fast rathsamer, wann die speisung [der Stände] eingestellt, und nach gelegenheit, der vorigen gebruchlichen speisung, einem ieden eine gewisse Außlösung ieziger zeit zustand nach, geordnet würde«. Die Kammerräte wollten 1 ½ Gulden auf jedes Pferd zahlen, mit dem ein Mitglied der Ständeversammlung zum Landtag zu erscheinen habe. Neben den ohnehin anfallenden Kosten des Fürsten und seines Begleitpersonals, die sich in Ausgaben für die kurfürstliche Tafel, für die der Räte und der Offiziere niederschlagen würde, und neben dem Hafer, den man zusätzlich zur Auslösung der Stände für die Verpflegung von deren Pferden bestreiten

Teuerung auch dies keine Garantie für geringere Kosten gewähre.

Da die Einladung Johann Georgs I. an die Landstände auf den 17. Februar 1622 erfolgte, dürfte sich die landesherrliche Kassenlage als ausreichend erwiesen haben. Und offensichtlich stellte auch die Lebensmittelakquise kein unüberwindliches Hindernis dar, obwohl die Torgauer zunächst nachdrücklich auf die vielen Schwierigkeiten hinwiesen, die sie mit der Alimentierung der Ständeversammlung durch die Stadtbürger heraufziehen sahen.

Um dies zu verstehen, lohnt es, einige der Rahmenbedingungen auszuloten, unter denen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts in Torgau Landtage abgehalten werden konnten. Die Stadt hatte etwas mehr als 1000 Häuser mit rund 8500 Einwohnern und musste nach den Erfahrungen vorangegangener Landtage rund 260 Rittergutsbesitzern mit etwa 1000 Pferden sowie Delegationen aus 77 Städten mit etwa 200 Pferden und einer nicht präzise zu ermittelnden Anzahl von Begleitern des Landesherrn mit über 300 Pferden aufnehmen. Rechnet man lediglich für jedes Pferd einen Reiter – schon in den Kutschen und Wagen des Landesherrn fuhren aber nachweislich



Johann Georg I. berief als sächsischer Kurfürst in den Jahren 1612, 1622 und 1628 Landtage nach Torgau

mehrere Personen – dürften bei einem Landtag mindestens 1500 Personen nach Torgau gekommen sein. Vermutlich waren es weit mehr. Deshalb hatte jedes Haus in der Stadt durchschnittlich mindestens ein bis zwei Fremde zu beherbergen, selbst wenn der Fürst einen großen Teil seines Personals in Schloss Hartenfels unterbringen konnte. Eine große Anzahl vornehmer Übernachtungsgäste konnte das landesherrliche Schloss jedenfalls nicht aufnehmen. Denn ein Bettenverzeichnis aus dem Jahre 1610 registrierte ein Gesamtzahl von 89 »gebetteten Betten« im Schloss. Davon bezeichnet der Verfasser zehn als »Fürstenbetten«, 13 als »Beybetten« und 66 als »gemeine Betten«.

Das Gros der vornehmen Gäste und auch ihre Begleiter nächtigten daher in der Stadt. Ausgaben für die Übernachtungen während der Landesversammlung erstattete der Landesherr seinen Ständen nicht, sodass diese Kosten wohl auf die Mitglieder des frühneuzeitlichen Parlaments zurückfielen. Die Landtagsmitglieder mit ihren reisigen Knechten müssen deshalb privat mit den Stadtbürgern über ihre Unterbringung verhandelt haben und dürften auch als Übernachtungsgäste

für Torgau eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle gewesen sein. Da seit dem Jahre 1555 (und bis zum Jahre 1628) die kursächsischen Landtage üblicherweise in Torgau stattfanden, ist zu vermuten, dass sich in der Stadt zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine gewisse Routine für die Beherbergung herausgebildet hatte.

Für das Leben der Stadt insgesamt darf man annehmen, dass die Fremden während der knapp dreiwöchigen Landtage zu Beginn des 17. Jahrhunderts selbst nach vorsichtiger Schätzung fast 20 Prozent der Stadtbevölkerung erreichten. Soviele Menschen, die zusätzlich in die Stadt kamen, müssen in Torgau das Getriebe sowie die Atmosphäre erheblich beeinflusst haben. Wenn nun der Kurfürst die Stände nicht mehr auf Schloss Hartenfels speiste, sondern weit über tausend Personen von den Stadtbürgern zu beköstigen waren, konnte dies nur eine Intensivierung des ohnehin schon turbulenten Geschehens bedeuten.

Als Johann Georg I. dem Torgauer Rat unter dem Datum des 1. Dezember 1621 mitteilte, die Landstände würden auf dem kommenden Landtag nicht am Hof gespeist, sondern sollen sich in ihrem »Postament« mit Essen und Pferdefutter versorgen lassen, verursachte diese Neuigkeit allerdings einige Unruhe in der Stadt. Der Auftrag des Kurfürsten, der Rat und die Torgauer sollen sich zur Bewirtung der Landstände mit »getränk, victualien und anderem so zu dergleichen ausrichtung vonnöten« eindecken, erforderte offensichtlich erhebliche zusätzliche organisatorische Anstrengungen.

Der Rat zu Torgau antwortete Johann Georg I. am 5. Dezember 1621, obwohl der Stadtrat dem Wunsch des Kurfürsten pflichtschuldigst nachkommen wolle, werde es doch fast unmöglich sein, einen »so großen und vornehmen Vorrath an geträncke, Victualien, futterung und anderen« Sachen, die während eines Landtages nachgefragt würden, »bey so schweren teuren Zeiten« zu beschaffen. Die Missernte des vergangenen Jahres mache gerade in der Umgebung von Torgau Hafer, Stroh und Heu knapp. Ohne Zulieferung aus den kurfürstlichen Ämtern sei dieses Dekret nicht zu kompensieren.

Wie mit der Verpflegung für die Pferde verhielt es sich mit den Speisen und einem Teil der Getränke für die zu erwar-

Torgau mit Weinberg und Großem Fischteich um 1610



tenden Gäste. Korn und Weizen seien in der Stadt bereits jetzt so knapp und teuer, meinte der Torgauer Rat, dass die armen Bürger bereits mit der Selbstversorgung Schwierigkeiten hätten und Brot bei den Bäckern kaufen müssten. Rind- und Schafffleisch sei fast nicht mehr auf dem Markt und müsse für einen Landtag aus »fremden orten erholet, undt darzu theuer eingekauft« werden. Das lebende Vieh müsse dann noch auf dem Transport und bis zur Schlachtung auf dem bevorstehenden Landtage gefüttert werden. Man könne zwar in Brandenburg oder Pommern noch Großvieh kaufen, dazu aber in Vorlage zu gehen, sei den Torgauern nicht in erforderlichem Umfang möglich, weil der Geldwert so sehr verfallen sei. Mit Fisch verhalte es sich nicht viel besser. Die Abfischung des großen Torgauer Teiches sei im letzten Jahr bedauerlich gering ausgefallen, so dass es zwar einen Fischvorrat gebe, der aber für die Bedürfnisse eines Landtages keineswegs langen dürfte.

Es herrsche auf dem Torgauer Markt auch Mangel an »Butter, Kese, Speck, undt andern dergleichen Victualien«, die »bey bishero während der Böhmischer Unruhe, gar wenig« in die Stadt gebracht würden. Auch böten die Bauern kaum Hühner und Eier zum Verkauf. Das lasse sich aber ändern, wenn der Landesherr wie bei der Musterung im vorangegangenen Jahr seine Amtsuntertanen dazu auffordere. Bei den Getränken sei zwar Biermangel nicht zu befürchten, die großen Mengen

an Rhein- und Frankenwein sowie sächsischem Wein, den der Kurfürst üblicherweise zu Landtagen einkellere, könne die Stadt aber weder bekommen noch vorfinanzieren.

Im Resümee dieser Schwierigkeiten bat der Rat zu Torgau, die Landstände doch wie bisher üblich auch diesmal wieder im Schloss zu speisen. Falls Johann Georg I. sich aber nicht dazu entschließen könne, dann möge er Hafer, Wein und Fisch aus seinem Vorrat zur Verfügung stellen. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn Heu und Stroh und andere Lebensmittel aus den kurfürstlichen Ämtern in die Stadt gebracht würden und dass Torgau ein Vorschuss für seine Einkäufe aus der landesherrlichen Kasse gewährt werde. Welche Vergünstigungen der Landesherr schließlich zugestand, lässt sich aus den Akten nicht mehr ermitteln, die Verhandlungen zogen sich jedenfalls hin bis in die Mitte des Januars 1622. Während des Landtages vom 17. Februar bis zum 18. März 1622 mussten letztlich doch die Torgauer die Stände bewirten. Obwohl nicht bekannt ist, zu welchen Konditionen dies geschah, indizieren die Quellen dennoch unmissverständlich, dass Johann Georg I. die Speisung seiner Stände auf dem Landtag des Jahres 1622 deshalb durch eine Zahlung von Diäten ersetzte, weil dies bei der Münzverschlechterung der Kipper- und Wipperzeit, wegen der schlechten Ernte des Vorjahres und durch die Preissteigerungen infolge des Böhmisches Aufstands, mit dem der Dreißigjährige Krieg begann, für den Landesherrn günstiger erschien.

Dokumentation

Berechnung der Kosten für die Landtage in Torgau 1601, 1605, 1609, 1612 und 1622

Landtag 1601 (vom 8. bis 19. Dezember) ²			
10.085 f.	14 gl.	3 ½ d.	Küchenausgaben
12.107 f.	12 gl.	2 d.	Kellerausgaben
5.150 f.	18 gl.	2 d.	Auslösung und Kammerausgaben
27.344 f.	1 gl.	7 ½ d.	Summa

Und hierüber

3.027 Scheffel + mas Hafer uff 1446 Pferde,

An Chur- und fürstlichen personen, dißmals zu Torgau gewesen,

- Kurfürst von Sachsen
- Mutter des Kurfürsten
- Herzog Augustus zu Sachsen

»Speisunge diesen Landtag, welche bißweilen gestiegen und gefallen.

9. Silber An Chur= und Fürstlichen Tafeln, auch vor die Praelaten, Grafen und Herren

² Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V Sect. II Nr. 10 Landtags=Auszüge darinnen zu befinden, was 1601, 1605, 1609, 1612 die Speisung der Landschaft jedemahl gekostet.

³ Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V Sect. II Nr. 10 Landtags=Auszüge darinnen zu befinden, was 1601, 1605, 1609, 1612 die Speisung der Landschaft jedemahl gekostet.

⁴ Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V Sect. II Nr. 10 Landtags=Auszüge darinnen zu befinden, was 1601, 1605, 1609, 1612 die Speisung der Landschaft jedemahl gekostet.

⁵ Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25 Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr., Bl. 1–4

⁶ Die Anzahl der Pferde ist ergänzt aus Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 29–30: Was ein Landtag 1622 kosten würde, wenn die Landschaft ausgelöst würde.

⁷ Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25 Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr., Bl. 8–11.

⁸ Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25 Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr., Bl. 24 f.

⁹ Die Anzahl der Pferde ist ergänzt aus Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 29–30: Was ein Landtag 1622 kosten würde, wenn die Landschaft ausgelöst würde.

¹⁰ Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25 Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr.[unpaginierte Beilage].

11. Tische uf der Grafenseiten
76. Tische uf der 1. Ritterseiten
27. Tische uf der 2. Ritterseiten

Frühsuppen aufn Silber und auf die Ritterseiten,

220 Tische in der Roßküche.«

Landtag 1605 (vom 10. bis 24. Juni) ³			
18.777 f.	20 gl.	– d.	Küchenausgaben
21.210 f.	17 gl.	2 d.	Kellerausgaben
5.034 f.	11 gl.	7 d.	Auslösung und Kammerausgaben
45.023 f.	6 gl.	9 d.	Summa

Und hierüber

3.367 Scheffel 3 ½ mas Hafer uff 1378 ½ Pferde,

Chur- und fürstlichen personen, so zu dißmalen zu Torgau gewesen,

- Kurfürst von Sachsen
- Gemahlin des Kurfürsten
- Mutter des Kurfürsten
- Herzog Johann Georg
- Gemahlin des Herzogs Johann Georg
- Herzog Ulrich zu Holstein
- Herzog Albrecht

»Speisung diesen Landtag Über

8. Silber An Chur= und Fürstlichen Tafeln, auch vor die Praelaten, Grafen und Herren

2. Grafentafeln
19. Tische uf der Grafenseiten,
68. Tische Ritterseiten
52. Tische andere Ritterseiten,

Frühsuppen,

241. Tische, in der Roßküche.«

Landtag 1609 (vom 4. bis 25. September) ⁴			
22.405 f.	2 gl.	8 d.	Küchenausgaben
22.742 f.	10 gl.	10 d.	Kellerausgaben
4.996 f.	2 gl.	2 d.	Auslösung und Kammerausgaben
50.143 f.	15 gl.	8 d.	Summa

Und hierüber

6.084 Scheffel 4 mas Hafer uff 1330 Pferde,

Anwesende Herrschafften und deren Abgesandten

- Kurfürst von Sachsen
- Gemahlin des Kurfürsten
- Herzog Johann Georg
- Gemahlin des Herzogs Johann Georg
- Herzog Johann Casimir zu Coburg
- Herzog Albrecht
- Florentinische Gesandte
- Landgraf Moritz zu Hessen Gesandte

»Speisung zu diesem mahle

12. Silber
1. Doppeltafel und
13. beytische uf der Grafenseiten.
70. Tische Erste Ritterseiten,
41. Tische andere Ritterseiten,

Frühsuppen,

196. Tische, in der Roßküche.«

Landtag 1612 (vom 8. bis 27. März) ⁵			
22.070 f.	6 gl.	6 d.	Küchenausgaben
18.842 f.	1 gl.	11 d.	Keller und Speisekammer
5.804 f.	6 gl.	4 d.	Auslösung und Kammerausgaben
893 f.	7 gl.	8 d.	Licht und Fackeln
52.002 f.	13 gl.	5 d.	Summa

Und hierüber

4612 Scheffel 1 mas Hafer uff 1386 Pferde⁶, = 4.392 f. 12 gl.

Landtag 1622 (vom 17. Februar. bis 18. März)			
– Eventualrechnung für Ausspeisung ⁷			
49.376 f.	16 gl.	8 d.	Victualien
46.143 f.	20 gl.	6 d.	Keller und Speisekammer
6.000 f.	– gl.	– d.	Auslösung wenn sie nicht erhöht wird
2.500 f.	7 gl.	6 d.	Licht und Fackeln
113.245 f.	2 gl.	8 d.	Summa
2.149 f.	20 gl.	2 d.	hierüber an Wildpret
115.395 f.	2 gl.	8 d.	Summa Summarum

- Eventualrechnung für Auslösung⁸

376 f.	16 gl.	8 d.	Victualien
46.143 f.	20 gl.	6 d.	Keller und Speisekammer
1.000 f.	– gl.	– d.	gemeine Ausgaben auf der Kammer
1.500 f.	7 gl.	6 d.	Licht und Fackeln
45.168 f.	18 gl.	5 d.	Summa

4612 Scheffel 1 mas Hafer uff 1386 Pferde⁹, = 9.652 f.

Kostenaufstellung für den Landtag 1622 ¹⁰			
31.933 f.	9 gl.	– d.	Küchenausgaben
15.394 f.	1 gl.	1 d.	Kellerausgaben
3.468 f.	9 gl.	9 d.	Kammerausgaben an Licht und Fackeln
103.775 f.	– gl.	3 d.	Kammerausgaben an gemein
149.571 f.	10 gl.	3 d.	Summa des ganzen Aufsatzes

Fütterung

1769 Scheffel 2 mas Hafer uff Pferde,
für die k[ur]f[ürst]l[ichen] Pferde
6959 Scheffel 2 mas für die Landschaft

Literatur

Sächs HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 9352/11: Landtags Ordnung und Prozeß ex actis de anno 1595: Verzeichnis, wie und wasgestalt es mit Anstellung eines LandTages allenthalben gehalten wird, wie dasselbe bey denen Land=Tags Acten 1595 zu befinden, u. hernach aufs neue übersehen und vermehret worden.

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 6: Johann Georg I., Preßlau am 2. November 1621 an den Hofmarschall und die Geheimen und Kammerräte.

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 7 Hausmarschall Hans Georg v. Osterhausen, Kanzler Bernhard v. Pölnitz, Christoph Carl v. Brandenstein an Johann Georg I., Dresden den 11. November 1621.

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 12–13: Des Hofmarschalls, Geheimen und Cammer Räte bemerken wegen anstellung des Landtags und der Landschaft auslösung [undatiert und nicht unterzeichnet].

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, [vor der Paginierung eingeklebt]: Einladungsschreiben Johann Georgs I. vom 28. Decembris Anno 1621 zum Landtag nach Torgau für den 17. Februar 1622

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 33–35: Der Rat zu Torgau, Torgau, den 5. Dezember 1621 an Johann Georg I.

Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25 Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr. [Auf der Akte steht: »Praeparation zum Torgauischen Landtage 1622«, Bl. 85–100

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 287–294: Verzeichnis der anwesenden Landschaft am Landtage zu Torgau 1622

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 295–297: Verzeichnis derer von Adel, so persönlich nicht erschienen, sondern anderen Vollmacht aufgetragen

Sächs HStA Dresden, Rep. A 25 a I, I Nr. 2343: Inventarium über das Schloß Hartenfels zu Torgau ... Anno 1619 den 18. Octoberis [unpaginiert]

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 32: Johann Georg I., Dresden, den 1. Dezember 1621 an den Rat zu Torgau

Sächs HStA Dresden, Loc. 9364/1, Bl. 33–35: Der Rat zu Torgau, Torgau, den 5. Dezember 1621 an Johann Georg I.

450 Jahre Schloßkirche Torgau, hg. vom Förderverein der Schloßkirche Torgau e.V.

Blaschke, Karlheinz: Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Torgau von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, In: Findeisen, Peter/Magirus, Heinrich (Hg.): Die Denkmale der Stadt Torgau, Leipzig 1976, S. 13–37

Müller, Karl August: Johann Georg der Erste, Dresden Leipzig 1838, (Vgl. hier insbesondere zur Weinakquise des sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. mittels Ankauf sowie durch gegenseitige Austausch von Geschenken mit anderen Fürsten S. 122.)

v. Witzleben, Cäsar Dietrich: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881 (Vgl. S. 298–304 zur durchschnittlichen Dauer der Landtage im frühen 17. Jahrhundert: im Jahre 1601 = 12 Tage, im Jahre 1605 = 15 Tage, im Jahre 1609 = 22 Tage, im Jahre 1612 = 20 Tage und im Jahre 1622 = 33 Tage: Durchschnitt = 20 Tage)

»... daß die Stände in Ober-Lausitz mit ihren Voto in Acht genommen werden«.

Die Landstände der Oberlausitz kämpfen um die Gleichberechtigung als böhmisches Kronland

Wulf Wäntig



Bautzen im 17. Jahrhundert. Links im Bild die Ortenburg, auf der sich die Stände der Oberlausitz dreimal jährlich zu Landtagen versammelten.

Am 19. November 1619 überquerte eine Gruppe von acht Adligen und Ratsangehörigen oberlausitzischer Städte die Grenze zwischen Böhmen und der Oberlausitz. Die Mitglieder des oberlausitzischen Landtags hatten eine Reise hinter sich, die ihre Welt nachhaltig verändern sollte. Als Vertreter der oberlausitzischen Stände hatten sie in Prag die Krönung des pfälzischen Kurfürsten Friedrich V. zum Böhmischem König mitvollzogen. Die Teilnahme an dieser Zeremonie, zu der sie durch den oberlausitzischen Landtag vom 16. Oktober abgeordnet worden waren, bedeutete für jeden der acht Gesandten einen persönlichen gesellschaftlichen Höhepunkt. Die Tatsache, dass oberlausitzische Ständevertreter den König von Böhmen mitgewählt hatten, stellte zudem ein lange erstrebtes Ziel ständischer Politik dar.

Die Folgen jedoch, die aus dieser Krönung in den kommenden Monaten erwachsen sollten, waren gänzlich andere, als in

diesem Moment abzusehen war. Ohne es zu ahnen, hatten die Delegierten an einer Weichenstellung mitgewirkt, aufgrund derer die lange Zugehörigkeit der Oberlausitz zum Königreich Böhmen abrupt enden sollte. Vier Jahre später kam sie zunächst auf Zeit, weitere zwölf Jahre später dann dauerhaft unter kur-sächsische Landesherrschaft. Damit hatten die Ständevertreter, wenn man so will, einen entscheidenden Beitrag zur heutigen Gestalt des sächsischen Staatsgebietes geleistet. Ihre Absicht aber war eine ganz andere gewesen, und eigentlich war die Entwicklung bis dahin in der entgegengesetzten Richtung verlaufen.

Das Markgraftum Oberlausitz, dessen westlicher Teil heute gelegentlich verkürzt als »Ostsachsen« bezeichnet wird und dessen östlicher Teil heute zur polnischen Woiwodschaft Dolnośląskie (Niederschlesien) gehört, war im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit ein eigenständiges Territorium. Es erstreckte

sich von der Pulsnitz im Westen bis zum Fluß Queis (polnisch Kwis) im Osten und von der Niederlausitz im Norden bis an die böhmische Grenze im Süden. Einen eigenen Landesherrn hatte die Oberlausitz allerdings nie: Seit dem Mittelalter hatte sie wechselweise unter der Hoheit der böhmischen Könige, der brandenburgischen oder der sächsischen Fürsten gestanden. Von 1319 an – somit 300 Jahre vor der Königswahl des Jahres 1619 – war sie dauerhaft ein Land der böhmischen Krone. Die böhmischen Könige trugen daher neben diversen Titeln auch den eines Markgrafen der Oberlausitz. Wie in den übrigen Kronländern – Böhmen, Mähren, Schlesien und der Niederlausitz –, standen sich folglich in Regierung und Verwaltung die Landstände des Markgraftums mit Vertretern des Landesherrn gegenüber. Zwischen dessen Interessen und denen des Landes, vertreten durch die Stände, galt es permanent, einen Ausgleich zu finden. In der Oberlausitz war dieser Vertreter des Herrschers der Landvogt, der auf der Bautzener Ortenburg residierte. Er wurde durch den König eingesetzt und stammte in der Regel nicht aus der Oberlausitz, sondern aus dem Adel eines anderen Kronlandes. Dadurch war es in Konfliktfällen schwer, ihn auf die Seite der Stände zu ziehen. Als Folge bildete das Besetzungsrecht für dieses Amt seit dem 16. Jahrhundert einen permanenten Streitpunkt zwischen Ständen und König. Mehrfach versuchten die Stände, zumindest das Vorschlagsrecht für die Kandidaten an sich zu bringen. Sie hätten dann im Falle eines Amtswechsels eines ihrer Mitglieder in die Landvogtei bringen können, um so stärkeren Einfluss auf die Oberlausitzpolitik des Königs zu gewinnen. Bis 1619 hatte sich dies jedoch nicht durchsetzen lassen.

Dennoch war die Position des Landesherrn in der Oberlausitz schwächer als in den anderen Kronländern oder auch im benachbarten Sachsen. Dies zeigte sich unter anderem bei der Besetzung der übrigen Landesämter. Schon der Landeshauptmann, dem von Bautzen aus die landesherrliche Verwaltung des Markgraftums oblag und der bei den häufigen Abwesenheiten des Landvogts auch dessen Geschäfte mit versah, wurde regelmäßig aus den Reihen des oberlausitzischen Adels bestimmt. Hier hatten die Stände seit 1603 auch das Vorschlagsrecht für die Kandidaten. Ein Gleiches galt für die untergeordneten Landesämter: Neben dem Landeshauptmann waren auch die Hauptleute in den beiden Kreisen der Oberlausitz, dem Budissiner (Bautzener) und dem Görlitzer Kreis, Angehörige des lausitzischen Adels. Insofern war die Oberlausitz trotz ihrer Einbindung ins Königreich Böhmen eigentlich eine Ständerepublik, die vom ersten Stand, den Adligen und Vertretern der Geistlichkeit, und dem zweiten Stand, den Vertretern der sechs königlichen Städte (Bautzen, Görlitz, Zittau, Löbau, Kamenz und Lauban/Lubaň), gemeinsam regiert wurde. Der Kaiser, als böhmischer König Landesherr der Oberlausitz, saß im fernen Wien bzw. – seit Rudolf II. (reg. 1575–1611) – im immer noch fernen Prag. Er sandte nur gelegentlich Mandate in die Oberlausitz, die der Landvogt ausfertigte und verkündete. Selten kam der Herrscher selbst ins Land, meist zu Beginn seiner Herrschaft, um die Huldigung der Landstände entgegenzunehmen. Die kontinuierlichen Entscheidungen über das Schicksal des Markgraftums dagegen fällten die Stände. Sie kamen regelmäßig zu drei Terminen im Jahr auf der Ortenburg zusammen, am 3. Fastensonntag (Sonntag Oculi, vier Wochen vor Ostern), am 24. August (Tag des heiligen Bar-

tholomäus) und am 19. November (Tag der heiligen Elisabeth). Wenn man bedenkt, dass zur gleichen Zeit, Anfang des 17. Jahrhunderts, der Kurfürst im benachbarten Sachsen bereits so viel Regierungsgewalt an sich gezogen hatte, dass er die sächsischen Stände nur noch alle paar Jahre zusammenrief, wird deutlich, wie sehr die Verhältnisse in der Oberlausitz eigenen Regeln folgten.

Über die Bewahrung ihrer Rechte und die Unabhängigkeit der Oberlausitz wachten die Stände eifersüchtig. Als im 16. Jahrhundert die Kurfürsten von Sachsen wiederholt versuchten, Einfluss auf das Markgraftum zu gewinnen, scheiterte dies am ständischen Widerstand. Aber auch gegenüber Böhmen sah man darauf, dass die Eigenständigkeit des Markgraftums auch im Verbund der böhmischen Krone gewahrt blieb. So galt es aus Sicht der oberlausitzischen Stände, innerhalb der Böhmisches Kanzlei mit eigenen Vertretern berücksichtigt zu werden. Die Kanzlei war das zentrale gemeinsame Verwaltungsorgan für die Kronländer in Prag, aber erst am 7. Oktober 1611 wurde den Oberlausitzern gemeinsam mit den Schlesiern und Niederlausitzern eingeräumt, dass bestimmte Ämter in der Kanzlei fortan mit dortigen Landeskindern besetzt werden sollten. Mehrfach auch beschwerten sich Vertreter der oberlausitzischen Stände beim Kaiser, wenn in Verträgen, die dieser als böhmischer König geschlossen hatte, das Markgraftum nicht eigens als beteiligtes Land genannt worden war. Jedes Anzeichen einer schleichenden Eingliederung oder des Verstoßes gegen die oberlausitzische Landesrechte stieß auf heftigen Widerstand der Bautzener Landtage.

Die Zusammengehörigkeit mit den Ländern der Böhmisches Krone zeigte sich auf Ständeebene vor allem darin, dass in unregelmäßigen Abständen Generallandtage einberufen wurden, zu denen die einzelnen Länder Deputierte nach Prag entsandten. Hier, aber vor allem in den Phasen zwischen den Generalversammlungen, neigten die böhmischen Stände dazu, die Vertretung des Königreichs für sich allein zu beanspruchen. Dass sie dabei in der Regel die Interessen der Nebenländer hintanstellten, sorgte dafür, dass die Stände der Oberlausitz in vielen Situationen, die das Königreich als Ganzes betrafen, eher auf Distanz zu den Prager Ständen gingen. Dies hatte zur Folge, dass sich der Landesherr, wenn er in Konflikt zu den böhmischen Ständen geriet, wiederholt auf die Stände der Nebenländer stützen konnte. Indem er die Interessen der einzelnen Länder gegeneinander ausspielte, gelang es dem König im 16. und frühen 17. Jahrhundert mehrfach, die eigene Position gegenüber den Ständen einzelner Länder zu stärken.

Zuletzt war die unterschiedliche Politik des Königs gegenüber den verschiedenen böhmischen Ländern 1609 sichtbar geworden. Einen Dauerkonflikt zwischen den katholischen Königen und den in der Mehrheit evangelischen Ständen stellte in Böhmen die Frage der Konfessionsfreiheit dar. In diesem Jahr nun hatten die böhmischen und die schlesischen Stände einen Erfolg errungen. Rudolf II. musste beiden Ländern die Unantastbarkeit evangelischer Religionsausübung sowie eine eigene protestantische Kirchenorganisation zugestehen. Dies wurde in einem sogenannten Majestätsbrief beurkundet. Die Stände der Oberlausitz dagegen konnten trotz intensiver Bemühungen keinen eigenen Majestätsbrief erlangen. Zwar gab ihnen 1611 König Matthias, Rudolfs Nachfolger auf dem böhmischen Thron, eine allgemeine Versiche-

rung (Assekuration), den religiösen Status quo anzuerkennen. Eine Weiterentwicklung der evangelischen Kirchenverwaltung, ein eigenes oberlausitzisches Konsistorium, blieb ihnen jedoch verwehrt.

Neben der Religionsfrage bezog sich ein zweiter Dauerkonflikt zwischen König und Ständen in Böhmen auf die Verfassung des Königreichs. Die Stände bestanden darauf, dass Böhmen eine Wahlmonarchie sei. Damit hätte ihnen nach dem Tod eines Herrschers die Wahl eines Nachfolgers zugestanden. Das Ziel der Könige dagegen war es, über Böhmen als Erbkönigreich zu verfügen. Mit dieser Frage verbanden sich machtpolitische Erwägungen. Ein Herrscher, der von der Wahl der Stände abhing, musste Zugeständnisse machen und Privilegien versprechen, um gewählt zu werden. Wenn die Krone dagegen auf den Nachfolger vererbt wurde, stärkte dies die Position des Königs. Er konnte auf diese Weise den Einfluss der Stände zurückdrängen. 1526 hatte Ferdinand I. die Königswahl durch die Stände formell akzeptieren müssen. Allerdings hatten die Stände der Nebenländer zuvor faktisch die Erblichkeit der Krone anerkannt, und auch die böhmischen Stände mussten bereits 1545 wieder auf die königliche Bestätigung des Wahlkönigtums verzichten.

Dass die Nebenländer die Königswahl nicht ebenso heftig verteidigt hatten, hing mit der Weigerung der Stände des Kernlandes zusammen, ihnen das Stimmrecht bei einer solchen Wahl zuzugestehen. Anfang des 17. Jahrhunderts zeigte sich diese Ungleichbehandlung zweimal kurz hintereinander. 1608 musste Kaiser Rudolf II. seinen Bruder, Erzherzog Matthias, nach scharfen Auseinandersetzungen bereits zu Lebzeiten zu seinem Nachfolger auf dem böhmischen Thron bestimmen. Diese Designation wurde auf einem Landtag in Prag von den böhmischen Ständen förmlich akzeptiert. Damit war einmal mehr ein böhmischer König angenommen worden, ohne dass die Stände der Oberlausitz an dieser Entscheidung beteiligt worden wären. Daran änderte auch die Beschwerde nichts, mit der am 29. August 1608 der Bautzener Landtag eine sechsköpfige Delegation nach Prag entsandte. Drei Jahre später kam es nach kriegerischen Auseinandersetzungen, die vordergründig andere Ursachen hatten, zur Abdankung Rudolfs II. als böhmischer König. Auf einem Generallandtag in Prag wurde am 23. Mai 1611 die Krönung des designierten Matthias vollzogen. Wieder hatten die Verhandlungen hierüber allein bei den böhmischen Ständen gelegen, die damit für sich in Anspruch nahmen, für das Königreich als Ganzes zu sprechen. Proteste aller Nebenländer, für die Oberlausitz vorgebracht von diesmal neun Abgeordneten, führten zwar zu einzelnen Zugeständnissen in anderen Streitfragen – von der Königswahl blieben sie jedoch nach wie vor ausgeschlossen.

So sehr die Stände der Oberlausitz sich daher einerseits in Sachfragen, besonders hinsichtlich des Einsatzes für Religionsfreiheit, mit den böhmischen Ständen verbunden sahen, so sehr mussten sie andererseits wiederholt feststellen, dass die Stände auf der Prager Burg in erster Linie die eigene Dominanz unter den Kronländern verteidigten. Dies zu ändern gelang den Oberlausitzern erst, als 1618 in Böhmen der Konflikt zwischen Ständen und König seinem Höhepunkt zutrieb und mit dem Prager Fenstersturz am 23. Mai dieses Jahres eskalierte. Die bekannte Aktion, bei der eine Delegation der evangelischen Stände Böhmens zwei Statthalter des Königs



Kaiser Ferdinand II. (1578–1637, böhmischer König seit 1617)

und einen Sekretär aus einem Fenster der Prager Burg warf – alle drei überlebten –, war als politisches Symbol angelegt. Nach Ansicht der Stände hatten die katholischen Landesbeamten des Königs in den Monaten zuvor massiv den Majestätsbrief von 1609 verletzt und damit den Rechtsfrieden im Königreich gestört. Der Fenstersturz war daher bewusst inszeniert, um dies zu unterstreichen. Damit wurde der Gegenseite die Verantwortung für den folgenden Bruch zwischen den Ständen und Kaiser Matthias zugewiesen.

Auf der Prager Burg wurde eine ständische Regierung von 30 Direktoren eingesetzt, die fortan die Geschicke des Königreichs lenken sollten. Damit war Krieg vorprogrammiert, zumal der 1617 als Nachfolger Matthias' zum böhmischen König gewählte Ferdinand II. dessen Verhandlungsbereitschaft nicht teilte. Er drang vielmehr auf die bedingungslose Unterwerfung der Stände. Folglich bemühten sich die Direktoren den ganzen Sommer über fieberhaft um Unterstützung. Sie warben um die Hilfe der evangelischen Fürsten im Reich, vor allem aber der Stände in den böhmischen Nebenländern. Anfang Juli wurde auch dem ständischen Ausschuss in Bautzen, der zwischen den Landtagen die Geschäfte zu führen hatte, die entsprechende Bitte der Direktoriatsregierung in Prag überbracht. Die Oberlausitz solle Truppen und Geld



Friedrich V.

zur Unterstützung der böhmischen Stände aufbieten und Gesandte nach Prag schicken, um eine Koordinierung zwischen den Ständen der böhmischen Kronländer zu erreichen. Die Oberlausitzer verlegten sich jedoch auf eine Taktik der Verzögerung. Sie setzten auf Vermittlung. Schon am 21. Juni 1618 hatte sich erstmals ein Landtag in Bautzen mit der Frage auseinandersetzen gehabt, wie auf die Unruhen in Böhmen zu reagieren sei. Damals war es vor allem um die Verteidigung des Markgraftums gegangen. Die Forderung aus Prag allerdings richtete sich nun offensiv gegen Kaiser und König. Während die oberlausitzischen Stände »vom Land«, also der ritterschaftliche Adel, unbedingt für die Truppenwerbung eintraten, stellten sich die Städte zunächst quer. Zum einen hatten sie gut 70 Jahre vorher erfahren müssen, was es hieß, wegen Ungehorsams durch den König bestraft zu werden: 1547 hatten die königlichen Städte im sogenannten Pönfall ihren sämtlichen Landbesitz und alle städtischen Privilegien verloren. Dies hatte sich dauerhaft ins Gedächtnis der herrschenden städtischen Schichten eingebrannt. Zum anderen bedeuteten Truppenwerbungen erhebliche finanzielle und soziale Belastungen, von denen die Städte stärker als der Adel betroffen worden wären. Schon um die Landesverteidigung entbrannte daher Streit. Weitere Landtage am 17. und 27. Juli sowie am 10. August brachten keine Änderung. Die Städte hatten sich auf mehreren Zusammenkünften in Löbau darauf geeinigt, auf ihrer Linie zu beharren. Erst am 27. August kam es auf einem weiteren Landtag in Bautzen zu einem Kompromiss: 100 Reiter und 200 Fußsoldaten sollten angeworben und gemustert werden, allerdings unter der Auflage, dass sie nur innerhalb der Oberlausitz eingesetzt würden und auf keinen Fall zur

Unterstützung der böhmischen Stände gegen den Kaiser zum Einsatz kämen.

Die Folgezeit bis ins Frühjahr 1619 wurde ausgefüllt durch weitere Hilfesuche der böhmischen Ständeregierung. Die Stände der Oberlausitz blieben aber zunächst bei ihrer Ablehnung und setzten weiter auf Vermittlung. Die Front bröckelte jedoch: Insbesondere Teile des Adels neigten zusehends dazu, sich den Forderungen der Böhmen anzuschließen. Dies hatte mehrere Gründe: Die Ziele der böhmischen Stände, vor allem die Verteidigung der evangelischen Religion, wurden im Markgraftum durchaus geteilt. Zum andern begleiteten seit August 1618 kriegerische Auseinandersetzungen zwischen kaiserlich-königlichen und ständischen Truppen die Verhandlungen. Dass die Ständetruppen dabei durchaus erfolgreich waren, erhöhte die Aussicht des Unternehmers auf Erfolg. Nicht zuletzt unterstrichen die Prager Direktoren ihr Werben um Unterstützung mittlerweile mit Zusagen, um die die Stände der Oberlausitz seit langem kämpften: Ein eigener Majestätsbrief, eine engere, gleichberechtigte Union, wie sie zwischen Böhmen und Schlesien seit 1609 bestand – lange umkämpfte Forderungen wurden greifbar.

Ende März 1619 kippte der Widerstand der Städte: Auf einem Landtag in Bautzen wurde beschlossen, die erbetenen Gesandten nach Prag zu schicken und dort eigene Forderungen (Gravamina) in religiösen und politischen Angelegenheiten vorzulegen. Damit schloss sich die Oberlausitz dem Protest der böhmischen – mittlerweile auch der schlesischen und mährischen – Stände an. Unter den religiösen Zielen stand der eigene Majestätsbrief für die Protestanten im Markgraftum an erster Stelle. Die politischen Forderungen der Oberlausitz an die Prager Stände wurden – nach der Vorgeschichte kaum verwunderlich – eingeleitet von der Stimmrechtsfrage bei Königswahlen: Da ein neuer König in Böhmen zugleich Markgraf der Oberlausitz werde, sei es überfällig, »daß die Stände [...] in Ober-Lausitz mit ihren Voto in Acht genommen« würden. Die langjährigen unerfüllten Forderungen gegenüber dem König, aber auch dem böhmischen Kernland bildeten damit das Hauptmotiv für den Eintritt der Oberlausitz ins Lager der Aufständischen.

Am 31. Juli 1619 wurde nach intensiven Verhandlungen ein formelles Bündnis zwischen den Ständen Böhmens, Mährens, Schlesiens, der Ober- und der Niederlausitz geschlossen. Die *Confoederatio Bohemica* stellte eine einheitliche Verfassung für alle Länder des Königreichs Böhmen dar. In ihrem Artikel 28 war tatsächlich das Stimmrecht der Oberlausitz bei Königswahlen festgeschrieben. In Artikel 9 wurde das Markgraftum in die Bestimmungen des böhmischen Majestätsbriefs mit aufgenommen. Artikel 17 wies zudem den oberlausitzischen Ständen das Recht zu, selbst den Landvogt zu nominieren, den der König nur noch bestätigen sollte. Sämtliche Anliegen, mit denen in den vergangenen Jahren Delegation um Delegation vergeblich nach Prag gereist war, wurden hier endlich umgesetzt. Nach Jahrzehnten, in denen die Oberlausitz nach Gleichberechtigung innerhalb der Böhmisches Länder gestrebt hatte, war sie nun ein vollwertiges Bundesland in der neuen Konföderation.

Nun aber überstürzten sich die Ereignisse. Dass König Ferdinand II. die Konföderation unmöglich akzeptieren konnte, scheint der oberlausitzischen Delegation nicht klar

gewesen zu sein. Als daher die Stände der anderen Länder am 21. August 1619 beschlossen, Ferdinand abzusetzen, waren die anwesenden Gesandten aus Bautzen von der Entwicklung überrumpelt. Ihnen blieb trotz Bedenkzeit nichts übrig, als sich dem Votum am Folgetag anzuschließen. Der erste Einsatz der neu errungenen Wahlstimme geriet damit zur tragischen Entscheidung: Noch am 19. August hatte der Landtag in Bautzen beschlossen, Ferdinand die Treue zu halten. Wegen der langen Wege aber wussten seine Gesandten in Prag von dieser Entscheidung noch nichts, als sie zur Stimmabgabe aufgefordert wurden. Unter dem Druck der übrigen Delegationen und der Ereignisse votierten auch sie daher für Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz. Am 28. August wurde er zum böhmischen König ausgerufen.

Dem Landtag in Bautzen blieb nichts übrig, als eine neue Gesandtschaft zusammenzustellen, die zur Krönung nach Prag reiste und die Glückwünsche des Landes überbrachte. Einige der acht Gesandten waren seit annähernd zwanzig Jahren regelmäßig für die oberlausitzischen Stände nach Prag gereist. Sie waren dort mit den Anliegen des Markgraftums immer wieder auf Granit gestoßen und oft persönlich gedemütigt worden. Nun waren sie als gleichberechtigte Landesvertreter in die Feierlichkeiten eingebunden und erlebten den Glanz, mit dem sich die neue Konföderation auch selbst feierte. Dennoch dürften ihre Gefühle zwiespältig gewesen sein. Die Konfrontation mit Ferdinand II. stand unmittelbar bevor, der Krieg war unausweichlich. Die oberlausitzische Linie der Vermittlung war gescheitert.

Wie berechtigt die Bedenken der oberlausitzischen Stände gewesen waren, sollte sich binnen kurzem zeigen. Ein Jahr später wurde die Oberlausitz durch Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen erobert – zunächst für Ferdinand II., als dessen Kommissar der Kurfürst handelte. Sachsens eigene Interessen sorgten jedoch schon kurz danach dafür, dass die Geschichte der Oberlausitz als böhmisches Kronland ihr Ende fand.

Literatur

[*Budaeus, Johann Christian Gotthelf (Hrsg.):* Singularia historico-litteraria Lvsatica, Oder Historische und Gelehrte auch andere Merckwürdigkeiten Derer Beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, Worinnen Verschiedene zur Erläuterung der Lausitzischen Staats- Kirchen- und Lehns-Verfassungen, auch zur Historie dienliche Nachrichten communiciret, So wohl auch Die in der Provinz heraus gekommene gelehrte Schrifften und Neuigkeiten recensiret werden, Sammt verschiedenen Anmerckungen und Register. Bd. 1. Leipzig, Bautzen 1736

[*Abelinus, Johann Philipp:* Theatrum Europaeum, Oder/ Außführliche und Warhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten/ so sich hin und wieder in der Welt/ fürnemblich aber in Europa, und Teutschlanden/ so wol im Religion- als Prophan-Wesen/ vom Jahr Christi 1617. biß auff das Jahr 1629. exclus. Bey REgierung deren beyden Glorwürdigsten/ Allerdurchleuchtigsten/ Unüberwindlichsten Römischen Keysern Matthiae und Ferdinandi deß Andern/ allerhöchstseeligster Gedächtnuß/ sich zugetragen haben. Frankfurt/M. 1662, hier S. 188–191

[*Arras, Paul:* Regestenbeiträge zur Geschichte der Oberlausitz unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg I., in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 50 (1929), S. 132–174

[*Bahlcke, Joachim:* Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburger-

herrschaft (1526–1619), München 1994 (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte. 3)

[*Blaschke, Karlheinz:* Lausitzen. In: Schindling, Anton/Ziegler, Walter (Hg.): Die Territorien im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1600, 6. Bd., Nachträge, Münster 1996, S. 93–115

[*Boelcke, Willi:* Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz. Ein Beitrag zur Wirtschafts, Sozial- und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft. Bautzen 1957 (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung. 5)

[*Boetticher, Walter von:* Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635–1815. 4 Bde. Görlitz 1912–1923, hier Bd. 1, S. 33–37

[*Carpzov, Johann Benedict:* Neueröffneter Ehren-Tempel Merckwürdiger Antiquitäten des Marggraffthums Ober-Lausitz, In welchen Allerhand bisher unbekante, oder von andern Autoribus nicht gründlich untersuchte Historische Nachrichten, so des Marggraffthums Ober-Lausitz alten und neuern Zustand [...] betreffen, getreulich angezeigt [...]. Alles Aus beglaubten Uhrkunden und Documentis publicis mühsam zusammen gebracht, mit beygefügt Diplomatus, Tractaten, und Brieffschafften bewiesen [...] in zweyen Theilen [...] denen Liebhabern Lausitzischer Historien ans Licht gestellt. Leipzig, Budissin 1719

[Collection derer den Statum des Markgraftums Oberlausitz in Justiz, Polizei, Lehns, Kammer, Akzis, Post, Bier, Steuer, Salz, Zoll, Stempel, Impost, Münz, Bergwerks, Kommerzien, Jagd, Fisch, Holz, Militair, Geistlichen und anderen die Landesverfassung betreffenden Sachen [...]. 6 Bde. Budissin 1770–1824

[*Corpus Juris provincialis Marchionatus Lusatae superioris, Oder Kirchen-Policey-Justitz-Lehns-Steuer- und Contributions- auch andere ad Statum Publicum gehörige Sachen Des Marggraffthums Ober-Lausitz [...]. Budissin 1715*

[*Grosser, Samuel:* Lausitzische Merckwürdigkeiten Darinnen Von Beyden Marggraffthümern in fünf unterschiedenen Theilen Von den Wichtigsten Geschichten, Religions- und Kirchen-Begebenheiten, Regiments-Verfassung, Beschaffenheit der Schulen und Literatur, Landes-Art und Fruchtbarkeit, Wie auch Gewerben, Handthierungen und Commerciens, zulängliche Nachrichten gegeben, Mit gehörigen Documenten und Anmerckungen bestärcket, Wie auch gehörigen Kupffer-Blättern erläutert worden, ... Leipzig, Budissin 1714

[*Hartstock, Erhard:* Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen des 30jährigen Krieges in der Oberlausitz, in: Sächsische Heimatblätter 32 (1986) 6, S. 284–286

[*Käuffer, Christian Gottlieb:* Abriß der oberlausitzischen Geschichte, Bd. 1 4. Görlitz 1802–1806, hier: Bd. 4

[*Kersken, Norbert:* Die Oberlausitz von der Gründung des Sechsstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346–1635), in: Bahlcke, Joachim (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Leipzig 2001, S. 99–141

[*Knothe, Hermann:* Der Antheil der Oberlausitz an den Anfängen des 30jährigen Krieges, 1618–1623, in: Neues Lausitzisches Magazin 56 (1880), S. 1–95

[*Knothe, Hermann:* Die Bemühungen der Oberlausitz um einen Majestätsbrief, 1609–1611, in: Neues Lausitzisches Magazin 56 (1880), S. 96–117

[*Knothe, Hermann:* Die Oberlausitz während der Jahre 1623 bis 1631, von der Pfandübergabe an Kursachsen bis zum Beginn des Krieges mit dem Kaiser, in: Neues Lausitzisches Magazin 65 (1889), S. 191–261

Knothe, Hermann: Die politischen Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen, in: Archiv für die Sächsische Geschichte 12 (1874), S. 274–312

Korschelt, Gustav: Kriegsdrangsale der Oberlausitz zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, in: Neues Lausitzisches Magazin 44 (1867/1868), S. 353–378

Leszczyński, Józef: Der Klassenkampf der Oberlausitzer Bauern in den Jahren 1635–1720. Bautzen 1964

Leszczyński, Józef: Walka szlachty górnołuzyckiej z oligarchia urzędnicza w XVII wieku [Der Kampf des Oberlausitzischen Adels mit der Beamtenoligarchie im 17. Jahrhundert], in: Slaski Kwartalnik historyczny Sobótka 18 (1963), S. 246–276

Müller, Frank: Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618–1622. Münster: Aschendorff, 1997 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte. 23)

Pánek, Jaroslav: Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmisches Ländern in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berg (1526–1620), in: Historica 25 (1985), S. 73–120

Schirmer, Uwe: Staatlichkeit und Steuerverfassung in der Oberlausitz in der frühen Neuzeit, in: Donnert, Erich (Hrsg.): Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günther Mühlplfordt, Bd. 6: Mittel, Nord und Osteuropa. Köln, Weimar, Wien 2002, S. 181–202

Schulz, Hagen: Bautzen im Krieg Drangsale einer Oberlausitzer Stadt, in: Dresdner Hefte 56 (1998), S. 28–36

Shunka, Alexander: Die Oberlausitz zwischen Prager Frieden und Wiener Kongreß (1635 bis 1815), in: Bahlcke, Joachim (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Leipzig 2001, S. 143–179

Weinart, Benjamin Gottfried (Hrsg.): Rechte und Gewohnheiten der beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz. 4 Bde. Leipzig 1793, hier Bd. 1

»Da sie nicht wollten zweien Herren verpflichtet sein«.

Der Landtag der Oberlausitz zwischen Böhmen und Sachsen

Wulf Wäntig



Friedrich V. von der Pfalz bemächtigt sich Böhmens und der Lausitzen. Einzelfeld in der Stuckdecke des Audienzsaals auf der Bautzener Ortenburg, 1662



Kurfürst Johann Georg I. vertreibt Friedrich V. von der Pfalz. Einzelfeld in der Stuckdecke des Audienzsaals auf der Bautzener Ortenburg, 1662

Dass die Geschichte der oberlausitzischen Ständevertretung zur Geschichte einer der Vorläuferinstitutionen des heutigen sächsischen Landtags werden sollte, war bis ins erste Drittel des 17. Jahrhunderts alles andere als vorgezeichnet. Als böhmisches Kronland hatten sich die Stände der Oberlausitz immer wieder gegen politische Einflussnahme aus Sachsen zur Wehr gesetzt. Gleichzeitig aber hatten sie auch die Eigenständigkeit des Markgraftums im Verband der böhmischen Länder verteidigt. Ausgerechnet die Maßnahme aber, die diese Eigenständigkeit nach langem Kampf verfassungsmäßig festschreiben sollte, führte letzten Endes zum Ausscheiden der Oberlausitz aus dem Königreich Böhmen und zu ihrer Angliederung an Kursachsen.

Die Konföderation der aufständischen Böhmisches Kronländer vom Jahre 1619 stellte zwar den Höhepunkt gleichberechtigter föderaler Organisation des Königreichs dar. Weil die neue Verfassung aber zugleich die Ständevertretungen gegenüber dem Landesherrn stärkte, wurde sie zwangsläufig von Ferdinand II., der für das Haus Habsburg die böhmische Krone beanspruchte, abgelehnt. Dass die Stände Böhmens Friedrich V. von der Pfalz zum Gegenkönig wählten, war damit auch eine zwangsläufige Folge aus dem Streben nach mehr Eigengewicht für die einzelnen Landtage in den böhmischen Kronländer. Die kriegerischen Auseinandersetzungen, die sich daraus ergaben und die den Beginn des Dreißigjährigen Krieges bedeuteten, sollten die Oberlausitz binnen kur-

zem zunächst unter kurfürstlich sächsische Verwaltung und schließlich unter sächsische Landesherrschaft bringen.

Nach längeren Verhandlungen hatte sich Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen im Frühjahr und Sommer 1620 als kaiserlicher Kommissar gewinnen lassen. Als solcher sollte er die abtrünnigen böhmischen Länder Ober- und Niederlausitz sowie Schlesien unter die Herrschaft Kaiser Ferdinands II. zurückführen. Eingeleitet wurden seine Maßnahmen gegenüber der Oberlausitz durch die Aufforderung an die dortigen Landstände, sich am 7. September zu einem Landtag in Bautzen einzufinden. Dort sollten sie sich der Befehlsgewalt des Kaisers, vertreten durch den Kurfürsten, unterwerfen.

Dieser Befehl traf kurz nach Beginn des regulären Bartholomäi-Landtags in Bautzen ein. Die Stände hatten die Zeit seit Beitritt zur Böhmisches Konföderation im Sommer des Vorjahres damit verbracht, um die Verteilung der Verteidigungskosten zwischen Ritterschaft und Städten zu streiten. Erst Anfang Juli 1620 hatte der von den konföderierten Ständen angeforderte Truppenanteil schließlich die Grenze Richtung Böhmen überschritten. Parallel zu diesen Auseinandersetzungen war die Organisation der eigenen, oberlausitzischen Landesverteidigung durch Stadt- und Landbewohner mehr als schleppend angelaufen. Dem hätte die von Prag aus veranlasste Einquartierung von 2000 Mann englischer Hilfstruppen abhelfen sollen. Adel und Städte hatten allerdings gleichermaßen bei König Friedrich dagegen interveniert, weil

sie die Kosten und Nebenwirkungen dieser Verteidigungsmaßnahme fürchteten. Als der besagte kurfürstliche Befehl die Stände erreichte, waren diese Proteste gerade mit Erfolg gekrönt worden: Am Tag seiner Übermittlung verließen die letzten englischen Söldner die Oberlausitz in Richtung Prag. Militärisch hatte das Markgraftum einem Angriff sächsischer Truppen nichts entgegenzusetzen.

Angesichts dieser Lage verwundert es nicht, dass diejenigen oberlausitzischen Ständevertreter, die sich Anfang September in Bautzen befanden, auch bereit waren, den kurfürstlichen Gesandten zu empfangen. Damit aber brachten sie sich in klaren Gegensatz zu ihren Verbündeten. Der Befehlshaber über die schlesischen Truppen der böhmischen Konföderation, Johann Georg Markgraf von Jägerndorf, hatte nicht nur den vom Kurfürsten befohlenen Landtag verboten, sondern den Landeshauptmann der Oberlausitz, Adolph von Gersdorf, explizit dazu verpflichtet, jegliche Verhandlung mit der sächsischen Seite zu verweigern. Als dessen ungeachtet nun der kursächsische Oberst Jacob von Grünthal die kaiserliche Unterwerfungsforderung in Bautzen übergeben konnte, anstatt abgewiesen zu werden, besetzten auf Befehl des Markgrafen die Konföderationstruppen die Stadt. Gersdorf wurde auf der Ortenburg festgesetzt, Grünthal verhaftet und über Zittau nach Prag überstellt. Auch Zittau, Görlitz, Löbau und Lauban (heute Lubań) wurden von den Truppen Jägerndorfs besetzt und befestigt. Daraufhin rückte die kursächsische Armee gegen Bautzen vor, das ab dem 10. September belagert wurde.

Für die Stände der Oberlausitz war die Lage überaus prekär. Gerade ein Jahr nach ihrer Beteiligung an der Wahl des Winterkönigs, die die Delegierten des Landtages mangels rascher Kommunikation gegen dessen Votum mitvollzogen hatten, befand sich das Markgraftum vollends zwischen allen Stühlen. Zwar hatte sich damals eine Mehrheit der Oberlausitzer Stände gegen die Absetzung des Habsburgers Ferdinand ausgesprochen, nach der Krönung des Pfälzers Friedrich aber war die oberlausitzische Politik streng königs- und konföderationstreu angelegt gewesen. Für einen vom neuen König Friedrich für den 26. März ausgeschriebenen Landtag in Prag hatten die Bautzener Stände Delegierte entsandt, die nicht anders als in den Jahrzehnten zuvor das Markgraftum im Kreis der böhmischen Länder vertraten. Damit präsentierte sich die Oberlausitz zu einem Zeitpunkt, an dem eine Reihe von Ständevertretern des Kernlands den Landtag schon nicht mehr besuchte, als treues Kronland Friedrichs von der Pfalz. Dies war allerdings keine uneigennützig demonstrierte, ging es auf diesem Landtag doch auch darum, das im Vorjahr errungene Vorschlagsrecht der Stände für den neuen Landvogt des Markgraftums wahrzunehmen.

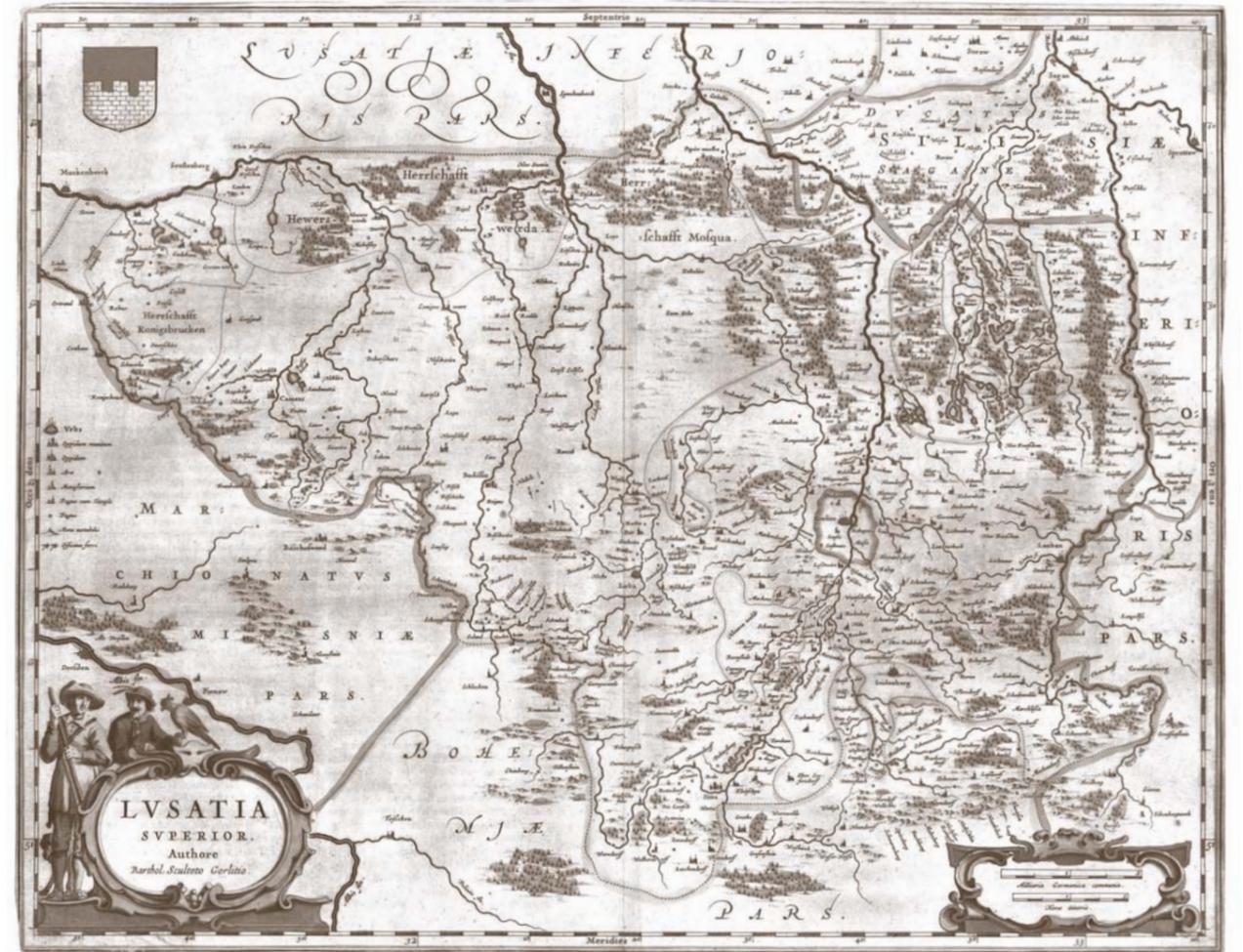
Auf dieser Linie der Treue gegenüber dem gewählten König lag es auch, dass die Konföderationstruppen, die Bautzen am 6. September besetzten, ursprünglich von den Ständen gegen die anrückenden Sachsen zu Hilfe gerufen worden waren. Angesichts der Kräfteverhältnisse wäre man sie indessen gern umgehend wieder losgeworden: Gegen die Übermacht des sächsischen Heeres konnte eine gewaltsame Verteidigung nur noch größeren Schaden anrichten. Zudem wurde das Vorgehen der Truppen, die Görlitz, Zittau und Lauban zum Teil gegen den Widerstand der Bevölkerung in den Verteidigungs-

zustand versetzten, als Angriff auf die oberlausitzische Ständefreiheit wahrgenommen. Ausgelöst durch das Vorrücken der kurfürstlichen Truppen auf Bautzen brach sich daher unter den Ständen neben der königstreuen Linie die ursprünglich vom Landtag verfochtene Unterstützung für Ferdinand II. Bahn. Ein Teil insbesondere des Adels scheint zudem bereits an dieser Stelle auf ein längerfristiges Eingreifen Sachsens in der Oberlausitz gesetzt zu haben.

Der sächsische Kurfürst ging zunächst dazu über, Ritterschaft und Städte in der westlichen Oberlausitz zur Unterwerfung unter kaiserliche Botmäßigkeit aufzufordern. Von den Städten ergab sich nur Kamenz, das nicht von Truppen der Konföderation besetzt war. Die oberlausitzischen Rittergutsbesitzer folgten aber fast vollständig dem Kamener Beispiel. Deshalb konzentrierte sich das militärische Vorgehen auf Bautzen, die Hauptstadt des Markgraftums. Da die Truppen der Konföderation in Zittau und Görlitz blieben und nicht eingriffen, entschieden die sächsischen Truppen den ungleichen Kampf nach wenigen Wochen für sich. Am 5. Oktober kapitulierte das brennende Bautzen, am 13. unterwarf sich der Rat förmlich dem Kaiser durch seinen kurfürstlichen Kommissar. Johann Georg ließ durch seine Beamten Milde walten, hatte er doch Pläne mit Stadt und Markgraftum, die über die kaiserliche Kommission hinausreichten. Lediglich der Stadtsyndikus Dr. Ambrosius Hadamar wurde arrestiert: Als Mitglied der Ständedelegation, die im Vorjahr die Konföderation geschlossen, den Kaiser als König von Böhmen abgesetzt und den Gegenkönig Friedrich von der Pfalz gewählt hatte, wurde er persönlich für die Politik der Sechsstadt verantwortlich gemacht und kam erst zwei Jahre später auf freien Fuß.

Währenddessen hatte der von König Friedrich auf Vorschlag der Stände eingesetzte Landvogt, Joachim Andreas Graf Schlick, für die Oberlausitz einen außerordentlichen Landtag einberufen, der wegen der Belagerung Bautzens am 14. September 1620 in Görlitz zusammenkam. Trotz der Kapitulation eines Teils der Ritterschaft und der Belagerung seiner Hauptstadt blieb das Markgraftum, vertreten durch die verbliebenen Angehörigen der Stände und die ebenfalls aus Bautzen entkommenen Landesbeamten, handlungsfähig. Tatsächlich kam es in Görlitz zu einer Entscheidung, die dem Verhalten der Stadt Kamenz und der Ritterschaft der westlichen Oberlausitz komplett entgegengesetzt war: Am 17. September leisteten die anwesenden Stände, Ritter wie Städte, dem durch Landvogt Schlick vertretenen König Friedrich (von der Pfalz) den Huldigungseid. Dieser übliche Treue- und Gefolgsschwur des Landes gegenüber dem neu auf den Thron gelangten Landesherrn hatte aufgrund der Kriegereignisse in Böhmen bis dahin nicht abgenommen werden können. Während der Westteil der Oberlausitz bereits zum Haus Habsburg zurückkehrte und sich der Zwangslage ergab, setzten die in Görlitz versammelten Stände vollends auf den gewählten König Friedrich (von der Pfalz) und auf einen Rest eigener Handlungsfreiheit.

Zur Organisation der Landesverteidigung wurde eine Kommission aus vier Vertretern der Städte und acht der Ritterschaft gebildet, die die Verbindung zwischen dem Markgraf von Jägerndorf und dem Land gewährleisten sollten. Welche Chancen eine Verteidigung der Oberlausitz gegen die sächsischen Truppen gehabt hätte, die zwischenzeitlich in die Nieder-



Karte der Oberlausitz

lausitz gezogen waren, bleibt offen. Bevor es zu entscheidenden Schlachten in der Oberlausitz kommen konnte, entschied sich das Schicksal der Böhmisches Konföderation andernorts: In der Schlacht am Weißen Berg bei Prag unterlagen die Truppen der Stände des Königreiches Böhmen am 8. November 1620 den Verbündeten Kaiser Ferdinands. Bevor sich die Unterwerfung der westlichen Oberlausitz und die vom Landtag in Görlitz bekräftigte Treue zur Herrschaft des pfälzischen Winterkönigs zu einer Spaltung des Landes auswachsen konnte, brach diese Herrschaft zusammen. Mit ihr endete jeder aussichtsreiche Widerstand im Markgraftum. Am 27. November ergab sich Löbau dem Kurfürsten von Sachsen, Zittau entging der Eroberung nur durch den Wintereinbruch.

Um den Jahreswechsel traten die Stände des benachbarten Schlesiens, ebenfalls böhmisches Kronland und Teil der Confederatio Bohemica, in Verhandlungen mit dem sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. Dies nutzten die oberlausitzischen Ständevertreter in Görlitz als Signal, ihrerseits eine Delegation nach Dresden zu schicken. Sie sollte die Unterwerfung des Markgraftums unter die kaiserliche Gewalt anbieten und die Bitte um Pardon für das Geschehene unterbreiten. Unter den Mitgliedern dieser Gesandtschaft befanden

sich einige der zentralen Akteure der vorangegangenen Monate. Mehrere dieser Landtagsmitglieder gehörten zu denjenigen, die schon gegenüber den Konföderationstruppen unter dem Markgrafen von Jägerndorf Vorbehalte gezeigt hatten. Ein Teil hatte während der Prager Königswahl von 1619 dafür plädiert, wenn schon der Habsburger Ferdinand abgesetzt werden sollte, anstelle des pfälzischen den sächsischen Kurfürsten zum böhmischen König zu wählen: also Johann Georg I., zu dem man nun unterwegs war. Die Zusammensetzung der Delegation des oberlausitzischen Landtages spiegelt damit wider, welche Entwicklung die ständische Politik im Verlauf des böhmischen Aufstandes durchlaufen hatte: vom Kronland, dessen Zugehörigkeit zu Böhmen außer Frage stand, zum Territorium, das sich zwischen Sachsen und Böhmen zu orientieren hatte. Diese Position war natürlich auch dem jahrhundertalten Streben der oberlausitzischen Stände nach eigenem Spielraum gegenüber seinen Nachbarn geschuldet. In der unmittelbaren Folge sollte sich jedoch zeigen, dass dieser Spielraum aufgrund der Geschehnisse der vergangenen Monate minimal geworden war.

In Dresden meldete sich die Delegation entsprechend ihrer Instruktion mit einer Vollmacht, die ihnen der oberlau-

sitzische Landtag gegeben hatte. In zweiwöchigen Verhandlungen, in denen der kurfürstliche Geheime Rat wenig an der Schuldfrage interessiert war und auf der bedingungslosen Erfüllung der kaiserlichen Forderungen bestand, kam schließlich der sogenannte Dresdner Accord zustande. Die Stände in Görlitz, die mit der Delegation ständig in Kontakt gestanden hatten, willigten am 21. Februar ein, sich von ihrem Verhalten seit Beginn der Böhmisches Unruhe zu distanzieren. Aufgrund ihrer Bereitschaft, die Confoederatio Bohemica zu verlassen und Kaiser Ferdinand II. als rechtmäßigen böhmischen König anzuerkennen, wurde ihnen kurfürstlicher Pardon im Namen des Habsburgers erteilt. Der Kurfürst sicherte zu, sich dafür zu verwenden, dass der Kaiser im Gegenzug die Privilegien des Markgraftums einschließlich der Religionsfreiheit bestätigte. Ausgenommen vom Pardon waren elf adlige Landtagsmitglieder, die unter dem Regiment des Winterkönigs besonders exponiert gewesen waren und daher erst nach weiteren Untersuchungen begnadigt werden sollten. Dass die Stände sich in freier Entscheidung gegen ihren König erhoben hatten, konnte nicht ungesühnt bleiben, sollte die Macht des Landesherrn langfristig gestärkt werden. Dies war aus Sicht des Kurfürsten keine abstrakte politische Weichenstellung: Dass Johann Georg hier bereits in eigener Sache handelte, zeigte sich an anderer Stelle des Dresdner Accords. Obwohl der Kurfürst als kaiserlicher Kommissar auftrat, hatten seine Räte dafür Sorge getragen, dass die Oberlausitzer Stände laut Vertragstext nicht allein dem Kaiser, sondern auch dem Kurfürsten die Treue zu schwören hatten. Die Tragweite dieser Formulierung durchschauten die Ständevertreter durchaus: Auf dem zum Zweck der Huldigung einberufenen Landtag, der am 10. Juli 1621 in Kamenz zusammentrat, wandten sie ein, sie könnten den Eid nicht entsprechend dem Entwurf leisten, »da sie nicht wollten zweien Herren verpflichtet sein, was gegen alle Observanz und gegen ihr Gewissen sei«. Nach der militärischen Niederlage war die Oberlausitz jedoch nicht in der Position, Bedingungen stellen zu können: Am 12. Juli 1621 leisteten Ritter und Städtestand den Huldigungseid sowohl auf den Kaiser als auch auf den Kurfürsten.

Durch diese Doppelverpflichtung wurde den Ständen jede rechtliche Einflussmöglichkeit auf die weitere Entwicklung genommen. In der Folgezeit war permanent unklar, an wen sich das Markgraftum in Angelegenheiten der Landesherrschaft zu richten hatte, wer also Ansprechpartner für die ständische Politik gewesen wäre. Der sogenannte Immissionsrezess vom 23. Juni 1623, in dem die Oberlausitz zum Ausgleich der Kosten, die aus der Kommissartätigkeit des Kurfürsten entstanden waren, förmlich an Sachsen verpfändet wurde, erbrachte vor diesem Hintergrund lang erwartete Klärung: Er löste den verfassungsrechtlichen Schwebezustand der vergangenen zwei Jahre auf. Diese Zeit hatte jedoch genügt, um die politische Eigenständigkeit der Oberlausitz, das eine der großen Themen der vergangenen Jahrzehnte, mangels Handlungsfähigkeit der Stände in den Hintergrund zu drängen.

In den Folgejahren stand zudem das andere langjährige Kernthema, das die oberlausitzische Ständepolitik bestimmt hatte, massiv auf der Tagesordnung: die Religionsfreiheit. Im böhmischen Kernland war die Niederlage am Weißen Berg zum Auslöser intensiver Rekatholisierungsbemühungen Ferdinands II. geworden. Scharen protestantischer Adliger und

wohlhabender Bürger wurden zur Emigration nach Sachsen gezwungen. Dies ließ auch Ritterschaft und Sechsstädte in der Oberlausitz Schlimmes für den Moment fürchten, in dem die kursächsische Verwaltung des Markgraftums enden würde. An Versuchen, die mit dem Immissionsrezess besiegelte Pfandschaft wieder zu lösen, fehlte es zu keiner Zeit. Am nächsten rückte eine Rückgabe der Oberlausitz Ende 1629, als Überlegungen Ferdinands II. bekannt wurden, seinen Oberbefehlshaber Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein (Wallenstein) mit den beiden Lausitzen zu belohnen. Wallenstein hatte bereits sein aus benachbarten nordböhmischen Herrschaften gebildetes Herzogtum Friedland (heute Frýdlant) mit einer rigiden Rekatholisierungspolitik überzogen. Bis die Übergabepläne nach kurzer Zeit scheiterten, sah sich die Oberlausitz daher in großer Sorge. Das Bedrohungsszenario, das sich hier abzeichnete und in diesen Jahren in verschiedener Gestalt wiederkehrte, ließ eine dauerhafte Verbindung mit dem protestantischen Sachsen als ureigenes oberlausitzisches Landesinteresse erscheinen. Als daher mit dem Prager Frieden vom 30. Mai 1635 der dauerhafte Übergang der Lausitzen an Sachsen bestimmt und für die Oberlausitz im Traditionsrezess vom 24. April 1636 besiegelt wurde, dürften die angeordneten Dank und Friedensfeste tatsächliche Erleichterung widerspiegelt haben. Die oberlausitzischen Stände allerdings behielten zwar eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber den sächsischen Erbländen, die juristisch erst nach 1832 endete. Das Ausmaß an politischem Spielraum jedoch, über das sie bis 1620 verfügt hatten, war endgültig verloren.

Literatur

[Budaeus, Johann Christian Gotthelff (Hrsg.)]: Singularia historico-litteraria Lvsatica, Oder Historische und Gelehrte auch andere Merckwürdigkeiten Derer Beyden Marggrafhümer Ober- und Nieder-Lausitz, Worinnen Verschiedene zur Erläuterung der Lausitzischen Staats- Kirchen- und Lehns-Verfassungen, auch zur Historie dienliche Nachrichten communiciret, So wohl auch Die in der Provinz heraus gekommene gelehrte Schriften und Neuigkeiten recensiret werden, Sammt verschiedenen Anmerckungen und Register. Bd. 1. Leipzig, Bautzen 1736

Abelinus, Johann Philipp: Theatrum Europaeum, Oder/ Außführliche und Warhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten/ so sich hin und wieder in der Welt/ fürnemblich aber in Europa, und Teutschlanden/ so wol im Religion- als Prophan-Wesen/ vom Jahr Christi 1617. biß auff das Jahr 1629. exclus. Bey REGierung deren beyden Glorwürdigsten/ Allerdurchleuchtigsten/ und Unüberwindlichsten Römischen Keysern Matthiae und Ferdinandi deß Andern/ allerhöchstseeligster Gedächtnuß/ sich zugetragen haben. Frankfurt/M. 1662, hier S. 188–191

Arras, Paul: Regestenbeiträge zur Geschichte der Oberlausitz unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg I., in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 50 (1929), S. 132–174

Bahlcke, Joachim: Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619), München 1994 (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte. 3)

Blaschke, Karlheinz: Lausitzen. In: Schindling, Anton/Ziegler, Walter (Hg.): Die Territorien im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1600, 6. Bd., Nachträge, Münster 1996, S. 93–115

Boelcke, Willi: Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz. Ein Beitrag zur Wirtschafts, Sozial und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft.

Bautzen 1957 (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung. 5)

Boetticher, Walter von: Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635–1815. 4 Bde. Görlitz 1912–1923, hier Bd. 1, S. 33–37

Carpzov, Johann Benedict: Neueröffneter Ehren-Tempel Merckwürdiger Antiquitaeten des Marggraffthums Ober-Lausitz, Jn welchen Allerhand bisher unbekandte, oder von andern Autoribus nicht gründlich untersuchte Historische Nachrichten, so des Marggraffthums Ober-Lausitz alten und neuern Zustand [...] betreffen, getreulich angezeigt [...]. Alles Aus beglaubten Uhrkunden und Documentis publicis mühsam zusammen gebracht, mit beygefügten Diplomatus, Tractaten, und Brieffschafften bewiesen [...] in zweyen Theilen [...] denen Liebhabern Lausitzischer Historien ans Licht gestellt. Leipzig, Budissin 1719

Collection derer den Statum des Markgraftums Oberlausitz in Justiz, Polizei, Lehns, Kammer, Akzis, Post, Bier, Steuer, Salz, Zoll, Stempel, Impost, Münz , Bergwerks, Kommerzien, Jagd, Fisch, Holz, Militair, Geistlichen und anderen die Landesverfassung betreffenden Sachen [...]. 6 Bde. Budissin 1770–1824

Corpus Juris provincialis Marchionatus Lusatae superioris, Oder Kirchen-Policey-Justitz-Lehns-Steuer- und Contributions- auch andere ad Statum Publicum gehörige Sachen Des Marggraffthums Ober-Lausitz [...]. Budissin 1715

Grosser, Samuel: Lausitzische Merckwürdigkeiten Darinnen Von Beyden Marggraffthüern in fünf unterschiedenen Theilen Von den Wichtigsten Geschichten, Religions- und Kirchen-Begebenheiten, Regiments-Verfassung, Beschaffenheit der Schulen und Literatur, Landes-Art und Fruchtbarkeit, Wie auch Gewerben, Handthierungen und Commerciens, zulängliche Nachrichten gegeben, Mit gehörigen Documenten und Anmerckungen bestärcket, Wie auch gehörigen Kupffer-Blättern erläutert worden, ... Leipzig, Budissin 1714

Hartstock, Erhard: Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen des 30jährigen Krieges in der Oberlausitz, in: Sächsische Heimatblätter 32 (1986) 6, S. 284–286

Käuffer, Christian Gottlieb: Abriß der oberlausitzischen Geschichte, Bd. 1 4. Görlitz 1802–1806, hier: Bd. 4

Kersken, Norbert: Die Oberlausitz von der Gründung des Sechsstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346–1635), in: Bahlcke, Joachim (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Leipzig 2001, S. 99–141

Knothe, Hermann: Der Antheil der Oberlausitz an den Anfängen des 30jährigen Krieges, 1618–1623, in: Neues Lausitzisches Magazin 56

(1880), S. 1–95

Knothe, Hermann: Die Bemühungen der Oberlausitz um einen Majestätsbrief, 1609-1611, in: Neues Lausitzisches Magazin 56 (1880), S. 96–117

Knothe, Hermann: Die Oberlausitz während der Jahre 1623 bis 1631, von der Pfandübergabe an Kursachsen bis zum Beginn des Krieges mit dem Kaiser, in: Neues Lausitzisches Magazin 65 (1889), S. 191–261

Knothe, Hermann: Die politischen Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen, in: Archiv für die Sächsische Geschichte 12 (1874), S. 274–312

Korschelt, Gustav: Kriegsdrangsale der Oberlausitz zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, in: Neues Lausitzisches Magazin 44 (1867/1868), S. 353–378

Leszczyński, Józef: Der Klassenkampf der Oberlausitzer Bauern in den Jahren 1635–1720. Bautzen 1964

Leszczyński, Józef: Walka szlachty górnołuzyckiej z oligarchia urzednicza w XVII wieku [Der Kampf des Oberlausitzischen Adels mit der Beamtenoligarchie im 17. Jahrhundert], in: Slaski Kwartalnik historyczny Sobótka 18(1963), S. 246–276

Müller, Frank: Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618–1622. Münster: Aschendorff, 1997 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte. 23)

Pánek, Jaroslav: Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmisches Ländern in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berg (1526–1620), in: Historica 25 (1985), S. 73–120

Schirmer, Uwe: Staatlichkeit und Steuerverfassung in der Oberlausitz in der frühen Neuzeit, in: Donnert, Erich (Hrsg.): Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günther Mühlpfordt, Bd. 6: Mittel, Nord- und Osteuropa. Köln, Weimar, Wien 2002, S. 181–202

Schulz, Hagen: Bautzen im Krieg – Drangsale einer Oberlausitzer Stadt, in: Dresdner Hefte 56 (1998), S. 28–36

Schunka, Alexander: Die Oberlausitz zwischen Prager Frieden und Wiener Kongreß (1635 bis 1815), in: Bahlcke, Joachim (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Leipzig 2001, S. 143–179

Weinart, Benjamin Gottfried (Hrsg.): Rechte und Gewohnheiten der beyden Marggrafhümer Ober- und Niederlausitz. 4 Bde. Leipzig 1793, hier Bd. 1

Freiwillige Zusammenkunft.

Der Landtag und die polnische Krone Augusts des Starken



Lebensgroße Figurine Augusts des Starken im Krönungsornat: Eisenkürass, roter Samtschurz mit silbernem Brokat und goldenen Fransen, silberne edelsteinbesetzte Stiefel, zur Linken ein Säbel mit Adlerkopf, golddurchwirkter, hermelinbesetzter Krönungsmantel mit dem großen Stern des dänischen Elefantensordens sowie den Symbolen königlicher Macht: Krone, Zepter und Reichsapfel.

»Es wäre besser, sie hätten den König im ersten Bad ersäufet, so hätte er nicht können katholisch werden«, soll der sächsisch-kurfürstliche Amtmann Kresse im erzgebirgischen Schwarzenberg gesagt haben. In (Bad) Tennstädt, das bis 1815 Teil des Thüringischen Kreises Kursachsens war, erklärte ein einfacher Mann, er werde dem »donnerischen König« nicht einen

Groschen Steuern mehr zahlen. Im heute oberlausitzischen Spremberg, das damals zum kursächsischen Amt Stolpen gehörte, schimpfte ein Musiker, August habe »das Land spoliret (beraubt), und hätte er viel in Polen geborget, möchte er in des Teufels Namen auch viel bezahlen«, das Land wäre ihm nichts mehr schuldig. Im vogtländischen Dorf Bergen predigte ein Pfarrer seiner Gemeinde sogar, der König sei, gleich nachdem er katholisch geworden sei, durch ein göttliches Strafgericht wie tot umgefallen. Volkes Stimme war landauf und landab alles andere als erfreut über die neue Konfession des Fürsten und von der polnischen Krone erwartete man sich offenbar auch wenig Ersprießliches.

In Polen konnte nur ein Katholik zum König gewählt werden. August der Starke, der für seine Person religiös indifferent war, entschloss sich deshalb, zunächst in aller Stille zum römisch-katholischen Glauben überzutreten. Bei seinem Vetter Christian von Sachsen-Zeitz, der als Bischof des ungarischen Bistums Raab ein Haus in Baden bei Wien besaß, konvertierte der sächsische Kurfürst. Der Vorgang blieb streng gewahrtes Geheimnis. Denn die Entscheidung in Polen war noch keineswegs gefallen. Zur Königswahl in der Adelsrepublik Polen war der gesamte Adel, die »szlachta« berechtigt. Polen hatte anteilig etwa fünfzehnmal soviel Adel wie Kursachsen. Es waren über 200.000 Personen berechtigt, auf Landtagen zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben. Die große Mehrzahl des polnischen Adels lebte allerdings fast bäuerlich begrenzt in einem ländlichen Horizont. Nur eine Gruppe von Magnaten, die sich über großen Besitz und Ämter als Führungsschicht definierte, verstand es, an der Entwicklung der europäischen Adelsgesellschaft teilzunehmen. Sie hatte größten Einfluss auf den Ausgang der Königskür.

Polens Magnaten ließen ungern die Wahl eines Königs zu, dessen Vater bereits dieses Amt im Lande innegehabt hatte. Es hätte der Anschein einer dynastischen Nachfolge entstehen können. Eine Herrscherfamilie mit Erbrecht auf die Königskrone hätte aber auf Dauer den Einfluss der Magnaten gefährdet. Deshalb hatte das Haus Sobieski, dem der verstorbene Johann III. entstammte, kaum Chancen, auch dessen Nachfolger zu stellen. Dennoch bemühte sich die Familie darum. Aus dem europäischen Hochadel konkurrierten der François Louis de Bourbon, Prinz Conti, unterstützt vom französischen König Ludwig XIV., und August der Starke. Da allerdings sowohl der Sonnenkönig als auch der deutsche Kaiser Leopold I. gleichzeitig mit dem Pfälzischen Erbfolgekrieg beschäftigt waren und in Rjswijk über eine Beendigung des



Wahlversammlung des Sejms 1697 bei Warschau.

Krieges zwischen Frankreich und einer Allianz von Österreich, den niederländischen Generalstaaten und England verhandelten und sich zudem bereits der Streit um die Nachfolge des kinderlosen spanischen Königs Karls II. abzeichnete, galt den konkurrierenden Parteien die polnische Thronfolge als Affäre zweiten Ranges. Der russische Zar Peter I. versuchte in dieser Situation, seinen Einfluss gegen den französischen Kandidaten geltend zu machen. Er drohte gar mit militärischer Intervention. Doch dürfte er bei vielen Königswählern eher trotziges Freiheitsbewusstsein erweckt haben, als dass sie eingeschüchtert einlenkten.

Zum Elektionsreichstag in Warschau versammelten sich mehr als 100.000 Elektoren, die bis dahin größte Zahl von Königswählern überhaupt. Sie tagten vom 15. Mai bis zum 28. Juni 1697. Die Familie Sobieski verteilte den königlichen Schatz an die Armee, um das Militär unter ihrem Einfluss zu halten. Dies kostete sie jedoch den letzten Rest an Sympathien bei den Wählern. Unter diesen Umständen war deshalb Prinz Conti zunächst der aussichtsreichste Kandidat, obwohl der französische Botschafter nur eine Million Gulden an Bestechungsgeldern für ihn ausgeben konnte. Am ersten Wahltag, dem 26. Juni 1697, konnte der Kandidat des Sonnenkönigs rund vier Fünftel der Stimmen auf sich vereinigen. Am darauffolgenden Tag, dem zweiten Wahltag, gab August der Starke seine Konversion zum Katholizismus öffentlich bekannt. Er kam außerdem quasi in letzter Stunde zu Geld, weil er das Herzogtum Lauenburg verkaufte und eine gewaltige Anleihe bei den Wiener Jesuiten sowie bei einigen Bankiers aufnahm. Da er

auf diese Weise ca. 2.082.000 Gulden Bestechungsgelder verteilen konnte, erreichte er am 27. Juni 1697 die Hälfte aller Stimmen. Damit kam es zur Doppelwahl; beide Thronprätendenten betrachteten sich als gewählt. August der Starke riss nun mit Hilfe eines sächsischen Korps die Macht in Warschau an sich und es gelang ihm, sich am 15. September 1697 in Krakau rechtmäßig krönen zu lassen. In Rjswijk hatte Frankreich am 20. September 1697 mit den Alliierten einen verlustreichen Frieden geschlossen. Es behielt zwar nach wie vor die offene spanische Thronfolge die Priorität vor den Ereignissen in Polen, aber Frankreich gewann außenpolitischen Spielraum. Am 30. September landete ein kleines Invasionskorps des Prinzen Conti in der Danziger Bucht. Es konnte aber weder im mächtigen Danzig noch sonst im Lande wirksamen Beistand finden. Daher segelte es am 6. November 1697 wieder ab und überließ August II. die polnische Krone. Erst am 16. Mai des folgenden Jahres einigten sich die beiden Königsparteien in Polen und bestätigten damit endgültig die Wahl des sächsischen Kurfürsten. Dass August der Starke gleichzeitig Landesherr von Sachsen bleiben durfte, war für die Adelsrepublik ein konstitutionelles Novum. Das hatte sie noch keinem ihrer Könige zugestanden. Die Elektoren stimmten dem aber zu, weil sie sich aus der Personalunion ökonomische Vorteile für ihr Land erhofften.

In Sachsen hatten die Ereignisse um die Konversion des Landesherrn und die Händel um die polnische Krone eine breite Missstimmung hervorgerufen. Noch bevor in Warschau die Wahlen begonnen hatten, lagerte August der Starke bereits



Graf Jakob Heinrich v. Flemming wurde 1797 von August dem Starken zum Statthalter in Kursachsen ernannt.

geschickt aufforderte, die Stände sollten erstens eine Gratulationsdepesche an den gewählten – aber noch nicht gekrönten – König beraten, zweitens ein Präsent von 100.000 Taler beschließen und drittens um die Beibehaltung der Landesreligion, der Privilegien und ständische Freiheiten zu bitten, nahm Graf v. Löser diese Aufforderung gerne an. Er musste vorsichtig vorgehen. Denn er wusste, dass man ihn in Polen bereits als aufrührerischen Verschwörer gegen den Kurfürsten denunziert hatte. Dem König kündigte Graf v. Löser Veranlassung, Tag und Zweck der Zusammenkunft schriftlich an, schickte das Schreiben aber so spät fort, dass von Polen aus vor Beginn der Versammlung kein Widerspruch eintreffen konnte.

Inzwischen wurde ein weiterer Verfassungsbruch Augusts des Starken bekannt. Denn am 21. Juli ließ der Landesherr den Kollegien der sächsischen Staatsverwaltung erklären, dass er den Reichsfürsten Anton Egon von Fürstenberg zum Statthalter ernannt habe. Ein solches Amt gab es in Kursachsen nicht, und der Landesherr hätte seine Stände befragen müssen, ob sie dieser Neuerung zustimmen. Fürstenberg hatte zudem früher in anderen, nämlich kaiserlichen Diensten gestanden, er gehörte nicht zum einheimischen Adel und war auch noch katholisch. Der Mann war nichts anderes als ein gefügiges Werkzeug, um absolutistische Bestrebungen des Herrschers gegen das Land durchzusetzen. Trotz weitgehender Vollmachten vermochte der neue Statthalter aber nicht selbstständig zu handeln. Immer in der Furcht, seinem König zu missfallen, fragte er lieber bei diesem um Rat, als sich der Gefahr auszusetzen, etwas gegen dessen Belieben zu unternehmen. Er unterband folglich auch nicht das Zusammentreten der ständischen Deputierten.

Am 27. Juli 1697 trafen sich daher 20 Mitglieder des Engeren Ausschusses der Ritterschaft, zwei Deputierte des Weiteren Ausschusses der Ritterschaft, drei Vertreter der Allgemeinen Ritterschaft und elf Abgesandte des Engeren Ausschusses der Städte im Breihahnhaus in der Dresdner Breiten Straße. Dieses städtische Brauhaus trug seinen Namen nach einer Halberstädter Biersorte »Breihahn«. Es gab im Hause einen Saal, in dem auch häufig Gremien des Landtages tagten. Vor dem Bau des Dresdner Landhauses im Jahre 1775 besaß die Ständeversammlung bekanntlich noch kein eigenes Parlamentsgebäude. Der Konvent im Breihahnhaus beschloss einvernehmlich, dem König 100.000 Taler und der Königin 10.000 Taler zu offerieren. Davon übernahm die Ritterschaft 34.000 Taler. Das Übrige sollte durch die Ausgabe von Wertpapieren auf künftige Steuererhebungen, sogenannte Steuerscheine, aufgebracht werden. Man einigte sich auch auf das Bittgesuch um Konservierung der Konfession und der Landesverfassung und stellte eine Deputation an den König zusammen. Zu Gesandten wurden als Vertreter der Ritterschaft Friedrich v. Schönberg, Heinrich v. Büнау und Kraft Burkhardt v. Bodenhausen gewählt, für die Städte die Bürgermeister von Leipzig und Dresden, Johann Friedrich Falckner und Markus Dornblüth. Aber diese Gesandtschaft sollte sich noch hinziehen, denn v. Löser teilte dem geldbedürftigen König mit, es müsse zunächst die gesamte sächsische Ritterschaft die Zahlung ihres Anteils am Geschenk bewilligen. Dies solle auf Kreistagen in den sieben sächsischen Kreisen geschehen. Das Einsammeln des ritterschaftlichen Anteils dauerte dann noch einmal seine Zeit.

Während der freiwilligen Zusammenkunft traf allerdings



mit seinem Heer bei Görlitz. Von hier aus ernannte er unter strikter Geheimhaltung für den Fall seiner Abwesenheit einen sächsischen Statthalter. Seit dem 27. Juni 1697 war die Konversion August des Starken bekannt. Zwar versicherte der Landesherr seinen sächsischen Untertanen durch ein Mandat vom selben Tage, er werde in den sächsischen Kur- und Erblanden keine Veränderungen vornehmen, aber selbstverständlich war der Konfessionswechsel des Kurfürsten gegen alle Tradition und gegen seine eigenen Zusagen beim Regierungsantritt. Es war ein Verfassungsbruch.

Ein Mandat Augusts des Starken genügte in dieser Situation nicht, um das Land zu beruhigen. Das Oberhaupt der Ständeversammlung, der Ermarschall Graf Heinrich v. Löser, berief deshalb am 14. Juli 1697 sechsendreißig ständische Deputierte zu einer Versammlung nach Dresden. Er hatte längere Zeit gezögert, diesen Schritt zu tun. Denn jede Zusammenkunft der Stände wurde üblicherweise vom Landesherrn einberufen. Der Fürst versammelte seit dem Mittelalter seine Vasallen und die Vertreter der Städte, um sich mit ihnen zu beraten. Traten die Landstände auf eigenen Beschluss zusammen, so konnte dies nach landläufigem Verständnis nur bedeuten, dass sie gegen ihren Herrn rebellierten. Zwar hatten die Wettiner auf sächsischen Landtagen wiederholt versichert, ihre Stände dürften sich auch auf eigene Initiative versammeln, aber die Sache blieb, wie Graf v. Löser selbst meinte, »odiös« (hässlich). Die freiwillige Zusammenkunft von 1697 war auch in der Geschichte der kursächsischen Landstände etwas exzeptionell Ungewöhnliches. Da jedoch das Obersteuerkollegium, eine halb ständische und halb staatliche Behörde, den Erbmarschall

bereits ein Edikt Augusts des Starken ein, das am 27. Juli ausgefertigt worden war. Der König behauptete darin, er sei schon seit langem entschlossen gewesen, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren, und habe diesen Schritt nicht »aus Konsideration (Berechnung) eigener Würde und Nutzens, sondern allein Gott vor Augen« getan. Da es nun aber Gott gefallen habe, ihn zum König von Polen zu berufen, versichere er der kursächsischen Landschaft, dass er ihre Privilegien wahren werde. Er wolle auch Sachsen »bei der augsburgischen Konfession« belassen. Das betreffe die »Gewissensfreiheit, Kirche, Gottesdienst, Zeremonien, Universitäten« und alles andere, so wie es jetzt bestehe. Niemand soll gezwungen werden, zum Katholizismus zu konvertieren.

Diese Versicherung befriedigte die Landstände nicht gänzlich, denn es fehlte für ein Land, in dem die Augsburger Konfession den Status einer Staatsreligion einnahm, das Verbot katholischer Mission. Für einen orthodoxen Lutheraner war außerdem die Zusage unabdingbar, dass an der rechten protestantischen Lehre nichts verändert werde. August der Starke, der immer noch lediglich zum König gewählt und nicht gekrönt war, lavierte offensichtlich zwischen dem, was der römisch-katholische Klerus von einem Konvertiten erwartete, und der Hoffnung, von den Ständen gegen wenig verbindliche Zugeständnisse Geld zu erhalten. Das Präsent der Stände war mehr als willkommen, um oppositionslustige polnische Magnaten im Zaum zu halten und den Konkurrenten Fürst Conti aus dem Lande zu drängen.

Nachdem am 15. September in Krakau auch die Krönung stattgefunden hatte, empfing der König die Deputation der

sächsischen Landstände und verstand sich am 19. zu einem Dekret, das den vorgetragenen Wünschen des sächsischen Bittgesuchs fast im Wortlaut entsprach. Der Fürst versicherte, er werde, wie er es im Landtagsabschied vom 31. März 1695 zugesagt habe, das »Exerzitium (die Ausübung) fremder Lehre, Religionen und Gottesdienste« in Kursachsen nicht gestatten. Das Bemühen des Landtages, die Landeskonfession und die Verfassung Kursachsens unverändert beizubehalten, war ein Präludium für das künftige Verhältnis zwischen Fürst und Ständen. Auch August der Starke vermochte es nicht, in Sachsen das Mitspracherecht der Landtage zu beschneiden. Die Ständeversammlung hat ihr wichtigstes Recht durchaus behalten. Sie konnte weiterhin Steuern bewilligen und erheben.

Literatur

Mandat: wegen der Religions=Sicherheit im Churfürstenthum und Sächsischen Landen, den 27. Julij/7. Aug. 1697, in: Lünig, Johann Christian: Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici [...], Band 1, Leipzig 1724, Sp. 345 f.

Anderweitiges Mandat Wegen der Religions=Versicherung und Kirchen=Staats, den 24. Aug. A. 1705, in: Lünig, Johann Christian: Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici [...], Band 1, Leipzig 1724, Sp. 347–350.

Nochmahlige Religions=Freyheits=Versicherung, auch wegen Sr. Hoheit des Königl. Chur=Printzens, und Herzogs zu Sachsen, den 23. Octob. An. 1717., in: Lünig, Johann Christian: Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici [...], Band 1, Leipzig 1724, Sp. 351–354

Ihro Kön. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, etc. nochmalige Assecuration, wegen des Status der Evangelischen Religion Augspurgischer Confesion, in Dero Chur=Fürstenthum Sachsen und incorporirter Landen, denen getreuen Ständen, von Prälaten, Grafen und Herrn, Ritterschaft und Städten, bey gehaltenen allgemeinen Land=Tage ertheilet, den 6. May. An. 1718., in: Lünig, Johann Christian: Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici [...], Band 1, Leipzig 1724, Sp. 353–356

Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997, Saxonica. Schriftenreihe des Vereins für sächsische Landesgeschichte e.V. Bd. 4/5, Dresden 1998

Bäumel, Jutta: Auf dem Weg zum Thron. Die Krönungsreise Augustus des Starken, Dresden 1998

Czok, Karl: August der Starke und Kursachsen, Leipzig 1990

Freist, Dagmar: Religionssicherheiten und Gefahren für das »Seelenheil«. Religiös-politische Befindlichkeiten in Kursachsen seit dem Übertritt Augustus des Starken zum Katholizismus. In: Rousseaux, Ulrich/Poppe, Gerhard (Hg.): Konfession und Konflikt. Religiöse Pluralisierung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Münster 2012, S. 35–53

Matzerath, Josef: Das sogenannte Augusteische Zeitalter in Sachsen, In: John, Uwe/Matzerath, Josef (Hg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm, Stuttgart 1997, S. 443–458

Unter einer Krone. Kunst und Kultur der sächsisch-polnischen Union, Dresden 1997

v. Witzleben, C.D.: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881

Literatur zu Polen

Unter einer Krone. Kunst und Kultur der sächsisch-polnischen Union, Leipzig 1997

Bömmelburg, Hans-Jürgen: Symbolische Kommunikation auf dem Sejm in der Krise (1649–1668). Zeremonielle und instrumentelle Akte in Krieg und Bürgerkrieg. In: Neu, Tim/Sikora, Michael/Weller, Thomas (Hg.): Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa, Münster 2009, S. 21–35

Bömmelburg, Hans-Jürgen: Die sächsisch-polnische Union im Museum – Probleme einer Darstellung eines supranationalen Kulturtransfers jenseits nationaler Kanonbildungen. In: Dryoff, Stefan/Krzoska, Markus (Hg.): Geschichtsbilder und ihre museale Präsentation. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Deutschen in Polen in Vergangenheit und Gegenwart. München 2008, S. 53–78.

Müller, Michael G.: Der polnische Adel 1750–1863, In: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): Europäischer Adel, Göttingen 1990, S. 217–242

Roos, Hans: Polen von 1668 bis 1795, In: Schieder, Theodor: Handbuch der Europäischen Geschichte, Stuttgart 1968, Bd.4, S. 690–752

»... möchte ich mich dahero bey Zeiten darvon machen«.

Die Einführung der Ahnenprobe in der Ritterschaft 1700

Am 7. November 1681 schrieb Ernst Friedrich v. Döring an den sächsischen Kurfürsten Johann Georg III., er könne sich »nicht verhalten«, seinem gnädigsten Herr, dem Kurfürsten, mitzuteilen, »was maßen, [er] ... diesen Morgen bey der Ritterschaft« behandelt worden sei. Der Ort des Geschehens war die Ritterstube des kursächsischen Landtags. Das war im 17. Jahrhundert ein fester Begriff für den Tagungsraum der ritterschaftlichen Landstände. Allerdings wurde diese Ritterstube von Fall zu Fall an wechselnden Orten eingerichtet. Denn bis zur Fertigstellung des Dresdner Landhauses im Jahre 1775 tagten die Gremien der kursächsischen Ständeversammlung im Schloss oder auch in anderen Gebäuden der Residenzstadt. Für den Landtag 1681/82 hatte das Oberhofmarschallamt der Ritterschaft das »Riesengemach« des Dresdner Schlosses, einen Saal in der Enfilade des piano nobile, als Tagungszimmer zugewiesen. Was Ernst Friedrich v. Döring an den sächsischen Kurfürsten Johann Georg zu berichten hatte, ging daher nicht nur auf dem Landtag vor sich, sondern geschah auch noch in dessen Hause.

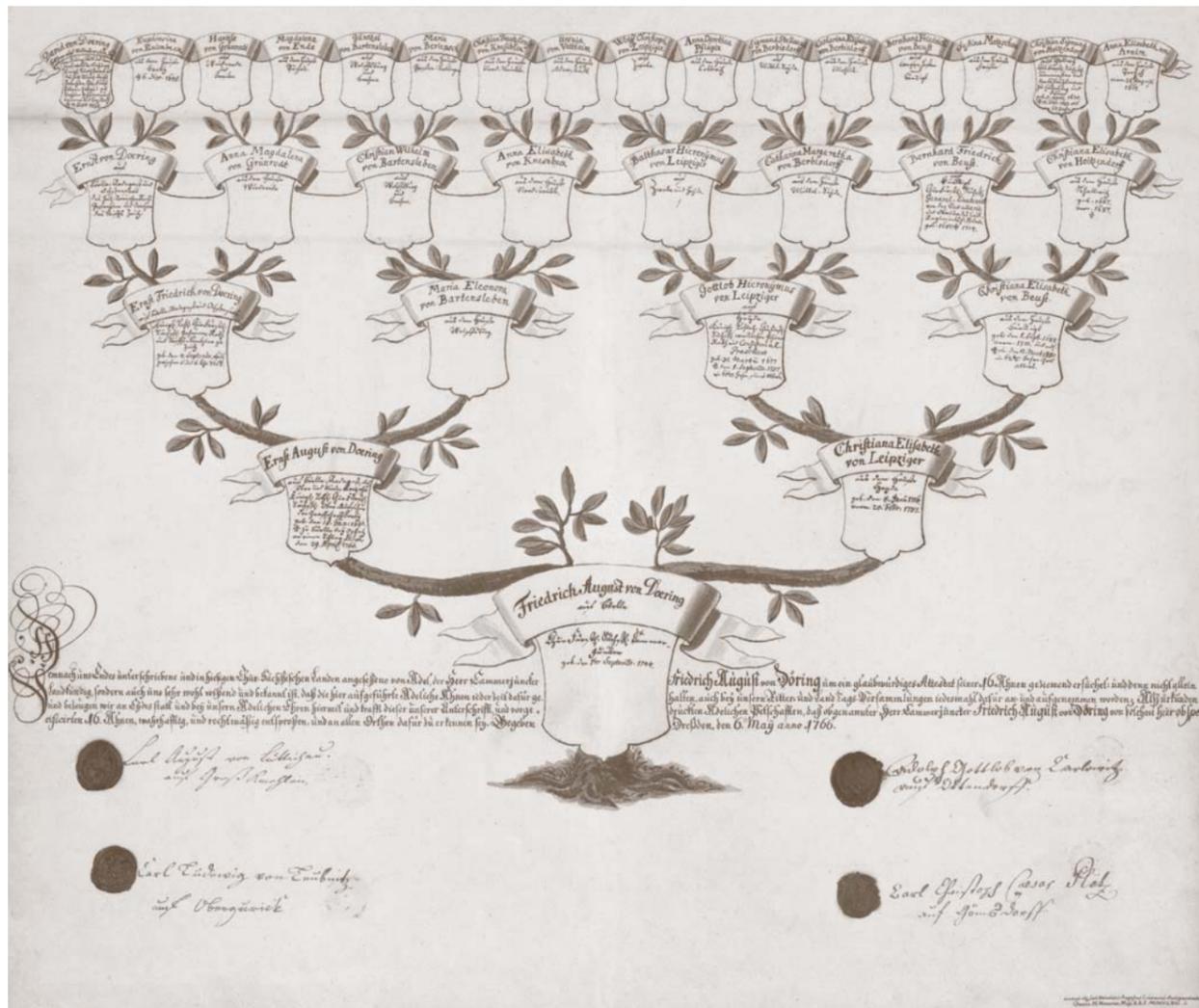
Von Döring hatte eine s.g. Missive, ein Einladungsschreiben des Kurfürsten, bekommen, als Rittergutsbesitzer am Landtag teilzunehmen. Er besaß im Meißner Kreis das Rittergut Börlin, das etwa vierzig Kilometer östlich von Leipzig, am Südrand der Dahleener Heide, liegt. Die geografische Lage eines Rittergutes spielte eine Rolle für die Zugehörigkeit zum Corpus der Ritterschaft. Für jeden der sieben kursächsischen Kreise gab es in der Allgemeinen Ritterschaft eine eigene Tafel. Auch wenn alle Tafeln in einem Saal standen, nahm jedes Mitglieder der Ritterschaft an der Tafel seines Kreises Platz. Hier war daher der Ort, an dem die Aufnahme ins Gremium der Allgemeinen Ritterschaft vor sich ging. Zugleich war dies aber auch die Aufnahme ins Corpus der Ritterschaft insgesamt.

Als v. Döring sich beim Landtag 1681 im Sitzungssaal an die Tafel des Meißner Kreises setzte, kam der Cornet Job Cuno v. Micheln zu ihm und erklärte, er habe v. Döring im Namen der gesamten Ritterschaft etwas mitzuteilen. Anschließend, so schreib v. Döring dem Kurfürsten, habe v. Micheln ihm „nur angedeutet, daß weil [er, v. Döring,] aus dem Stande geheyrathet« habe, die Ritterschaft ihn nicht aufnehmen werde. Von Micheln erklärte, es sei nämlich gegen die Privilegien der Ritterschaft, so jemanden zu admittieren. Deshalb möge sich v. Döring »bey Zeiten darvon machen«. Der Attackierte war klug genug, nicht auf seiner unmittelbaren Aufnahme ins Gremium zu bestehen und darüber einen Disput anzufangen. Er sah sich vielmehr gezwungen, wie er dem Kurfürsten schrieb,



Familienwappen v. Döring

»auch ohne viel Wortwechsel davon [zu] gehen«. In seinem Schreiben an Johann Georg III. trug v. Döring fünf Argumente vor, weshalb er es für unangemessen hielt, ihn vom Corpus der Ritterschaft auszuschließen. Zunächst habe ihn doch der Kurfürst selbst zum Landtag eingeladen. Zweitens seien seine Vettern ebenfalls »als gute von Adel bey der Ritterschaft zur Session admittirt worden«. Es finden sich in der Tat auf demselben Landtag ein Johann George Joachim v. Döring auf Seeligenstädt und David Friedrich v. Döring auf Böhlen bei Grimma als Mitglieder der Allgemeinen Ritterschaft. Beide gehörten zum Leipziger Kreis. Drittens erklärte der Ausgeschlossene, es gebe kein Privileg der Ritterschaft, jemanden wegen seiner Heirat nicht zuzulassen. Es seien bekanntlich viele Mitglieder der Ritterschaft mit nichtadeligen Frauen verheiratet. Von Döring erklärte viertens, dass es kein Privileg gebe, demzufolge nur Adelige mit sechzehnfacher Ahnenprobe in der Ritterschaft zugelassen würden. Er selbst hatte nämlich erst zwei Generationen adeliger Vorfahren. Und fünftens sei ja auch sein Vater, der selbst in den Adelsstand erhoben worden sei, jederzeit bei den Beratungen der Ritterschaft zugelassen worden. Ernst Friedrich v. Dörings Vater war Ernst v. Döring, ein Sohn des David v. Döring, der als Geheimer



Ahnentafel des Friedrich August v. Döring, eines Enkels von Ernst Friedrich v. Döring

Rat des sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. besonders einflussreich war. Er hatte im Jahre 1631 ein Adelsdiplom von Kaiser Ferdinand II. erhalten. Vier Generationen adeliger Vorfahren konnte daher kein männliches Mitglied der Familie v. Döring vorweisen.

Dass Ernst Friedrich v. Döring dennoch am 7. November 1681 klug gehandelt hatte, sich rasch aus der Ritterschaft zurückziehen, zeigte sich beim selben Landtag, als Carl Sigmund v. Haße auf Schletta versuchte, an den Beratungen der Ritterschaft des Meißner Kreises teilzunehmen. Auch er beschwerte sich beim Kurfürsten, weil die Ritterschaft ihn abgewiesen hatte. In seinem Brief rapportiert v. Haße, als er sich »auff der LandStuben eingefunden« habe, hätten »einige übel affectionirte sich auffgeworffen und zusammen rottiret«. Diese hätten ihn, ohne dass er dazu irgendeine Veranlassung gegeben habe, »mit unterschiedlichen spitzigen und anzüglichen Worten und Geberden« verhöhnt. Zum Schluss hätten sie ihn gar, »als einen incapablen« bezeichnet und die aufgebrachten Mitglieder der Ritterschaft hätten sich unterstanden, ihn trotz

seines Protestes »von der LandStube herunter zu weisen«. Von Haße habe daher »endlich zu Abkommung fernern Schimpffs dem hereintringenden Hauffen weichen müssen.«

Dieses vehemente Vorgehen gegen jemanden, den der Kurfürst mittels Missive zum Landtag verschrieben hatte, und dann auch noch im kurfürstlichen Residenzschloss, war Johann Georg III. dann doch zu viel. Er leitete die Beschwerdebriefe an die Ritterschaft weiter und erbat eine Stellungnahme. Die Ritterschaft reagierte in zwei Schreiben auf die Nachfrage Johann Georgs III. Am 3. Dezember 1681 erklärte die Allgemeine Ritterschaft recht pauschal, der Kurfürst möge »sie bey Ihren Privilegiis, Freiheit und Gerechtigkeiten gnädigst ... schützen« und die »Solicitanten« zurückweisen. Es sei doch »zwischen denen aus altem Stamme Edelgeborenen und [dem] Neu sich ausgebenden Adel ... iederzeit einen Unterschied gemacht« worden. Der Brief unterscheidet in der Folge »zwischen denen, so zu Helm, Ritter- und Stiftsmäßig gebohren, welche 16 richtige Ahnen beyzubringen, vermögen, und denen, so nicht wohl bis ins 3.te und 4.te

Glied aufsteigende Linien undatelhafte Ahnen beybringen können«. Zwischen diesen beiden Gruppen sei »ein großer und mercklicher Unterschied iederzeit gehalten, auch noch ferner billich zu halten«. Diese Begründung begnügt sich daher ausschließlich mit einem Verweis auf die Tradition, ohne einen Rechtstitel heranzuziehen. Offenbar erschien ein solch kompromissloses Beharren dem höchsten Gremium der Ritterschaft, dem Engeren Ausschuss, nicht hinreichend. Um den Kurfürsten zu überzeugen, reichte er jedenfalls am 17. Dezember 1681 noch ein zweites ausführlicheres Schreiben in gleicher Sache nach. Das einflussreichste Gremium der Ritterschaft distanzierte sich von den, wie es selbst formulierte, »Excessen«, die gegen v. Döring und v. Haße vorgefallen waren. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft hatte die Allgemeine Ritterschaft in aller angemessenen Form aber nachdrücklich ermahnt, »von allen unzuverlässigen Dingen zu abstrahiren, in den Schrancken der Bescheidenheit und Glimpfs sich zu halten, und ihr Verlangen auff zuläßige Arth und Weise auszuüben«.

Dass es nicht klug sein konnte, unliebsame Neuadelige mit Schimpf und Schande bzw. durch Bedrohungen aus der Ritterschaft zu entfernen, war damit auch vonseiten der Ritterschaft klargestellt. Künftige Fälle brauchten ein reguliertes Verfahren. Wenn aber ein Reglement aufgestellt werden sollte, war eine schlüssige Argumentation vonnöten, was eigentlich die Zulassung des alten Adels begründete und was gegen die Aufnahme der Nobilitierten sprach. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft führte dazu in seinem Brief an den Landesherrn aus, »der alte Adel hiesiger Lande« habe »von tapfern und rittermäßigen Thaten seine Ursprung eigentl[ich] genommen«. Er sei »wegen solcher stattlichen Bezeigungen mit Adelicher Würde belohnet [worden und habe], auch iederzeit nachgehends dergleichen Belohnung mit noch mehrern Tugend Eyfer unterhalten«. Der alte kursächsische Adel habe sich seines Ranges auch dadurch würdig erwiesen, dass er »dem Chur- und Fürstl[ichen] Hauße Sachßen mit Kriegs- und andern Diensten inn= und außerhalb des Landes« gedient habe. Deshalb hätten die Wettiner ihren Adel mit den »besten Ehren Ämtern, Würde und Beförderung zu hohen Kriegs Chargen auch mit Privilegien und Freyheiten« ausgestattet. Dem alten Adel hätten die Vorfahren des Kurfürsten »dardurch das Nutriment und Wachsthum gleichsam gegeben«. Wenn nun beim derzeitigen Landtag »viele neu geadelte Personen ... sich ohne Unterschied [mit dem alten Adel] vermengen« würden, müsse das den »Glantz und Schein [des] alten Adels nicht wenig verdunkeln«. Es gehe daher nicht an, dass Personen, die nicht von altem Adel seien, bei der ein oder anderen »Landes Deliberation in Sessione et voto« genommen würden. Leider seien diese Leute nicht selbst so einsichtig, sich »Adelichen Landes Zusammenkünffte zu enthalten«. Die Allgemeine Ritterschaft habe inzwischen zugesagt, Unberechtigte »hinförder ohne allen Excess und Beschimpfung« von sich abzuweisen. Sollte jemand uneinsichtig auf der Landtagsteilnahme beharren, würden sie diesen künftig an den Erbmarschall und den Engere Ausschuss der Ritterschaft verweisen. Falls auch das noch nicht ausreiche, solle der Kurfürst den Fall durch eine »nachdrückliche Verordnung« entscheiden.

Als Regel für eine Zulassung zur Ritterschaft sollte künftig gelten, dass diejenigen Mitglied werden sollten, die »Vier

untadelhafte Adelige Ahnen väterlicher und Vier dergl. mütterlicher Seiten, richtig, und also ihrer uhrälterlicher Väter zu Anherren, so zu erst geadelt worden, haben, und dieselben verificiren und darthun können«. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft wollte jedoch zwei Ausnahmen von der sechzehnfachen Ahnenprobe gestatten: Denn die wirklichen Geheimen Räte des Kurfürsten und solche Obristen, die im Feld kommandiert hatten, sollten auch ohne Ahnenprobe zugelassen werden. Deren Nachfahren müssten dann aber wieder die sechzehnfache Ahnenprobe ablegen, um der Ritterschaft anzugehören. Dies möge Johann Georg III. genehmigen, erbat der Engere Ausschuss der Ritterschaft, um den »von unsern Vorfahren schwer und sauer erworbenen Adel« zu schützen. Damit trug die kursächsische Ritterschaft eine Argumentation vor, die nahe an das herankommt, was nach der Ansicht vieler heutiger Sozialhistoriker einem bürgerlichen Leistungsethos zuzurechnen ist.

Im Einzelfall des Ernst Friedrich v. Döring entschied sich der Engere Ausschuss der Ritterschaft dazu, ihm nach dem allgemein gängigen Modus der Diätenberechnung seinen Aufwand für den Landtag 1681/82 zu erstatten. Zugelassen wurde er nicht und auch das Aufnahmeverfahren zur kursächsischen Ritterschaft blieb ungeklärt. Denn der Kurfürst vertagte die Entscheidung auf den nächsten Landtag.

Ernst Friedrich v. Döring war beim Landtag 1681 nicht in die Ritterschaft aufgenommen worden. Als im Jahre 1687 der nächste Landtag ins Haus stand, richteten alle Männer der Familie v. Döring ein Schreiben an den Kurfürsten und baten ihn, ihre Zulassung zur Ritterschaft durch Dekret zu verfügen. Die Familie bemühte sich in ihrer Argumentation nachzuweisen, dass sie in den alten Adel Kursachsens weithin integriert sei. Man sei vom Kaiser in den Adelsstand erhoben worden und habe das »Geschlecht durch adeliche und militärische Exercitia noch fernere in gutem Flor und Estat« gehalten. Die dem »Geschlechte anvertraute Würde«, hätten die v. Döring »als ein theures Kleinod, lebenszeit mit sonderlicher Sorgfalt« bewahrt und sie bemühten sich, diese Würde »auch ohne Verminderung auf die Nachkommen zubringen«. Die Familie v. Döring zählte sodann auf, mit welchen Adelsfamilien sie verwandt sei. Es konnten immerhin fünfzehn Namen aufgezählt werden. Sodann erklärte die Familie, dass seit vierzig Jahren an jedem kursächsischen Landtagen mindestens ein v. Döring teilgenommen hätte. Ein Döring war sogar als Deputierter für die Ritterschaft eines Amtes zur Ständeversammlung gesandt worden. In Kursachsen unterschied der Landesherr die Rittergutsbesitzer in Schriftsassen, die direkt von seiner Dresdner Kanzlei unterrichtet wurden, und Amtsassen, die Nachrichten des Fürsten über dessen Ämter als Zwischeninstanzen erhielten. Den Amtsassen stand nicht das Recht zu, persönlich auf dem Landtag zu erscheinen; sie entsandten lediglich aus jedem Amt ein bis drei landtagsfähige Deputierte. Da diese Deputierten von den übrigen Rittergutsbesitzern, die einem Amt zugeordnet waren, gewählt wurden, lag in deren Delegation zum Landtag auch ein Beweis, dass der jeweils Betreffende von seinen Nachbarn als ihnen zugehörig akzeptiert wurde.

Weiterhin trug die Familie v. Döring vor, dass die Männer ihres Geschlechts ebenfalls immer einträchtig unter den Geschlechtern des alten sächsischen Adels säßen, wenn die Wettiner ein Fest gäben. Im Stift Wurzen seien Männer der Familie

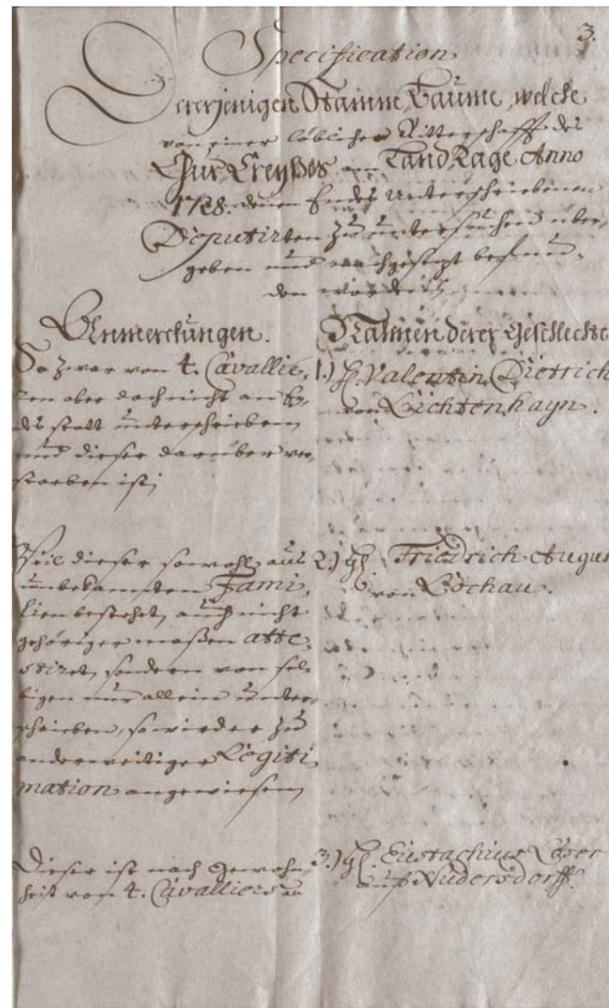
v. Döring als adelige Räte unter den Mitgliedern der Regierung tätig. Beim Hochstift in Naumburg und im Domkapitel in Zeitz gehörten sie sogar zu den Kanonikern. Es würde der Familie daher »sehr wehe geschehen«, wenn man sie bei der Ritterschaft nicht zulasse. Denn, so argumentierten die v. Döring, »der von unsern Vorfahren durch Tugend erworbene und auf uns fortgepflanzte wahre Adelstand [werde dadurch] in seinem besten Wachstum unterdrückt, oder gar in Zweifel gezogen«. Denn man werde nun unverschuldet am Gebrauch seiner verbrieften Privilegien gehindert. Das eigene Recht in Anspruch zu nehmen, werde denen v. Döring als etwas Anrüchliches ausgelegt. Dabei seien ihre adeligen Vorteile und Gerechtsame bislang doch stets unverbrüchlich geachtet worden.

Kurfürst Johann Georg III. schien der Logik dieser Argumentation nicht abgeneigt. Er fragte beim Erbmarschall an, ob die Ritterschaft ihre Zulassungsbeschränkung nicht so einrichten könne, dass die v. Döring zugelassen würden. Die Ritterschaft rückte aber von ihrer Position nicht ab. Hans Löser, der Erbmarschall, übermittelte dem Kurfürsten die Bitte der Allgemeinen Ritterschaft, Johann Georg III. möge »die Adel [igen] von Döring mit ihrem Suchen ab- und dahin verweisen, daß sie (...) sich solange noch biß sie zum wenigsten ihre Acht Ahnen, von beyder Eltern untadelhaft erlanget, und ein dem Adelstande gemessenes Verhalten jedesmal von sich spühren lassen, gedulden möchten«.

Auch beim folgenden Landtag im Jahre 1692 blieben die Fronten unverändert, obwohl nun mit Johann Georg IV. ein neuer Kurfürst auf dem Thron saß. Der neue Landesherr antwortete auf das Memorial des Hans v. Löser vom Landtag 1686, er beabsichtige einerseits, »den alten Rittermäßigen Adel bey hergebrachten Immunitäten und Vorzug beständig zu conserviren und kräftig zu schützen«. Wegen des neuen Adels mochte Johann Georg IV. aber noch keine endgültige Entscheidung treffen. Dennoch ermahnte er die Ritterschaft, behutsam zu verfahren. Der Kurfürst werde nicht dulden, dass sie »bey der ordentlichen Versammlung in dem Churfürst[lichen] Schloß« eigenmächtig verfare. Wenn nämlich die Ritterschaft zu rigide vorgehe, könnten »daraus vielerley üble consequentien und Weiterungen entstehen«. Der Erbmarschall solle daher die Ritterschaft ermahnen, sie möge »von allem unziemenden Unternehmen gänzlich« abstehen.

Die Männer der Familie v. Döring fanden sich, wie der Erbmarschall v. Löser an den Kurfürsten berichtete, trotz der Ereignisse vom vorangegangenen Landtag wieder ein. Der Erbmarschall hat daraufhin das Problem dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft vorgelegt und dieser befand, v. Löser solle den Kurfürsten noch einmal auf sein altes Gutachten hinweisen. Die v. Döring hätten nach Ansicht der Ritterschaft mit der Landtagsteilnahme zu warten, bis sie ihre vier Generationen adeliger Vorfahren nachweisen könnten. Der Kurfürst möge daher den alten Adel bei seinen Privilegien und Vorzügen schützen. Wenn er bald möglichst ein Dekret in der Sache erlasse, könne das auch verhindern, dass es in der Ritterschaft zu Exzessen komme.

Beim darauf folgenden Landtag 1699 war inzwischen August der Starke sächsischer Kurfürst geworden. Auch diesmal wieder erschien Ernst Friedrich v. Döring, der schon im Jahre 1681 seinen Platz bei der Meißener Ritterschaft verließ, ehe es zu Beschimpfungen kam. Diesmal reklamierte v. Döring



Protokoll der Ahnenproben beim Landtag 1728

einen Platz in der Ritterschaft, weil er inzwischen Geheimer Rat des Kurfürsten geworden war. Er musste aber erneut seinen Sitz räumen. Aus seinem Beschwerdebrief an August den Starken erfährt man, dass die Ritterschaft inzwischen mit weniger rabiatischen Methoden unliebsame Personen hinaus bat. Kaum hatte v. Döring »Session genommen«, standen sämtliche Ritter des Meißner Kreises von der Tafel auf. Die Versammlung war also zu Ende. Anschließend umringten die anderen v. Döring und ermahnten ihn »mit aller Bescheidenheit«, er möge sich »in Zukunfft ihres Convents enthalten«. Auch diesmal wieder sah sich v. Döring genötigt, aus der Ritterschaft zu weichen.

Es kam auf diesem Landtag noch zu einem zweiten Fall, bei dem die Mitgliedschaft in der Ritterschaft verweigert wurde. Hans Georg v. Grünrodt auf Seifersdorf wurde ebenfalls bei der Ritterschaft des Meißner Kreises nicht zugelassen. Er hatte, wie es in den Quellen heißt, einen »Defect in der mütterlichen Linie«, d. h. eine seiner Ahninnen war nicht adelig. Als August der Starke verlangte, ihn dennoch aufzunehmen, sagte die Ritterschaft das zu, erbat aber im Gegenzug ein Dekret, dass künftig die Ahnenprobe verpflichtend gemacht werden. Dieses Dekret erließ August der Starke am 15. März 1700.



Es schrieb die sechzehnfache Ahnenprobe vor und gestattete die Ausnahmen für wirkliche Geheime Räte und im Feld gediente Obristen, wie die Ritterschaft das schon 1681 vorge schlagen hatte.

Das Dekret installierte aber vor allem ein Verfahren, gegen das es in der Folge und bis zum Ende der Ständeversammlung im Jahre 1831 keine Beschwerden mehr gab. Die sieben Kreise der Allgemeinen Ritterschaft setzten jeder für sich eine Kommission von zwei bis drei Personen ein, die die Ahnentafeln prüften. Diese Deputation hat aber nicht selbst Ahnenforschung betrieben. Sie akzeptierte einen Stammbaum als gültig, wenn er vier Generationen adeliger Vorfahren auflistete. Außerdem mussten vier andere Adelige an Eides statt mit Siegel und Unterschrift bestätigen, dass es mit dieser Ahnentafel seine Richtigkeit habe.

Im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden haben sich die Protokolle erhalten, die bei der »Examination der beim Kurkreis eingereichten Stammbäume« angefertigt wurden. Davon wurde die Liste für den Landtag 1728 analysiert. Von 39 Ahnentafeln waren 26 unbeanstandet, weil sie »von 4. Cavallieren an Eydes statt unterschrieben waren«. Acht weitere Ahnentafeln waren zwar von anderen Adelligen unterschrieben, aber

nicht an Eides statt. Davon lag eine Ahnentafel doppelt vor, sodass es sich eigentlich um sieben Personen handelte. Vier dieser sieben Adelligen finden sich in der Liste der Ritterschaft vom Landtag 1728 wieder. Sie sind daher offenbar aufgenommen worden. Für einen weiteren hat die Prüfungskommission vermerkt, dass er ihre Nachbesserungswünsche erfüllen konnte. Er dürfte daher nachträglich zugelassen worden sein. Die beiden letzten Adelligen dieser Kategorie, Carl Heinrich Brück von Niemeck und Friedrich Wilhelm v. Oppen, fehlen auf der Liste des Landtages 1728. Sie wurden wohl nicht zugelassen. Drei adelige Rittergutsbesitzer, Friedrich August v. Lochau, Johann August v. Lochau und Hanns Adam Freiherr v. Ende, hatten ihre Stammtafeln lediglich selbst unterschrieben. Bei zweien von ihnen, v. Ende und Friedrich August v. Lochau, hat die Prüfungskommission vermerkt, dass die aufgezählten Vorfahren zudem »aus unbekanntem Familien« kämen. Daher verlangte man von diesen beiden Rittergutsbesitzern, dass sie nachbesserten. Sie wurden, wie die Quelle sagt, »zur anderwärtigen Legitimation angewiesen«. Beim dritten ist nichts weiter vermerkt. Keiner dieser drei Adelligen findet sich allerdings auf einer Liste der kursächsischen Ritterschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sie wurden also alle samt nicht aufgenommen.

Ein weiterer Landstand, Otto Wilhelm v. Bodenhausen, hatte zwar bei der vorangegangenen Ständeversammlung seine Ahnenprobe abgelegt. Er hatte daraufhin seinen Stammbaum zurückerhalten. Beim Landtag 1728 fehlte der Kommission aber v. Bodenhausens Ahnentafel. Er war jedoch beim Landtag 1722 der Direktor der Allgemeinen Ritterschaft des Kurkreises gewesen und gehörte ihr seit dem Landtag 1711 an. Seine Zulassung stand daher nicht wirklich in Frage. Von Bodenhausen findet sich auch in der Liste der Ritterschaft vom Landtag 1728. Schließlich fehlten auf einer Ahnentafel für zwei Brüder der Familie Brand v. Lindau, überhaupt alle Unterschriften. Einer der Brüder, Hans Friedrich, steht auf keiner Liste der Ritterschaft. Der andere Bruder, August Friedrich, nahm an den Landtagen von 1711, 1716, 1718 und 1722 teil. Die Familie Brand v. Lindau war seit dem 15. Jahrhundert auf einem der größten Güter des Kurkreises ansässig. Vermutlich lag es nicht an den fehlenden Unterschriften, dass August Friedrich Brand v. Lindau auf der Liste des Landtages 1728 fehlte.

Insgesamt zeigt die Durchsicht der Prüfungsakten, dass das Dekret aus dem Jahre 1700 nicht in aller Konsequenz angewandt wurde. Kandidaten, auf deren Ahnentafeln sich »unbekannte Familien« fanden, hatte es schwer, in die Ritterschaft aufgenommen zu werden. Bei Adelligen, deren Vorfahren aus bekannten Familien stammten, reichte offenbar zumeist auch ein unbeeideter Stammbaum zu Landtagsteilnahme. Otto Wilhelm v. Bodenhausen, der ehemalige Direktor der Ritterschaft des Kurkreises, nahm sogar am Landtag 1728 teil, ohne dass er eine Ahnentafel vorlegte.

Fragt man daher, was die Ritterschaft motivierte, die Ahnenprobe zu fordern und sie so zuzuschneiden, wie es dann im Mandat von 1700 festgeschrieben wurde, findet sich die Antwort in der Wandlung des Verfahrens, nach dem Rittergutsbesitzer auf dem Landtag zugelassen wurden. Das Dekret zur Ahnenprobe des sächsischen Landtages richtete sich nicht zentral gegen »fremde« Adelige, obwohl das Argument untergründig mitschwingt, wie die Prüfungsakten vom Landtag

1728 zeigen. Die Ahnenprobe ist auch nicht der zentrale Kampfplatz um ökonomische Ressourcen. Denn diese Auseinandersetzung findet sich in der zeitgleichen Debatte um die Rittergüter, die von Bürgern gekauft wurden, in der Debatte ums Bierbrauen und in den Bitten an den Landesherrn, Adelige im Staatsdienst zu bevorzugen. Eine wirtschaftliche Funktion hat die Landtagsteilnahme für die Zugelassenen oder Abgewiesenen allenfalls nur sehr indirekt. Man kann dazu etwa an Diäten denken.

Die Ahnenprobe war vielmehr ein Instrument gegen die Aufweichung der Standesgrenze. Denn sie richtete sich gegen neuen Adel und auch gegen Altadelige, die ins Bürgertum heirateten. Der »Glantz und Schein [des] alten Adels« sollte aufrecht erhalten werden. Hier liegt der Kern des Anliegens. Auch die Familie v. Döring, die nicht aufgenommen wurde, fürchtete vor allem um ihren guten Ruf. Zudem stützt die Leistungslegitimation über Generationen hinweg, die der Engere Ausschuss der Ritterschaft vortrug, letztlich die These, dass die Ahnenprobe gemeinschaftsstiftend war. Da der Adel weit hin untereinander heiratete, kamen die Leistungen vieler Vorfahren aus verschiedenen Familien zusammen. Sie bildten ein Ganzes. Die Gesamtheit der Ahnentafeln verwies daher auf eine untereinander vernetzte Leistungsbilanz der Gruppe. Sie trug damit auch zur Gruppenkonstituierung bei. Rein verfahrenstechnisch betrachtet entstand die Ahnenprobe der kursächsischen Ritterschaft als Konfliktregulierung. Sie sollte tumultartige Szenen aus den Versammlungsräumen des Landtages verbannen. Zu beachten ist auch die praktische Umsetzung der vom Kurfürsten genehmigten Ahnenprobe. Die Bestimmungen wurden mal strikt, mal generös gehandhabt. D.h. die Definition der Grenze zwischen altem und neuem Adel fand nicht nach rein formalen Kriterien statt. Sie wurde bei bekannten Familien weitaus kulanter gehandhabt als bei unbekannt Familien. Die Ahnenprobe war ordnungs- und gemeinschaftsstiftend und regelt die Zugehörigkeit zum alten Adel. Das Landtagsreglement der Ahnenprobe trug somit dazu bei, die frühneuzeitliche Gesellschaftsordnung zu stabilisieren.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Nr. A 62 c, Stände des Meißner Kreises, Teil 1 – Nr. 25: LandTagsAkta, Anno 1681 und 1682, Nr. 30 & 31, Fol. 419–423 Ernst Friedrich von Döring und Carl Siegmund von Hasse unterthänigste Beschwerde, dass sie bey allgemeiner Ritterschaft nicht admittiert worden wollen vom 7. und 20. November

Sächs HStA Dresden, Oberhofmarschallamt M Nr. 9a, S. 129. Allgemein zu den Tagungsorten der kursächsischen Ständeversammlung

Sächs HStA Dresden, Bestand 10080 Lehnhof Dresden, Börln Nr. 7, Bl. 35

Sächs HStA Dresden, Bestand 10006 OHMA, M Nr. 9a, Landtag 1681: Verzeichnis derer Praelaten, Graffen, Herren, und Universitäten sowohl Der sämbtlichen Ritterschaft so zu dem von dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachßen und Burggraffen zu Magdeburg p. Unserm gnädigsten Herrn/ Auf den 2. Novembris 1681. ausgeschriebenen Landt= Tage eingekommen und wo einer und der andere Logiret auch wie beim HoffMarschallAmbte mit ihme abgerechnet worden, Fol. 212 und 247

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Nr. A 62 c, Stände des Meißner

Kreises, Teil 1 – Nr. 25: LandTagsAkta, Anno 1681 und 1682, Nr. 32, Fol. 424–427 der allgemeinen und der sämtlichen Ritterschaft dißfalls abgelassene unterthänigstes Memoriale sub datis 3. u. 17. Dec.

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Nr. A 62 c, Stände des Meißner Kreises, Teil 1 – Nr. 25: LandTagsAkta, Anno 1681 und 1682, Nr. 33 Fol. 427–438

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Nr. A 62 c, Stände des Meißner Kreises, Teil 1 – Nr. 25: LandTagsAkta, Anno 1681 und 1682, Nr. 85, Fol. 1050 f. Se[iner] Churf[ürstlichen] D[ur]chl[au]cht Rescript, es sollte den neu nobilitirt und aus der Versamlung zu dero Mißfallen gestoßenen von Adel die Zehrung sowohl als den andern gereicht werden, sub dato den 2. Martii

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, 4. November 1687, Nr. 33. Fol. 278–302 Se[iner] Churf[ürstlichen] Druchl[au]cht gn[ä]d[ig]stes Decret wegen neu nobilirter Persohnen, welchergestalt sie zu admitiren de dato 11. Decembr. mit Beilagen 1. 2. 3. 4., Fol. 280–283

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, Fol. 280–283: Sämbtliche von Döring Adel[igen] Geschlechts an Johann Georg III., Dresden, den 4. Dezember 1687

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, Fol. 284–295, undatierte Beilage zum Scheiben der Familie v. Döring an den Kurfürsten vom 4.12.1687

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, Nr. 33., Fol. 278 f.: Se[ine] Churf[ürstliche] Druchl[au]cht gn[ä]d[ig]stes Decret wegen neu nobilirter Persohnen, welchergestalt sie zu admitiren de dato 11. Decemb[er] 1687

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original= LandTagsActa ao. 1687, Nr. 42, Fol. 600–603 des H. Erbmarschalls unterthänigster Bericht auf das Churf. Decret wegen neu=nobiliten Persohnen vom 27.12.1687

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original LandTagsActa Anno 1692: Dekret Johann Georg IV. vom 9.3.1692: Ritterschaft soll bis zur endgültigen Entscheidung von unziemlichen Akten abstehen

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landstände A 53: Original LandTagsActa Anno 1692, Nr. 23, Fol. 323–326 bzw. 329–332: Hans v. Löser an den Kurfürsten

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landtag, A Nr. 62 Landtag 1699, fol. 333–336: Der Ritterschaft aller unterthänigstes Memorial wegen verweigerter admission Ernst Friedrichs von Döring und Hans Georgens von Grünrodt mit beiderseits abgelaßenen Ansichten unterm 17. September; Bestand 10015, Landtag, A Nr. 62 Landtag 1699, fol. 339 f.: Hans Georg v. Grünrodt an den Erbmarschall

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landtag, A Nr. 62 Landtag 1699, fol. 1302–1305: Decret wegen admission Hannß Georgens von Grünrodt zu Seyfersdorff, auch andere neuen Adels von 9. Mit Beylage von allgemeiner Ritterschaft

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015, Landtag, A Nr. 62 Landtag 1699, fol. 1650: S[eine]r Königl[ichen] May[estät]t Allernädigstes Decret, wegen des Alt= und neuen Adels, wie und welcher gestalt dero admission zuverstatten, sub dato 15. Martii Anno 1700

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015 Landtag, Ahnenproben I. Bl. 5: Nr. 1 Protokoll über die Examination der beim Kurkreis eingereichten Stammbäume 1728–1749, Fol. 3–8: Specification derjenigen Stammbäume, welche von einer löblichen Ritterschaft des Chur=Creyßes am Land=Tage Anno 1728. denen Endes Unterschriebenen Deputirten zu untersuchen übergeben und nachgesezt befunden worden

Auerbach, Dieter: 400 Jahre Kirche zu Seifersdorf. Eine Festschrift zum Jubiläum im Jahre 2005, Seifersdorf [2005]

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, Wolfratshausen 2000, S. 23–27

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergutsbesitzer. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Krüger, Nina: Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. »die zwischen Haupt und Gliedern eingeführte Harmonie unverrückt bewahren«, Frankfurt a.M. 2007

Lindner, Heinrich August: Stammtafel v. Döring., Reprint Druck des Verlages Degener & Co., Tafelnummer 48 b

v. *Römer, Carl Heinrich*: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Dritter Teil, Wittenberg 1792, S. 11: Dekret vom 12. März 1530

»bekömmt nichts, weil es eine Frau ist«.

Drei Rittergutsbesitzerinnen erscheinen auf dem Landtag 1711

Am 5. Februar 1711 muss am Oberhofmarschallamt des königlich polnischen und kurfürstlichen sächsischen Hofes in Dresden Verblüffung und Ratlosigkeit geherrscht haben. August der Starke hatte als Kurfürst von Sachsen einen Landtag ausgeschrieben. Das war nichts Ungewöhnliches. Es gehörte auch zum gängigen Prozedere kursächsischer Ständeversammlungen, dass die Mitglieder der Ritterschaft sich beim Oberhof-

marschallamt einschrieben. Nur wer hier gemeldet war, erhielt auch Diäten für seine Landtagstätigkeit. Aber dass am 5. Februar 1711 gleich drei adelige Damen erschienen, die als Rittergutsbesitzerinnen an der Landesversammlung teilnehmen wollten, widersprach jedem Usus. Anna Sophia v. Einsiedel (1671–1725), Johanna Sophia v. Trützschler (1664–1729) und Gisela Erdmuthé Gräfin v. Bothmer (1669–1741) besaßen Rit-

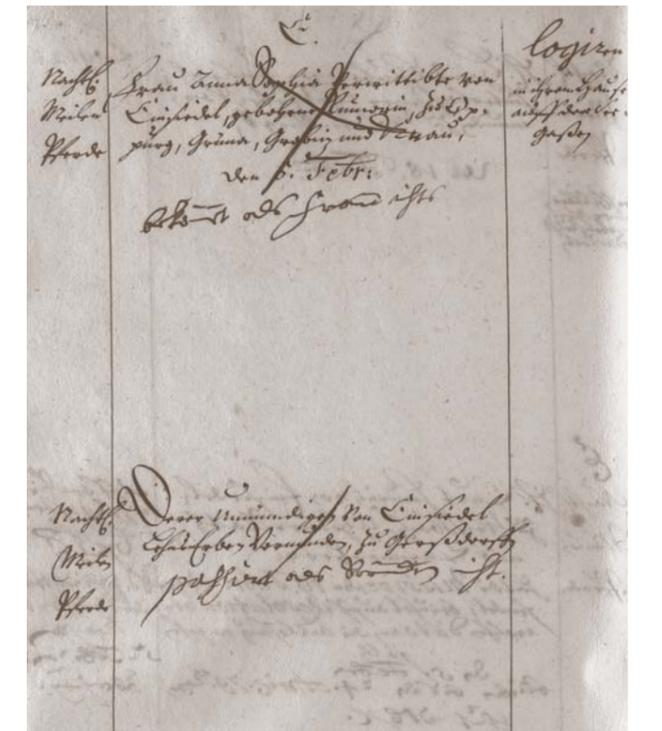
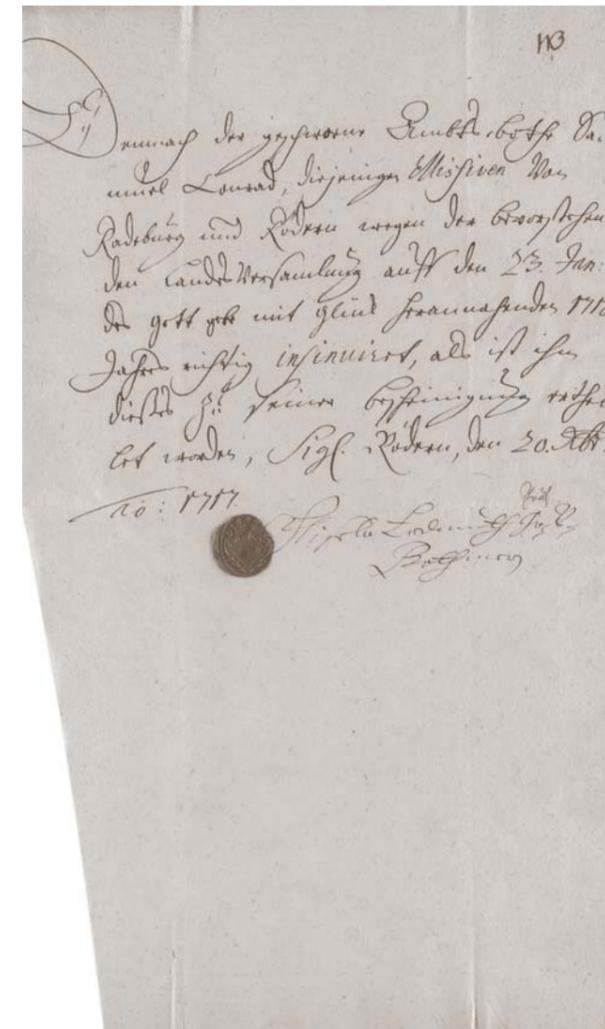
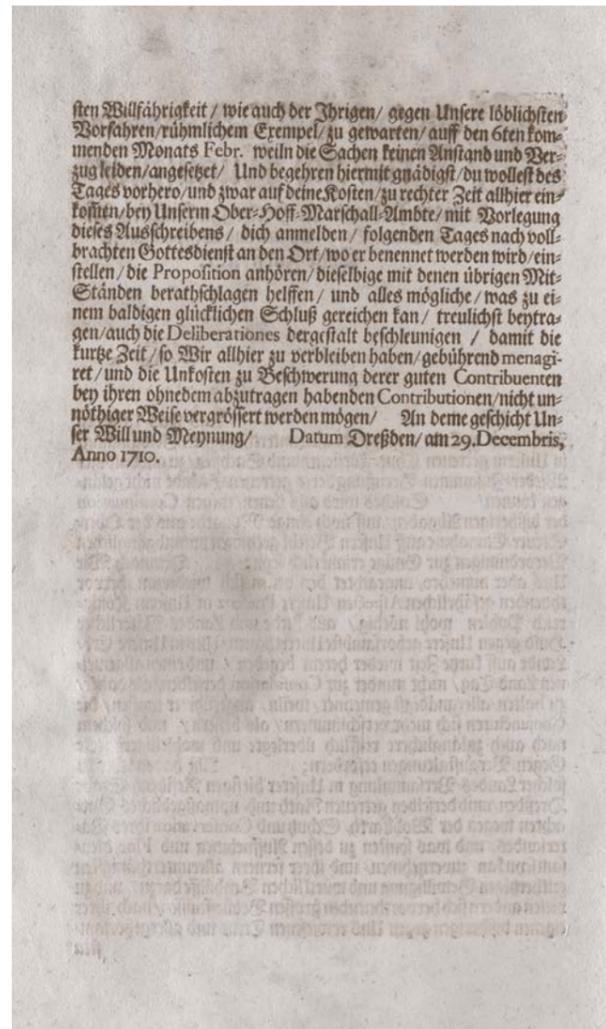
tergüter und begehrten Stimmrecht auf der Ständeversammlung. Derartige Fälle sind selbst in der aktuellen Forschungsliteratur zu frühneuzeitlichen Landtagen bislang nicht belegt.

Am 29. Dezember 1710 gingen von Dresden aus die Einladungsschreiben des Kurfürsten, die so genannten Convocationen, ins Land. August der Starke erläuterte, er könne nur kurzzeitig zu einem Landtag nach Sachsen kommen, da »Unser Praesenz in Unserem Königreich Pohlen wohl nöthig« sei. Der Nordische Krieg war noch nicht zu Ende. Im Jahre 1706 hatte der schwedische König Karl XII. den sächsischen Kurfürsten im Frieden von Altranstädt genötigt, auf seine polnische Krone zu verzichten. Am 27. Juni 1709 war es dem russischen Zaren gelungen, die Armee des Schwedenkönigs in der Schlacht von Poltawa vernichtend zu schlagen. Daraufhin kündigte August der Starke den Friedensvertrag von Altranstädt und marschierte mit sächsische Truppen in Polen ein. Dort wurde er aber nicht mit offenen Armen empfangen, sondern setzte sich mit Waffengewalt durch. Der Krieg mit Schweden ging ebenfalls weiter, sodass sich die Erneuerung der polnischen Königswürde letztlich bis zur Bestätigung durch den polnischen Sejm im Jahre 1717 hinzog. Am Ende des

Jahres 1710 standen russische Truppen in Polen. Neben der Auseinandersetzung mit Schweden bedrückte in den Jahren 1710/11 auch noch ein russisch-türkischer Krieg Polen.

Trotz der drängenden Probleme war aber ein Landtag in Kursachsen erforderlich, damit das Parlament seinem Fürsten die Steuern bewilligte. August der Starke verkündete deshalb, er rufe die sächsischen Landstände zusammen, um deren »getreuen Rat ... wegen der Wohlfahrt/ Schutz und Conservation ihres Vaterlandes ... zu vernehmen«. Neben den ständischen Vorschlägen zum »Aufnehmen und Flor« des Landes erwartete der Fürst die »allerunterthänigste gutherzige Bewilligung« der Steuern vom Landtag. Das Einberufungsschreiben des Landesherrn verlangte deshalb von denen, an die er sein Schreiben richtete, sie möchten am 6. Februar 1711 in Dresden zum Landtag erscheinen. Tags zuvor möge jeder Angeschriebene sich im Oberhofmarschallamt einfinden und sich dort durch die erhaltene Einladung ausweisen. Der jeweilige Landstand solle an den Eröffnungszereemonien für das Parlament teilnehmen und die Vorlagen des Fürsten »mit denen übrigen Mit=Ständen berathschlagen helffen«, so lange, bis der Landtag beendet werde.

Missive zum Landtag 1711



Die Akte des Oberhofmarschallamtes zum Landtag 1711 verzeichnet: »Frau Anna Sophia verwittbte von Einsiedel, gebohrene Rumorin, zu Oppurg, Grüna, Grobiz und Knau«, habe sich »den 5. Februar 1711« zum Landtag angemeldet. Der Eintrag wurde aber später gestrichen und mit der Bemerkung versehen: »bekömmt als Frau nichts«. Eine Berechnung der Nachtlager und der Meilen, die zur Anreise auf den Landtag erforderlich waren, hat die Behörde nicht vorgenommen. Ebenso hat sie nicht ermittelt, nach welchem Schlüssel das Tagegeld anzusetzen war. »Pferde« galten als eine Verrechnungseinheit für die Diäten pro Tag. Üblicherweise erhielt ein Mitglied der Allgemeinen Ritterschaft den Tagessatz für zwei Pferde. In der rechten Spalte »logiren« verzeichnete das Oberhofmarschallamt, dass die Rittergutsbesitzerin v. Einsiedel »in ihrem Hause auf der Seegaße« wohnte.

Links: Zustellbescheinigung für eine Missive zum Landtag 1711 unterschrieben und gesiegelt von Gisela Erdmuthé Gräfin v. Bothmer



Frau Kammerherrin von Trützschler
Herr Oberhofmeister Waltherr

Herr Kammerherr von Trützschler
Herr Kammerherr Graf Caltenberg

Johanna Sophia v. Trützschler 1709 beim Karussell während der Anwesenheit des dänischen Königs am Dresdner Hof

Ein solches Convocationsschreiben des Kurfürsten wurde als Missive (Sendschreiben) den einzelnen Landständen zugestellt. Im Dresdner Oberhofmarschallamt hat sich eine Liste der »Land-Tags-Ausschreiben de anno 1711« erhalten, die nach Kreisen geordnet die Rittergutsbesitzer und Stadträte verzeichnet, die von August dem Starken zur Ständeversammlung geladen wurden. Wie diese Quelle belegt, erhielten nicht nur adelige, sondern auch bürgerliche Vasallen und sogar Stadträte, die Rittergüter besaßen, eine schriftliche Einladung zur Ständeversammlung. Der Rat der Stadt Leipzig beispielsweise, der den Vorsitz im zweiten Corpus der Ständeversammlung, im Gremium der Städte, führte, bekam im Jahre 1711 nicht nur in dieser Funktion eine Einladung zum Landtag, sondern ihn erreichte laut Akte auch eine Missive »wegen Taucha und Cunnersdorf«. Das waren zwei Rittergüter, die die Stadt erworben hatte. Ebenso ergingen Ladungen zum Landtag an kurfürstliche Amtleute, die ein Rittergut verwalteten. So erhielt Christian Friedrich Hausen als »Amtmann zu Grünhain« eine Einladung zur Ständeversammlung wegen des Rittergutes Grünhain. In der Ausschreibeliste des Landtages 1711 finden sich darüber hinaus ebenfalls Einberufungen für Rittergutsbesitzerinnen. In der Tabelle für den Kreis Meißen rubriziert unter dem Amt Großenhain je eine Eintragung für die Rittergüter Radeberg und Rödern. Demzufolge erhielt »U[nsere] l[iebe] B[elehnte] Frau Giesel Erdmuthe, Freiin von Bottmar [die heute geläufige Schreibweise ist »Bothmer«] zu Radeburg, geborene Freiin von Hoymb« für ihre beiden Lehnsgüter insgesamt zwei Aufforderungen, zum Landtag zu kommen. Johanna Sophia v. Trützschler ist für den Landtag 1711 in der Adressatensammlung des Dresdner

Oberhofmarschallamtes für das Amt Oschatz im Meißner Kreis mit ihren Rittergütern Grubnitz und Ragewitz mit folgender Anschrift eingetragen: »Der Erbaren U[nsere] l[iebe] B[elehnte] Johann, Sophien Trützschlerin, geborene von Zeidler zu Grubnitz«. Wenn ein solches Ladungsschreiben zum Landtag überbracht wurde, musste der Empfänger dem Überbringer bestätigen, dass er die Missive erhalten hatte. Für die Rittergüter Radeburg und Rödern hat sich eine solche Zustellbescheinigung erhalten, die Gisela Erdmuthe Gräfin v. Bothmer am 20. November 1717 als Rittergutsbesitzerin dem Amtsboten Samuel Conrad mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift bestätigte.

Rittergutsbesitzerinnen nahmen auch an den Konventen der Ritterschaft in den Ämtern (so hießen in Sachsen die mittleren Verwaltungsbezirke) teil. Auf solchen Treffen wurden u. a. die Deputierten legitimiert, die die amtsässigen Rittergutsbesitzer zum Landtag entsandten, um ihre Mitspracherecht auszuüben. Für die kursächsischen Ständeversammlungen des 18. Jahrhunderts erhielten nämlich nicht alle Rittergutsbesitzer eine Kostenerstattung, sondern nur diejenigen, die ein Lehen hatten, das dazu berechnete. Diese Lehen nannte man altschriftsässig. Wer nur ein amtsässiges Rittergut besaß, nahm zwar nicht selbst an den Landtagen teil, durfte aber an der Wahl von Deputierten teilnehmen, die sein Amt auf der Ständeversammlung vertraten. Die Deputierten der Amtssassen wurden daher auch von Frauen mitgewählt, die ein Rittergut besaßen. Zu ihrem Wahlkonvent lud ein fürstlicher Beamter die Ritterschaft eines Amtes durch ein Patent ein. Die drei adeligen Damen, die sich am 5. Februar 1711 beim Oberhofmarschallamt einschrieben, hatten hinge-

gen allesamt eine Missive der obersten Dresdner Hofbehörde erhalten. Sie gehörten daher zu den Altschriftsassen.

Das Oberhofmarschallamt hat die drei Rittergutsbesitzerinnen zunächst in seine Liste eingeschrieben. Zur Eintragung für Anna Sophia v. Einsiedel schrieb ein Hofbeamter hinzu: »Bekömmt als Frau nichts« und zu Johanna Sophia Trützschler setzte er die Bemerkung hinzu: »bekömmt nichts, weil es eine Frau ist«. Hinter dem Namen der Gisela Erdmuthe Gräfin v. Bothmer fehlt zwar eine derartige Notiz, aber wie die beiden anderen Damen ist auch sie nachträglich aus der Einschreibungsliste des Dresdner Oberhofmarschallamtes gestrichen. Über die Zulassung als Landtagsmitglied befand die Ritterschaft der sieben kursächsischen Kreise. Zuständig war der Kreis, in dem sich das Rittergut desjenigen befand, der aufgenommen werden wollte. Leider sind die Protokolle der Debatten, in denen beim Landtag 1711 die Aufnahme der drei Rittergutsbesitzerinnen zur Sprache gekommen sein muss, aber nicht überliefert. Um die Frage zu beantworten, wie ernsthaft die drei Damen ihren Anspruch betrieben, Teil der landtagsfähigen Ritterschaft zu werden, lässt sich allenfalls auf ihre Biografie verweisen.

Anna Sophia v. Einsiedel wurde vom 7. auf den 8. Juli 1671 in Dresden als die Tochter des dänischen Gesandten am Dresdner Hof, des Wirklichen Geheimrats Cai v. Rumohr geboren. Später trat ihr Vater in sächsische Dienste und wurde Hofmarschall und Oberhofmeister der verwitweten Kurfürstin Anna Sophia, der Gemahlin Johann Georgs III. Diese Fürstin entstammte dem dänischen Königshaus. Sie war die Tochter Königs Friedrichs III. von Dänemark. Die Mutter der Anna Sophia v. Einsiedel war Sophia Elisabeth v. Haxthausen. Verschiedene Mitglieder dieser zunächst in Westfalen ansässigen Familie machten höfische Karrieren. Christian August v. Haxthausen beispielsweise wechselte im Jahre 1685 aus dem Dienst des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorf nach Sachsen. Er ging mit dem sächsischen Prinzen Friedrich August (August dem Starken) auf Kavaliertour durch Europa. Anschließend blieb er in sächsischen Diensten, unternahm diplomatische Missionen und stieg zum Geheimen Rat und Oberkammerer des Dresdner Hofes auf.

Anna Sophia v. Einsiedel entstammte daher aus einer Familie, die auf dem Parkett der europäischen Höfe erfolgreich verkehrte, und sie stand selbst im Dienst der sächsischen Kurfürstin Anna Sophia. Die 17-jährige Hofdame heiratete am 17. Februar 1689 im Dresdner Schloss unter den Augen der kurfürstlichen Familie und des Dresdner Hofes den 34-jährigen Hans Haubold v. Einsiedel. Der Gemahl, ein sächsischer Rittergutsbesitzer, fungierte zu diesem Zeitpunkt als kursächsischer Kammerherr und Marschall des Kurprinzen, des späteren Johann Georg IV. Er hatte auch die Kurfürstin um ihre Zustimmung zur Heirat mit ihrer Hofdame gebeten. Er selbst war ebenfalls in zukunftsreicher Position am Dresdner Hof tätig. Als Reisestallmeister begleitete er seinen Herrn auf dessen Reise durch Europa. Nach dem frühen Tode Johann Georgs IV. am 27. April 1694 folgte v. Einsiedel seinem Schwiegervater als Oberhofmeister bei der Kurfürstinwitwe Anna Sophia. Die Mutter Johann Georgs IV. und Augusts des Starken bekam nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1691 als Wittwensitz das Schloss Lichtenburg in Prettin. Sie verfügte aber auch im Dresdner Schloss über Zimmer. Während des Landtages im



Johann Caspar Graf v. Bothmer, der Ehemann der Gisela Erdmuthe Gräfin v. Bothmer, förderte als Hannoveraner Diplomat die Inthronisation des Kurfürsten Georg von Hannover als König von England.

Jahre 1711 befand sie sich nach Ausweis des Dresdner Hofjournals in der sächsischen Residenzstadt. Als Oberhofmeisterin stand auch Anna Sophia v. Einsiedel in den Diensten dieser Fürstin. Seit dem Jahre 1700 war Anna Sophia v. Einsiedel allerdings verwitwete. In nur elfjähriger Ehe wurde sie Mutter von fünf Kindern, die nun zwischen acht und zwei Jahren alt waren. Mit dem Tod des Hans Haubold v. Einsiedel fielen aber nicht die Rittergüter an die hinterbliebene Ehefrau. Denn dessen Güter nannte Anna Sophia v. Einsiedel im Jahre 1711 nicht als Legitimation, um am kursächsischen Landtag teilzunehmen. Sie meldete sich vielmehr als Besitzerin von Rittergütern, die sie selbst nach dem Tode ihres Mannes gekauft hatte. Im Jahre 1703 erwarb Anna Sophia v. Einsiedel die Berg- und Hüttenwerke in Sangerhausen sowie die Rittergüter Oppurg und Knau. Zwischen 1705 und 1708 ließ sie auf Oppurg ein neues Schloss bauen. Ihr Vater, Cai v. Rumohr, begleitete den Schlossbau durch seine Beratung. Er ist im Jahre 1714 in Oppurg verstorben und dort begraben.

Als Anna Sophia v. Einsiedel sich im Februar 1711 darum bemühte, an den Verhandlungen des kursächsischen Landtages teilzunehmen, war sie eine verwitwete Frau von 40 Jahren, die mit dem höfischen Flair der sächsischen Residenz vertraut war. Als Wohnort der Rittergutsbesitzerin v. Einsiedel während des Landtages notierte das Oberhofmarschallamt, die Dame sei »in ihrem Haus auf der Seegasse« zu finden. Der vermögenden Adeligen gehörten daher nicht nur Rittergüter und Gewerbebetriebe, sondern auch eine Immobilie in der Residenzstadt. Darüber hinaus stand sie an der Spitze des kleinen Hofes, der für die Mutter Augusts des Starken eingerichtet war. Sowohl die Kurfürstinwitwe als auch der Vater

Anna Sophia v. Einsiedels, Cai v. Rumohr, eine Oberhofcharge im Ruhestand, lebten zu diesem Zeitpunkt noch. Der älteste Sohn der Anna Sophia v. Einsiedel war 18 Jahre alt. Ob sich damals schon abzeichnete, dass er bald eine diplomatische Karriere machen würde, in deren Verlauf er auch kursächsischer Botschafter in London werden sollte, ist nicht erkennbar. Jedenfalls darf man annehmen, dass seine Mutter an einem erfolgreichen Lebensweg ihrer Kinder interessiert war. Denn das entsprach einerseits den Gepflogenheiten in der Familie v. Einsiedel und setzte andererseits auch die Berufstätigkeit von Anna Sophias Vater fort. Es erscheint daher kaum denkbar, dass eine solche Frau aus Übermut oder Vergnügen am Skandal sich in die Ritterschaftsliste des Oberhofmarschallamtes einschrieb.

Zu ähnlichen Überlegungen regen die Erkenntnisse an, die sich über Johanna Sophia v. Trützschler zusammetragen lassen. Sie wurde im Jahre 1664 als Tochter des Rittergutsbesitzers Hans Sigismund v. Zeidler geboren. Der Name ihrer Mutter ist nicht bekannt. Am 12. Mai 1680 heiratete sie den königlich polnisch und kurfürstlich sächsischen Kammerherrn, Kammer- und Bergrat Hans Heinrich v. Trützschler. Unter dem Datum des 7. August desselben Jahres beantragte sie beim Dresdner Lehnhof, dass sie mit dem Rittergut Berbisdorf, das ihr ihr Vater »samt allen pertinentien [d.h. Zuhörungen] eigenthümlich abgetreten« habe, belehnt werde. Berbisdorf verkauft Johanna Sophia v. Trützschler 19 Jahre später, im Juli 1699, an ihren Mann. Am 25. April 1710 erwarb sie für 37.500 Taler die Güter Grubniz und Ragewitz von Adam Friedrich Freiherr von Dörlau, vermutlich ihr Schwager. Da Frauen im frühneuzeitlichen Kursachsen de jure nicht alleine geschäftsfähig waren, fungierte der Ehemann der Johanna Sophia v. Trützschler bei diesem Kauf als Vormund seiner Gemahlin. Hans Heinrich v. Trützschler übernahm auch die Aufgabe, als Lehnsträger anstelle seiner Frau für die Vasallendienste einzustehen, mit denen die Rittergüter belastet waren. Das betraf herkömmlicherweise die Ritterdienste. Die militärische Landesverteidigung zu Pferd hatte sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts allerdings von tatsächlichen Defensionsleistungen als bewaffneter Reiter zu Geldzahlungen an den Landesherrn gewandelt. Dennoch mussten auch im 18. Jahrhundert Frauen, die in Kursachsen ein Mannlehen kauften, einen geeigneten Vertreter benennen, der sie bei dieser Lehnspflicht vertreten konnte.

Beim Landtag 1711 schrieb sich übrigens auch Hans Heinrich v. Trützschler am selben Tag wie seine Gemahlin in der Allgemeinen Ritterschaft des Meißnischen Kreises als Besitzer des Rittergutes Berbisdorf ein. Bei dieser Gelegenheit gab er als Wohnort während des Landtages wie seine Frau das Haus des Ehepaares in der Moritzstraße an.

Gisela Erdmuthe Gräfin v. Bothmer wurde am 23. Juni 1669 als eines von dreizehn Kindern des Ludwig Gebhard v. Hoym auf Droyßig und der Katharina Sophie von Schönfeld geboren. Ihr Vater war königlich-polnischer und kurfürstlich-sächsischer wirklicher Geheimer Rat, Bergrat, Kammerpräsident und Obersteuereinnnehmer im Thüringischen Kreis, Erbkämmerer des Fürstentums Halberstadt und Gutsherr auf Droyßig, Wegeleben, Burgscheidungen und Kirchscheidungen. Als Kammerbeamter wurde er von August dem Starken bei dessen Regierungsantritt entlassen, weil er an Münzfäl-

schungen beteiligt war. Er konnte sich aber für 200.000 Taler wieder freikaufen, stieg rasch wieder in seine vorherige Funktion auf und gehörte dem Revisionsrat an, der zwischen 1697 und 1700 Steuerveruntreuungen, unberechtigte Geldausgaben, Bestechungen und finanzielle Misswirtschaft in Sachsen aufdecken sollte. Gisela Erdmuthe v. Hoym stand wie Anna Sophia v. Einsiedel, geborene v. Rumohr, vor ihrer Hochzeit als Hoffräulein im Dienst der Kurfürstin Anna Sophia. Auch ihr Ehemann, der kursächsische Kammerherr und Reichspfennigmeister im Ober- und Niedersächsischen Kreis Ernst Dietrich Graf v. Taube, erbat und erhielt die Zustimmung der Kurfürstin zur Ehe, sodass die Trauung des Paares am 26. Dezember 1687 in Gegenwart Anna Sophias von Sachsen und »derer meisten hohen Ministeriorum und vornehmsten Cavaliers und Dames« vollzogen wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren Gisela Erdmuthe 18 und ihr Mann 26 Jahre alt.

Als Graf v. Taube jedoch am 9. April 1694 im Alter von 33 Jahren verstarb, fiel das Gros des Erbes, das aus acht Rittergütern bestand, auf die drei noch lebenden Töchter des Ehepaares. Ein am 8. Oktober 1688 geborener Sohn war bereits am 12. Oktober wieder gestorben. Die jüngste Tochter wurde vier Tage vor dem Tod ihre Vaters geboren. Der verwitweten Gräfin Taube stand allerdings laut Ehevertrag das Vermögen zu, das sie selbst bei der Heirat mit in die Verbindung eingebracht hatte und das ihr Mann ihr bei der Eheschließung und später testamentarisch vertraglich zugesprochen hatte. Da die drei Töchter im Jahre 1695 noch im Kindesalter verstarben, ging deren Recht als Universalerben ihres Vaters auf einen männlichen Verwandten, den Obristwachtmeister Johann Georg Freiherrn v. Taube über. Er hätte die Witwe auszahlen müssen, um sämtliche Rittergüter dieses umfangreichen Nachlasses zu behalten. Das war eine so umfangreiche Summe, dass man sich darauf einigte, die Witwe mit den Rittergütern Rödern und Radeburg abzufinden. Als sich Gisela Erdmuthe Gräfin Taube im Jahre 1698 erneut, diesmal mit dem Hannoveraner Diplomaten Johann Caspar von Bothmer (1656–1732), verheiratete, musste sie zwar auf einen Teil ihrer Ausstattung verzichten, weil ihr nur »auf Lebens-Zeit, oder biß zu Verrückung des Witbenstuhls« der Nießbrauch an bestimmten Einkünften zustand. Dennoch blieb sie Besitzerin der Rittergüter Rödern und Radeburg. Denn ihre Ansprüche beliefen sich immer noch auf insgesamt 190.689 meißnische Gulden. Das Ehepaar Bothmer hatte eine Tochter, die am 21. Oktober 1697 geboren wurde und am 22. Oktober 1715 in Dresden Heinrich II. Graf Reuß ehelichte. Der Versuch ihrer Mutter, im Jahre 1711 als Rittergutsbesitzerin am Landtag teilzunehmen, stand offensichtlich dieser Eheschließung mit einem reichsunmittelbaren Adelsgeschlecht nicht im Wege. Der zweite Gemahl der Gisela Erdmuthe v. Hoym, Johann Caspar Graf v. Bothmer, bemühte sich zum Beginn des Jahres 1711 in London, die Interessen des Kurfürsten Georg von Hannover am britischen Thron wahrzunehmen. Graf v. Bothmer bewegte sich daher auf dem Parkett der großen europäischen Diplomatie, als seine Gemahlin sich im Dresdner Oberhofmarschallamt zur Teilnahme am Landtag einschrieb.

Resümiert man die Kenntnisse über Anna Sophia v. Einsiedel, Johanna Sophia v. Trützschler und Gisela Erdmuthe Gräfin v. Bothmer, entsteht das Bild lebensstüchtiger Damen, die nicht nur in Sachsen mit Rittergutsbesitz ansässig waren

und wirtschaftlichen Aktivitäten entfalteteten, sondern auch gesellschaftlich in besonderer Beziehung zum Dresdner Hof standen. Darüber hinaus befanden sich die Rittergutsbesitzerinnen im Umfeld von adeligen Männern, die mit der deutschen und internationalen Politik vertraut waren. Auch ihre Kinder gerieten nicht ins gesellschaftliche Abseits, weil ihre Mütter vergeblich versucht hatten, an der kursächsischen Ständeversammlung teilzunehmen.

Literatur

Sächs HStA Dresden, OHMA, 10006, Lit M. 16, Landtag 1711, Bl. 322: Frau Gießel Erdmuth, Freyin von Bottmar, geborene Freyin von Hoymb, zu Rödern und Radeburgk; Bl. 341: Frau Anna Sophia verwittibte v. Einsiedel gebohrene Rumorin, auf Oppurg, Gruna (= Grünau), Grobiz (= Krobotz), Knau; Bl. 427: Johanna Sophia Trützschler, geb. von Zeidler, zu Graubwitz und Ragewitz

Sächs HStA Dresden, Landtage und Ausschusstage, Bestand 10024, Loc. 9400/7: Land-Tags-Acta de Anno 1711, Vol. 1

Sächs HStA Dresden, OHMA, 10006, Lit M. 16, Land-Tag, so sich angefangen, den 6ten Febr.: und geendiget, den 24ten Aug: 1711

Sächs HStA Dresden, OHMA, 10006, Lit M. 16, Landtag 1711, Bl. 100–109: Verzeichnis derer anwesenden allgemeinen Ritterschaft, so beym Land=Tage Anno 1711 erschienen

StA Leipzig Archiv der Leipziger Kreisstände, Fach 21, Nr. 3: Allgemeine Ritterschaft, Leipziger Creys, Landtags=Protokoll vom Jahre 1793 [unpaginiert]: [Rittergutsbesitzerinnen auf einem Konventen der Ritterschaft im Amt Colditz]

Sächs HStA Dresden, Lehnhof Dresden, Akten der Gutsherrschaft Kleinnaundorf mit Würschnitz sowie der Herrschaften Radeburg und Berbisdorf

Sächs HStA Dresden, Amtsgericht Radeburg – Lagerung, Akten der Gutsherrschaft Kleinnaundorf und Würschnitz

Sächs HStA Dresden, 10080, Lehnhof Dresden, Lehnsakte der Orte, Nr. O 2663, unpaginiert: Dörlau Confirm: Ref. Herr von Gerßdorff; Adam Friedrich Freyherr von Doelau« an den Kurfürsten, Berbisdorf den 25. April anno 1710; Vergleich der Erben über den Nachlass der Johanna Sophie v. Trützschler, Dresden, den 17. September 1731

Sächs HStA Dresden, 10080, Lehnhof Dresden, Lehnsakte der Orte, Nr. O 7358, unpaginiert: Den 26. Aprilis, Anno 1710 ist Hans Heinrich Trützschler Cammer Herr auch Cammer- und Berg=Rath als Lehnräger seiner Ehefrau Johannan Sophien gebohrene von Zeidler«, auf Grubniz und Ragewitz »beliehen worden«, Konzept

Sächs HStA Dresden, 10080, Lehnhof Dresden, Lehnsakte der Orte, Nr. O 7361 Ragewitz

Sächs HStA Dresden, 10080, Lehnhof Dresden, Lehnsakte der Orte, Nr. O 401 Berbisdorf Lehn, Vol. 1 1600–1700, unpaginiert: Johanna Sophia v. Trützschler an den Lehnhof, Dresden, 7. August 1680

Sächs HStA Dresden, 10080, Lehnhof Dresden, Lehnsakte der Orte,

Nr. O 7337, unpaginiert: 25. September 1698, Gisela Erdmuthe v. Bottmar an den König und Kurfürsten

Sächs HStA Dresden, 10080, Lehnhof Dresden, Lehnsakte der Orte, Nr. O 7699, Bl. 135–167: Vergleich zwischen dem Obristwachtmeister Johann Georg Freiherrn v. Taube und der Gieselen Erdmuth verwittibten Gräfin von Taube gebohrene Freyhin von Hoym, Dresden 30. August 1695

Sächs HStA Dresden, 10080, Lehnhof Dresden, Lehnsakte der Orte, Nr. O 7344: Vergleich zwischen dem Obristwachtmeister Johann Georg Freiherrn v. Taube und der Magdalene Freyin v. Miltitz geborene Gräfin von Taube, Dresden 28. August 1698 [unpaginiert]

Sächs HStA Dresden, 10080, Lehnhof Dresden, Lehnsakte der Orte, Nr. O 7344: Vergleich zwischen dem Obristwachtmeister Johann Georg Freiherrn v. Taube und der gebohrene Freiin von Bothmar geb. v. Hoym, Dresden den 3. August 1698

Sächs HStA Dresden, 12881 Genealogica, von Bothmar 527, Convolut: Giesela Erdmuthe Gräfin Bothmar, geb. Gräfin Hoymb (+ Dresden, den 18.1.1741): Unpaginiert [Seitenzahl aus einer Akte, der das Schriftstück entnommen ist: 113]: »Demnach der geschworene Ambs=Bothe Samuel Conrad, diejenige Missiven von Radeburg und Rödern wegen der bevorstehenden Landes Versammlung auff den 23. Jan: des Gott geb: mit Glück herannahenden 1718tn Jahres richtig insinuiert, als ist ihm dieses zu seiner Bescheinigung ertheilet worden, Sigl. Rödern, den 20. Nbr:

Carpzov, Samuel Benedict: Der Gerechten getroster Löwen=Muth bey angestellter Hoch=ansehlichen Ehren=Gedächtnis des weyland Hoch= und Wohl=gebohrenen Herrn Herrn Ernst Dietrichs des Heil. Röm Reiches Grafens und Edlen Panners von Taube / Herr auff Neukirchen / Höckericht / Rödern / Radeburg / Franckenthal / Wilthen / Leuben und Closter Güldenstern / Ihr. Röm. Kayserl. Maj. Reichs=Pfennig=Meisters im Ober= und Nider=Sächsischen Creysse/ wie auch Seiner Chur=Fürstl. Durchl. zu Sachsen Hoch=bestallten Cammerherrn wohl seeligsten Angedenkens ..., Dresden 1694

Dedié, Friedrich Heinrich: Oppurg und seine Besitzer im Laufe der Jahrhunderte, o.O. 1907 und 1933

Dagmar Blaha/Boblentz, Frank/Fulsche, Jutta/Graupner, Volker/Mötsch, Johannes (Hg.): Quellen zur Geschichte Thüringens – »... zum rechten Mannlehen gereicht und geliehen – Feudale Strukturen in der Herrschaft Oppurg vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert«, Erfurt 1997

Dagmar Blaha/Boblentz, Frank/Fulsche, Jutta/Graupner, Volker/Mötsch, Johannes (Hg.): Quellen zur Geschichte Thüringens – »... dass wir auf ein gutes Jahr hoffen – Alltag in der Herrschaft Oppurg vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert«, Erfurt 1997

Seidel, Christoph Matthaeus: Im Nahmen Jesu! Die Erkenntnis der Eitelkeit des menschlichen Lebens / welche aus dem CII. Psalm V.4.5. Des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Hanns Haubolds von Einsiedel / Erb=Herr der Standes=Herrschaft Seydenberg / wie auch zu Reibersdorff / Wolckenburg / Löbichau / Gerßdorff und Ehrenberg u. Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen u. Geheimden Raths / wie auch Ihrer Hoheit der Königl. Frau Mutter / gebohrner Erb=Printzessin zu Dänemarck und Norwegen / verwittibten Chur=Fürstin zu Sachsen u. Ober=Hofmeisters seligen Durchbruch aus der Eitelkeit zur Ewigkeit ..., Halle 1700

»Ins Parlament hinein und heraus ... in der Senffte«.

*Ein sächsischer Landstand bei den Eröffnungszeremonien
des englischen Parlaments*

London 1705: »Ich kame durch den Sächsischen Residenten [d. i. der diplomatische Vertreter Sachsens] H[errn] Kirchner in das Zimmer wo die Königin angekleidet wird. Die Taffel ware mit rothen Samt Tüchern welche sehr starck mit Gold besetzt beleget, und auff den selbigen ware auff eine Seite die Königliche Crone, in welcher oben der schöne Saphir zu mercken nachdeme sahe man das ungemein kostbare Colier, daran der George mit den vortreffliche Diamanten henget. Auff der andern Seite lage der von Samte mit gold portierete [d. i. bordierte], und mit Hermelin auffgeschlagen auch gefütterte Königliche Mantel. Princ[e] Georgens, Mantel und Colier so er alß Duc in Parlement wollte tragen lage wohl auch in diesen Zimmer aber nur auff der Seite auff Stühlen.«

Am 5. November 1705 hatte Friedrich August v. Watzdorf Gelegenheit, in London das Zimmer zu besichtigen, in dem die Insignien der königlichen Macht für die Eröffnung des englischen Parlaments bereit lagen. Er sah die St. Edwards Crown, die der Belle Blue of Asia, ein Saphir von 400 Karat, ziert. Die Krone mit dem riesigen Edelstein aus dem heutigen Sri Lanka wurde erst im Jahre 1661 angefertigt. Denn im Englischen Bürgerkrieg hatte das Parlament unter der Ägide von Oliver Cromwell nicht nur König Karl I. enthaupten lassen. Auch die Krone Englands wurde eingeschmolzen. Als der Sohn des hingerichteten Fürsten als König Karl II. restauriert wurde, gab er zu seiner Krönung eine neue Krone in Auftrag. Diese neu geschaffene Edwards-Krone wurde nur zu besonderen Anlässen verwendet. Dafür sprach schon der rein pragmatische Grund, dass sie mehr als zwei Kilogramm wiegt. Mit dem Diadem ist aber auch eine spezifische historische Bedeutung verknüpft. Als nämlich William der Eroberer sich am Weihnachtstag 1066 in Westminster Abbey krönen ließ, soll er versprochen haben, die Zustände im Lande so zu belassen, wie König Edward sie hinterlassen hatte. Edward war der englische König, um dessen Erbe William und Harold gekämpft hatten. Bekanntlich hat schon William der Eroberer erhebliche Veränderungen an den Verfassungszuständen Englands vorgenommen. Die Edwards-Krone des 17. Jahrhunderts ist daher weniger ein Zeichen dafür, dass mittelalterliche Rechtszustände erhalten werden sollten, sondern sie signalisierte dem House of Lords und dem House of Commons, dass das gute alte Recht fortgelten sollte, das von dem hingerichteten König Karl I. abgewichen war. Englands neuer Monarch signalisierte deshalb im Jahre 1661 durch die Rekonstruktion einer Edwards-Krone sein Interesse, mit dem Parlament ein gutes Einvernehmen zu pflegen.

Bei der Parlamentseröffnung des Jahres 1705 lag für die englische Königin Anne außer der Krone noch ein Diamantkollier bereit, das mit dem ritterlichen Schutzpatron des Königreiches, dem heiligen Georg, geschmückt war. Ein Mantel mit Hermelinbesatz komplettierte das Zeichenrepertoire königlicher Würde. Für den Gemahl der Queen, Prinz Georg von Dänemark, hielt das Zeremoniell lediglich einen Mantel und eine Halskette bereit. Diese Symbole einer abgestuften Würde fanden ihren Platz auch nicht auf der Tafel mit dem königlichen roten Tuch, sondern nur am Rande auf Stühlen.

Als Friedrich August v. Watzdorf (1682–1749) dieses Szenario in seinem Tagebuch festhielt, war er 23 Jahre alt. Von Watzdorf wurde am 13. oder am 27. Juni 1682 auf dem vogtländischen Rittergut Kauschwitz knapp fünf Kilometer nordwestlich von Plauen geboren. Bereits mit 17 Jahren erbt v. Watzdorf im Jahre 1699 die Rittergüter Kauschwitz, Jößnitz und Röttis, die alle drei im unmittelbaren Umkreis von Plauen lagen. Er studierte von 1700 bis 1705 an der Universität Leipzig und unternahm vom Sommer 1705 bis ins Jahr 1707 hinein eine Reise nach Holland, England und Frankreich. Nach der Rückkehr von der Grand Tour lebte v. Watzdorf auf seinen Rittergütern und nahm seit dem Landtag 1711 im Corpus der Ritterschaft an den Tagungen des sächsischen Landtages teil. Mit v. Watzdorf beobachtete daher ein Rittergutsbesitzer, der wegen seiner Güter und seines alten Adels ein Recht darauf hatte, an den Beratungen des sächsischen Landtages teilzunehmen, die Eröffnungszeremonien des englischen Parlaments. Wie die Lords und Commons in London vor ihre Monarchin traten, so stand auch er später als Mitglied einer Ständeversammlung in Dresden vor dem Thron seines Landesherrn.

Am 25. Juli 1705 brach v. Watzdorf von Rotterdam aus zu seinem knapp viermonatigen Englandaufenthalt auf. Er segelte mit einem schnellen Postboot vom niederländischen Hellevoetsluis bis Harwich, bestieg eine Kutsche nach London und gelangte nach etwas mehr als einem Tag an sein Ziel. Mit über sechs Stundenkilometer reichte die Fahrt von der Küste zur Hauptstadt an Spitzengeschwindigkeiten heran, die man in der Frühen Neuzeit als Reisender erreichen konnte. Als er am 29. Juli 1705 in London eintraf, überwältigte ihn die Größe der Metropole, die damals bereits 550.000 Einwohner zählte. Dresden hatte zur gleichen Zeit etwas mehr als 20.000, Berlin knapp 60.000 Einwohner und Städte wie Plauen und Oelsnitz, die für v. Watzdorf wohl den unmittelbarsten Bezug zu einer Stadt darstellten, lagen unter 5.000 Einwohnern. Das



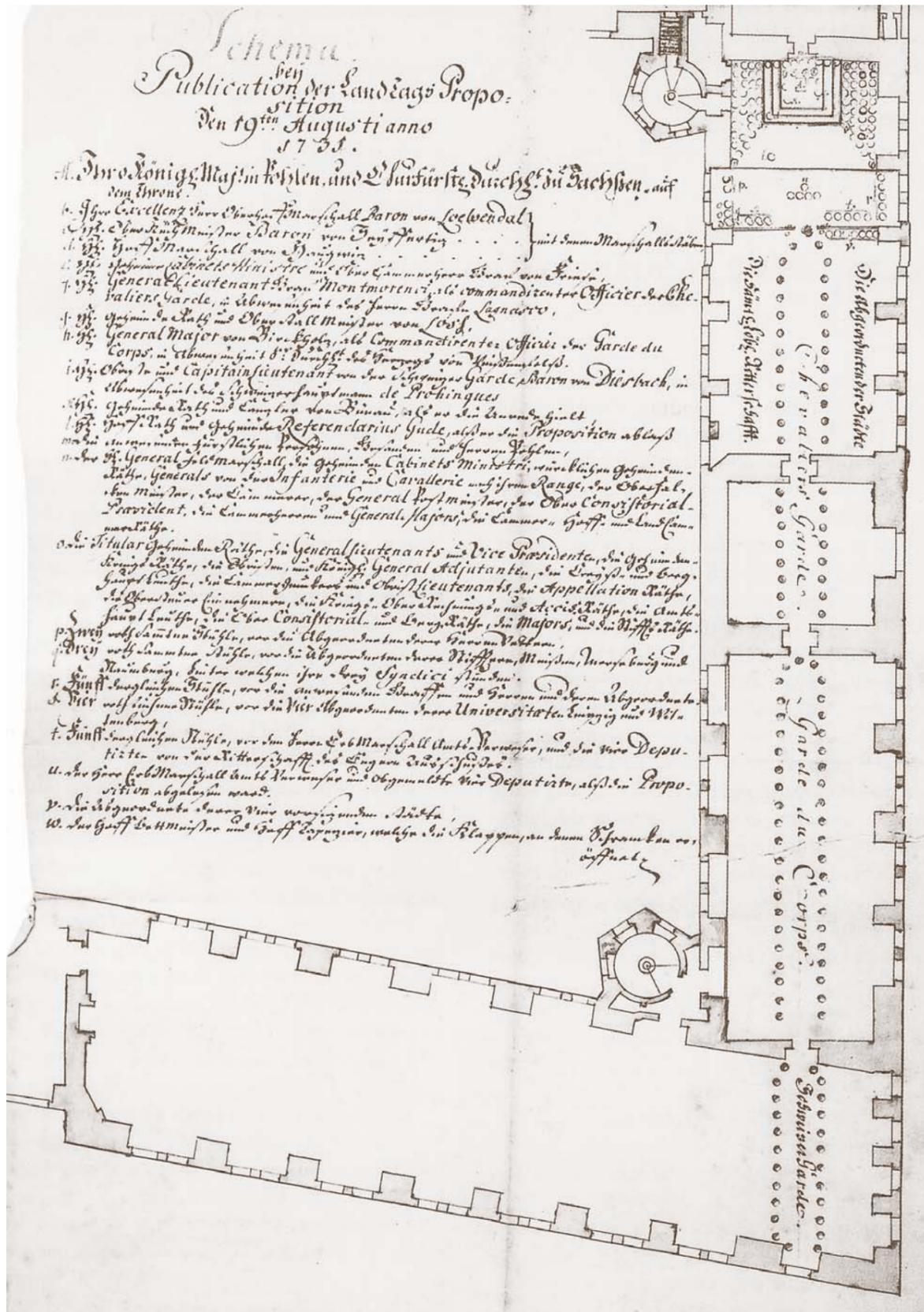
*Queen Anne bei der
Parlamentseröffnung
im Oberhaus 1710*

Getriebe der großen Metropole mit vielen Karren, Kutschen auf den Straßen und den Transportbooten auf der Themse beeindruckte v. Watzdorf nachhaltig. Als er sich aber am 5. November 1705 zur Parlamentseröffnung nach Westminster begab, wählte er ein besonders vornehmes Transportmittel. Er notierte in sein Tagebuch: »Ins Parlement h[inein] u[nd] heraus habe [ich] in der Senffte zu tragen gegeben 12 Groschen. Es ware die Overture des Parlements, und ware die erste Solennität [d. i. Feierlichkeit] daß sich der Lord great Chamberlain of England, od[er] der Oberste Cämmerer, [Robert Bertie, 1st Duke of Ancaster and Kesteven, 4th] Earl of Lindsey welcher bey dieser Gelegenheit alles was zu dem Ober Hauße gehöret veranstalten muß, nach II. Uhr Mittags mit einer weisen Wachsfackel in das Parlement Hauß leichten [d. i. leuchten] liese. Deßen Charge und des Obersten Marchalles seine sind unter den 9 großen Charchen des König Reiches erblich.«

Eine Parlamentseröffnung begann daher in England anders als in Dresden mit einer Inspektion des Oberhauses durch den Lord Great Chamberlain. In Sachsen fanden frühneuzeitliche Landtagseröffnungen und -abschiede immer in einem Schloss des Landesherrn statt. Damit lag auch die Inszenierungshöhe ganz unzweifelhaft beim Oberhofmarschallamt des Fürsten. In London stand dem Parlament der Palace of Westminster als permanenter Sitz zur Verfügung. Da die Eröffnungszeremonien für englische Parlamente nicht am Hof stattfanden, fiel

auch die organisatorische Ausrichtung der Feierlichkeiten nicht allein in das Ressort des Hofes. Der Lord Great Chamberlain war rein formal betrachtet zwar eine Hofcharge des Königs. Das Amt war aber erblich und falls eine Familie, die es innehatte, ausstarb, verfügte das House of Lords und nicht der Monarch, wer als Lord Great Chamberlain eingesetzt wurde. Die englischen Könige inszenierten sich deshalb bei den Parlamentseröffnungen streng genommen im außerhökischen Bereich. Die Dresdner Kurfürsten holten sich die sächsischen Landtage zur Eröffnungsfeier an ihren Hof. Für die politischen Probleme, die eine Ständeversammlung abzuhandeln hatte, machte das wohl keinen Unterschied. Aber die zeremoniellen Kompetenzen verblieben in Dresden vollständig beim Monarchen. Der Grad der institutionellen Auslagerung des Parlaments vom Hof blieb ein Stück geringer als in London.

Dennoch ähnelten sich die Szenarien bei den Eröffnungsfeierlichkeiten. Für England ist ein Bild aus dem Jahre 1711 erhalten, das Queen Anne im Oberhaus zeigt. Die Königin hat umgeben von ihrem Hofstaat auf dem Thron Platz genommen. Die geistlichen Mitglieder des Oberhauses sitzen zu ihrer Rechten. Der Queen gegenüber und zu ihrer Linken sind die weltlichen Peers platziert. Unmittelbar vor dem Thron, zu Füßen der Monarchin, aber auch zu Füßen der Vollmitglieder des Oberhauses, sitzen Richter, die in den Debatten nur das Wort ergreifen durften, wenn sie dazu aufgefordert wurden.



Proposition im Dresdner Schloss 1731

Vor der Schranke am unteren Bildrand stehen Mitglieder des Unterhauses. Sie mussten stehend an der Zeremonie teilnehmen. Beim State Opening of Parliament in Westminster wurden daher die unterschiedlichen Rangordnungen der verschiedenen Teilnehmer genau beachtet und mit den ähnlichen Mitteln sichtbar gemacht, wie man sie auch im Dresdner Residenzschloss nutzte. Auch bei der Proposition des kursächsischen Landtages erhielten die Mitglieder des vornehmsten Gremiums, der Prälaten, Grafen und Herren, einen Sessel in der Nähe des fürstlichen Throns. Die beiden anderen Landtagsteile standen wie das Londoner Unterhaus hinter einer Schranke. Sachsens Ritterschaft, das zweite Corpus, ordnete sich vom Thron aus gesehen zur Rechten des Fürsten in das höfische Arrangement. Die Städtevertreter wurden als drittes Corpus auf den noch weniger würdigen linken Platz neben der Ritterschaft verwiesen.

Ganz wesentlich unterschied sich in Dresden und Westminster jedoch die Art und Weise, wie die Parlamentsöffnung öffentlich gemacht wurde. Selbstverständlich bekam in Dresden jeder mit, dass ein Landtag abgehalten wurde. Denn in einer Stadt mit etwas mehr als 20.000 Einwohnern war es unübersehbar, wenn sich bei einer Zusammenkunft der Ständeversammlung um die 500 Parlamentarier teils sogar mit Familienangehörigen und Dienstpersonal in Hotels, Gasthäusern und privaten Logis einmieteten. Aber anders als in London gab es keinen Zug des Fürsten und der Stände, der durch den öffentlichen Raum in ein Parlamentsgebäude führte. Der sächsische Kurfürst und sein Hof zogen nur innerhalb des Residenzschlusses durch eine Flucht von Paradesälen in den Propositionssaal ein und später wieder hinaus. Nicht einmal der Gang der Landstände vom Gottesdienst in den Propositionssaal fand außerhalb des Schlosses statt. Auch von Zuschauern, die das Geschehen als Gäste hätten beobachten können, ist nichts überliefert. In London dagegen kamen die englischen Könige zu Pferd oder per Boot von Whitehall nach Westminster Abbey. Queen Anne pflegte sich bei solchen Gelegenheiten in einer Sänfte tragen zu lassen. Nachdem Monarch und Lords am Gottesdienst teilgenommen hatten, zogen sie über den dazwischen liegenden öffentlichen Raum gemeinsam ins Oberhaus. Zudem war es bis zum Jahre 1720 möglich, als Englandreisender an den Eröffnungen des Parlaments teilzunehmen. Friedrich August v. Watzdorf war sowohl bei der Eröffnung am 5. November 1705 zugegen als auch zwei Tage später, als das Unterhaus in einem eigenen feierlichen Akt seinen Speaker präsentierte.

Von Watzdorf schrieb am 7. November 1705 in sein Tagebuch: »Kame die Königin wiederum ins Parlement und da es recht solen [d.h. feierlich] und ordent[lich] zu gehen sollen, kan ich wohl sagen daß ich zeit meines Lebens nicht mehr confusion und disordre gesehen, alß dieses mahl, die Schweitzer [Gardisten] so die Wache hatten, macheten alles nach ihren Gefallen, indeme niemand da war so sie commendierte, und stiesen sans compliments die fremden Envoyes und residents [d.h. Botschafter und Gesandten] wiederum vor den Thüren zurücke. Hingegen wurden alle Weibes Leütthe auch sogar geringer extraction [d.h. Herkunft] hinnein gelaßen, und ware oben die Galleria gantz voll.« Und dann erklärt v. Watzdorf noch, wie er an seinen beehrten Tribünenplatz gekommen war: »Ich gabe denen Porters 12. Groschen.«

Der Zudrang der Öffentlichkeit zu den Londoner Parlamentsöffnungen erklärt sich nicht aus dem Interesse an den Verhandlungsgegenständen. Jedenfalls schreibt v. Watzdorf davon kein Wort. Ihn zog die Schaulust an, die sich am Glanz einer Inszenierung weidete, deren schöne Ordnung aber leider durch die Schweizergarde etwas beeinträchtigt wurde. In Dresden gab es solchen Trubel bei den Landtagseröffnungen nicht, da ohnehin alle Feierlichkeit nur im Arkanbereich stattfand.

Literatur

Sächs HStA Dresden, FN von Watzdorf (D), Nr. 31, Tagebuch des Herrn Friedrich August von Watzdorf auf Kauschwitz, Jönsitz und Röttis für die Jahre 1705–1733, Bd. 1–3

Asch, Ronald G.: Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642, In: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, ZHF Beiheft 25, Berlin 2001, S. 493–520

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, Wolftratshausen 2000, S. 23–27

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergutsbesitzer. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Jordan, Ulrike: Anna (1702–1714). In: Wende, Peter (Hg.): Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998

Krüger, Nina: Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. »die zwischen Haupt und Gliedern eingeführte Harmonie unverrückt bewahren.« Frankfurt a.M. 2007

Matzerath, Josef: »... dass ich Zeit meines Lebens nicht mehr Confusion und Disordre gesehen«. Eröffnungszeremonien des sächsischen Landtages und des englischen Parlaments am Beginn des 18. Jahrhunderts. In: Neu, Tim/Sikora, Michael/Weller, Thomas (Hg.): Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im Frühneuzeitlichen Europa, Münster 2009, S. 107–118

Matzerath, Josef: Auf Reisen und auf dem Rittergut. Die soziale und natürliche Umwelt des Friedrich August v. Watzdorf aus der Perspektive seines Tagebuchs, In: Düselder, Heike/Sommerfeld, Olga/Westphal, Siegrid (Hg.): Adel und Umwelt. Horizonte adeliger Existenz in der Frühen Neuzeit, Köln Weimar Wien 2008, S. 339–359

Oelsner, Norbert: Das Dresdner Residenzschloss in der Frühen Neuzeit. In: Blaschke, Karlheinz: Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1, Stuttgart 2005, S. 432–446

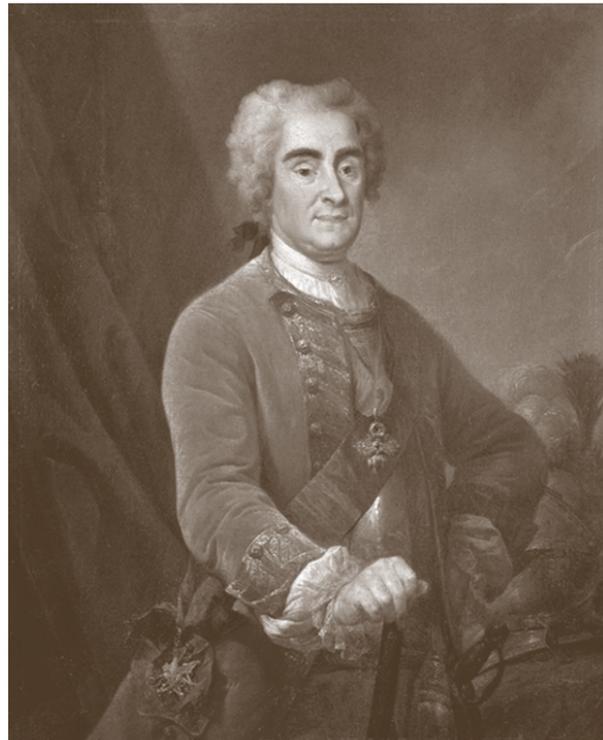
Oelsner, Norbert: und HENNING PRINZ, Die Residenz August des Starken. In: Das Dresdner Schloss. Monument sächsischer Geschichte und Kultur, Dresden 1992, S. 96–105

Haase, Gisela: Das Schloss im Barockzeitalter. Einrichtung und Mobiliar der Repräsentations- und Fest-Etage im 18. Jahrhundert. In: Das Dresdner Schloss. Monument sächsischer Geschichte und Kultur, Dresden 1992, S. 106–108

Riding, Christine/Riding, Jaqueline (Hg.): The Houses of Parliament. History Art Architecture, London 2000

v. Watzdorf, Camillo: Geschichte des Geschlechts von Watzdorf, Fortsetzung, Dresden 1903, S. 140–145: Friedrich August von Watzdorf

Die kursächsische Landtagsordnung von 1728



August der Starke initiierte 1699 die Ausarbeitung einer Landtagsordnung.

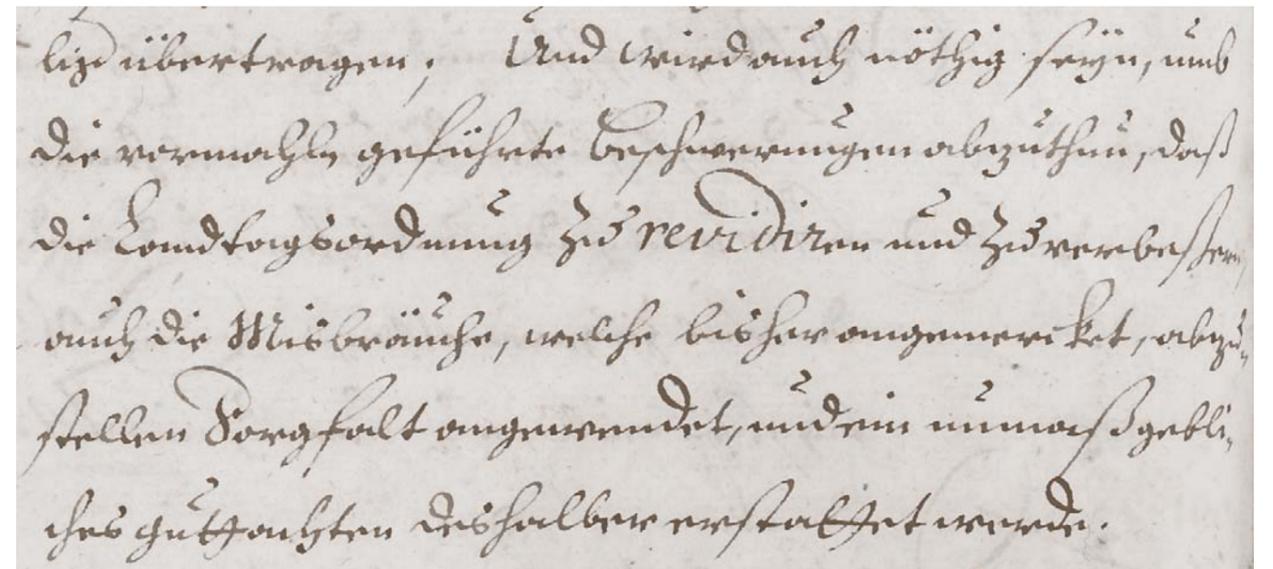
»Die Revision der Landtags=Ordnung wollen wir förderlichst, so viel möglich, entwerfen«, schrieben die Stände am 25. September 1699 in ihrer Präliminarschrift an August den Starken. In seiner Proposition vom 29. August 1699 hatte der sächsische Kurfürst, der inzwischen auch König von Polen war, den Landtag aufgefordert, dies zu tun. Er schrieb an die Ständeversammlung, es werde nötig sein, »die Landtags=Ordnung zu revidiren und zu verbessern«, um die »vormahls geführten Beschwerden abzuthun« und »die Mißbräuche, welche bis anhero angemercket, abzustellen«. Die Landschaft solle bei dieser Arbeit Sorgfalt walten lassen und »ein unmaßgebliches Gutachten deshalb« erstatten.

August der Starke erbat sich daher einen wohldurchdachten Vorschlag darüber, wie künftig eine Ständeversammlung zusammengesetzt sein sollte und nach welchen Modalitäten die Teile dieses frühneuzeitlichen Parlamentes zu tagen hatten. Es gab kein Dekret, mit dem der Kurfürst den Ständen einen

Entwurf einer Landtagsordnung vorlegte. Er ging wohl von der Gültigkeit der bisherigen Praxis aus, wie sie auch bereits in mehreren Schriften des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts (vermutlich 1595, 1616 und 1636) dokumentiert worden war. Damit übertrug der Landesherr den Ständen die Aufgabe, einen Entwurf zu verfertigen, wie die bislang nur provisorisch kodifizierte Landtagsordnung überarbeitet werden könne. In Kraft setzen sollte die Ständeversammlung diese Regelung aber nicht. Denn der Fürst behielt sich vor, mit seinen Beamten über den Vorschlag zu beraten und letztlich festzulegen, was gelten sollte. Dieser Verfahrensweg führte weithin zu einem Konsens, weil der Herrscher und seine Verwaltung ihre Entscheidung vorwiegend dazu nutzten, Differenzen zwischen den verschiedenen Gremien der Landstände auszugleichen. Die kursächsische Landtagsordnung von 1728 war daher nicht oktroyiert, sondern konsentiert. Sie ist somit schon aufgrund ihrer Entstehungsweise alles andere als ein Indiz für einen absolutistischen Herrschaftswillen des sächsisch-polnischen Kurfürst-Königs.

Als Anlass für die Revision der sogenannten alten Landtagsordnung nannte August der Starke in der Proposition, die er der Ständeversammlung von 1699/1700 vorlegte, Beschwerden der Landstände und Missbräuche. Virulent waren zu diesem Zeitpunkt Differenzen auf drei Gebieten. Ein wesentlicher Streitpunkt stellte die Ahnenprobe dar. Die Ritterschaft, das Zweite Corpus der Ständeversammlung, forderte, dass an ihren Beratungen nur Personen teilnehmen dürften, die vier adelige Vorfahren väterlicher- und mütterlicherseits nachweisen könnten. Dieser Anspruch verurteilte seit Jahrzehnten immer wieder Streitigkeiten mit Rittergutsbesitzern, die im Zweiten Corpus nicht zugelassen wurden. Erst ein Dekret aus dem Jahre 1700 verhalf zu einer Lösung des Problems.

Weiterhin relevant blieb auch nach dem Ausschluss der nichtstiftsfähigen Rittergutsbesitzer aber die Frage, wer aus dem Zweiten Corpus eine »Auslösung« (Aufwandsentschädigung) für seine Teilnahme am Landtag bekommen sollte. Die Mitgliederzahl der Ritterschaft stieg seit der Jahrhundertmitte von knapp über 200 auf fast 400 an. Unter diesen Umständen wuchsen auch die Kosten. Schon deshalb geriet die Praxis, dass Rittergutsbesitzer zur ersten Sitzung eines Landtages erschienen, dann aber ihren eigenen Beschäftigungen in der Residenzstadt nachgingen, immer mehr in die Kritik. Darüber hinaus kassierten einige Landtagsmitglieder zwar Tagegelder, reisten aber zwischenzeitlich aus Dresden ohne Erlaubnis ab. Dies galt auch den Zeitgenossen als Missbrauch.



Proposition vom Landtag 1699: »Und wird auch nötig seyn, umb die vormahln geführtn Beschwerden abzuthun, daß die Landtagsordnung zu revidiren und zu verbessern auch die Mißbräuche, welche bisher angemercket, abzustellen Sorgfalt angewendet, und ein unmaßgebliches Gutachten deshalb erstellet werdn.«

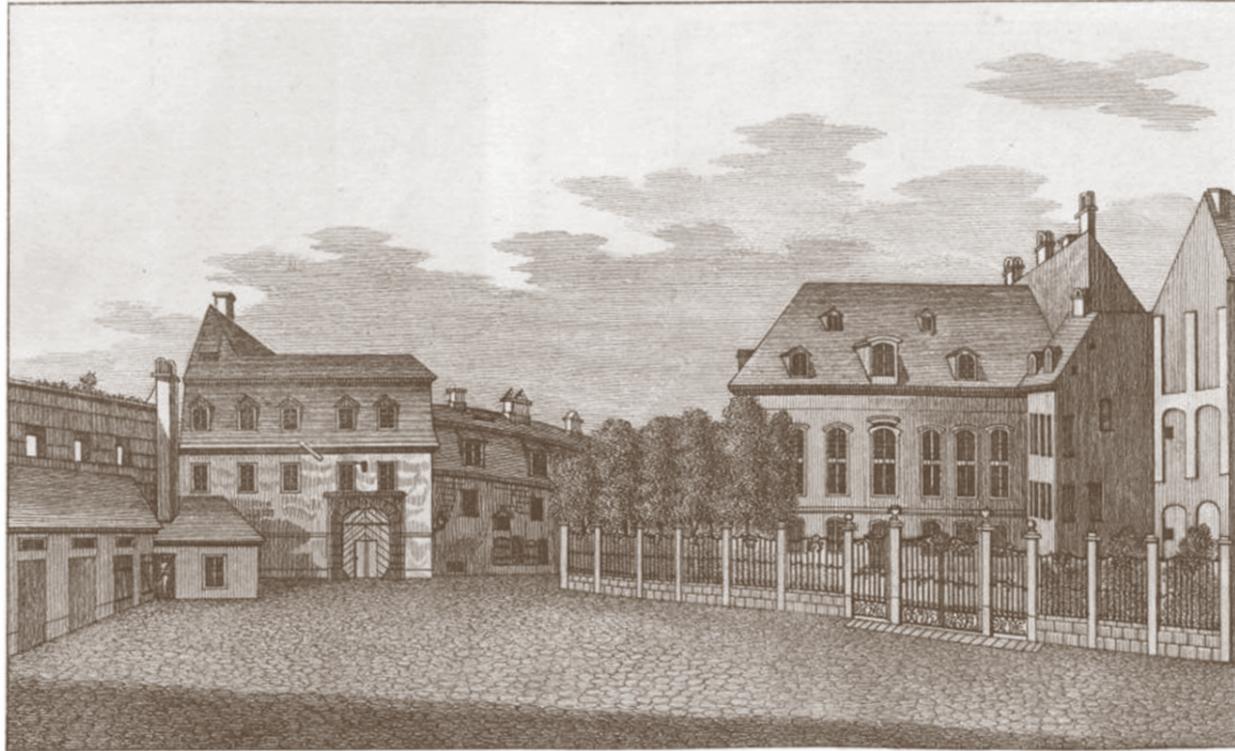
Die dritte Differenz, die dazu beitrug, dass eine neue Landtagsordnung in Angriff genommen wurde, war ein Zeremonialkonflikt zwischen dem Ersten Corpus, den Prälaten, Grafen und Herren, und der Ritterschaft, dem Zweiten Corpus. Auf den Landtagen der Jahre 1687 und 1692 führten diese Gremien einen Streit darüber, wie die gemeinsamen Schreiben der Ritterschaft und Städte an den Kurfürsten weitergeleitet werden sollten. Die Prälaten, Grafen und Herren wollten als vornehmstes Corpus der Ständeversammlung die gemeinsamen Schriften der beiden anderen Corpora überstellt bekommen, bevor diese an den Landesherrn gingen. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft und an dessen Spitze der Erbmarschall mochten dieser Forderung aber nicht entsprechen. Denn die Prälaten, Grafen und Herren pflegten einen eigenen Schriftverkehr mit dem Dresdner Kurfürsten und stimmten ihre Position nicht mit Ritterschaft und Städten ab. Zudem kamen die geistlichen und weltlichen Hochadeligen schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Regel nicht persönlich zu den Ständeversammlungen, sondern schickten nur Personen, die sie damit beauftragt hatten, ihre Rechte zu vertreten. Zumeist waren das Männer nichtadeliger Herkunft, die ein Jurastudium absolviert hatten. Gegenüber diesen Deputierten rangierten im Alltag der ständischen Gesellschaft die vornehmen Mitglieder des niederen Adels als höherer Stand.

Dem hergebrachten Prozedere des Landtages gemäß sollten die Spitzenvertreter der kursächsischen Ritterschaft den Beauftragten der Prälaten, Grafen und Herren respektvoll ihre Schriften an den Kurfürsten vorlegen. Den Deputierten sollte die gleiche Ehrerbietung gezollt werden, die eigentlich ihren Herren zugekommen wäre. Bevor sich der Erbmarschall und das höchste Gremium der Ritterschaft dem beugten, übergaben sie lieber das Herkommen und schickten ihre Schreiben direkt an den Kurfürsten. Erst nachträglich ließen sie dem Ersten Corpus durch einen Boten eine Abschrift zukommen.

Solche Zeremonialkonflikte innerhalb der kursächsischen Ständeversammlung waren während des gesamten 17. Jahrhunderts gang und gäbe. Auf dem Landtag, den Johann Georg I. im Februar/März 1628 in Torgau abhielt, verlangte beispielsweise die Ritterschaft, dass der Stadt Leipzig das Direktorium der Städte entzogen werde, da der Rat zu Leipzig durch korrupte und unverantwortliche Amtsführung in tiefe Schulden geraten sei. Die Ritterschaft wollte mit der Stadt Leipzig auf dem Landtag keinerlei Verhandlungen mehr führen. Offensichtlich ging es den Rittergutsbesitzern aber darum, das Gewicht der landtagsfähigen Städte überhaupt zurückzudrängen. Denn aus den Reihen der Städte wurde ihr Vorstoß in keiner Weise unterstützt. Der Kurfürst gab dem Antrag der Ritterschaft daher auch nicht nach.

Beim Landtag, der im März/April des Jahres 1666 stattfand, weigerten sich die Prälaten, Grafen und Herren bei der feierlichen Landtagseröffnung im Schloss, die Universitäten einen ehrenvollen Platz in ihrer Nähe einnehmen zu lassen. Allerdings gestattete Johann Georg II. ihnen keine Eingriffe in das Zeremoniell seines Hofes und befahl, dass die Universitäten neben den Vertretern der Hochstifte Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz ihren Platz haben sollten, wenn die Ständeversammlung vor seinen Thron trete. Für die Beratungen des Landtages gestattete Johann Georg II. jedoch, dass die Prälaten, Grafen und Herren getrennt von den Universitäten tagten und auch dass beide separat voneinander Schriften an ihn als Landesherrn richteten. Diese Entscheidung respektierte daher außerhalb des Hofes eine eigene Gestaltungshoheit der Ständeversammlung über ihr Prozedere.

Auch während die Verhandlungen über die neue Landtagsordnung geführt wurden, gingen die Debatten über die Rahmenbedingungen, unter denen ein Landtag in Kursachsen abgehalten werden sollte, weiter. Auf der Ständeversammlung, die von Januar bis Mai 1718 in Dresden zusammenkam, schloss die Ritterschaft ein »Religions-Pactum«, das jedes Landtags-



Im Fraumutterhaus an der Schlossstraße tagte beim Landtag 1731 der Engere Ausschuss der Städte.

mitglied, das an ihrer Tafel Platz nehmen wollte, zu unterschreiben hatte. Die Ritter verpflichteten sich darin auf die evangelisch-lutherische Konfession. Ein Mitglieder der Ritterschaft, das seine Konfession wechselte, sollte dies sofort seinen Kreisständen anzeigen und seinen Sitz auf dem Land- und Kreistag freiwillig und unverzüglich räumen. Die Städte traten diesem Vertrag ebenfalls bei. Sie versprachen, einen Konvertiten, der zu einem Stadtrat gehört, sofort aus diesem Gremium zu entfernen und auch nicht mehr zu Landesversammlungen abzuordnen.

Die Landtagsordnung des Jahres 1728 integrierte die Festlegungen, die die Ständeversammlung im Laufe des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts getroffen hatte.

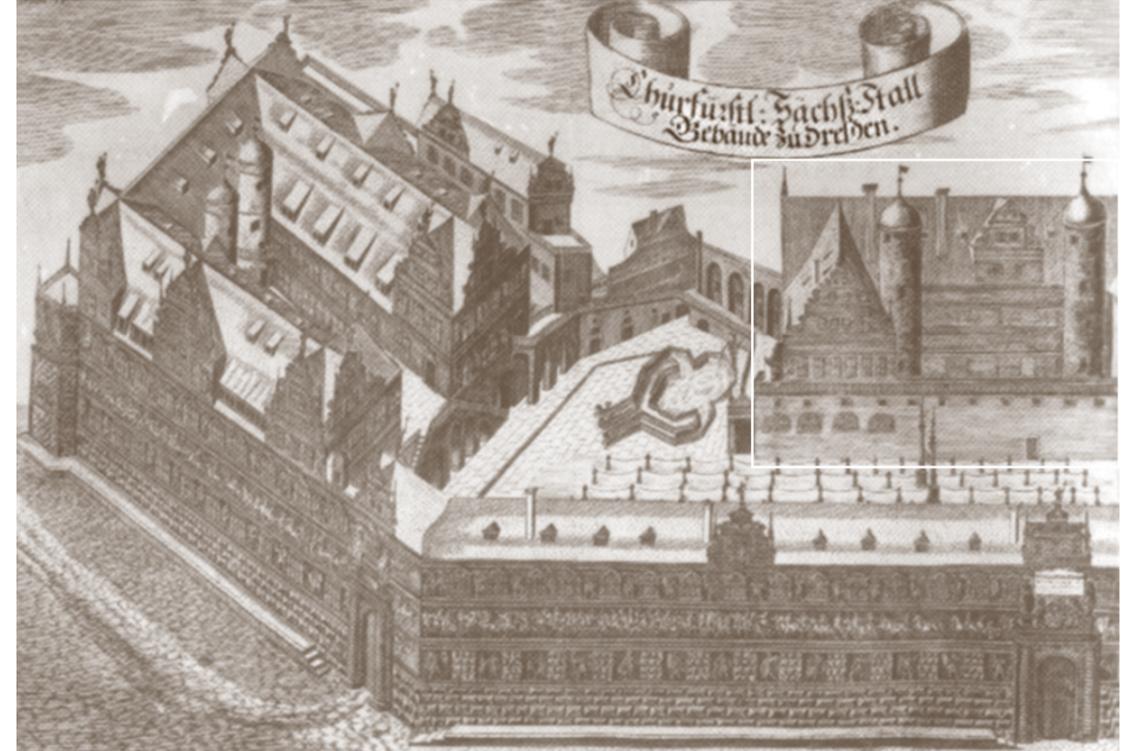
Durch ein Dekret vom 11. März 1728 setzte August der Starke die kursächsische Landtagsordnung in Kraft. Die Publikation erfolgte, während in Dresden ein Landtag abgehalten wurde. Denn der sächsische Kurfürst und polnische König hatte für den 15. Februar die erbländischen Stände zusammengerufen und entließ die Landschaft erst am 19. Mai wieder. Die neue Landtagsordnung setzte die bisherige Praxis, die sich nachweislich schon im 16. Jahrhundert für die kursächsische Ständeversammlung herausgebildet hatte, im Wesentlichen fort.

Das Recht, Landtage einzuberufen und zu beenden, lag grundsätzlich beim Landesherrn. Er lud die Stände zu einem festgelegten Tag ein, sich an einem von ihm bestimmten Ort zu treffen. Seit dem Jahre 1631 fanden alle kursächsischen Ständeversammlungen in Dresden statt. Von 1555 bis zum Jahre 1628 war Torgau der Tagungsort. In der Zeit vom späten

Mittelalter bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wechselten die Städte, in die die Wettiner ihre Stände einbestellten.

Das Prozedere eines Landtages begann mit einem nahezu immer gleichen Kanon von Feierlichkeiten. Am Vormittag besuchte die Stände einen Landtagsgottesdienst in der evangelischen Hofkirche. Diesen Rang besaß zunächst die Schlosskapelle des Dresdner Residenzschlosses. Seit dem Jahre 1742 ging diese Würde auf die Dresdner Sophienkirche über. Die Stände wurden nach der Würde ihrer Landtagsgremien im Gotteshaus platziert und hörten eine speziell auf den Landtag zugeschnittene Predigt des evangelischen Oberhofpredigers.

Anschließend versammelten sie sich in einem der repräsentativen Säle des Dresdner Schlosses, um dort darauf zu warten, dass der Landesherr zu ihnen komme. Wie die Landtagsordnung festlegte, waren auch hier die Stände nach ihrem Status arrangiert. Den Ausgangspunkt dieser räumlichen Inszenierung bildete der Thron des Fürsten, den man auf ein dreistufiges Podest stellte und mit einem Baldachin ausstattete, sodass er als Zentralort des Geschehens unübersehbar war. Das Erste Corpus (die Prälaten, Grafen und Herren sowie die Universitäten Leipzig und Wittenberg) erhielt Plätze in der Nähe des fürstlichen Thronsessels. Dieser Bereich war durch eine Schranke vom übrigen Raum abgetrennt. Das Oberhofmarschallamt hatte den Prälaten als geistliche Standesherrn zur rechten Hand des Fürsten Stühle hingestellt. Die Grafen und Herren fanden ihre Stühle zur linken Hand des Landesherrn. An der rangniedrigsten Stelle in diesem durch die Schranke hervorgehobenen Bezirk standen auch Stühle für das Haupt der Ständeversammlung, den Erbmarschall, und vier



Im Dresdner Kanzleihaus an der Schlossstraße tagte beim Landtag 1731 der Engere Ausschuss der Ritterschaft.

seiner ritterschaftliche Begleiter. Der Erbmarschall rangierte nämlich als Mitglied des Engeren Ausschusses der Ritterschaft und damit des Zweiten Corpus unterhalb der Prälaten, Grafen und Herren.

Alle übrigen Mitglieder eines Landtages standen außerhalb der Schranken, ohne dass ihnen Sitzmöbel zur Verfügung gestellt wurden. Die Ritterschaft befand sich aus der Sicht des Throns rechts und das Dritte Corpus, die Städte, links. Die Hierarchie der Landtagsuntergliederungen bildet sich daher im Raum durch Distanz zum Fürsten und durch ein Rechtslinks-Gefälle ab. Wenn alles arrangiert war, zog der Kurfürst ein. Ihm schritten ranghohe Mitglieder des Hofstaates, der zivilstaatlichen Zentralverwaltung und des Militärs voraus. Der Landesherr nahm auf dem Thron Platz, bedeckte sein Haupt mit einem Hut und ließ die Proposition, seine Forderungen an die Landstände, verlesen. Währenddessen traten ihm der Erbmarschall und seine Begleiter als unmittelbare Adressaten dieser Ansprache gegenüber. Anschließend bedankte sich der Erbmarschall für die Proposition und verabschiedete den Fürsten mit einem Handkuss. Zum Abschluss der Zeremonie zogen Hofstaat und Landesherr wieder aus dem Saal aus und der Landtag begann seine Beratungen.

Insgesamt kamen die drei Corpora der kursächsischen Landstände als acht voneinander getrennte Gremien in sieben Tagungsräumen zusammen. Die Prälaten, Grafen und Herren ließen die Universitäten nicht an ihrer Tafel zu. Als im Jahre 1731 der erste Landtag nach der Landtagsordnung von 1728 abgehalten wurde, verteilte sich deshalb das Erste Corpus auf zwei Häuser rechts bzw. links der Schlossgasse. Die Ritter-

schaft pflegte ihre »Session«, wie es in der Landtagsordnung heißt, in je einem Saal für ihre drei Untergliederungen. Bei den Städten nutzten der Engere und der Weitere Ausschuss einen Raum, sodass sie mit nur zwei Tagungssälen auskamen. Auf dem Landtag 1731 durfte der Engere Ausschuss der Ritterschaft als politisch einflussreichste Untergliederung der Ständeversammlung im Kanzleihaus des Dresdner Residenzschlosses tagen. Von den übrigen Gremien traten fast sämtliche anderen in landesherrlichen oder angemieteten Häusern an der Schlossgasse zusammen. Lediglich die Allgemeine Ritterschaft und die Allgemeinen Städte, die rangniedrigsten Consilia des zweiten und dritten Corpus, waren nicht in der Nähe des Schlosses untergebracht. Die Allgemeine Ritterschaft traf sich im Gewandhaus am Neumarkt, während die Allgemeinen Städte im Breihahnhaus auf der Breiten Straße berieten. Dieses Brauhaus lag zwar auch in der Dresdner Altstadt, aber an der Seite, die dem Schloss entgegengesetzt war.

Obwohl sich die drei Corpora des Landtages durch unterschiedliche Sitzordnungen so charakteristisch unterschieden, dass sie für deren Mitglieder ihren unterschiedlichen gesellschaftlichen Status unmittelbar erfahrbar machten, findet sich darüber in der Landtagsordnung von 1728 keine einzige Bestimmung. Im Gremium der Prälaten, Grafen und Herren galt dennoch unumstößlich eine Sitzordnung, die noch auf die mittelalterliche Heerschieldordnung rekurrierte. Die geistlichen Fürsten saßen an der Tafel oberhalb der weltlichen und die ranghöheren Hochadeligen vor den niedriger rangierten. Die Mitglieder des Ersten Corpus waren im Laufe der Zeit alle unter die Vorherrschaft der albertinischen Wettiner geraten,

in ihrer Sitzordnung beachteten sie aber noch auf ihre unterschiedlich hohen Ränge im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Implizit lag darin auch ein Verweis auf die ehemalige Reichsunmittelbarkeit dieser mediatisierten Standesherren.

In den Gremien der Ritterschaft saßen die Mitglieder grundsätzlich nach Dauer ihrer Zugehörigkeit zum jeweiligen Consilium. Diese Ordnung nach Anciennität signalisiert prinzipielle Gleichrangigkeit aller landtagsfähigen Rittergutsbesitzer Kursachsens. Ausgenommen von dieser Egalität waren nur die jeweiligen Leiter der Versammlungen. Der Erbmarschall saß dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft vor und die Direktoren bzw. Kondirektoren präsidierten dem Weiteren Ausschuss bzw. den nach den sieben sächsischen Kreisen gegliederten Tafeln der Allgemeinen Ritterschaft. Ansonsten gestatteten die ritterschaftlichen Gremien nur zwei Repräsentanten des deutschen Ritterordens und einem Deputierten des Hauses Schönburg eine Sonderstellung. Die Vertreter der Kommenden Liebstedt und Griefstedt saßen im Engeren Ausschuss auf den ersten Plätzen nach dem Erbmarschall und der Deputierten der Schönburger im Weiteren Ausschuss nach dem Direktorium.

Die städtischen Gremien pflegten anders als die ritterschaftlichen Consilia eine stets unveränderte Sitzordnung. Man hatte sich im ausgehenden 16. Jahrhundert auf eine Reihenfolge geeinigt. Städtvertreter nahmen daher jeweils den Platz ein, der ihrer Stadt zugewiesen war. Da die Landtagsordnung die charakteristischen Sitzarrangements der verschiedenen Landtagsgremien nicht verzeichnete, fielen diese offenbar ausschließlich in die Kompetenz des jeweiligen Corpus'. Die Zeichenhaftigkeit der Sitzordnungen darf man daher als sinnsetzende Selbstverortung der drei territorialen Führungsformationen verstehen.

Der Geschäftsgang der Beratungen selbst war seit 1728 in Umrissen durch die Landtagsordnung vorgegeben. Noch bevor die Gremien des Landtages ihre Beratung aufnahmen, mussten die in den ritterschaftlichen Ausschüssen durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss frei gewordenen Plätze neu besetzt werden. Dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft, der laut Landtagsordnung aus 40 Personen bestand, fiel die Aufgabe zu, die in seinen Reihen frei gewordenen Stellen mit Mitgliedern aus dem Weiteren Ausschuss neu zu besetzen. Dabei hatte er zu berücksichtigen, dass aus dem Kurkreis fünf, aus dem Thüringer Kreis elf, aus dem Meißner Kreis fünf, aus dem Erzgebirgischen Kreis vier, aus dem Leipziger Kreis neun, aus dem Vogtländischen Kreis vier und aus dem Neustädter Kreis zwei Rittergutsbesitzer dem Gremium angehörten. Es wurde daher eine proportionale räumliche Repräsentanz hergestellt.

Auch die freien Sitze des Weiteren Ausschusses, der mit 60 ritterschaftlichen Landständen besetzt war, vergab der Engere Ausschuss. Er wählte dazu Mitglieder aus der Allgemeinen Ritterschaft, die mindestens einen Landtag lang diesem Consilium angehört hatten. Dabei war ebenfalls ein Verteilungsschlüssel nach den kursächsischen Kreisen zu beachten. Schließlich bestimmte der Engere Ausschuss auch noch den Direktor und den Kondirektor des Weiteren Ausschusses. War so die Arbeitsfähigkeit der ritterschaftlichen Ausschüsse hergestellt, wurden dem Landesherrn die Namen der Zuge-

wählten mitgeteilt; der Fürst besaß jedoch kein Bestätigungsrecht, sondern konnte die neuen Gremienmitglieder nur zur Kenntnis nehmen. In der Allgemeinen Ritterschaft hatte jeder Kreis seine eigene Tafel und je zwei Direktoren. Diese wurde von diesem Gremium selbst gewählt.

Für die drei Consilia der Städte erübrigten sich diese komplizierten Nachrücker- und Wahlverfahren, weil die Aufgaben und Gremienzugehörigkeiten fest an bestimmte Städte gebunden waren, deren jeweilige Deputierte damit betraut wurden. Explizit in der Landtagsordnung festgehalten war, dass die Stadt Leipzig die Beratungen der Städte leitete. In ihrer Gesamtheit unterstand das städtische Corpus dennoch dem Direktorium des Erbmarschalls. Dieses Amt war in der Familie der Grafen von Löser erblich. Vermochte das Adelsgeschlecht keinen erwachsenen Mann zur Verfügung stellen, der mit dieser Aufgabe betraut werden konnte, stand dem Landesherrn frei, einen Amtverweser einzusetzen. Der Erbmarschall bzw. Erbmarschallamtsverweser nahm an den Sitzungen des Engeren Ausschusses der Ritterschaft teil und leitete dessen Debatten.

Für die Beratungen sah die Landtagsordnung von 1728 mehrere Wege vor. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft übernahm die Aufgabe, die Gravamina (die Gesuche, Beschwerden und sonstige Anliegen der Stände an den Landesherrn) aus allen Gremien der Ritterschaft und Städte zusammenzutragen. De facto sammelte der Erbmarschall die Beschwerden der Ritterschaft und die Stadt Leipzig die der Städte. Zuerst beraten wurden diese »Landes=Beschwerden« im Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Das Resultat dieser Deliberation leitete der Erbmarschall den »vorsitzenden Städten« (Leipzig, Dresden, Wittenberg und Zwickau) zu. Diese berieten das vorgelegte Schriftstück und legten ihre eigenen Überlegungen dann dem Engeren Ausschuss der Städte vor, den sie gemeinsam mit den »nachsitzenden Städten« (Freiberg, Chemnitz, Langensalza und Torgau) bildeten. Entweder zogen sie zu dieser Unterredung sogleich den Weiteren Ausschuss der Städte hinzu, oder sie informierten ihn erst hinterher. Schließlich trugen die »vorsitzenden Städte« noch den Allgemeinen Städten die Gravamina mündlich vor.

Nach dieser Anhörung verglichen sich die »vorsitzenden Städte« und der Engere Ausschuss der Ritterschaft darüber, welche Gravamina dem Fürsten vorgetragen werden sollten. Der schon ausgearbeitete Text wurde erst jetzt dem Weiteren Ausschuss der Ritterschaft und dann der Allgemeinen Ritterschaft vorgelegt. Änderungen waren zu diesem Zeitpunkt kaum noch durchzusetzen.

Auf demselben hierarchisch angelegten Verfahrensweg berieten Ritterschaft und Städte auch andere Schreiben an den Landesherrn, etwa die Antwort auf dessen Proposition, die außer Steuerforderungen immer auch andere Gegenstände umfasst. Beispielsweise hat August der Starke ab 1699 die Stände mehrfach darum gebeten, eine Landtagsordnung auszuarbeiten. Auch andere politische Probleme des Landes konnte der Fürst zur Beratung dem Landtag zuleiten.

Nicht immer verfolgte das frühneuzeitliche Parlament aber das bereits beschriebene Prozedere. Ritterschaft und Städte konnten auch gemeinsame Kommissionen, sogenannte Deputationen, einsetzen. Dazu sah die Landtagsordnung von 1728 vor, dass der Erbmarschall im Konsens mit dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft »nach Beschaffenheit der Umstände«



Unterschrift und Siegel Augusts des Starken unter dem Dekret, mit dem am 11. März 1728 die Landtagsordnung in Kraft trat

(§ XXI.) aus den drei Consilia des eigenen Corpus Deputierte ernannte. Es sollte aber in einer solchen Kommission aus jedem der sieben kursächsischen Kreise immer eine Person vertreten sein. Kein Kreis durfte durch mehrere Ritter repräsentiert sein. Parallel entsandten die Städte je einen Deputierten aus den sieben Kreisstädten. Diese Funktion übten für den Kurkreis Wittenberg, für den Thüringischen Kreis Langensalza, für den Meißner Kreis Dresden, für den Erzgebirgischen Kreis Zwickau, für den Leipziger Kreis Leipzig, für den Vogtländischen Kreis Plauen und für den Neustädter Kreis Neustadt an der Orla aus. Da aus diesen Städten oft nur ein Vertreter beim Landtag anwesend war, häufig aber mehrerer Deputationen erforderlich wurden, legte man 1728 fest, dass Leipzig als Direktorium der Städte in einem solchen Fall auch Deputierte anderer Städte in eine Kommission entsenden dürfe. Den Vorsitz einer solchen Deputation aus Ritterschaft und Städten führte immer der Erbmarschall, während die Stadt Leipzig stets das Protokoll schrieb oder Schriften

abfasste.

Einigten sich Ritterschaft und Städte nach einem der Verfahren auf eine gemeinsame Schrift an den Landesherrn, mussten der Erbmarschall und die Stadt Leipzig dieses Schreiben durch ihre Unterschrift beglaubigen. Sieben Repräsentanten der Ritterschaft und sieben der Städte brachten anschließend das Dokument in den Geheimen Rat, eine der beiden zentralen Regierungsbehörden. Die Resolutionen, mit denen der Landesherr den Ständen antwortete, mussten von einer ebenso zusammengesetzten Gruppe abgeholt werden. Solche Resolutionen waren nur gültig, wenn sie mit der Unterschrift des Landsherrn versehen waren. Weniger formell konnten Memorialia (Denkschriften) ausgetauscht werden. Sie wurden vom Erbmarschall dem Geheimen Referendar übergeben, der für Landtagsangelegenheiten abgestellt war. Dagegen wurden die Haupt- und Bewilligungsschriften, mit denen Ritterschaft und Städte auf die zentralen Vorlagen des Fürsten (die Proposition) antworteten, mit besonderem Zeremoniell überbracht. Bei diesem Anlass ging der Erbmarschall immer selbst mit und wurde mit seiner Delegation nicht nur vom Geheimen Rat, sondern auch vom Fürsten selbst empfangen. Der Landesherr oder einer seiner Minister hielt bei dieser Zusammenkunft auch stets eine kurze Rede, sodass die Bedeutung des Vorganges entsprechend gewürdigt wurde.

Allerdings musste mit der Haupt- und Bewilligungsschrift nicht das letzte Wort gesprochen sein. Der Fürst konnte die Antwort des Landtages auf seine Proposition ganz oder in Teilen zurückweisen. Dann begannen die Verhandlungen nach demselben Verfahren erneut. Nur wenn sich beide Seiten einig wurden, stellte der Landesherr einen Landtagsabschied aus. Es wurden sämtliche Mitglieder der Ritterschaft und Städte vor den Thron gerufen und in einer vergleichbaren Zeremonie wie bei der Landtagseröffnung vom Fürsten nach Hause entlassen. In diesem feierlichen Rahmen ließ der Fürst den Ständen den rechtlich verbindliche »Landtagsabschied« vorlesen und in niedergeschriebener Fassung übergeben. Dieses Dokument enthielt in einem Anhang, einer »Reversalie«, auch das Versprechen des Landesherrn, die von den Ständen gestellten Bedingungen für ihre Bewilligung zu erfüllen. Jeder Landtag endete also mit einem zeremoniellen Festakt. Erst danach erhielten sämtliche Stände eine finanzielle Vergütung, wie sie die Landtagsordnung für jeden nach Rang, Anreisestrecke und notwendigen Übernachtungen vorgab.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Bestand 10025, Loc. 6407, Landtag 1699–1700: Acta die Einrichtung der Land- und Ausschusstags-Ordnung betr. und wie solche beim Landtage de anno 1728 endlich zu Stande gekommen. Anno 1699 bis 1728, Bl. 9: Extract Aus der Landtags-Proposition vom 29. August Anno 1699 und Extract Aus der Landschaft übergebener Präliminar-Schrift, de dato Dresden, den 25. September 1699, sowie Aus der Landschaft 1. ten Bewilligungsschrift von 10. ten Februar 1700.

Sächs HStA Dresden, Bestand 10025, Loc. 6407, Landtag 1699–1700: Acta die Einrichtung der Land- und Ausschusstags-Ordnung betr. und wie solche beim Landtage de anno 1728 endlich zu Stande gekommen. Anno 1699 bis 1728, Bl. 97: Abschrift des von den Landständen im Jahre 1718 errichteten Religions-Pacti, welches jeder Stand von der Ritterschaft bey seiner Siznehmung auf dem Landtage zu unterschreiben verbunden ist.

Sächs HStA Dresden, Bestand 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 1. Buch, Bl. 2 f.: Seebach und Bünau an den Geh. Rath und OberRechnungsCammer Präsidenten von Schönberg, Vice Canzler Ritter, Obersteuer Einnehmer von Miltitz, Joachim Dietrich Bosen zu Schleinitz, Bürgermeister Vogeln und Syndicus Behrisch zu Dreßden, daß das anno 1700 übergebene project zu einer LandtagsOrdnung revidiret und durchgegangen werden solle, Dreßden, den 11. November 1721

Ebd., Bl. 361: Seebach und Bünau an den Geh. Rath und OberRechnungs-Cammer Präsidenten von Schönberg, Vice Canzler Ritter, Obersteuer Einnehmer von Miltitz, Joachim Dietrich Bosen zu Schleinitz, Bürgermeister Vogeln und Syndicus Behrisch zu Dreßden, das project zur LandtagsOrdnung betreffend, Dreßden, den 21. Januar 1722

Ebd., Bl. 372–390: Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch: Begleitschreiben des Berichts der Kommission, die das Projekt einer Landtagsordnung begutachten soll, an den Fürsten.

Ebd., Bl. 374: »Inserat« von Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch: Plädoyer für schleunige Beratungen der Landtagsordnung

Ebd., Bl. 376–383: Kommentierung der Paragrafen des Projekts einer Landtagsordnung und der Eingabe der Ritterschaft aus dem Amt Borna

Ebd., Bl. 395: Der Landesherr an den Geheimen Rath und OberRechnungsCammerPräsidenten von Schönberg, Vice Canzler Ritter, Obersteuer Einnehmer von Miltitz, Joachim Dietrich Bosen zu Schleinitz, Bürgermeister Vogeln und Syndicus Behrisch: Die Kommission soll aus dem Vorschlag des Landtages von 1700 und ihren Einwänden ein Projekt erstellen, das dem Landtag bei der Proposition 1722 vorgelegt werden kann.

Ebd., Bl. 395: Bl. 426: Begleitschreiben zum Projekt einer Landtagsordnung von »Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch« an den Landesherrn, Dresden, den 5. Februar 1722

Ebd., Bl. 395: Bl. 427–441: Projectirte Land= und AusschußTagsOrdnung, welcher gestalt es bey allgemeinen Land= und Ausschuss=Tägen in dem Churfürstenthumb Sachsen zu halten

Sächs HStA Dresden, Bestand 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 9–35 Proposition

Sächs HStA Dresden, Bestand 10024, Geheimes Archiv, Stände des Meißner Kreises, Bd. 68, II.3.1.01, Landtage und Ausschusstage, Bl. 100: Landtag zu Dresden 1722: 9408/11 Conv. Abschriftliche Landtagsschriften und Nachrichten nebst der Landtagsordnung, – de anno 1722

Sächs HStA Dresden, Bestand 10024, Geheimes Archiv, Stände des Meißner Kreises, Teil I, Nr. 68: Protokoll von den Landtügen de anno 1722 und 1728, geführt vom Condirektor der Meißner Ritterschaft, Heinrich v. Bünau [unpaginiert]

Blümner, Heinrich: Land= und Ausschußtags=Ordnung des Königreichs Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistags=Ordnung vom Jahre 1821, Leipzig 1822

Gössel, Heinrich: Die kursächsische Landtagsordnung von 1728, Weida 1911

Hausmann, Friedrich Karl: Beiträge zur Kenntnis der Kursächsischen Landesversammlungen, Teil 1–3, Leipzig 1798–1800

Hausmann, Karl Friedrich (Hg.): Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

Schreber, Daniel Gottfried: Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtügen von 1185–1787, 3. Auflage Dresden 1793

Starke, Ursula: Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegsergebnisse im 17. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1957

Ziegler, Caspar: De juribus majestatis tractatus academicus, in quo pleraque, omnia, quae de potestate et juribus principis disputari solent, strictim exponuntur, Wittembergiae, anno MDCLXXXI, Lib. I. Cap. XXXI. De Jure, § 20, In Comitiiis Saxoniciis provincialibus lis, mota Academicis, tandem Electorali decisione composita fuit, S. 505 f.

Über Leichen und »akademischen Lobbyismus«.

Die Frage der Versorgung der sächsischen Anatomien mit »Körpermaterial« auf den Landtagen 1716 und 1718

von Alexander Kästner

Universitäre Wissenschaft war in der Frühen Neuzeit ohne die Förderung durch die Landesherrschaften ebenso wenig denkbar wie heute. Landtage spielten für diese Beziehung eine wichtige, wenn auch mitunter in ihren Möglichkeiten begrenzte Rolle, weil sie einen institutionalisierten Raum für den Austausch zwischen den Deputierten der Universitäten, die dem ersten Corpus zugeordnet waren, und den jeweiligen Landesherren boten. Hierbei galt es – neben den üblichen Klagen über das zu niedrige Salär der Professoren, die lasterhaften Schwelgereien der Studierenden in den Schankhäusern der Universitätsstädte oder die hohen Heizkosten der Lehrstätten – herauszustellen, dass (exzellente) Universitäten natürlich immer auch den Ruhm der Landesherrn mehren würden. Dies herauszustreichen war einerseits notwendig, um der Obrigkeit die kostspielige Förderung einzelner »Projekte« schmackhaft zu machen. Andererseits half der Hinweis natürlich auch dabei, sich gegenüber jeweils anderen Disziplinen zu profilieren, wengleich die entsprechende Rhetorik selbstverständlich von allen Akademikern beherrscht wurde und es daher immer auch darum gehen musste, aus dem sonst Üblichen hervorstechen.

Eines dieser angesprochenen Projekte, welches dadurch auffiel, dass es nicht nur den Universitäten und Landesherrn Ruhm, sondern der gesamten Gesellschaft Nutzen versprach, war im 18. Jahrhundert in vielen Territorien des Alten Reiches die Versorgung der universitären Anatomien mit Leichen. Ziel war es unter anderem, die praktische Ausbildung für angehende Ärzte und insgesamt für den Nachwuchs des medizinischen Personals auf ein neues Niveau zu heben, um so auch die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Letzteres war überhaupt ein wichtiges Motiv landesherrlicher Bevölkerungspolitik im 18. Jahrhundert. Die das gesamte Jahrhundert über anhaltenden Klagen über mangelnde Leichen und defizitäre Ausbildungsmöglichkeiten zeigen, dass der Erfolg dieser Bemühungen bisweilen sehr beschränkt war. Und dies unabhängig von der Tatsache, dass Klagen immer auch dazu dienten die Bedeutung der eigenen Position vor der Landesobrigkeit herauszustellen Augenscheinlich gilt das in Sachsen vor allem für die anatomischen Institute der Universitäten Wittenberg und Leipzig. Dagegen hat die Zuführung von Leichen an das anatomische Theater des Collegium medico-chirurgicum in Dresden seit 1748 ausweislich eines systematisch geführten und im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden überlieferten Leichenregisters wohl erheblich reibungsloser funktioniert. Es ist hier nun kurz zu skizzieren, welche Wege

in Sachsen zu gesetzlichen Regelungen führten, die die Versorgung der Anatomien mit Leichen regelten und in welchem Spannungsfeld unterschiedlicher Ansprüche an den menschlichen Körper über diese Frage verhandelt wurde.

Die Frühzeit der kursächsischen Anatomie ist, so lässt sich knapp zusammenfassen, durch eine überwiegend theoretische Beschäftigung mit dem Lehrstoff geprägt, obwohl praktische Lehranatomien, von denen zwischen 1500 und 1550 lediglich vier nachgewiesen sind, durchaus möglich waren. Dies ist unter anderem auf die Dominanz von Krankheitslehren zurückzuführen, für deren Studium keine praktischen Demonstrationen notwendig waren. Gleichwohl hatten in Sachsen, folgt man den Untersuchungen von Andrew Cunningham, sowohl Reformatoren als auch Humanisten einen merklichen Einfluss auf eine neue Form anatomischer Erkenntnisgewinnung und Wissensvermittlung. Die »protestantische Anatomie«, so Cunningham, war von dem Verständnis getragen, dass eine Erkenntnis der Seele ohne Wissen von deren körperlichen Instrumentarien nicht möglich sei. Diese Idee erklärt den hohen Stellenwert der Anatomie bereits im 16. Jahrhundert, weshalb sie auch frühzeitig eine stete Förderung durch die Herzöge/Kurfürsten von Sachsen erfuhr. 1580 wurde das erste Ordinariat für Chirurgie und Anatomie an der Universität Leipzig in der neuen Universitätsordnung verankert; zuvor sollte ein extra hierzu bestimmter Dozent den anatomischen Stoff lesen. Die neue Ordnung bestimmte überdies, dass der Leipziger Professor für Chirurgie seine theoretischen Ausführungen auch praktisch in einer »publica Anatomia [...] in einem humano corpore, wann es vorhanden«, demonstrieren sollte.

Die hierfür benötigten Leichen waren allerdings nur schwer zu beschaffen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Anatomieleichen zunächst ausschließlich um die Körper von Hingerichteten handelte. Diese Praxis wurde für die Universität Wittenberg 1614 durch eine Verordnung des Kurfürsten Johann Georg I. (reg. 1611–1656) bestätigt. In Leipzig schlossen der Rat der Stadt und die medizinische Fakultät 1666 einen Vertrag zur Ablieferung von Leichen für die Anatomie. Die Bedeutung dieser Vereinbarung blieb in der Folge allerdings umstritten. Der Leipziger Rat vertrat 1716 die Ansicht, dieses »Compactatum« wäre nicht zwischen Institutionen, sondern lediglich auf Basis einer Freundschaft zwischen dem bekannten Leipziger Rechtsmediziner Gottfried Welsch (1618–1690), der 1665 Rektor der Universität gewesen war, und dem unter anderem 1667 als Bür-



Der anatomische Saal im Augusteum zu Wittenberg

germeister amtierenden Christoph Pincker (1619–1678) geschlossen worden. Daraus leitete der Rat ab, dass man über die Lebzeiten der Beteiligten hinaus zu nichts verpflichtet wäre. Hieran und an der umstrittenen Bedeutung von ‚Hilfsmandaten‘, die zuletzt etwa 1700 erlassen wurden, um den Bedarf an Körpermaterial für die Anatomien zu decken, zeigt sich, dass den Universitäten an einer grundsätzlichen Regelung gelegen sein musste. Diese sollten die umliegenden Lokalobrigkeiten dazu verpflichten, die Leichen von Verunglückten und Hingerichteten abzugeben. Zu einer solchen Regelung sollte es 1716 kommen.

Vom 2. Februar bis zum 18. April 1716 wurde in Dresden ein allgemeiner Landtag gehalten. Auf diesem versammelten sich auch die Deputierten der Universitäten, die als Teil des ersten Corpus des Landtags in der Forschung bislang wenig Aufmerksamkeit gefunden haben. 1716 waren dies der Jurist Johann Christoph Schacher (1667–1720), der Jurist und Historiker Johann Burckhardt Mencke (1674–1732) und der Syndikus Christoph Schreiter (1662–1720) für die Universität Leipzig sowie der Theologe Martin Chladni (1669–1725) und der Gräzist George Wilhelm Kirchmaier (1673–1759) für die Universität Wittenberg. In den Präliminarien der Universitäten, die mit den anderen Ständen nicht abgestimmt und am 24. März eingereicht wurden, heißt es unter Punkt zehn:

»Insonderheit 10. wird bey dem Studio Medico zu deßen besserer Excolirung [Ausbildung; A.K.] erfordert, daß öftere Anatomien, wie auf andern Ausländischen Academien zu



Georg Wilhelm Kirchmaier (1673–1759)

geschehen pfliget, gehalten werden, weil aber ohne allergnädigsten Specialbefehl keines hingerichteten Körper der Medicinischen Facultaet abgefolget wird, so trägt es sich fast stetig zu, daß ehe sie den selben erhalten, die Execution des Delinquenten albereit geschehen, auch hierdurch die Gelegenheit das Corpus zur Anatomie zu erlangen vorbeystreicht. Alß würde Ewr[e] König[liche] Mai[estät] und Ch[urfürst] [liche] D[urch] [aucht] dieses nützliche Werck mercklich befördern, wenn Dieselbe, ein allergnädigstes Decret zu ertheilen, Sich in hohen Gnaden gefallen laßen wolten, daß denen Medicinischen Facultaeten, einer iedweden in ihrem Bezirck, von allen Obrigkeiten, Ämbtern, Städten, und der im Lande liegenden Miliz dergleichen Corpora / facinorosorum [Körper der (hingerichteten) Missetäter; A.K.] abgefolget werden werden. Immaßen denn darum hiermit allergehorsambst gebethen wird.«

Daraufhin wurde die Landesregierung mit der Ausarbeitung eines Befehls beauftragt. Obwohl es lediglich um die Ablieferung der Leichen hingerichteter Übeltäter gehen sollte, diskutierte die Landesregierung eine weitere Regelung, die die Abgabe der Leichen tot gefundener (verunglückter) Personen eingeschlossen hätte. Diese Möglichkeit hielt die Landesregierung für bedenklich, da es in diesem Fall auch dazu kommen könnte, dass versehentlich die Körper von Honoratioren zur Zerstückelung an die Anatomien abgegeben werden. Wie die Landesregierung dazu kam, diese Option überhaupt zu diskutieren, obwohl in den Präliminarien nichts derglei-

chen angesprochen war, ist nicht ganz ersichtlich. Allerdings ist wohl davon auszugehen, dass die Universitätsdeputierten neben ihren Verhandlungen auf dem Landtag auch mit Funktionsträgern in den landesherrlichen Zentralbehörden kommunizierten und dabei diese andernorts nicht unübliche Praxis diskutiert haben könnten.

Schlussendlich erklärte der Kurfürst in seiner Resolution, dass die Landesregierung den Präliminarien folgend eine Regelung ausgearbeitet hätte, die als Befehl am 6. Juli 1716 an die Unterobrigkeiten im Leipziger und Wittenberger Kreis verschickt wurde. Hierin wurden die lokalen Herrschaftsträger dazu aufgefordert, die Leichen Hingerichteter abzuliefern. Das betraf gleichwohl nur die durch das Schwert oder durch ›Säcken‹ Hingerichteten. Letztere Hinrichtungsart, bei der man die Verurteilten in einen Sack einnähte und ertränkte, war allerdings in Sachsen unüblich. Die Verordnung für die Anatomien orientierte sich hier eher am strafrechtlich Möglichen als an der faktischen Realität der Hinrichtungspraktiken. Den Universitäten wurde das Recht eingeräumt, sich zu erkundigen, ob entsprechende Hinrichtungen bevorstünden. Bereits vier Tage nach Erlass des Dekrets begrüßte der Wittenberger Anatom Brandeld dieses ausdrücklich in der Hoffnung, der Leichenmangel könne nun endgültig beseitigt werden. Allerdings meldete er auch gleich erste Verstöße gegen den Erlass, die die Universität Leipzig gemeldet hatte. Einzelne Herrschaftsträger hätten wie etwa in Hohnstädt hinzurichtenden Übeltätern vor der Hinrichtung ein ordentliches Begräbnis versprochen und die Leichen daher und weil sie zudem vorschützten, nichts von einem neuen Befehl zu wissen, auch nicht an die Anatomien abgeliefert.

Hierin drückt sich weniger ein grundsätzliches Vollzugsdefizit vormoderner Behördenstrukturen aus als vielmehr die Tatsache, dass das Anatomieren des menschlichen Körpers mit Schrecken und Tabus belegt war. Für die meisten Zeitgenossen galt das Zerstückeln des Körpers grundsätzlich als eine abscheuliche Form von Strafe, die es unter allen Umständen zu vermeiden galt. Überdies berührte der Eingriff in den menschlichen Körper auch religiös begründete Tabus. Wie weit der Widerstand gehen konnte, zeigen massive Unruhen, die an der berühmten Tyburn-Hinrichtungsstätte in London im 18. Jahrhundert ausbrachen. Bei diesen entlud sich die Wut der Angehörigen gegen die Ärzte, die die Leichen direkt nach vollzogener Hinrichtung mit zur Anatomie nehmen wollten. Der Aufruhr konnte nur durch massiven Militäreinsatz beendet werden. Hiervon war man in Sachsen zwar weit entfernt, doch zeugt schon die reservierte Haltung der Landesregierung, dass man nicht ohne Weiteres einer Ausweitung der Regelungen für die Anatomieleichen zustimmen würde. Die Tatsache, dass Hinzurichtende auch mit dem Versprechen auf ein ehrliches Begräbnis beruhigt werden sollten, diente mithin dazu, eine allzu große Verzweiflung der Delinquenten zu vermeiden, die den geordneten Ablauf der öffentlichen Hinrichtungszeremonie hätte stören können. Immerhin drückte sich dem frühneuzeitlichen Verständnis zufolge im geordneten Vollzug der Hinrichtung eines bußfertigen Delinquenten auch die Legitimität jener Herrschaft aus, die das Todesurteil gefällt hatte.

Die Verstöße gegen die Anatomieleichen-Verordnung von 1716 führten zumindest dazu, dass die Universitäten auf dem



Martin Chladni (1669–1725)



Abraham Vater (1684–1751)

Landtag von 1718 erneut die Lage ihrer Anatomien verhandelten. In den Präliminarien vom 28. März 1718 wies man zunächst allgemein darauf hin, dass bei den Universitäten keine Abstriche gemacht werden sollten, damit der Öffentlichkeit kein Schaden entstehe. Grundsätzlich forderten die Universitäten vom Landesherrn die Präzisierung des Befehls von 1716, in der die lokalen Herrschaftsträger ermahnt werden sollten, ihren Verpflichtungen gegenüber den medizinischen Fakultäten nachzukommen. Überdies forderten die Universitäten, dass auch die Leichen von Ertrunkenen oder tot gefundenen Personen, insbesondere Suizidenten, abgeliefert werden sollten. Unter den Hingerichteten sollten ferner die gehängten Übeltäter einbegriffen werden. Die Resolution des Kurfürsten sah indes vor, Suizidenten nur dann abzuliefern, wenn sich die Verwandten nicht um das Begräbnis kümmern wollten. Gehängte sollten auch weiterhin ausgeschlossen bleiben, denn deren Körper sollten zur allgemeinen Strafabreckung hängen und langsam am Galgen verrotten.

Damit waren die Möglichkeiten für die Universitäten, über die Plattform des Landtags die gesetzlichen Regelungen für Anatomieleichen zu beeinflussen, zunächst ausgeschöpft. In der Folge der für die Universitäten unbefriedigenden Resolution von 1718 wandte sich am 11. Januar 1722 der überregional bekannte Wittenberger Anatom Abraham Vater (1684–1751) an Kurfürst Friedrich August I. (reg. 1694–1733) und bat um Extension der bestehenden Regelungen. Vater, der ein gutes Verhältnis zum Kurfürsten pflegte (1733 wurde die kurfürstliche Anatomiekammer der Wittenberger Universität geschenkt), gelang mit diesem Schreiben, was den Universitätsdeputierten auf den Landtagen zuvor nicht gelungen war: eine

grundsätzliche Neuregelung des Befehls zur Abgabe von Leichen an die Anatomien, erlassen am 12. April 1723. Nun waren auch die Leichen gehängter Verbrecher eingeschlossen, sofern das Urteil nicht als Strafschärfung vorgesehen hatte, die Leiche zum Abscheu hängen zu lassen. Unabhängig vom sozialen Stand sollten Dispense für Kriminelle ausgeschlossen sein – praktisch ließ sich das allerdings nicht durchsetzen. Die Gruppe der »verzweifelten Selbstmörder« wurde auf Vorschlag Abraham Vaters von den als unzurechnungsfähig geltenden Melancholikern abgegrenzt, die ausdrücklich von der Regelung ausgenommen wurden. Alle vorsätzlichen Suizidenten sollten jedoch abgeliefert werden – womit die Anatomie (ungewollt?) als alternative Strafe für ein schändliches Begräbnis etabliert wurde. Dies war nebenbei bemerkt ein Grund dafür, dass der vorsätzliche »Selbstmord« in Sachsen – anders als in den meisten deutschen Territorien – bis weit in das 19. Jahrhundert hinein kriminalisiert blieb, denn an dessen Kriminalisierung war die Möglichkeit geknüpft, die Leichen von »Selbstmördern« an die anatomischen Institute abliefern zu können. Daneben waren seit 1723 aber auch die Leichen der in den Hospitälern und Krankenhäusern Verstorbenen, und damit erstmals auch von Nichtkriminellen, an die medizinischen Fakultäten der Universitäten Leipzig und Wittenberg abzuliefern. Dies sollte auf Verlangen und Kosten der Universitäten geschehen. Damit reagierte die Landesherrschaft auf die Forderung der Universitätsmediziner, all jene Toten abzuliefern, die ohnehin auf Kosten der Obrigkeit beigelegt worden wären. Für die entsprechenden Begräbnisse sollten nun die anatomischen Institute sorgen, ebenso mussten sie für die Transportkosten aufkommen. Überdies sollten die in Hospitälern oder Krankenhäusern Verstorbenen ausschließlich zur Sektion und Besichtigung abgeliefert werden. Das verhinderte das Herstellen anatomischer Präparate aus Leichteilen und ermöglichte eine Beisetzung der vollständigen Leiche. Mit Karin Stukenbrock kann dies als ein Zugeständnis der Landesherrschaft an allgemeine Vorbehalte unter der Bevölkerung gegen die unnatürliche »Zerstückelung« des Körpers interpretiert werden.

Für den Landtag als Institution waren dies alles insofern relevante Entscheidungen, als durch die Neuregelung unterschiedliche Herrschaftsrechte der regionalen und lokalen Herrschaftsträger betroffen waren. Hierbei war es natürlich überaus misslich und hinderlich, dass die Präliminarien der Universitäten im ersten Corpus nicht mit den übrigen Ständen abgestimmt waren; ja die Universitätsdeputierten nicht einmal mit den Prälaten, Grafen und Herren des ersten Corpus zusammen tagen durften. Mittelfristig führte dies mit dazu, dass auf den Landtagen 1763 und 1766 Beschwerden der Ritterschaft auch den Umgang mit Suizidenten betrafen. Langfristig legten der Vorstoß der Universitätsdeputierten von 1718 und Abraham Vaters Ersuchen von 1722 den Grund dafür, dass der sächsische Landtag sich bis in das späte 19. Jahrhundert (die 2. Kammer bspw. in der 82. Sitzung am 15. Februar 1870) hinein wiederholt mit der Frage der Beisetzung von Suizidenten und deren möglicher Ablieferung an die Anatomien beschäftigen sollte. Anders als in den früheren Präliminarien spielten dabei zunehmend auch Diskussionen über einen humaneren Umgang mit toten menschlichen Körpern sowie die Gefühle und Bedürfnisse der Hinterbliebenen eine

Rolle. Hierin vermittelt sich – so ist zu hoffen – auch die Einsicht, dass Debatten über wissenschaftlichen Fortschritt nicht losgelöst von dessen »gesellschaftlichen Kosten«, vor allem aber nicht losgelöst von kulturell geprägten Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen geführt werden können.

Literatur

SächsHStA, 10015, Landtag, Nr. A. 77: ACTA. Wie solche bey dem Anno 1716 in Dreßden gehaltenenen allgemeinen Landtage nacheinander ergangen und an welchen Blatt in der Schriftt anfang zubefinden

SächsHStA, 10015, Landtag, Nr. A. 78a: ACTA. Wie solche bey dem ao: 1718 in Dreßden gehaltenen Allgemeinen Landtage nach einander ergangen, und an welchen Blat ieder dererselben Anfang zubefinden

SächsHStA, 10015, Landtag, Nr. A. 78b: ACTA. Wie solche bey dem ao: 1718 in Dreßden gehaltenen Allgemeinen Landtage nach einander ergangen, und an welchen Blat ieder dererselben Anfang zubefinden

SächsHStA, 10079, Landesregierung, Loc. 31059: Die Verabfolgung derer Corporum facinorosorum zur Anatomie an die Medicinischen Facultäten zu Leipzig u. Wittenberg betr. Und die deßhalber an die Beampten im Chur- und Leipzigerischen Creiße, wie auch an den Rath zu Leipzig unterm 6ten. Julii ao. 1716 ergangenen Verordnungen d. a. 1716 sequ. usq. 1824 Vol. I

Vater, Abraham: Regii in academia ad Albim musei anatomici augustei catalogus universalis praeparata anatomica Ruyschiana [...], Wittenberg 1736

Cunningham, Andrew: Protestant Anatomy, in: Jürgen Helm und Annette Winkelmann (Hg.): Religious Confessions and the Sciences in the Sixteenth Century, Leiden 2001, S. 44–68

Helm, Jürgen / Stukenbrock, Karin (Hg.): Anatomie. Sektionen einer medizinischen Wissenschaft im 18. Jahrhundert, Wiesbaden 2003

Kästner, Alexander: Tödliche Geschichte(n). Selbsttötungen in Kursachsen im Spannungsfeld von Normen und Praktiken (1547–1815), Konstanz 2012, insbesondere Kapitel 8: »Der zergliederte »Selbstmörder«. Anatomie und Gesellschaft in Kursachsen«, S. 279–371

Kästner, Alexander / Pawlowitsch, Claudia: Verbittert, verängstigt, verzweifelt. Die Dresdner Anatomie im Gefüge des frühneuzeitlichen Strafvollzugs. In: Dresdner Hefte 107 (2011) (Themenheft: Hexen, Mörder Duellanten. Dresdner Kriminalfälle der Frühen Neuzeit), S. 79–89

Kästner, Alexander: »Nachrichten über die an das Theatrum anatomicum abgelieferten Cadaver«. Das Leichenbuch der Dresdner Anatomie im 18. Jahrhundert. In: Frühneuzeit-Info 21, 1+2 (2010), S. 202–208

Lück, Heiner: Zur Rechtspraxis der Leichenbeschaffung in Kursachsen während des 18. Jahrhunderts. In: Rüdiger Schultka u. a. (Hg.): Anatomie und Anatomische Sammlungen im 18. Jahrhundert. Anlässlich der 250. Wiederkehr des Geburtstages von Philipp Friedrich Theodor Meckel (1755–1803), Berlin 2007, S. 451–467

Nutton, Vivian: Wittenberg Anatomy. In: Ole Peter Grell/ Andrew Cunningham (Hg.): Medicine and the Reformation, London u. a. 1993, S. 11–32

Piechocki, Werner: Zur Leichenversorgung der halleischen Anatomie im 18. und 19. Jahrhundert. In: Rudolph Zaunick (Hg.): Beiträge zur Geschichte des Gesundheitswesens der Stadt Halle und der Medizinischen Fakultät der Universität Halle, Leipzig 1965, S. 67–105

Rabl, Carl: Geschichte der Anatomie an der Universität Leipzig. In: Studien zur Geschichte der Medizin 7 (1909), S. 13–71

Richter, Petra: Die Entwicklung des territorial-staatlichen Absolutismus auf dem Gebiet der Wissenschaften an den kursächsischen Universitäten Leipzig und Wittenberg in der Regierungszeit Friedrich Augusts I. (1694–1733), Dissertation zu Promotion A, Univ. Leipzig. Leipzig 1986

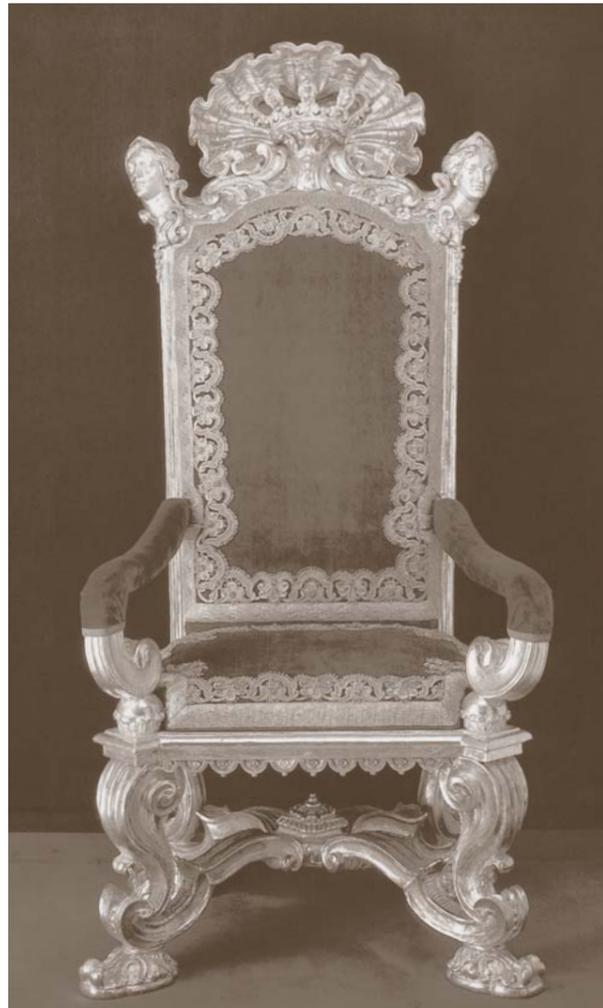
Stukenbrock, Karin: Die Rolle der Höfe bei der Beschaffung der Leichen für die anatomischen Sektionen an den Universitäten im 18. Jahrhundert. In: Ulf Christian Ewert und Stephan Selzer (Hg.): Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes, Kiel 1997, S. 87–95

Stukenbrock, Karin: »Der zerstückte Körper«. Zur Sozialgeschichte der anatomischen Sektionen in der frühen Neuzeit (1650–1800), Stuttgart 2001

Watanabe-O'Kelly, Helen: »Den schönsten Garten schau ich hier«. Die Dresdner Anatomiekammer. In: Wolfenbütteler Barock-Nachrichten 32, 1, 2005, S. 25–38

August der Starke empfängt den sächsischen Landtag.

Kursachsens Stände im Dresdner Residenzschloss



Audienzessel Augusts des Starken

Am 19. August 1731 begann in Dresden ein Landtag. August der Starke hatte ihn als Kurfürst von Sachsen einberufen. Die wettinischen Landesfürsten versammelten seither ihre ritterlichen Vasallen und Vertreter ihrer Städte, um mit ihnen über Angelegenheiten des Landes zu verhandeln und um von ihnen Steuern zu erbitten. Neben der Ritterschaft und den Städten erschienen noch einige geistliche und weltliche Herren, die ehemals selbstständig gewesen waren, sich aber im Laufe der

Zeit in den Machtbereich der Wettiner einfügen mussten. In Kursachsen bestanden die Landtage daher aus drei verschiedenen Gruppen, die unterhalb des Fürsten eine Mitherrschaft ausübten: Das erste Corpus bildeten die geistlichen und weltlichen Standesherrn. Zu ihnen zählten auch die Vertreter der Universitäten Leipzig und Wittenberg, die schon vor der Reformation mit den Sonderrechten einer hohen kirchlichen Einrichtung ausgestattet worden waren. Als zweites Corpus galt die Ritterschaft und als drittes die Städte.

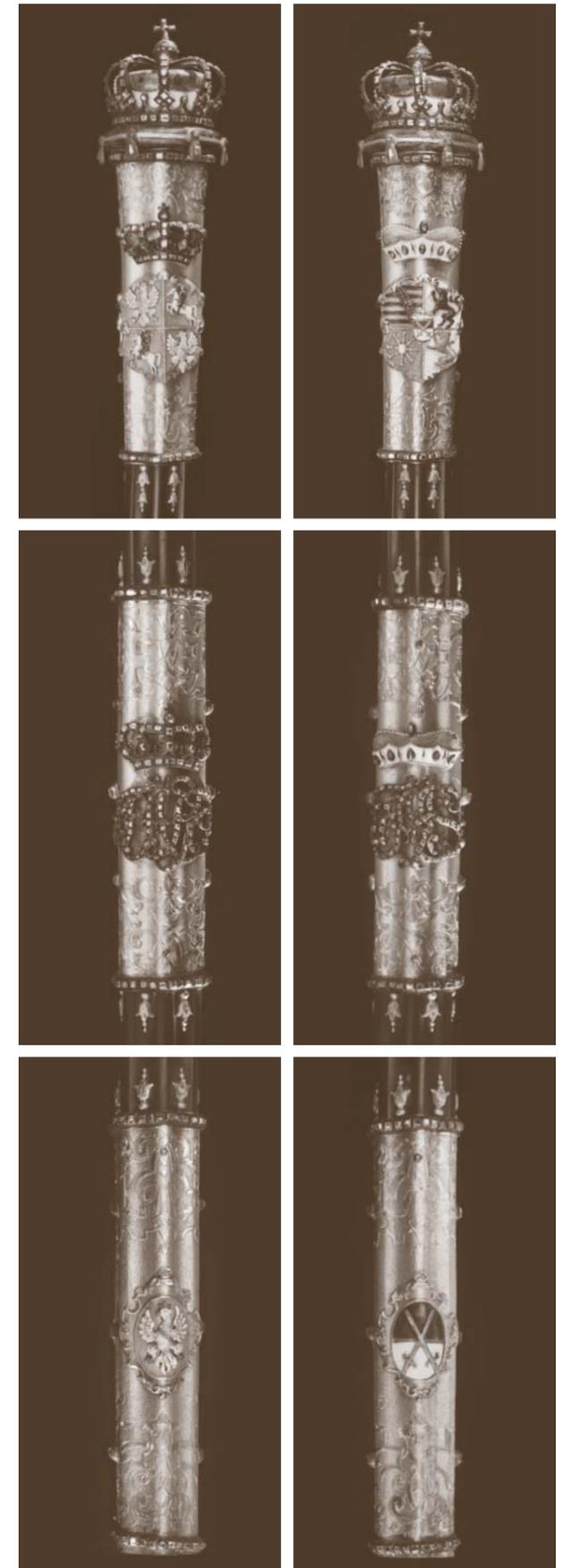
Bereits am 18. August 1731 waren die 14 geistlichen und weltlichen Standesherrn oder deren Vertreter in der Residenzstadt eingetroffen. Zum selben Tag reisten auch 207 adlige Rittergutsbesitzer und 275 Abgesandte aus 126 Städten an. Sie kamen aus dem Kurkreis und dem Thüringischen Kreis, dem Vogtland, dem Meißenischen und dem Erzgebirgischen Kreis, dem Leipziger sowie dem Neustädter Kreis, und alle mussten sich bei den Hofbehörden anmelden, um später die Kosten ihrer Reise abrechnen zu können und Tagegelder für ihre Landtagsteilnahme zu erhalten.

Am Morgen des darauffolgenden Tages nahmen die gesamten kursächsischen Landstände an einem Gottesdienst in der evangelischen Hofkapelle des Residenzschlosses teil. Bereits hier waren ihnen nach ihrem Rang unterschiedlich ehrenvolle Plätze zugewiesen. Nach dem Ende des Gottesdienstes versammelten sich die Ritterschaft und die Städte gegen 11 Uhr im Riesensaal des Schlosses. Das Erste Corpus hingegen traf sich in den für dieses Gremium angemieteten Tagungsräumen in der Schloßgasse. Von diesen Treffpunkten aus wurden die Corpora durch höfische Zeremoniendiener in den Raum geführt, wo ihnen der Landesherr seine Wünsche vortragen wollte. Der Landtag durchschritt eine Folge von repräsentativen Staats- und Festräumen, die August der Starke 1719 zur Heirat seines Sohnes mit der Kaisertochter Maria-Josepha hatte gestalten lassen. Was bei der Hochzeit Gäste aus ganz Europa beeindruckt hatte, wurde seither auch den Landständen als Schaustück kurfürstlicher Prachtentfaltung vorgeführt. Der Riesensaal wirkte schon allein durch seine Größe. Seit dem Umbau von 1719 wurde dieser Eindruck durch eine Spiegeldecke und zahlreiche Leuchter noch gesteigert. Im zweiten Raum, dem Riesengemach, thematisierten zehn brabantische Gobelins Szenen aus dem damaligen Kriegswesen. Die militärische Macht des Fürsten sollte aufscheinen. Das anschließende Turmzimmer oder Spiegelkabinett ließ den Reichtum des Landesherrn augenfällig werden. Denn hier prunkten silberne und vergoldete Gefäße vor zwölf großen Spiegeln, die

in die Wandverkleidung eingelassen waren. Schließlich betraten die Mitglieder des Landtages den Steinernen Saal, in dem die Begegnung mit dem Herrscher stattfinden sollte. Dieser Raum war wiederum mit sechs Gobelins aus Brabant geschmückt. Sie zeigten die Erfolge Alexanders des Großen. Aus der Antike zitiert wurde dem Betrachter der kriegerisch erfolgreiche Fürst vor Augen gestellt.

Am Ende dieses Saales stand hinter einer mit rotem Tuch beschlagenen Schranke auf einem breiten Podest und drei schmalen Stufen der Thron. Der große Sockel war mit rotem Tuch bezogen, die drei Stufen zum Thron bedeckte roter Samt. Der Audienzstuhl selbst war teils ebenfalls mit rotem Samt bezogen, teils vergoldet. Er stand unter einem Baldachin aus rotem Samt mit goldenen Tressen und Fransen. Die Rückwand des Thronhimmels zeigte das königlich polnische sowie das kurfürstlich sächsische Wappen. Auf diesen Platz, den später der Landesherr einnehmen sollte, bezog sich die Aufstellung der Stände. Gegenüber dem Fürsten, aber unterhalb des breiten Thronpodestes stand der erste Mann des Landtages, der Erbmarschall, mit ausgewählten Vertretern der Ritterschaft. Da im Jahre 1731 kein erwachsener Mann der zu diesem Amt erberechtigten Familie v. Löser zur Verfügung stand, bekleidete Hans v. Heßler als Erbmarschallsamtsverweser diese Position. Wenige Schritte hinter ihm trennte die erwähnte Schranke das Zweite und Dritte Corpus von diesem Arkanbereich um den Herrscher. Das Erste Corpus befand sich dagegen innerhalb des beschränkten Bereichs. Ihm wurden unterhalb des großen Thronsockels rote Samtstühle angewiesen. Aus der Perspektive des Fürsten waren zu seiner rechten Hand die albertinischen Sekundogeniturfürsten von Weißenfels und Merseburg plaziert. In geringem Abstand neben ihnen hatte das Oberhofmarschallamt den abgeordneten Prälaten der Stifte Meißen, Merseburg und Naumburg ihre Plätze angewiesen. Fünf weltliche Standesherrn oder deren Abgeordnete erhielten ihre Stühle auf der gegenüberliegenden Seite, vom Herrscher aus gesehen links. Den vier Professoren der Universitäten Leipzig und Wittenberg wurden Stühle mit der Rückenlehne zur Schranke aufgestellt. Sie saßen dem Fürsten zwar vis à vis, waren aber am weitesten von ihm entfernt, auch hatte man ihre Sitze lediglich mit rotem Stoff statt mit Samt bezogen. Als niedrigster Bestandteil des ersten Corpus rangierten sie daher immer noch vor dem Erbmarschallsamtsverweser und seinen Begleitern, die zwar während der Zeremonie unmittelbar vor der ersten Stufe zum Thron standen, deren Stühle aber auf der linken Seite vor der Schranke stand. Das Gros des Landtages, Ritterschaft und Städtevertreter, standen mit dem Gesicht zum Thron außerhalb der Schranken. Der Adel war zur rechten Hand des Fürsten platziert, die Städte zur linken. Die Vertreter der »vorsitzenden Städte« Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau waren den übrigen Städtedeputierten vorangestellt. Sie blieben aber außerhalb der Schranke.

Knäuf des diamantbesetzten Marschallstabs von Oberhofmarschall Baron Woldemar v. Löwendahl. Die Goldhülse des Knopfs zeigt auf der einen Seite das polnische und auf der anderen das sächsische Wappen. Als Abschluss des Stabes umfängt eine polnische Krone den sächsischen Kurhut. Der Griff trägt die Inschrift »F[riedrich] August] und A[ugustus Rex]«. Die Metallkappe am unteren Ende des Stabes zeigt wiederum das polnische und das sächsische Wappen



Während die Landstände im Steinernen Saal Aufstellung nahmen, formierte sich im Riesensaal der Staat des Fürsten zum feierlichen Einzug. Hofmarschall Johann Adolph v. Haugwitz führte den Zug an. Er trug einen Marschallstab, der oben versilbert und unten vergoldet war. Es folgten nach der Hofrangordnung in 24 Kategorien unterteilt leitende Mitglieder der Zivilverwaltung, Offiziere und höhere Hofchargen. Die Ränge der knapp 100 Zugteilnehmer stiegen vom Major, Rat und Kammerjunker bis hin zum Oberhofjägermeister, Minister und Generalfeldmarschall. Schließlich erschien als Höhepunkt August der Starke. Rechts vor ihm schritt der Oberhofmarschall Baron Woldemar v. Löwendahl mit einem diamantbesetzten Marschallstab und links vor ihm der Oberküchenmeister Baron Adolph v. Seyfertitz mit einem silbernen, oben und unten vergoldeten Marschallstab. Gleich hinter dem Herrscher gingen als persönliche Begleiter der Kabinettsminister Heinrich Friedrich Graf v. Friesen und der Geheime Rat Johann Adolph v. Loß. Dann folgten die drei Kommandanten der Chevallier Garde, der Garde du Corps und der Schweizer Garde. Denn diese Truppen standen Spalier für den Zug. Man schritt durch die Prunkräume des Schlosses und gelangte in den Saal, in dem die Landstände schon aufgestellt waren. Dort bestieg der gesamte Staat des Fürsten das breite Podest innerhalb der Schranken und gruppierte sich um den Thron. August der Starke nahm auf dem Herrschersessel Platz. Er saß, während alle übrigen standen, und trug zum Zeichen seines besonderen Ranges als einziger eine Kopfbedekung.

Der Fürst ließ nun durch den Geheimen Rat und Kanzler Heinrich v. Büнау ein Grußwort an den Landtag richten. Dann verlas der Hofrat und Geheime Referendar Peter Ernst v. Guden die (Steuer)Wünsche des Landesherrn, die Proposition. Nach dem Vortrag übergab v. Büнау diese Schrift an den Erbmarschallsamtsverweser. Der Prinzipal des Landtages nahm die Proposition stellvertretend für alle Stände an, versprach eine zügige Beratung und erklärte, soweit es der Zustand des Landes zulasse, würden die Forderungen des Fürsten erfüllt. Mit der knappen und formelhaften Rede des Erbmarschallsamtsverwesers hatte die Zeremonie ihren Zweck erreicht. Der Fürst und sein Staat verließen den Propositionssaal wieder in der Zugordnung und auf dem Wege, wie sie in ihn eingezogen waren. Die Landstände verließen das Residenzschloss und konnten nun mit ihren Beratungen beginnen.

Literatur

Sächs HStA Dresden, OHMA M 23a, S. 109-122, Relation mit waß Ceremonien am 19ten Augusti 1731. die Landtags Proposition erfolget; S. 201–203: Nachricht wo die Herren Land Stände in der Schloß-Kirche stehen sollen 1731; S. 38 Tagungsorte der Ständeversammlung

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015 Landtag, A 82 a, S. 65–87, Teilnehmer der Ständeversammlung

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, Wolftratshausen 2000

Haase, Gisela: Das Schloss im Barockzeitalter. Einrichtung und Mobiliar der Repräsentations- und Fest-Etage im 18. Jahrhundert. In: Das Dresdner Schloss. Monument sächsischer Geschichte und Kultur, Dresden 1992, S. 106–108

Held, Wieland: Der Adel und August der Starke. Konflikt und Konfliktaustrag zwischen 1694 und 1707 in Kursachsen, Köln Weimar Wien 1999

Oelsner, Norbert: Das Dresdner Residenzschloss in der Frühen Neuzeit. In: Blaschke, Karlheinz: Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1, Stuttgart 2005, S. 432–446

Oelsner, Norbert: Die Neugestaltung des Riesensaals im Dresdner Residenzschloß 1627 bis 1650. Kunst als Widerspiegelung kursächsischen Staatsverständnisses. In: Denkmalpflege in Sachsen. Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege, 2000, S. 18–33

Oelsner, Norbert/Prinz, Henning: Die Residenz Augusts des Starken. In: Das Dresdner Schloss. Monument sächsischer Geschichte und Kultur, Dresden 1992, S. 96–105

Sommer-Mathis, Andrea: Theatrum und Ceremoniale. Rang- und Sitzordnungen bei theatralischen Veranstaltungen am Wiener Kaiserhof im 17. und 18. Jahrhundert. In: Berns, Jörg Jochen/Rahn, Thomas (Hg.): Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 511–533

Schnitzer, Claudia: »… daß dadurch der späten Nachwelt ein unauslöschliches Andencken erschüchße«. Die Darstellung der Paradegemächer des Dresdner Residenzschlosses in der geplanten Festbeschreibung zur Vermählung 1719. In: Jahrbuch der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, 2008, S. 41–83

Wagner, Georg: Die Beziehungen August des Starken zu seinen Ständen während der ersten Jahre seiner Regierung (1694–1700) Leipzig 1903

Aus der Sicht eines Condirektors

Das Protokoll des Heinrich v. Büнау auf Dahlen über den Landtag 1722

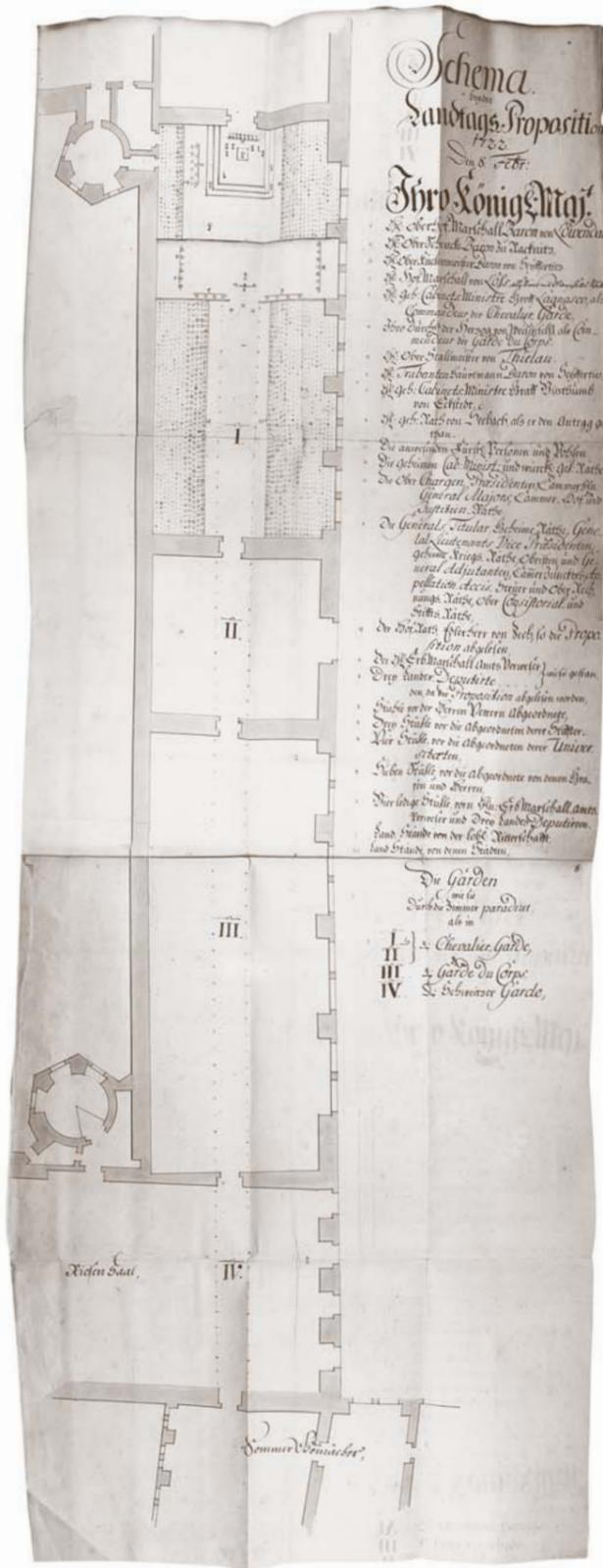
Als August der Starke am 8. Februar 1722 den sächsischen Landtag im Dresdner Schloss empfing, um ihm seine Wünsche vortragen zu lassen, fehlten aus dem Ersten Corpus der Ständeversammlung die Prälaten, Grafen und Herren. Die zuständigen Hofbeamten hatten vergessen, die Mitglieder des würdigsten Gremiums in den Saal zu bitten. Lediglich der Baron Johann Carl v. Hünerbein, der den unmündigen Fürsten und Grafen von Mansfeld vertrat, war, auch ohne abgeholt zu werden, zur Proposition erschienen. Er bekannte sich nämlich zur reformierten Konfession und wurde deshalb in der Folge vom Prälaten- und Grafen-Kollegium auch nicht zu dessen Beratungen zugelassen. Offensichtlich hatten ihn die übrigen Mitglieder des Ersten Corpus bereits vor der Proposition ausgegrenzt.

Der Fauxpas, die würdigsten Vertreter des Landtages nicht vor der landständischen Öffentlichkeit zu ihren Ehrensitzen zu geleiten, war selbstverständlich peinlich und die Dresdner Hoffouriere schrieben in den Rapport, den sie selbst über das Prozedere niederlegten, sie hätten die Prälaten, Grafen und Herren »aus Versehen« nicht abgeholt, »weiln alles sehr eilig zugegangen, und die löbliche Ritterschafft und Städte, sich wider Vermuthen, so gleich eingefunden« hätten, als man sie in den Propositionssaal gebeten habe. Das Geheime Konsilium, die Regierungsbehörde, die mit den Landständen korrespondierte, beschloss daraufhin am folgenden Tag, den Prälaten, Grafen und Herren eine Mitteilung zukommen zu lassen, dass die Hoffouriere sie lediglich vergessen hätten und dass die Protokollpanne »keines Wegs aus Vorsaz oder auf Befehl gesehen« sei.

Die Vergessenen hatten sich am Tag der Landtagseröffnung traditionsgemäß in einem Zimmer des Schlosses versammelt und vergeblich darauf gewartet, besonders ehrenvoll vor den Augen der übrigen Landstände platziert zu werden. Sie beschwerten sich beim Landesherrn mit einem Schreiben vom 11. Februar 1722 darüber, dass Ihnen allergnädigst gegönneten Gerechtsame« vorenthalten worden seien und das dies sie im »Urtheile bey der Welt und denen Ständen, in deren Ansehen dieses alles sich ereignet« habe, herabsetze. Eine Parlamentseröffnung werde bekanntlich zu »großem Splendeur des Landes« zelebriert und außerdem sei die Proposition »von den sonst in Schrifften gewöhnlichen Communication iedesmahl unterschieden worden« und »in der That ein actus separatus«. Das Fest war jedoch vorüber und eine politische Intention des Landesherrn lag unzweifelhaft nicht vor. Auch im Hofzeremoniell Augusts des Starken passierten eben unbeabsichtigte Fehler.

Wie weit die Öffentlichkeit innerhalb der Ständeversammlung reichte, lässt sich aus einem Protokoll entnehmen, das für die Ritterschaft des Meißnischen Kreises verfertigt wurde. Derartige Texte wurden auf den Landtagen für die Archive der sieben sächsischen Kreisstände verfasst. Die dort aufbewahrten Unterlagen dienten den Landständen häufig zur Argumentation in ihren Schreiben an den Landesherrn, wenn es galt, sich auf altes Herkommen zu beziehen. Das Protokoll der Meißner Ritterschaft vom Landtag 1722, das nur wenige Tage nach den Ereignissen bei der Proposition entstand, berichtet, es habe sich um ein »Versehen derer Fouriers«, der zuständigen Protokollbeamten, gehandelt. Deshalb habe das Geheime Konsilium den Mitgliedern des Ersten Corpus zur Entschuldigung geschrieben, dass der Hof mit diesem Formfehler keine hintersinnige Absicht verfolgt habe. Das könnten die Vergessenen aus dem Umstand ersehen, dass »ihre Stühle [wie] gewöhnlich gesezet gewesen« seien. Die Zuständigen für das Zeremoniell des Landtagsempfangs hätten nämlich die würdevollen Sitzgelegenheit, mit denen man die Prälaten, Grafen und Herren vor den übrigen Ständen hervorhob, aufgebaut, nur hatten sie versäumt die Personen dorthin zubringen, die darauf Platz nehmen sollten. Diese Argumentation ist fast wörtlich aus einem Schreiben des Bernhard v. Zech übernommen, das dieser am 9. Februar 1722 im Auftrag des Geheimen Konsiliums (nach heutigen Begriffen: der Regierung) verfasste. Es liegt als Abschrift von der Hand des Protokollanten der Meißner Ritterschaft in deren Akten. Offensichtlich hat sich die fürstenstaatliche Verwaltung bemüht, auch für die Unterlagen der landständischen Gremien eindeutig klarzustellen, dass August der Starke die Prälaten, Grafen und Herren nicht von der Proposition hatte ausschließen wollen. Auf eine derart missverständene Interpretation der Vorgänge hätte bei späteren Anlässen eine unliebsame Argumentation zuungunsten der Prälaten, Grafen und Herren aufgebaut werden können.

Der Verfasser des Protokolls für die Ritterschaft des Meißnischen Kreises war Heinrich v. Büнау (1697–1762). Er wurde in Weißenfels geboren, als sein gleichnamiger Vater dort als Wirklicher Geheimer Rat und Kanzler fungierte. Heinrich v. Büнау junior studierte in Leipzig während der Jahre 1713 bis 1716 Jura. Schon im folgenden Jahr berief ihn August der Starke als Wirklichen Justitz- und Hofrat in die Landesregierung. Nach einer Kavaliersreise an deutsche Höfe, nach Holland, England und Frankreich avancierte er in Dresden bis zum Jahre 1722 zum Referendar im Geheimen Rat und wurde gleichzeitig Obersteuereinnnehmer in Weißenfels. Der rasante



Der Thron stand bei der Proposition im Jahre 1722 auf einem Podest, das mit rotem Samt bezogen war. Eine Stufe niedriger befand sich eine mit rotem Tuch bezogene Fläche, auf der die Stühle für die Vertreter der sächsischen Sekundogenituren (T), die Deputierten der Hochstifte Meißen, Merseburg und Naumburg (V), die Abgesandten der weltlichen Standesherrn: der Grafschaft Barby, Grafschaft Mansfeld, Grafschaft Solms-Wildenfels, Grafschaft Solms-Sonnenwalde, Grafschaft Solms-Baruth, Stollberg-Rossla, Herrschaft Schönburg, (X), die Universitätsvertreter (W) standen, auf denen das Erste Corpus der Ständeversammlung hätte Platz nehmen sollen.

Aufstieg des jungen Mannes fand später sein Ende, weil ihn in Dresden Heinrich Graf v. Brühl überflügelte. Eine Laufbahn im Dienste des wittelsbachischen Kaisers Karls VII. blieb Episode. Sie brachte v. Bünau aber den Grafentitel. Bis heute ist Graf v. Bünau jedoch vor allem als Verfasser einer »Teutschen Kaiser- und Reichsgeschichte« bekannt, für die er auf seinem Rittergut Nöthnitz eine berühmte Büchersammlung aufbaute. Der prominenteste Mitarbeiter dieser Bibliothek war Johann Joachim Winckelmann, der die geistige Grundlage des Klassizismus im deutschsprachigen Raum legte und als der Begründer der wissenschaftlichen Archäologie gilt.

Die Karriere, die (Graf) v. Bünau in den ritterschaftlichen Gremien des sächsischen Landtages machte, ist von seinen Biografen bislang übergangen worden. Voraussetzung für v. Bünaus Reüssieren war eine günstige Heirat. Der später prominente Adelige ehelichte am 5. Juni 1721 Auguste Helene v. Döring, eine Urenkelin des Dr. David Döring, der als fürstlicher Rat im Jahre 1628 von den sächsischen Landständen angeklagt worden war, sich aber mit massiver Rückendeckung Johann Georgs I. im Amt halten konnte. Der Vater der Braut, Hanns August v. Döring, dessen einziges Kind die spätere Gräfin v. Bünau war, besaß das Rittergut Dahlen. Er konnte aber wegen der Bestimmungen über die Ahnenprobe, die seit dem Jahre 1700 galten, nicht an den Landtagsberatungen der Ritterschaft teilnehmen. Bereits am 17. November 1721 erwarb v. Bünau Dahlen von seinem Schwiegervater in einem Scheinkauf. Den Preis von 20.000 Talern, die etwa ein Drittel oder Viertel des Marktwertes darstellten, entrichtete der Käufer dadurch, dass er auf die Mitgift seiner Ehefrau verzichtete. Im Gegenzug überließ er deren Vater aber die unumschränkte Verwaltung und Nutznießung des Gutes. Da Dahlen ein altschriftsässiges Rittergut war und v. Bünau die erforderlichen vier Generationen adeliger Vorfahren nachweisen konnte, war er nunmehr landtagsfähig. Er trat bereits beim Landtag des folgenden Jahres in die Allgemeine Ritterschaft ein. Seit dem Landtag 1725 wurde er in den Weiteren Ausschuss der Ritterschaft kooptiert, war 1728 ihr Condirektor und stieg im Jahre 1731 in den Engeren Ausschuss der Ritterschaft, das wichtigste Gremium der Ständeversammlung, auf. Ihr gehörte er bis zum Landeskonvent des Jahre 1749 an.

Seine erste hervorgehobene Position erhielt Heinrich v. Bünau aber bereits auf dem Landtag des Jahres 1722. Denn am 18. Februar 1722 wurde der bisherige Condirektor der Allgemeinen Ritterschaft des Meißnischen Kreises, Heinrich Friedrich v. Ende, in den Weiteren Ausschuss der Ritterschaft aufgenommen. Damit war dessen bisherige Stelle vakant und der Direktor des Meißner Kreises, Gottlob Siegmund v. Bose, gab bekannt, dass am folgenden Tag eine Nachwahl stattfinden werde. Er bat alle anwesenden Kreisstände, dies auch den Ständen mitzuteilen, die gerade nicht anwesend waren, falls sie diese treffen würden. Der Aufruf zur Mundpropaganda tat seine Wirkung. Denn am 19. Februar 1722 versammelte sich die Ritterschaft des Meißnischen Kreises »in ziemlicher Frequenz«. Der Direktor dieses Gremiums trug noch einmal vor, dass nun die Wahl des Condirektors anstehe. Dann schritt man zur Wahl. Laut Protokoll hat »ein jeder derer Herren Stände sein Votum auf einen Zettel geschrieben, und dem Herrn Directori eingehändigt, welcher sie sodann in Gegenwart derer übrigen Herren Stände eröffnet« hat. Die Mehrheit hatte

für Heinrich v. Bünau votiert. Direktor v. Bose teilte dem Gewählten das Ergebnis mit und dieser nahm die Wahl an. Wie er im Protokoll vermerkt, habe er zwar »Ursache gehabt, die so aufgetragene Function gehorsamst zu depreciren«, d. h. dankend abzulehnen. Er habe aber die von den anderen gegen ihn »bezeugte besondere Confidence und Gütigkeit nicht ausschlagen«, sondern sich »dero Willen submittiren [d. h. unterwerfen] wollen und dahero in Gottes Nahmen [das Amt] übernommen«.

Diese Position verlangte von v. Bünau, die Sitzungen der Allgemeinen Ritterschaft für seinen Kreis zu protokollieren. Jede Ritterschaft der sieben sächsischen Kreise führte ein derartiges Protokoll über ihre Sitzungen und über die gemeinsamen Sessionen aller Kreisritterschaften. Für den Landtag 1722 umfasst das Protokoll beim Meißner Kreis 287 Seiten. Davon schrieb v. Bünau 162 Seiten für den Zeitraum von der Landtagseröffnung bis zum 26. April 1722. Als er dann »auf einige Zeit zu verreisen Uurlaub erhalten« hatte, übernahm Direktor v. Bose das Protokollieren. Er verfasste vom 27. April bis 11. Mai 1722 60 Seiten über die Aktivitäten der Allgemeinen Ritterschaft. Ab dem 16. Mai 1722 übernahm v. Bünau wieder das Schreiben. Er schied aber am 22. Mai »verschiedener unumgänglicher Verrichtungen halber« ganz aus dem Landtag aus. Deshalb rapportierte nun Gottlob Rudolph v. Heynitz das Geschehen bis zum Ende des Landtages. Er schrieb Protokoll vom 23. Mai bis 15. Juni 1722 noch einmal 53 Seiten.

Es handelt sich nicht um wörtliche Wiedergabe dessen, was auf den Sitzungen der Allgemeinen Ritterschaft gesprochen wurde. Die Themen, Kontroversen und Resultate der Beratungen werden aber mitgeteilt. Das Gremium besetzte, wie schon gezeigt, vakante Positionen, beriet selbstverständlich die Proposition, die der Fürst seinen Ständen vorgelegt hatte, und debattierte die Steuerbewilligung. Aber auch eine vorgeschlagene Verbesserung der Prozessordnung, das Projekt einer Landtagsordnung, ein neue Vormundschaftsordnung, eine »Mandat wider die Banqueroutiers«, oder das Projekt einer neuen »KirchenStuhl=Ordnung« waren u. a. Thema der Sitzungen.

Die Allgemeine Ritterschaft sammelte aus ihren Reihen die Gravamina (Beschwerden) ein, die sie dem Landesherrn auch vorlegen wollte. Die Meißnische Ritterschaft führte im Jahre 1722 drei sehr unterschiedliche Beschwerden an, die speziell ihren Kreis betrafen. Die Adeligen, die um Dresden herum wohnten, beklagten, dass der Rat sein Stapelrecht nun auch auf »Getreide und andere Victualien« ausgedehnt habe, die sie »auff der Elbe heraufführen« ließen. Die Stadt Dresden behandle daher die Ware der Ritterschaft wie die von Kaufleuten. Nicht so direkt im eigenen Interesse bat die Ritterschaft des Amtes Stolpen darum, dass ihren Untertanen eine in den Jahren 1716 und 1718 zu hoch abgeforderte Steuer bei deren erneuter Besteuerung verrechnet werde. Schließlich beschwerte sich der Direktor des Meißner Kreises, v. Bose auf Nickern, in eigener Sache. Ein Hegereiter namens Sachse habe ihm einen verkrüppelten Hund erschossen, weil dieser das Tier für einen Wolf gehalten habe. Bose bat um Ausgleich seines Schadens, um den er zwar »an gehörigem orth gesucht, selbigen [jedoch] nicht erhalten« habe. So kurios die Bedeutung diese letzten Gravamens erscheinen mag, genau hierin



Heinrich Graf v. Bünau, der Verfasser der »Teutschen Kaiser- und Reichsgeschichte«, hatte auch eine Karriere als Landtagsmitglied.

sahen auch hohe Beamte des Fürsten die zentrale Funktion der Beschwerden. Die »Vasallen, Communen und Unterthanen« sollten das, was »durch den sonst gewöhnlichen Weg sein Suchen nicht statt finden wolle, geziemend vorstellig« machen können. So schrieb es eine Kommission an August den Starken, die der Fürst selbst eingesetzt hatte, um über eine neue Landtagsordnung zu beraten.

Aus den Protokollen der Meißner Ritterschaft lassen sich zudem Kenntnisse über die Praxis ritterschaftlicher Beratungen gewinnen, die aus den Landtagakten, die die landesherrliche Verwaltung gesammelt hat, nicht zu ersehen sind. Für den 7. Februar 1722 berichtet das Protokoll beispielsweise, es seien die meisten Landstände in Dresden angekommen und hätten sich wie üblich entweder selbst oder durch ihre Bedienten beim Oberhofmarschallamt und beim Erbmarschallamtsverweser, Caspar Heinrich v. Beneckendorff, angemeldet. Dass auch Diener eines Landtagsmitgliedes diese Anmeldungen vornahm, lässt sich weder den Akten des Oberhofmarschallamtes noch den einschlägigen Landtagsordnungen entnehmen. Auch die Praxis der adeligen Ahnenprobe auf Landtagen erhält schärfere Kontur aus den Protokollen. Unter dem 10. Februar 1722 vermerkte v. Bünau, die Direktoren der sieben Kreise der kursächsischen Ritterschaft hätten ihre Mitstände ermahnt, »daß die vom vorigen Landtage rückständigen Stamm Bäume eingeliefert werden möchten«. Am 19. Februar setzte

die Meißner Ritterschaft eine Deputation ein, die die inzwischen übergebenen Stammbäume und die des Landtages von 1718 untersuchen sollte. Beim vorangegangenen Landtag hatte man nämlich Herrn v. Schönberg auf Berthelsdorf mit dieser Ausgabe betraut. Als dieser aber in den Weiteren Ausschuss aufrückte, blieb die Arbeit unerledigt liegen.

Für den 4. März erwähnt das Protokoll v. Bünaus unter anderem, es seien die »aus dem Oberhof=Marschallamte wegen des Meißnischen Creyßes ... [übermittelten] Erinnerungen« vorgetragen und beantwortet worden. Dabei handelt es sich um Nachfragen zu den Anmeldungen der Landtagsmitglieder. Nur wer im Oberhofmarschallamt registriert war, erhielt für die Tage, die er tatsächlich am Landtag teilnahm, Diäten. Es hatte sich aber beispielsweise ein Christoph Heinrich v. Felgenhauer am 7. Februar bei der Behörde angemeldet. Als man dort die Mitgliederliste des Meißnischen Kreises mit den Anmeldungen verglich, fehlte Felgenhauer aber in der Aufstellung des Kreises. Die Ritterschaft antwortete auf die Nachfrage, der Betreffende habe »sich zur Zeit beym Meißnischen Creyße nicht angegeben, [sei] auch bey denen Sessionen nicht erschienen«. Daraufhin dürfte die Auszahlung der Diäten an v. Felgenhauer hinfällig geworden sein.

Andere Ungereimtheiten ließen sich dagegen klären. Johann Georg v. Maxen, der Besitzer des Rittergutes Pulsnitz, hatte sich durch seinen Diener beim Oberhofmarschallamt für den 7. Februar 1722 anmelden lassen. Die Einlasszettel des Schwarzen Tores wiesen aber aus, dass er erst am 8. Februar nach Dresden hereingekommen war. Er sei aufgehalten worden, ließ v. Maxen auf die Anfrage hin mitteilen. Da er aber zunächst einen Tag früher habe kommen wollen, habe er seinen Lakeien schon am 7. Februar zur Anmeldung geschickt. In einem anderen Fall war lediglich der Vorname eines Herrn v. Pflug aus Strehla verwechselt worden. August Adolph Pistorius hingegen hatte sich gar in eine falsche Liste eingetragen und fehlte deshalb im Verzeichnis des Meißner Kreises. Johann Adolph Schmeiß v. Ehrenweißberg wiederum hatte zwar anfangs an den Sitzungen der Ritterschaft teilgenommen, als man aber seine Ahnenprobe in Zweifel zog, fand er sich dort nicht mehr ein. Dagegen war Johann Christoph v. Wolffersdorff, der Besitzer des Rittergutes Nöthnitz, auf der Liste des Meißner Kreises einfach vergessen worden. Und schließlich hatte sich noch der Kabinettsminister Graf Christoph August v. Wackerbarth wegen seines Rittergutes Großsedlitz beim Oberhofmarschallamt anmelden lassen. Auch er fehlte in der Liste des Meißner Kreises. Der Kommentar der Ritterschaft zu diesem Missverhältnis macht deutlich, dass man in diesem Fall um das Wohlwollen des einflussreichen Fürstendieners bemüht war: »Ihro Excellence haben sich zwar zur Zeit bey der Session nicht eingefunden, doch bald Anfangs versprechen lassen, daß Sie solches zu thun willens wären, weshalb Sie nunmehr in die Specification [d.i. die Liste des Kreises] mit gesetzt worden.«

Literatur

Sächs HStA Dresden, Stände des Meißner Kreises, Teil I, Nr. 68: Protokoll von den Landtügen de anno 1722 und 1728, geführt vom Condirektor der Meißner Ritterschaft, Heinrich v. Bünau, insbesondere auch die Anlagen VII und VIII

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 1–7 (hier Bl. 3): Registratura Dreßden, den 8. Februar 1722 wegen der Land=Tags=Proposition

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 112: Das Geheime Konsilium beschließt den Prälaten, Grafen und Herren (Die Universitäten sind hier im Begriff Prälaten inbegriffen, wie sich aus einer Marginalie am Ende des Schreibens ergibt) eine Mitteilung zukommen zu lassen, dass die Hoffouriere sie lediglich vergessen haben und es »keines Wegs aus Vorsatz oder auf Befehl geschehen«, Dresden, den 9.2.1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 151: Derer Dom Capitel, derer hohen Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg, und auch der Grafen und Herren Abgeordnete an den Landesherrn, Dresden den 11. Februar 1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl.162 f. Hünerein an August den Starken, Dresden, den 13. Februar 1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 1. Buch, Bl. 374: »Inserat« von Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch.

Sächs HStA Dresden, Familienarchiv v. Bünau, Nr. 394, Consignatio Dero jetzo lebenden Herren Grafen, Herren Frey-Herren, und Herren von Bünau, soviel man in Erfahrung gebracht

Heinrich Graf von Bünau. Gedenkschrift zur Ausstellung aus Anlass seines 240. Todestages. 1762–2002, hg. von der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ossmannstedt, o.O. 2002

Götz, Ulrike: Graf Heinrich von Bünau – Ein »merkwürdiger« Sachse. Festschrift der Ausstellung aus Anlaß seines 300. Geburtstages 1697–1997, Nöthnitz 2002

Götz, Ulrike: Nöthnitzer Köpfe. In: Refugium Schloss. Kulturelle Zirkel im Dresdner Umland um 1800, Dresdner Hefte, 20. Jg., Heft 69, 1/2002, S. 14–22

Grimm, Rudolf: Heinrich von Bünau. Seine Unterrichtsbriefe und Religionsgedanken, Borna Leipzig 1935

Sahrer v. Sahr, Carl: Heinrich von Bünau, 1. Bd., Dresden 1869

Schulze, W.: Heinrich von Bünau. Ein kursächsischer Staatsmann, Gelehrter und Mäzen, Diss. Leipzig 1933

Schurig, Max: Die Geschichtsschreibung des Grafen Heinrich von Bünau, Naumburg 1910

Starke, Ursula: Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegereignisse im 17. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1957

Feigen, Oliven und Zitronen.

Die Hierarchie der Küche beim Torgauer Landtag des Jahres 1612

Was es in der Frühen Neuzeit bedeutete, gemeinsam zu essen und zu trinken, steht in einer Tradition, die ins Mittelalter zurückreicht. In einer prinzipiell friedlosen Zeit, in der sich Adel beispielsweise noch zentral durch Gewaltfähigkeit definierte, signalisierte ein gemeinsames Mahl, ein Convivium, dass seine Teilnehmer sich gegenseitig Wohlergehen und Sicherheit garantierten. Wer gemeinsam tafelte, der versicherte sich gegenseitig, einander zu vertrauen. Die Beziehungen der Mächtigen wurden durch Frieden und Gemeinschaft stiftende Mähler auf eine friedlich-freundschaftliche Grundlage gestellt. Denn dem gemeinsamen Genuss von Speisen und Getränken maßen die Menschen die gleiche Verbindlichkeit bei wie einem verbalen Versprechen oder einem schriftlichen Vertrag. Dem zeichenhaften Kommunikationsstil tat es keinen Abbruch, wenn ein solches Convivium rauschhaft ausgelassene Formen annahm. Dies gilt besonders für das frühe Mittelalter. Es lässt sich dann aber eine Entwicklung vom Gelage, das hierarchische Unterschiede eher verdeckte, hin zum spätmittelalterlichen höfischen Fest konstatieren, das die hierarchische Ordnung der geladenen Gäste und des Fürsten symbolisch abbildete, bestätigte und stabilisierte. Es handelt sich jedenfalls bei Mählern anlässlich von Friedensschlüssen, Fürstentreffen und Hoffesten nicht um unwesentliches Beiwerk, ein akzidentielles Dekor, der eigentlich relevanten Herrschaftsverhältnisse, sondern um die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Inszenierung von gesellschaftlichen Rängen und Machtpositionen. Im Umfeld des Herrschers schufen Gastmähler häufig erst das, was sie abbildeten: eine Hierarchie der Macht.

Landtage gehörten in ihren Anfängen auch in diesen Kontext der rituellen Mähler und Gelage am Fürstenhof. Denn der Landesherr rief ja seine Lehnsleute zu sich, damit sie ihm mit Rat und Hilfe beistehen sollten. Wenn der Fürst seine Stände einen ganzen Landtag lang speiste, stand ein solches Convivium unter der Regie der Hofhaltung und somit selbstverständlich in einem höfischen Deutungshorizont. In Kursachsen baten die Wettiner die Stände bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts hinein zur Mahlzeit. Oder plakativ gesagt: Die Ständeversammlung figurierte bis weit in die Frühe Neuzeit hinein unter dem Rubrum des Hofzeremoniells.

Die »Auspeisung« der Stände, so nannte man die Beköstigung des Landtages durch den Fürsten, fand ihr Ende aus profanem finanziellen Kalkül. In den Landtagsakten des Jahres 1622 und in den Akten des Geheimen Finanzkollegiums sowie des Oberhofmarschallamtes haben sich Kalkulationen und Speiseverzeichnisse erhalten, die aufgrund der bisherigen



Essgeräte aus dem Besitz der sächsischen Kurfürstin Magdalena Sibylla (1586–1659)

Ausgaben zu ermitteln versuchen, ob die Speisung oder die »Auslösung« der Landstände (d.h. die Diätenzahlung) weniger kosten würde. Eine vergleichende Berechnung ergibt, dass der Landtag 1612 pro Tag 2.600 Gulden kostete und für den Landtag 1622 ceteris paribus pro Tag 5.770 Gulden erforderlich gewesen wäre. Eine Diätenzahlung an die Landstände erforderte für 1.200 Pferde, auf die pro Tag zwei Gulden gezahlt wurden, bei einer Landtagsdauer von 20 Tagen 48.000 Gulden. Rechnet man die erwarteten Ausgaben für den Kurfürsten, seine Familie und sein mitgeführtes Personal hinzu, nämlich 45.168 Gulden, ergibt sich eine Summe von 93.168 Gulden. Der Kurfürst

sparte daher gegenüber einer Ausspeisung, die 115.395 Gulden gekostet hätte, einen Betrag von 22.227 Gulden.

Interessant ist an den Eventual-Berechnungen für den Landtag 1622 auch, dass sie eine Einschätzung ermöglichen, was der Landesherr für sich und seinen Apparat ausgab. Denn für einen Landtag mit herkömmlicher Speisung der Stände veranschlagten die Kalkulatoren 115.395 Gulden und für die Kosten, die sich bei einer Auslösung der Stände für den Fürsten noch zusätzlich ergeben hätten, 45.168 Gulden. Diesen Betrag, nämlich fast 40 Prozent der Ausgaben für Küche, Keller und sonstiges, benötigten demnach der Landesherr und sein Apparat bei einem Landtag. Einsparungsvorschläge für diesen Bereich finden sich nicht in den Akten der kursächsischen Zentralverwaltung.

Tatsächlich registrierten die Landstände die an ihnen vollzogene Einsparung bereits zu Beginn des Landtages und baten schon am dritten Tag ihrer Zusammenkunft, am 19. Februar 1622, den Landesherrn, ihnen statt zwei Gulden pro Tag und Pferd, mit dem sie erschienen waren, doch vier Gulden zu zahlen. Da die einschlägigen Akten keine Stellungnahmen der kurfürstlichen Beamten über diesen Antrag enthalten, ist zu vermuten, dass es ohne weiteres bei dem Auslösungssatz von zwei Gulden blieb. Der Übergang von der Ausspeisung zur Auslösung wurde daher nicht aus zeremoniellen, sondern aus wirtschaftlichen Erwägungen initiiert. Der beginnende Dreißigjährige Krieg, die Missernte und die Inflation der Kipper- und Wipperzeit wirkten sich auf die Konditionen aus, unter denen die Landstände in Torgau

zusammenkamen.

Die ökonomischen Faktoren entfalten ihre Wirkung aber vor dem Hintergrund einer Entwicklung des Hofzeremoniells, die bereits seit langem eingesetzt hatte. Denn im Laufe des 16. Jahrhunderts separierten sich die deutschen Fürsten bei den Mahlzeiten von der gemeinsamen Tafel mit allen männlichen Hofangehörigen, wie sie im 15. Jahrhundert noch gang und gäbe gewesen war. Der Fürst speiste nun in der Tafelstube, während die übrigen ihr gemeinsames Mahl in der Hofstube einnahmen. Für die sächsischen Kurfürsten lässt sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts annehmen, dass sie während der Landtage in Torgau in einer Tafelstube speisten. Bereits Kurfürst Moritz hatte 1544 mit der sogenannten Flaschenstube einen ersten Raum dieser Art einrichten lassen. Im Jahre 1548 wurden noch unter demselben Fürsten zwei weitere fürstliche Speisezimmer eingerichtet. Sein Bruder und Nachfolger Kurfürst August erließ noch im Jahr seines Regierungsantritts 1553 eine Hofordnung für Torgau, der zufolge er in einer Tafelstube und damit getrennt von Hof und Landtag speiste. Auch die Hofordnung Johann Georgs I. folgte diesem Usus. Für den Landtag 1628 hat sich eine spezielle Anweisung dieses Kurfürsten erhalten, wer von seinen Dienern während seiner Mahlzeiten in der Tafelstube zugegen sein durfte. Johann Georg ordnete an, dass »in dießer HoffStuben, dero Diener, welche ihren Tisch zu Hoffe haben, ... dießenwehrenden Landtagk uber, ..., vormittags so baldt der Zeyger zehen und gegen Abend, wenn es fünffe geschlagen, gespeißet werden, undt sich sonst niemandts, wehr der auch sey, wehrende mahlzeit



Torgau. Von 1570–1628 fanden alle kursächsischen Landtage in Schloss Hartenfels statt.

Hierarchisierung der Mahlzeiten auf dem Landtag 1576

	Raum	Anzahl der Speisen	Getränkessorten
Prälaten, Grafen & Herren; die wichtigsten Räte des Fürsten und die vornehmsten von der Landschaft	Tafelstube im zweiten Obergeschoss	Morgens 7 Essen plus Dessert, abends 6 Essen plus Dessert	Rheinwein & Landwein Freiberger & Torgauer Bier
Übrige fürstliche Räte und die ältesten aus dem Adel	Kleine Hofstube im Erdgeschoss	Morgens und abends 6 Essen plus Dessert aus Käse, Gebäck und Obst	Rheinwein & Landwein Freiberger & Torgauer Bier
Übrige von Adel	Große Hofstube im Erdgeschoss	Morgens und abends 6 Essen plus Dessert aus Käse, Gebäck und Obst	Thüringer Landwein, Torgauer Bier
Gesandte der Städte	Alter Saal im 2. OG	Morgens und abends 6 Essen plus Dessert aus Käse, Gebäck und Obst	Landwein, Torgauer Bier
Alle Reisige und Wagenknechte	Rossküche [nicht identifiziert]	Morgens: 3 Haferbrote & Suppenfleisch, abends: 3 Haferbrote & Suppenfleisch	Morgens: 4 Kannen Bier pro Person Abends: 4 Kannen Bier pro Person

Quelle: Sächs HStA Dresden, Bericht das Ausspeisen auf den Landtagen 1561, 1565, 1570 und 1576 betr. Loc. 36435 Rep. XXIV Spec. A Nr. 11, darin: Nr. 3, [unpaginiert]: Bestellung uf den angestellten Landtagk zu Torgau Anno 1576 [Bl. 17–21]

darinnen aufenthalten solle«

Als Folge des Auszugs der Herrscher aus der Hofstube begann an den deutschen Höfen auch eine »langsame Ablösung der Naturalbeköstigung und damit der gemeinsamen Tafel der übrigen Hofangehörigen«. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde für große Teil des Hofes Kostgeld bezahlt, um Kosten zu sparen. Ausgenommen blieben lediglich das Küchenpersonal und die Kellerverwaltung, die vermutlich aus triftigen Gründen weiterhin ausgespeist wurden.

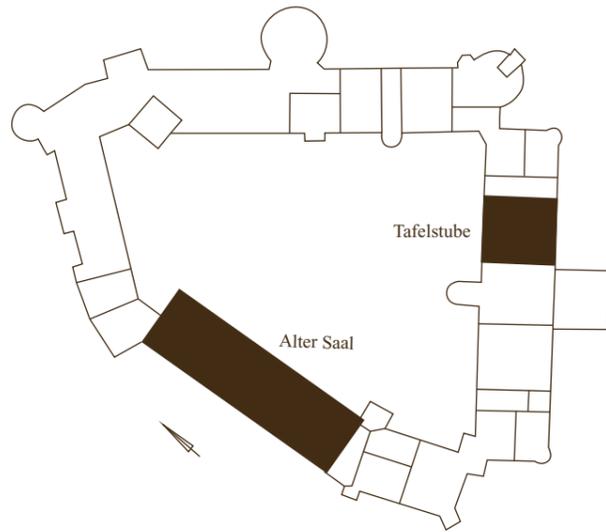
Was dem Landtag gegenüber als Neuerung des Jahres 1622 erscheint, hatte sich auf der Ebene des höfischen Zeremoniells somit bereits seit mehreren Jahrzehnten vorbereitet. Mit dem Jahre 1622 endete in Kursachsen die traditionelle Ausspeisung der Landtagsmitglieder. Sie wurde nie wieder eingeführt. Auch wenn das Ende des Conviviums zwischen dem Fürsten und seinen Ständen somit von außen angestoßen wurde und von einer parallelen Entwicklung am Hof vorbereitet war, zog es tiefgreifende Veränderungen nach sich. Um diese Dimension zu erfassen, bedarf es einer Überlegung, die auf den eingangs erwähnten Symbolwert des gemeinsamen Mahls reflektiert.

Mit der Beköstigung der Landstände durch den Fürsten fiel eine lange eingeübte Praxis der Stratifizierung des Parlaments durch ein gemeinsames Mahl fort. Bereits vom Torgauer Landtag des Jahres 1576 hat sich ein Bericht erhalten, der die Hierarchisierung der Landesversammlung mittels der Mahlzeiten erkennen lässt. Danach speisten die Prälaten, Grafen und Herren an einer runden Tafel in einer der Tafelstuben, in der außerdem noch die wichtigsten Räte des Fürsten und die Vornehmsten der Landschaft speisten. Diese Gruppe speiste somit in einem Raum, der für eine fürstliche Tafel konzipiert war, und mit einer egalitären Sitzordnung für sämtliche Teilnehmer. Solche Ehre wurde keiner anderen Gruppe zugeteilt. Denn die übrigen fürstlichen Räte und die Ältesten aus dem Adel nahmen ihr Mahl in der Kleinen Hofstube ein. Das Gros

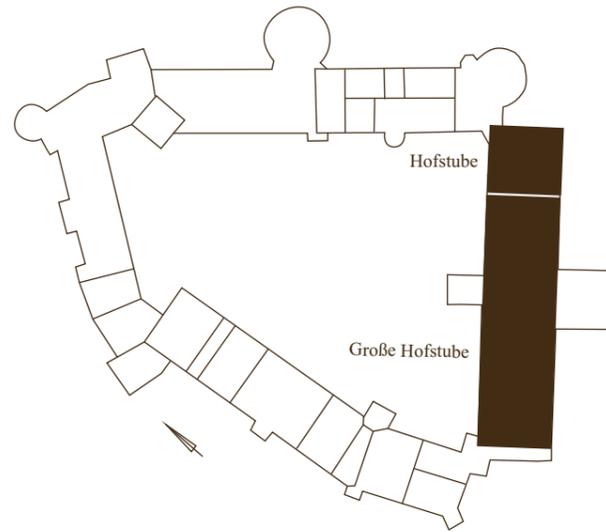
der Adeligen aß wiederum in einem dritten Raum, der Großen Hofstube. Die städtischen Gesandten hatte man gar auf den Alten Saal gesetzt. Die »Reisigen und Wagenknechte«, die gemeinsam mit den Landtagsmitgliedern angereist waren, wurden auf der Rossküche mit Nahrungsmitteln versehen.

Die Speisen sind in den Quellen leider nur in Mengenangaben verzeichnet. Beim Torgauer Landtag des Jahres 1576 reichte man an der höchstrangierten runden Tafel, an der auch Hochadelige saßen, sechs bis sieben Essen in vier Gängen inklusive eines Nachtischs aus »Keße, gebackens und Obst«. Für sämtliche anderen Landtagsmitglieder war ein Umfang von »sechs Essen« vorgesehen, die zwar nicht näher spezifiziert wurden, aber wohl doch der feinen Küche zuzurechnen waren, zumal hier das gleiche Dessert aufgetragen wurde wie an der vornehmsten Landtagstafel. Dagegen erhielten die Bediensteten der Landstände lediglich »Vier gerichte« zu jeder Mahlzeit, und dieses Essen bestand, wie die Akten explizit festhalten, vor allem aus Brot und Suppenfleisch. Das ausgekochte Fleisch einer Suppe büßt viel an Geschmack ein. Nachtisch war nicht vorgesehen. Differenziertere Unterscheidungen werden bei den Getränken sichtbar. Im exquisitesten Zimmer standen bei der Ausspeisung 1576 Rheinwein und sächsischer Landwein neben Freiberger und Torgauer Bier auf dem Tisch. Das gleiche erhielten auch noch die zweitrangierten Räte und Ältesten der Ritterschaft. Den »übrigen von Adel« in der großen Hofstube setzte man nur noch thüringischen Wein und Torgauer Bier vor. Die Stadtdeputierten tranken einheimischen Wein und ebenfalls Torgauer Bier. Die »Reisigen und Wagenknechte« dagegen erhielten lediglich Bier, dessen Herkunfts-ort nicht näher festgelegt war.

Hier lassen sich zwei Muster erkennen, nach denen auch frühneuzeitliche Höfe bei der Speisenvergabe verfahren: Zum einen signalisierte die Wertigkeit des Raumes, der dem einzelnen zugewiesen wurde, auch die Position in der gesellschaft-



In der Kleinen und der Großen Hofstube des Torgauer Schlosses speiste die Ritterschaft. (Kartengrundlage nach Stephan Hoppe)



Im zweiten Obergeschoss des Torgauer Schlosses speisten die Städtevertreter im Alten Saal sowie die Prälaten, Grafen und Herren in einer Tafelstube. (Kartengrundlage nach Stephan Hoppe)

lichen Hierarchie. Und zum anderen nahmen »die Anzahl und der Statuswert, die man den Gerichten zusprach der höfischen Hierarchie entsprechend von der fürstlichen Tafel bis zu den Tischen der einfachen Dienerschaft ab.« (Michaela Völkel) Die Anordnung für den Torgauer Landtag des späten 16. Jahrhunderts spiegelt daher die Gültigkeit dieser höfischen Prinzipien auch für die Ständeversammlung wider.

Eine ähnliche Abstufung findet sich in den Landtagsakten des frühen 17. Jahrhunderts zwar nicht, es lässt sich aber aus den sehr umfangreichen und detaillierten Lebensmittelverzeichnissen, die für die Ständeversammlung des Jahres 1612 vorliegen, erkennen, dass nicht alle Kontingente auf die Tafeln und Tische aller Landtagsmitglieder gekommen sein können. Entsprechend der Eventualberechnung zur Ausspeisung des Landtages 1622 hätte für diese Ständeversammlung selbstverständlich das Gleiche gegolten wie zehn Jahre zuvor. Von diversen Sorten süßen Weins hätten im Jahre 1622 etwa 15 Eimer bereitstehen sollen. Darüber hinaus wären 1170 Eimer »normaler« Wein vonnöten gewesen. Aber auch dieses große Kontingent unterteilte sich noch einmal nach der typischen Abstufung von geringeren Mengen teurer Sorten und größeren Chargen billigerer Produkte. Vom Rheinwein zu 32 Gulden pro Eimer hätte der Fürst 230 Eimer kaufen müssen, vom Frankenwein zu 20 Gulden schon 370 Eimer und vom einheimischen Landwein zu 14 Gulden 570 Eimer.

Beim Bier, das in der Frühen Neuzeit als eine den Städten reservierte Nahrung galt, verhielt es sich etwas anders. Es wurden lediglich 75 Fass Bier nach Torgau importiert, während die Stadt selbst 620 Fass zur Verfügung stellte. Die Fasspreise differierten nicht so gravierend, wie das bei anderen Lebensmitteln der Fall war. In Torgau kostete ein Fass 18 Gulden, in Eilenburg, Wurzen und Ortrand nur 16 Gulden, in Zerbst dagegen 22 Gulden und in Zschopau 23 Gulden. Da im Jahre 1612 aus Ortrand und Zschopau nur zwei bzw. zweieinhalb Fass nach Torgau geliefert worden waren, dürfte es sich um ein besonderes Bier gehandelt haben, das den aufwendigen

Transport rechtfertigte.

An Wildbret, das etwa acht Prozent der Kosten des gesamten Fleischkonsums ausmachte, verspeiste man neben großen Chargen auch heute noch üblichen Jagdgutes, wie vier Hirschen, 52 Rehen, 173 Hasen, 15 Wildgänsen und 89 Enten, auch kleinere Kontingente, wie 40 Wildtauben, sieben Krähen, vier Wasserhühner und einen Fasan, einen Wasserraben und einen Auerhahn. Die in geringer Zahl konsumierten Tiere dürften als Delikatessen an der Fürstentafel bzw. der gemeinsamen Tafel, die dessen Räte mit den höchstrangierten Landstände hielten, gereicht worden sein. Darüber hinaus ist für die Landtagsmitglieder eine ähnliche Abstufung der Delikatessen anzunehmen, wie sie schon die Verteilung von Wein und Bier im Jahre 1576 zeigte. Eine ähnliche Differenzierung zeigt sich auch in der Berechnung der Ausgaben für Milch und Milchzeugnisse. Im Jahre 1622 hätten für sie nach der Maßgabe des Landtages von 1612 etwa 4.000 Gulden veranschlagt werden müssen. Der mit Abstand größte Betrag, nämlich 2.070 Gulden, entfiel auf gesalzene Butter. Die frische und die »geschmelzte Butter«, die erheblich teurer als die gesalzene waren, wurden nur in kleiner Menge erworben, so dass beide auch nicht für jedes der Landtagsmitglieder zur Verfügung gestanden haben dürften.

Von den Gewürzen und Spezereien, für die insgesamt ein Preis von ungefähr 13.500 Gulden aufgelaufen wäre, hätte der Zucker mit 3.400 Gulden den Fürsten mit Abstand das meiste gekostet, etwa soviel, wie für Safran (580 Gulden), Ingwer (327 Gulden), Pfeffer (672 Gulden), Nelken (672 Gulden), Zimt (180 Gulden), Maccis (528 Gulden) und Muskatnuss (60 Gulden) gemeinsam angefallen wäre. Andere exotische Nahrungsmittel wie Feigen, Oliven, Zitronen und Kapern hätten insgesamt rund 600 Gulden und Zitronenblüten noch einmal fast 150 Gulden erfordert. Dagegen wären nur 300 Gulden nötig gewesen, um alle Speisen des Landtages zu salzen. Auch unter den veranschlagten gut 3.000 Gulden für Konfekt lassen sich die großen Mengen von den exquisiten Leckereien unter-

scheiden. Neben größeren Ankäufen von Mandeln, Koriander und Anis finden sich nur geringe Kontingente kandierter Rosenblätter, Genueser Früchte oder gemehlter Zuckerfrüchte. Dagegen verteilen sich die 3.000 Gulden für Gemüse und einheimisches Obst – vom Kirschlamm, Rettich und Kohl bis zum Sauerkraut – eher ohne auffällige Preisdifferenzen. Auch Weinessig kostete zwar achtmal soviel wie Bieressig, der Landtag hatte jedoch im Jahre 1612 von beidem je 60 Eimer für zusammen fast 1.000 Gulden verbraucht.

Im Vergleich zu den Ausgaben für Wein und Bier (12.500 Gulden), Fleisch (15.000 Gulden), Fisch (9.000 Gulden) oder Gewürzen (13.500 Gulden) nahm sich der Betrag, den die Küche im Jahre 1622 – immer nach dem Vorbild des Jahres 1612 – für das zeitgenössische Hauptnahrungsmittel der meisten Menschen, nämlich für Getreide (Weizen und Korn), benötigte hätte, mit rund 9.000 Gulden gering aus. Für die Fütterung der Pferde mit 4612 Scheffeln Hafer wäre in etwa derselbe Betrag erforderlich gewesen.

Trotz aller Abstufungen bei der Exquisitität des Essens handelte es sich daher bei der Beköstigung der Landtagsmitglieder auf allen Niveaus um eine Küche, die gehobenen bzw. exquisiten kulinarischen Ansprüchen nachkam. Der Überfluss an Speisen und Getränken, der Genuss von tierischer als gleichsam veredelter pflanzlicher Nahrung, der Verzehr von aus weiter Entfernung herbeigeholten Produkten gehörte in der Frühen Neuzeit zu den gängigen Techniken zur Amplifikation eines Fürsten. Die herrscherliche Tafel diente in dieser Beziehung dem gleichen Zweck wie die Schlossarchitektur oder die kostbare Kleidung, die Hofkapelle oder die Kunst- und Kuriositätenkabinette. Das Convivium mit seiner abgestuften feinen Küche integrierte die Stände während eines Landtages dauerhaft in die Inszenierung von Herrschaftsrepräsentation.

Hier liegt eine Pointe der Veränderung des Landtages im Jahre 1622: Während der Auslöser und die vorbereitende Entwicklung, d.h. das Interesse des Kurfürsten, beim Abhalten von Landtagen Kosten zu sparen, und das Auseinanderfallen des Conviviums in der fürstlichen Hofstube keinen unmittelbaren Bezug zur Parlamentsgeschichte haben, sind die Folgen für das Verhältnis von Fürst und Landtag, aber auch für das von Landtag und Land bzw. Herrschaft und Gesellschaft gravierend.

Das Ende des Conviviums mit den Landständen bedeutete einen Verzicht darauf, die stratifizierte Teilhabe der gesellschaftlich ohnehin Mächtigen (der Standesherrn, Rittergutsbesitzer und Stadträte) an der zentralen Herrschaft des Territoriums tagtäglich vor Augen zu führen. Solche symbolischen Inszenierungen des Hofes reduzierten sich fortan auf das Zeremoniell der Proposition und des Landtagsabschiedes. Der gesamte Landtag speiste seit dem Jahre 1622 nicht mehr als Gremium weit oberhalb der üblichen Alltagsmahlzeiten der Bevölkerung. Wenn von nun an die Landstände ihre Mahlzeiten statt im Schloss in den Herbergen der gastgebenden Stadt einnahmen, verlor zum einen das frühneuzeitliche Parlament als Ganzes etwas von seiner Abgrenzung gegenüber der Gesamtheit der Untertanen. Zudem fiel eine gemeinschaftsstiftende Funktion, wie sie das mittelalterliche Convivium besessen hatte, innerhalb des Parlaments fort. Drittens wurde diese Gemeinschaft nicht mehr zwischen dem Landtag einerseits und dem Fürsten bzw. dessen Beamten andererseits durch ge-

meinsames Mahl erzeugt und schließlich konnte jetzt der Fürst als Gastgeber den unterschiedlichen Landtagsmitgliedern ihren höheren bzw. niederen Rang nicht mehr täglich mehrmals durch abgestuftes Luxusessen zuweisen. Zwar bot die herrscherliche Tafel auf Schloss Hartenstein auch weiterhin konkurrenzlos die exquisitesten Gaumengenüsse in der Stadt. Die fürstliche Distanz zur Gesamtgesellschaft, die der Herrscher durch die Tafelstube seit längerem auch gegenüber Hof und Landtag deutlich machte, blieb somit unberührt.

Bislang hatte aber zumindest die Fiktion eines gemeinsamen Mahls in unterschiedlichen Räumen aufrecht erhalten werden können. Bei einer Diätenzahlung an die Landstände konnte man sich den Herrscher nicht einmal mehr fiktiv an der Spitze eines hierarchisierten Conviviums mit seinen Landständen vorstellen. Innerhalb der gesellschaftlichen Führungsformation aus Stadträten, Rittergutsbesitzern, weltlichen und geistlichen Standesherrn sowie dem regierenden Haus wurde daher beim Landtag 1622 ein tradiertes Zeichensystem ausgerangiert. Derartige durch Speisen symbolisierte Arrangements blieben nur im Repertoire des Hofes erhalten, von dem aber die Stadtbürger (und übrigens auch die Deputierten der sächsischen Universitäten) bis ins 19. Jahrhundert ausgeschlossen wurden. Damit gaben die sächsischen Kurfürsten zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine Symbolik auf, an der den heraufziehenden absolutistischen Intentionen späterer Jahrzehnte durchaus hätte gelegen sein können.

Der Landtag seinerseits rückte weg vom Typ des erweiterten mittelalterlichen Hofes, der seine Vasallen zu Rat und Hilfe zusammenzog und sie durch das Convivium sowohl mit unterschiedlicher Ehre ausstattete als auch mittels herrschaftlicher Tafel für Fürst und Stände auf deren gemeinsame Ziele hinwies. Oder positiv formuliert: Weil Fürst und Stände ein Stück weniger demonstrativ ihre Gemeinsamkeit zur Schau stellten, gewannen beide mehr Kontur. Eine Reihe von Zeremonial- und Einflusstreitigkeiten, die die sächsischen Landtagskorpora im Laufe des 17. Jahrhunderts austrugen, ließen sich als Teil eines langfristigen Profilierungsprozesses der Ständeversammlung verstehen, in dem die Corpora ihre Valenzen untereinander austarieren (etwa im Umgang mit den Deputierten der Prälaten, Grafen und Herren, oder in der Auseinandersetzung zwischen Städten und Ritterschaft) und in dem sich die Zugehörigkeitskriterien festigten (etwa bei den Hochstiften, den Universitäten, aber auch für die adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzer oder für die Zahl der Städte). Damit steht der Übergang von der Ausspeisung zur Auslösung, wie er mit dem Landtag von 1622 vollzogen wurde, am Beginn eines Prozesses, in dem sich Fürst und Landtag stärker gegeneinander abgrenzten und zugleich die Stände in der Binnendifferenzierung auf sich selbst zurückgeworfen wurden. Dieser Prozess fand erst mit der Landtagsordnung von 1728 zu einer kanonischen Form.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25, Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr., Bl. 8–11

Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25,

Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr., Bl. 24 f.

Sächs HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 9364/1, Bl. 335, Ritterschaft und Städte an Johann Georg I., Torgau, den 19. Februar 1622.

Sächs HStA Dresden, Loc. 32436, Rep XXVIII, Nr. 3 a: Hofordnung Kurfürst Augusts vom 30. Oktober 1553;

Sächs HStA Dresden, Loc 32439, Rep. XXVII, Hofordnungen Nr. 15: Hofordnung Johann Georg I., Dresden 22.2.1618 [unpaginiert], Punkt 3 »Dinst: und Aufwartungen«

Sächs HStA Dresden, 10006 OHMA, M, Nr. 4 Landtag zu Torgau 1612 und 1628, Bl. 204: Anordnung des Churfürsten von Sachsen, Torgau den 17.2.1628

Sächs HStA Dresden, Loc. 32.440, Rep XXVIII, Nr. 36, fol 32: Curfürstlich Sächsisches Neu Hof Buch, darinnen eines jeden Dienstgeld, monatliche Besoldung u. wöchentliches Kostgelder, angefangen zu Torgau d. 1.1.1563

Sächs HStA Dresden, Bericht das Ausspeisen auf den Landtagen 1561, 1565, 1570 und 1576 betr. Loc. 36435 Rep. XXIV Spec. A Nr. 11, darin: Nr. 3, [unpaginiert]: Bestellung uf den angestellten Landtag zu Torgau Anno 1576 [Bl. 17–21]

Sächs HStA, Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 9364/1, Bl. 18–28: Kostenaufstellung, falls man nach dem Vorbild des Landtags von 1612 mit den Preisen des Jahres 1622 einen Landtag in Torgau abhalten wollte

Althoff, Gerd: Ritualen Verhaltensmuster an der Tafel. Vom frühmittelalterlichen Gelage zum höfischen Fest, In: Ottmeyer, Hans/Peters, Evelyn/Völkel, Michaela (Hg.): Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900, S. 32–37

Althoff, Gerd: Fest und Bündnis, in: Detlef Altenburg/Jörg Jarnut/Hans-Hugo Steinhoff (Hrsg.), Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, Sigmaringen 1991, S. 29–38

Croon, Helmut: Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert, Bonn 1929

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, Wolfratshausen 2000

Fansa, Mamoun/Katzer, Gernot/Fansa, Jonas (Hg.): Chili, Teufelsdreck und Safran. Zur Kulturgeschichte der Gewürze, Oldenburg 2007

Hochmuth, Christian: Globale Güter – lokale Aneignung. Kaffee, Tee und Schokolade im frühneuzeitlichen Dresden, Konstanz 2008

Hochmuth, Christian: Distinktionshändler. Die Integration des Kolonialwarenhandels im frühneuzeitlichen Dresden. In: Schmidt, Patrick/Carl, Horst (Hg.): Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration

und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt, Berlin 2007, S. 225–251

Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart New York 1991

Hoppe, Stephan: Die funktionale und räumliche Struktur des frühen Schloßbaus in Mitteleuropa. Untersucht an Beispielen landesherrlicher Bauten der Zeit zwischen 1470 und 1570, Köln 1996

Klingensmith, Samuel John: The Utility of Splendor. Ceremony, Social Life, and Architecture at the Court of Bavaria, 1600–1800, Chicago London 1993

Kramer, Karl-Siegfried: Mahl und Trunk (Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3), Berlin 1984, Sp. 154 ff.

Rahn, Thomas: Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als »Zeichensystem«, In: Ottmeyer, Hans/Völkel, Michaela (Hg.): Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900, S. 22–31

Shubert, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996,

Starke, Ursula: Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegereignisse im 17. Jahrhundert, masch. Diss. Göttingen 1957

Stollberg-Rilinger, Barbara: Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, In: Kunisch, Johannes (Hg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1997, S. 94–96.

Stollberg-Rilinger, Barbara: Ordnungsleistung und Konflikträchtigkeit der höfischen Tafel. In: Hahn, Peter-Michael/Schütte, Ulrich (Hg.): Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit (Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, Bd. 3), München/Berlin 2006, S. 103–122

Treusch v. Buttlar, Kurt: Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Kulturgeschichte, 4. Bd., 1897, S. 6–9

Völkel, Michaela: Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, In: Ottmeyer, Hans/Völkel, Michaela (Hg.): Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900, S. 10–21

Völkel, Michaela: Der Tisch des Herrn. Das gemeinsame Zeichensystem von Liturgie und Tafelzeremoniell in der Frühen Neuzeit. In: Hahn, Peter-Michael/Schütte, Ulrich (Hg.): Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit, München Berlin 2006, S. 83–102

Vaupel, Elisabeth: Gewürze. Acht kulturhistorische Porträts, o. O. 2002

Wiegelmann, Günter/Krug-Richter, Barbara: Alltags- und Festspeisen in Mitteleuropa, Münster 2006.

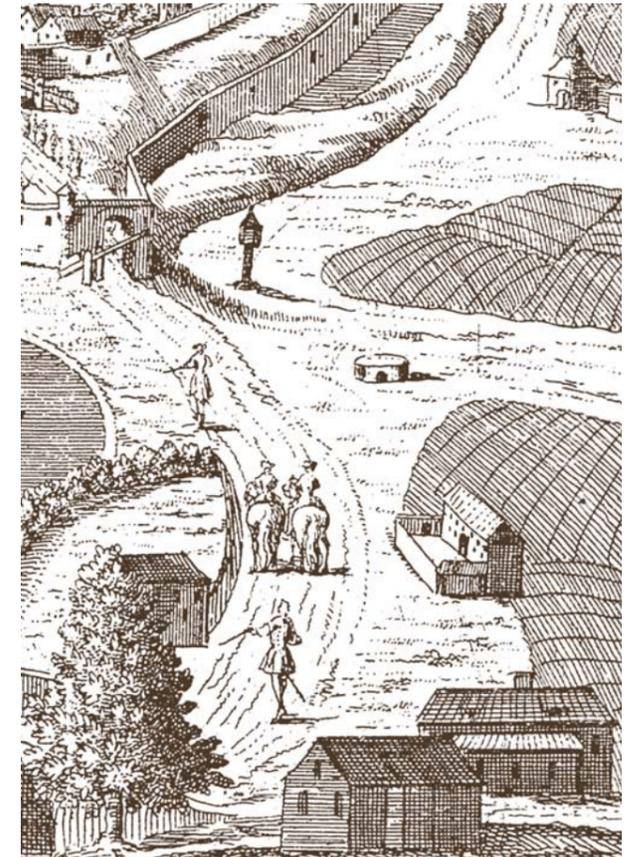
Champagner für Bautzen.

Höfisches Zeremoniell auf den Oberlausitzer Landtagen des 18. Jahrhunderts

Die Königliche Hofkellerei Dresden verfrachtete im Juni 1735 zehn Eimer Rheinwein, fünf Fass Landwein, 120 Flaschen Tokajer, 30 Flaschen Burgunder und zehn Bouteillen Champagner nach Bautzen. Denn August III., Kurfürst von Sachsen und König von Polen, hatte einen so genannten »großen Landtag« nach Bautzen einberufen. Derartige Versammlungen der oberlausitzischen Stände fanden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle fünf Jahre statt. Sie sollten dem Dresdner Fürsten die Steuern des Markgraftums bewilligen. In den Akten des Dresdner Oberhofmarschallamtes haben sich von 1720 bis 1755 Aufzeichnungen erhalten, aus denen sich entnehmen lässt, welches Zeremoniell zu solchen Anlässen inszeniert wurde.

Aus der Sicht der Dresdner Hofbehörde handelte es sich jedenfalls um eine »Solennität« (Feierlichkeit). Deshalb brachte die Dresdner Hofkellerei nicht nur Weinvorräte nach Bautzen. Sie entsandte auch einen Kellerschreiber, der die Verwendung der Getränke überwachte, und gab ihm einen Hofbüttnr, einen Mundschenk und zwei Gehilfen für die Handhabung der Getränke mit. Außerdem belud man einen vierspännigen Wagen mit über 200 Gläsern, Flaschen aus Zinn und Kupfer, Schwenkesseln, Zapfhähnen, Maßbechern und Flaschenbürsten. Die Hofküche des sächsisch-polnischen Kurfürst-Königs ordnete im Jahre 1735 ebenfalls eine komplette Brigade nach Bautzen ab. Für das Kalkül und den Verbrauch war hier ein Küchenschreiber zuständig. Ihm stand ein weiterer Schreiber für den so genannten Zehrgarten zur Seite. Auch der Zehrgärtner hatte noch einmal einen Gehilfen. Die Zubereitung der Speisen dirigierte ein Mundkoch. Ihm gingen drei Beiköche und ein Kochjunge zur Hand. Eine Küchenscheuerfrau und ein Küchenbearbeiter sollten beim Kochen die Aufräumarbeiten bewältigen und den Abwasch des Tafelgeschirrs besorgen. Die Hofsilberkammer, die Besteck, Tischwäschen und Kerzen verwaltete, entsandte zum Polieren einen Silberdiener mit zwei Gehilfen und eine Waschfrau zur Reinigung der Tischdecken und Servietten. Für das Konfekt und die Pâtisserie reiste ein Konditor nebst einem Lehrlingen an.

Sie alle nahmen auf mehreren Wagen auch ihre Arbeitsgeräte mit. Darüber hinaus wurden sämtliche Gegenstände, die man für das Eindecken einer höfischen Tafel benötigte, nach Bautzen befördert. Von den Suppenschüsseln, Platten, Terrinen und deren Deckeln über die Küchen- und Tafelteller, das Besteck, die Tischtücher, Servietten und Leuchter bis zu den gläsernen Salzfüßchen, Zuckerbüchsen und Senfgefäßen plus passenden Löffeln wurde alles vom Dresdner Resi-



Der Gasthof Drei Linden vor dem Äußeren Lauentor Bautzens, 1733

denzschloss auf die Bautzener Ortenburg mitgebracht. Um den gesamten Transport von Personen und Gegenständen zu bewältigen, der im Juni 1735 von Dresden nach Bautzen erforderlich war, benötigte man 61 Pferde und 14 Wagen. Im Jahre 1745 reiste man sogar mit 78 Pferden für 14 Wagen. Die Fahrt begann jeweils nachts um 4 Uhr in Dresden. Nach zwei Dritteln der Strecke wechselte man in Bischofswerda gegen 10 Uhr vormittags die Pferde und erreichte gegen 13 Uhr Bautzen. Untergebracht wurden die angereisten Fachkräfte für die Bewirtung in der Ortenburg selbst oder in angemieteten Quartieren in der Stadt.

Im Juni 1745 war ein Zeremonialbeamter Augusts III., der Hoffourier Johann Friedrich Müller, bereits fünf Tage vor

der Landtagseröffnung nach Bautzen gereist. Am 9. und 10. Juni 1745 ließ er auf dem äußeren Schlosshof aus Holz eine provisorische Küche errichten. Für das wertvolle Geschirr der Silberkammer belegte er einen Raum im Parterre der Ortenburg. Denn an frühneuzeitlichen Höfen verschwanden zu häufig die sprichwörtlichen silbernen Löffel oder auch exquisite Speisen. Ab dem 12. Juni rückte wohl auch deshalb eine Wachmannschaft von 27 Untertanen der Bautzener Vogtei an. Von diesen Männern wurden im Wechsel jeweils elf Mann zur Wache an den Schlosstoren und im Schloss selbst platziert. Die Vogteiantanen sicherten die Ortenburg aber nicht nur ab, sie zeigten durch ihre pure Präsenz auch an, dass auf dem Schloss Wichtiges stattfand. Wachen waren auch ein Würdezeichen.

Doch weder August der Starke noch sein Sohn, August III., sind nach Auskunft der Quellen im Oberhofmarschallamt persönlich zu den Zusammenkünften der Oberlausitzer Landstände erschienen. Allerdings wurde ein Porträt des Herrschers von Dresden auf die Ortenburg gebracht. Am 12. Juni 1745 bspw. brachte ein vierspänniger Korbwagen ein Gemälde Augusts III. nach Bautzen. Der Hoffourier Müller ließ das Bild sogleich ins Audienzzimmer des Schlosses (den heutigen Stuckdeckensaal) zwischen zwei Fauteuils (Sessel) aufhängen. Der Landesherr wurde nämlich auch diesmal wie üblich durch zwei Kommissare vertreten. Für diese Repräsentanten des Fürsten brachte man zwei herrscherliche Sitzmöbel aus Dresden herbei und stellte sie rechts und links neben das Gemälde des Landesherrn. Bei einer Audienz sollte dieses Arrangement die Willensbekundung des Herrschers durch die Kommissare augenfällig machen.

Für den »großen Landtag« 1745 ernannte August III. einen älteren Bruder seines Premierministers Heinrich Graf v. Brühl, den Grafen Friedrich Wilhelm v. Brühl und den Geheimen Kammer- und Bergrat Otto Friedrich v. Zanthier als seine Vertreter. Als Direktor des kursächsischen Berggemachs, dem der Herr von Zanthier angehörte, fungierte übrigens wiederum Heinrich Graf v. Brühl. Beide Kommissare, die der Landesherr offenbar auf Empfehlung seines einflussreichen Ministers nach Bautzen entsandte, waren sowohl vermögende Rittergutsbesitzer als auch hochrangige Mitglieder bzw. Titelträger des fürstenstaatlichen Verwaltungsapparates. Friedrich Wilhelm Graf v. Brühl besaß nördlich von Mühlberg die Rittergüter Martinskirchen, Altblern und Brottewitz. Er führte die Titel eines Wirklichen Geheimen Rates, eines Landeshauptmanns im Markgraftum Niederlausitz, eines Kreishauptmanns und eines Kreiskommissars des Kurkreises. Außerdem gehörte er dem Obersteuerkollegium als Vertreter der Sekundogenitur Weißenfels an.

Otto Friedrich v. Zanthier saß auf den Rittergütern Wünschendorf, Hohenfichte und Jägerhof im Erzgebirge sowie auf Grünberg im Meißner Kreis. Neben seinem Amt in der Bergverwaltung fungierte v. Zanthier noch als Kreishauptmann des Erzgebirgischen Kreises. Nach Bautzen reiste v. Zanthier in Begleitung seiner Gemahlin, Magdalene Charlotte geb. v. Güntherrodt aus Niederrabenstein, an. Sein Kollege, Graf v. Brühl, kam mit seinem neunjährigen Sohn Hans Moritz. Außerdem hatte er Domestiken (Hausdiener) mitgebracht, die während der Mittagstafeln, die die beiden Kommissarien tagtäglich gaben, musizierten. Selbstverständlich stellte auch der sächsische Kurfürst seinen Vertretern auf dem Oberlausitzer

Landtag mehrere Adelige aus seinem Hofstaat, mehrere Sekretäre und einen Hoffourier (Zeremonialbeamten) für die Solennitäten und den Alltag zur Verfügung.

Graf v. Brühl und Herr v. Zanthier kamen nicht als Privatpersonen zur Ortenburg, sondern sie zogen als Kommissare des sächsischen Kurfürsten in Bautzen ein. Beide reisten am 12. Juni 1745 bis zum Gasthof »Drei Linden«, der vor dem äußeren Lauentor außerhalb der Stadtmauer an der Dresdner Straße lag. Dorthin war bereits tags zuvor ein »Staatswagen« gebracht worden. Im Gasthof kleideten sich die Kommissare um und hielten mit der königlichen Staatskarosse und in Begleitung von drei Reitern und zwölf eigenen und zwölf königlichen Livreedienern Einzug nach Bautzen. Der private Wagen, mit dem der Graf v. Brühl bis Bautzen angereist war, folgte dem Zug. Als das äußere Lauentor passiert wurde, präsentierten dort die Wachen der Bautzener Bürgerschaft ihre Waffen, es erklang Trommelwirbel und die Offiziere salutierten. Als der Zug auf dem Weg zum Schloss am Rathaus vorbeifuhr, musizierten dort die »Stadt Hauboisten«, wie Hoffourier Müller in seinem Journal zu diesem Landtag vermerkte. Gegen 18 Uhr erreichte die Prunkkutsche aus dem Fuhrpark des Landesherrn die Ortenburg. Die landesherrlichen Kommissare wurden von den beiden höchsten Verwaltungsbeamten der Oberlausitz, nämlich dem Landeshauptmann und dem Gehendler, sowie vom Landtagsmarschall empfangen. Außerdem stand noch ein kleiner adeliger Hofstaat bereit. Dieses Kortege setzte sich zusammen aus einem Hofmarschall, zwei Kammerjunkern, zwei Vorschneidern (Trancheuren für die Tafel) und einem Pagen. Begleitet vom Hofstaat, den oberlausitzischen Spitzenbeamten und dem ranghöchsten Vertreter des Landtages bezogen Graf v. Brühl und Herr v. Zanthier ihre Zimmer im Schloss.

Am Sonntag, dem 13. Juni 1745, wurde in Bautzen der Landtag eröffnet. August III., der sächsische Kurfürst und polnische König, ließ sich bei dieser Zeremonie von Friedrich Wilhelm Graf v. Brühl und Otto Friedrich v. Zanthier vertreten. Gegen 7.30 Uhr fuhren die landesherrlichen Kommissare in der königlichen Staatskarosse zum Gottesdienst in die St.-Petri-Kirche, die im übrigen seit 1524 als Simultankirche von beiden Konfessionen genutzt wurde, wobei die Katholiken im Chor und die Lutheraner im Langhaus ihren Gottesdienst feierten. Die Kommissare wurden begleitet vom Hofstaat, den der Fürst ihnen mitgegeben hatte. An der Eingangstür des Bautzener Doms standen Bürgerwachen. Als die Kommissare und ihr Kortege im Innern die Emporkirche betraten, wurden sie vom Chor mit Trompeten und Pauken begrüßt. Während des Gottesdienstes hielt der protestantische Pastor primarius eine Landtagspredigt. Die Kommissare begaben sich nach dem Ende des Gottesdienstes zurück auf das Schloss und wurden dort gegen 11 Uhr von einer siebzehnköpfigen Deputation der beiden Landtagscorpora zur Proposition abgeholt. Elf Herren der Ritterschaft und sechs Städtevertreter begleiteten den Grafen v. Brühl und den Herrn v. Zanthier sowie ihr Kortege auf das Rathaus. Die bewaffnete Bautzener Bürgerschaft eskortierte den Zug. Trommelwirbel, Pauken und Trompeten begrüßten die Kommissare. Im Propositionssaal des Rathauses, wo die Landtagseröffnung stattfinden sollte, hatten sich die Mitglieder des Oberlausitzer Landtages bereits aufgestellt. Die Kommissare bestiegen zwei Thronesseln, die man auf einen



Der Einzug der Kommissare Augusts III. erfolgte vom Gasthof »Drei Linden« an der Dresdner Straße durch das Lauentor vorbei am Rathaus und am Dom zur Ortenburg.

mehrstufigen mit rotem Tuch bezogenen Sockel gestellt hatte. Neben diesem Platz befand sich ein Wandgemälde Augusts III. Auch hier wurde also der Stellvertreterstatus der Kommissare sichtbar gemacht. Graf v. Brühl hielt eine kurze Rede und übergab einem der beiden Landesältesten der Oberlausitz die Propositionsschrift, in der der Fürst seine Wünsche an den Landtag formuliert hatte. Dieser Landesälteste ließ die Schrift durch einen niederen Beamten verlesen. Anschließend wurde das Schriftstück dem Landtag zur Beratung übergeben. Der andere Landesälteste beantwortete die Rede des Grafen v. Brühl mit wenigen freundlichen Worten und die Kommissare zogen mit ihrer Begleitung zurück auf die Ortenburg. Unterwegs machte man ihnen dieselben Honneurs wie auf dem Hinweg.

Auf dem Schloss baten anschließend mehr als vierzig Landtagsmitglieder darum, empfangen zu werden. Die Kommissare gaben daher eine Cour, in der sie diese Landstände in einem Defilee begrüßten. Einem großen Teil der Herren gewährten sie zudem eine Audienz, ein persönliches Gespräch. Währenddessen speisten die Mitglieder des adeligen Hofstaates und der Landtagsmarschall Carl Gottlob v. Üchritz an einer sogenannten Marschalltafel. Nachdem sich die Herren von dieser Tafel für die adeligen Höflingen erhoben hatten, fungierten sie nämlich als Aufwärter und Trancheure für das Essen, das die Kommissare den Landständen gaben. Das Essenszeremoniell begann damit, dass 34 Bautzener Bürger unter Trompetensignal und Paukenschlag die Speisen auf die Tafel trugen. Es standen daher wie beim Service à la française die Gerichte in Schüsseln auf der Tafel. Jeder bediente sich selbst,

lediglich das Fleisch wurde vorgeschnitten und angereicht. Dem Landtagsmarschall v. Üchritz hatte man für die Landtagstafel und für weitere zeremonielle Aufgaben aus Dresden einen prunkvollen Marschallstab mitgebracht. Mit diesem Zeichen der Befehlsgewalt in der Hand meldete er am 13. Juni 1745 den Kommissaren, dass an der Tafel serviert sei, und geleitete sodann gemeinsam mit dem Kortege die Repräsentanten des Fürsten und ihre Gäste an ihre Plätze. Geladen waren 28 Männer: der Domdekan des katholischen St.-Petri-Stifts in Bautzen, Jakob Wosky von Bärenstamm, die wichtigsten Beamten und Landstände der Oberlausitzer Ritterschaft und die Bürgermeister der Sechsstädte. Bevor alle sich an die Tafel setzen durften, sprach der Page aus dem Hofstaat ein Tischgebet. Dann betraten die Trancheure den Raum und begannen das Fleisch zu schneiden. Die erste Portion reichten sie persönlich an die Kommissare. Den übrigen Gästen brachten Domestiken das Fleisch. Der Landtagsmarschall v. Üchritz verweilte eine zeitlang stehend mit dem Marschallstab. Auch die beiden adeligen Kammerjunker servierten eine Weile Speisen. Sie durften sich aber zurückziehen, nachdem die erste »Gesundheit« (Toast) ausgebracht worden war. Zunächst erhoben die königlichen Kommissare ihr Glas auf die Landstände der Oberlausitz. Anschließend trank Herr v. Üchritz auf das Wohl der Kommissare und auf das des Bautzener Dekans, der als Prälat einen hervorgehobenen Rang auf dem Landtag einnahm. Jedes Mal wurde der Toast von Pauken und Trompeten begleitet. Da während des Mahls die Bautzener »Stadt Hauboisten« ein Konzert gaben, dürfte es an der Tafel durchaus geräusch-

voll zugegangen sein. Das Mahl endete erst nach 18 Uhr. Wie sich nach der feierlichen Eröffnung der Ständerversammlung der Alltag für die beiden Kommissare Augusts III. gestaltete, lässt sich aus einem »Journal« rekonstruieren, das der Hoffourier Johann Friedrich Müller während des Landtages im Jahre 1745 führte. Die tagebuchartigen Aufzeichnungen des Zeremonialbeamten rapportieren, welche Aufgaben Graf v. Brühl und Herr v. Zanthier für den Landesherrn wahrnahmen. Daher ist vom Frühstück, das offensichtlich dem Privatbereich der Kommissare zugerechnet wurde, nie die Rede. Die Eintragungen des Journals beginnen jedenfalls immer erst am Vormittag. Denn noch vor dem Mittagessen machten beinahe tagtäglich einige Kavaliere bei den Kommissaren Visite oder Cour. Sie kamen also zu Besuch oder zum Hof, um Konversation zu treiben. Manche dieser Herren aus dem Oberlausitzer Adel wurden auch zur Audienz, zu einem thematisch ausgerichteten Gespräch, vorgelassen. Auch die Verhandlungen der Kommissare mit den Deputierten des Landtages fanden in der Regel vormittags statt. Gleichzeitig besuchten an den Vormittagen adelige Damen, die in Bautzen weilten, Frau v. Zanthier. Zur Mittagstafel hatten die beiden Kommissare zuvor schon einen Kreis von zumeist knapp 20 adeligen Damen, vor allem aber Herren bitten lassen. Selbstverständlich befanden sich darunter immer wieder Mitglieder des Landtages und die hochrangigen Vertreter der landesherrlichen Beamtenenschaft. Während des Mahls musizierten die Domestiken des Grafen v. Brühl. Was man in dieser angenehmen Atmosphäre speiste, ist leider nicht überliefert. Lediglich für Freitag, den 25. Juni 1745, heißt es im Tagebuch des Hoffouriers, die Küche in der Ortenburg habe dem katholischen Dekan von St. Petri, »weil es Fastentag war, einige Fasten Speisen vor sich alleine serviert.« Daher darf man annehmen, dass der katholische Geistliche Fischgerichte erhielt, während die übrigen Gäste, die wie fast alle Adelige der Oberlausitz Lutheraner waren, Fleisch speisen aßen.

Die Tafel der Kommissare bildete ein zentrales Element der Hofhaltung auf der Ortenburg. Sie führte tagtäglich eine adelige Gesellschaft zusammen, die bis in den Abend hinein zusammen blieb. Nur ein einziges Mal während des Landtages 1745, am 26. Juni, als die Verhandlungen mit den Ständen den Vormittag komplett beanspruchten, fiel die Haupttafel aus. Graf v. Brühl und Herr v. Zanthier speisten deshalb an diesem Tag in kleinem Kreis auf ihren Zimmern. An allen anderen Tagen wurde nach der regulären Mittagstafel im Audienzzimmer ein Kaffee gereicht. Bei dieser Gelegenheit standen immer auch Spieltische zur Verfügung, an denen sich die Anwesenden vergnügen konnten. Nur am 28. Juni 1745 verzichtete die Gesellschaft auf das Spiel. Stattdessen ließ man die Musik weiterspielen und tanzte noch einige Menuette.

Gegen Abend zogen sich die geladenen adeligen Gäste noch nicht zurück, sondern gingen zumeist in die Komödie. Denn während des Landtages 1745 kam eine Truppe von Wanderschauspielern nach Bautzen, die täglich Theater spielte. Am 14. Juni genehmigte Graf v. Brühl eine Aufführung im Schloss, weil ansonsten so rasch keine Spielstätte hätte errichtet werden können. Ab dem 15. Juni durften die Komödianten in der zweiten Etage des Bautzener Rathauses ihre Bühne aufbauen. Die Kommissare Augusts III. ließen sich stets von der Ortenburg in der Sänfte oder in ihrem Privatwagen zur Abend-

unterhaltung transportieren und kehrten auch so aufs Schloss zurück. Lediglich am 22. Juni 1745 verzichtete die vornehme Gesellschaft auf das komödiantische Vergnügen. Das Journal des Hoffouriers Müller nennt als Grund, der Graf v. Brühl sei »einiger Indisposition wegen den ganzen Abend in Dero Zimmer [geblieben], und niemand vom Hofe [sei] diesen Abend in die Comödie kommen«. Bemerkenswert an dieser Notiz ist vor allem die explizite Formulierung des Dresdner Fouriers, dass sich in der Bautzener Ortenburg unter der Repräsentanz der landesherrlichen Kommissare ein Hof etablierte. Nicht nur bei einem offiziellen Akt auf dem Landtag, wie bspw. bei der Proposition, vertraten Graf v. Brühl und Herr v. Zanthier ihren Fürsten. Solange die Ständerversammlung tagte, inszenierten die Kommissare auch anstelle des Landesherrn einen temporären Hof in der Ortenburg. Spätestens mit der Theateraufführung endete jedoch der offizielle Teil des höfischen Tagesablaufs. Die Kommissare Augusts III. ließen sich nämlich das Nachtmahl von ihrer eigenen Dienerschaft auf ihren Zimmern servieren und begaben sich dann zur Ruhe.

Für die Diener und Fuhrleute unterhielt man in der Ortenburg vom 10. bis zum 15. Juni »Laqueyen und Kutscher Tische«. Ab dem 16. Juni zahlte man dem einfachen Dienstpersonal Kostgelder. Sie mussten sich daher in der Stadt selbst um ihre Nahrung bemühen. Alle adeligen Mitglieder des Hofstaates speisten selbstverständlich weiterhin an der Haupt- oder an der Marschalltafel.

Der Alltag der temporären Bautzener Hofhaltung wurde durch einige besondere Ereignisse unterbrochen. Als Funk-

Die Landtage der Oberlausitz wurden im Bautzener Rathaus eröffnet. Detail eines Kupferstichs von Johann Georg Schreiber um 1710



Dekan des Bautzener Domstifts St. Petri, Jacob Johann Josef Wosky von Bärenstamm

tionsträger ihres Fürsten unternahmen die Kommissare am Nachmittag des 18. Juni 1745 drei Visiten, die sie vormittags bereits hatten ankündigen lassen. Die Kommissare fuhren gegen 17 Uhr mit der Staatskarosse und begleitet vom Kortege in die Stadt und verweilten eine halbe Stunde beim Dekan des Domstifts St. Petri, eine dreiviertel Stunde beim Landeshauptmann Wolf Christian Albert v. Loeben und eine Viertelstunde beim Oberamtschauptmann Friedrich Caspar Graf v. Gersdorf. Diese Besuche dienten nicht dazu, inhaltliche Gespräche über Landtagsangelegenheiten zu führen. Sie signalisierten vielmehr die Ehrerbietung des Landesherrn gegenüber demjenigen, dessen Haus die Kommissare betreten. Graf v. Brühl und Herr v. Zanthier kehrten von ihren Visiten aber noch so rechtzeitig aufs Schloss zurück, dass sie die adelige Gesellschaft, die sie nach der Mittagstafel beim Spiel zurückgelassen hatten, noch vorfanden. Die Damen und Herren brachen ihren Zeitvertreib nun ab und fuhren gemeinsam mit den Kommissaren in die Komödie.

In der zweiten Hälfte des Landtages erhielten Graf v. Brühl und Herr v. Zanthier auch Essenseinladungen. Für den 21. Juni 1745 bat der Oberamtschauptmann v. Gersdorf die Kommissare zur Mittagstafel. Auch dorthin fuhren die Repräsentanten des Landesherrn mit dem Staatswagen. Sie wurden gegen 13 Uhr standesgemäß vom Gastgeber am Eingang des Hauses und von der Gastgeberin in den Empfangsräumen der Nobeletage begrüßt. Nach der Tafel entwickelte sich beim Kaffee eine längere Konversation mit den Landständen, die

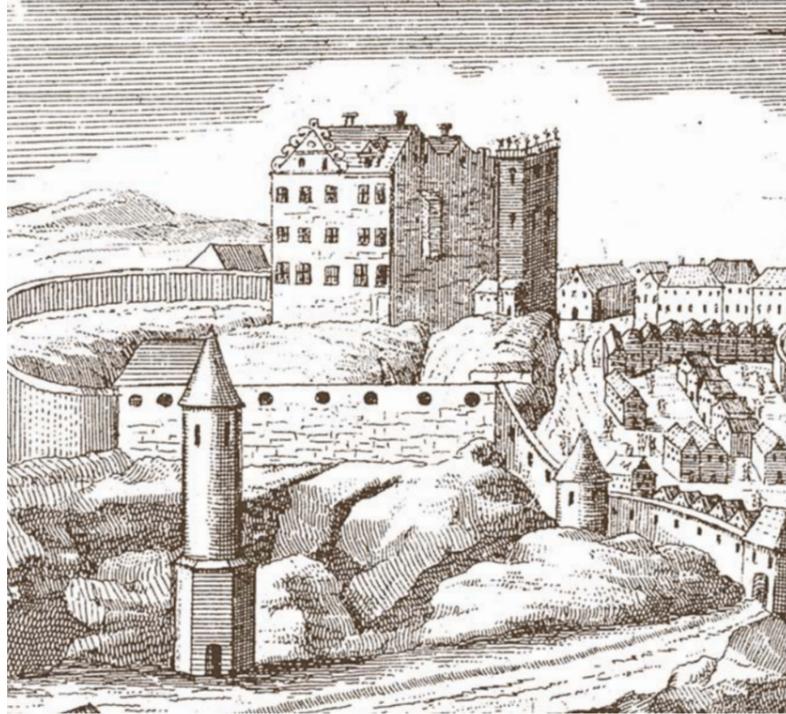
ebenfalls zum Mahl geladen worden waren. Das Gespräch dauerte bis 18 Uhr. Frau v. Zanthier, die ebenfalls an der Tafel teilgenommen hatte, war allerdings schon früher auf die Ortenburg zurückgekehrt, um dort Visiten von adeligen Damen und Herren anzunehmen. Nach der Rückkehr des Grafen v. Brühl und des Herrn v. Zanthier spielte man noch bis 20 Uhr und begab sich anschließend in die Komödie. Eine ähnliche Tafel wie die des Oberamtschauptmann veranstaltete auch der Rittergutsbesitzer von Reichenbach, der Kammerherr Georg Ernst v. Gersdorf. Er lud am 22. Juni zu einer Mittagstafel, an der neben den beiden Kommissaren, Frau v. Zanthier, dem Landtagsmarschall v. Üchtritz, dem Gastgeber und seiner Gemahlin noch fünfzehn weitere Personen teilnahmen.

Am 24. Juni 1745 gaben die Kommissare auf dem Bautzener Schloss eine Assemblée, zu der sie 28 adelige Damen und 29 adelige Herren einluden. Man traf sich gegen 16 Uhr in den Räumen der Geheimrätin v. Zanthier im Parterre der Ortenburg und vergnügte sich bis 20 Uhr mit Spielen. Anschließend fuhren die Kommissare mit der gesamten Gesellschaft in die Komödie.

Bei anderen Landtagen in der Oberlausitz gaben die Kommissare sogar einen Ball auf der Ortenburg. Am 4. Juli 1735 etwa versammelten sich gegen 18 Uhr die zwölf adeligen Damen, die in Bautzen anwesend waren, auf dem Schloss. Eine Stunde später begann der Ball. Man tanzte bis gegen 22 Uhr. Dann gingen die Damen zu einem Souper an die Tafel. Da nicht genügend Tafelplätze vorhanden waren, stellten sich die Kommissare und die vornehmsten Mitglieder der Ständerversammlung hinter die speisenden Damen und unterhielten sie mit einer Konversation. Nur Christoph Ernst von Gersdorff, als Gegenhändler ein hoher Beamter der Oberlausitz und Träger des Titels Geheimer Rat, hatte noch einen Platz an der Tafel ergattert. Den Hoffourier beeindruckte das so, dass er es in seinem Bericht ausdrücklich vermerkte.

Nachdem die Damen ihr Mahl beendet hatten, gingen sie wieder in den Großen Saal und setzten den Ball fort. Die vornehmen Landstände und andere Kavaliere setzten sich nun an die Tafel, von der die Damen bereits gespeist hatten. Als sie sich gesättigt hatten, rückten als zweite Charge von Nachesern noch die anwesenden Offiziere und die Adelige nach, die während des Balls zeremonielle Funktionen übernommen hatten. Im Anschluss an dieses Souper, das das höfische Zeremoniell wohl nur wegen der beengten Räumlichkeiten so zugelassen hatte, dauerte der Ball noch bis 1 Uhr.

Beim Landtag 1755 fand der Ball am 26. Juni statt. Bevor die Kommissare den Ball eröffnen konnten, mussten sie allerdings noch zwei Deputierten des Görlitzer Kreises eine Audienz gewähren. Deshalb begann der Tanz bereits ohne die Repräsentanten des Landesherrn. Nacheinander tanzten zunächst drei Paare ein Menuett und anschließend öffnete sich die Tanzfläche für alle. Ab 22 Uhr zogen sich die Damen und Herren allesamt zur Tafel zurück. Diesmal standen zwei Tafeln mit je 24 Gedecken zur Verfügung. Aber auch im Jahre 1755 fanden nicht alle sogleich einen Platz. Daher standen einige Kavaliere und junge Herren zunächst um die Tafel herum. Erst als »einige Teller offen wurden«, heißt es im Journal des Hoffouriers, setzten sie sich ebenfalls zur Tafel. Und im Verzeichnis der Tafelsitze findet sich die Notiz, die Kommissare des Landesherrn hätten »sich nicht zur Tafel gesetzt, sondern



Ortenburg und Bautzener Landhaus (drittes Haus rechts dem Eingangsturm). Detail eines Kupferstichs von Johann Georg Schreiber um 1710 – Auf der Ortenburg gaben die Kommissare des Landesherrn während der Oberlausitzer Landtage auch Bälle.

[seien] um selbige conversando herum gegangen.« Man darf sich daher für die meisten der großen Landtage in der Oberlausitz einen Ball auf der Ortenburg vorstellen, auf dem sich etwas mehr als 50 geladene Gäste befanden. Die adeligen Damen und Herren tanzten, wie es zeittypisch an den europäischen Höfen üblich war. Lediglich die mehrfache Nachnutzung der Tafel entsprach nicht dem Zeremoniell fürstlicher Feste.

Im Juni 1745 verschob sich der Landtagsabschied um einen Tag, weil die erforderlichen Regularien, die in den Händen der städtischen Deputierten lagen, nicht eher abgeschlossen werden konnten. In der Ortenburg hatte die Küche allerdings schon damit begonnen, das Festmahl für den Landtagsschluss vorzubereiten. Daher mussten die Speisen nun einen Tag länger als geplant konserviert werden. Deshalb beauftragten die Kommissare einen Beamten, Eis zu kaufen, damit die bereits in der Küche zubereiteten Gerichte keinen Schaden nahmen. Eis war im Juni selbstverständlich nur aus tiefen Kellern zu bekommen, in denen es im Winter zuvor eingelagert worden war. Diesen Luxus konnten im 18. Jahrhundert nur die wenigsten Menschen genießen. Wenn es sich lohnte, Speisen mit Eis frisch zu halten, müssen die verwendeten Nahrungsmittel selbst bereits einen entsprechenden Wert besessen haben.

Am 29. Juni 1745 verlief der Landtagsabschied wie geplant. Die Landstände der Oberlausitz übergaben den Repräsentanten Augusts III. im Bautzener Rathaus eine Bewilligungsschrift, mit der sie die Forderungen des Landesherrn erfüllten. Das Zeremoniell zum Abschluss der Ständeverammlung glich dem der Landtagseröffnung. Herr v. Zanthier

entließ in seiner Funktion als Kommissar die Landstände. Damit war der Landtag offiziell beendet. Wie bei der Landtagseröffnung waren allerdings noch die Mitglieder der Oberlausitzer Stände für 13 Uhr zum Essen auf die Ortenburg geladen. Der Hoffourier Müller rapportierte über dieses Essen: »Die Tafel wurde erst nach 5 Uhr aufgehoben und während derselben viele große Gläser ... getrunken«. Die Mitglieder des abgelaufenen Landtages erhoben sich nach dem Mahl von der Tafel und tranken noch das eine oder andere Glas. Dann verabschiedeten sie sich. Allmählich leerte sich das Tafelzimmer. Auch der Hof auf der Ortenburg löste sich nun auf. Der Graf v. Brühl trat noch in der Nacht gegen 24 Uhr die Rückreise nach Dresden an. Herr v. Zanthier folgte ihm am nächsten Morgen um 7 Uhr. Die Hofküche, die Hofkellerei, die Konditorei und die übrigen Bedienten fuhren am 1. Juli nach Dresden zurück. Der Landtag der Oberlausitz hatte 17 Tage gedauert, der temporäre Hof in der Ortenburg bestand 18 Tage und der Hoffourier Müller war sogar insgesamt an 24 Tagen in Bautzen gewesen.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Bestand 10006, OHMA, Lit M 26 a: Landtage in Budissin 1720, 1725, 1730, 1735, 1740, 1745, 1750

Sächs HStA Dresden, Bestand 10006, OHMA, Lit M 26 a: Landtage in Budissin 1755

Collection derer den statum des Marggraffthums Oberlausitz

in Justiz-Polizey und anderen Sachen betreffenden Privilegien. 6 Bände und Register, Budissin/Bautzen 1770–1827

Collectanea Lusatica. Sammlung Lausitzer Schriften und Akten. Findbuch. Bearbeitet von Tino Fröde, Olbersdorf 1997

Von Budissin nach Bautzen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Bautzen, Bautzen 2002 (insbesondere zur Lage des Gasthofs Drei Linden, S. 14/15, 56/57 und 300/301)

Bahlcke, Joachim (Hg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2004

Blaschke, Karlheinz: Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz, Görlitz 2000

Blaschke, Karlheinz: Die geschichtliche Bedeutung der Oberlausitzer Landstände im 16. und 17. Jahrhundert. In: Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa: Beziehungen – Strukturen – Prozesse, Leipzig 2007, S. 36–58

Etzlstorfer, Hannes: Essen nach Noten. In: Ders. Küchenkunst und Tafelkultur. Culinarium von der Antike bis zur Gegenwart, Wien 2006, S. 303–316

Fröde, Tino: Privilegien und Statuten der Oberlausitzer Sechsstädte – Ein Streifzug durch die Organisation des städtischen Lebens in Zittau, Bautzen, Görlitz, Löbau, Kamenz und Lauban in der frühen Neuzeit, Spitzkunnersdorf 2008

Garbe, Eberhard/Hennig, Peter: Adelssitze der Oberlausitz einst und jetzt, Spitzkunnersdorf 2010

Kollmar, Ulrike: Gottlob Harrer (1703–1755). Kapellmeister des Grafen Heinrich von Brühl am sächsisch-polnischen Hof und Thomaskantor in Leipzig. Mit einem Werkverzeichnis und einem Katalog der Notenbibliothek Harrers, Berlin 2006

Kosbab, Silke/Moschke, Anja/Natuschke, Almut: LandStändeHäuser in Bautzen, Bautzen 2011

Bautzener Geschichtshefte. Abhandlungen und Berichte der Gesellschaft für Vorgeschichte und Geschichte der Oberlausitz zu Bautzen. Band I Heft 1–3, Band II Heft 3 und Band III – XVIII komplett (außer IV/8) in 3 Bänden und 8 Heften. Bautzen,

Müller, Winfried /Dannenberg, Lars-Arne/Pech, Edmund/Steinberg, Swen: Oberlausitz: Kulturlandschaften Sachsens Band 4, Leipzig 2011

v. Uechtritz, August Wilhelm Bernhard (Hg.): Diplomatische Nachrichten adeliger Familien, Bd. 3, Leipzig 1792, S. 241 f.

Genealogisch=Historische Beschreibung Nebst denen Stamm= und Ahnen=Taffeln Derer von Zanthier. In: König, Valentin: Genealogische Adels-Historie Oder Geschlechts-Beschreibung Derer Im Chur-Sächsischen und angränzenden Landen zum Theil ehemahls, allermeist aber noch ietzo in guten Flor stehenden ältesten und ansehnlichsten Adlichen Geschlechter Und aus selbigen entsprungenen verschiedenen Freyherrlichen und Hoch-Gräfflichen Häuser: Worinnen Derselben Alterthum, Abstammungen, Wappen, Eintheilung derer Geschlechts-Häuser, Herrschaften, Lehn- und Ritter-Güther, wie auch Leben und Thaten der berühmtesten Hoch-Adelichen Personen ... deutlich beschrieben, 2. Theil, Leipzig 1729, S. 1204–1214

Auswahlbibliografie

zur Geschichte der kursächsischen Landtage des 17. und 18. Jahrhunderts

Augustus auf dem Throne sowohl bey der SOLENNen Eröffnung/ Als dem Höchstglücklichsten Schluß Des 1731. von 19. Aug. biß 7. Octobr. In der Königl. Und Churfürstl. Residentz Dreßden Gehaltenen allgemeinen Sächsischen Land= Tages, in Poetischer Betrachtung Vorge stellt, Dresden [1731]

Beschreibung des Confect=Aufsatzes auf der Königlichen Tafel, am Tage der solennen Land=Tags=Proposition am 3. Juni 1742, In: Curiositäten-Cabinet 1742, S. 215–217

Besondere Nachricht von dem zu Dreßden am 27. Jun. 1734. angegangenen allgemeinen Land=Tage, und in specie von Eintheilung derer Sächsischen Land=Tägel, In: Sächsisches Curiositäten Cabinet auf das Jahr 1733. Worinnen in allen zwölf Monaten Zwey und Achtzig merkwürdige Begebenheiten Aus Der Historia Politica, Ecclesiastica, Artificiali, Literaria, Mixta, ingleichen aus der Genealogia, Physica, Oeconomia, Mechanica, Natura &c. anzutreffen. Nebst vollständigem Register, Dresden 1734, S. 194–202

Der in dem Chur= und Fürstenthum Sachsen/ Im Lande Meissen/ und dessen incorporirten Provinzen eingeführte Land=Tag/ d.i. Eine besondere Nachricht/ wann und wie oft bey denen Markgraffen zu Meissen/ Landgraffen in Thüringen/ im Osterlande u. hernachmahls Fürsten/ Chur=Fürsten und Hertzogen zu Sachsen u. Land= und Ausschuß=Tägel und dergleichen/ Bald an diesem/ bald an jenem Orthe im Lande gehalten/ auch was meistens auf solchen abgehandelt und beschlossen worden/ Guten Theils aus einem probaten Authore extrahiret/ und dem Leser zu verhoffentlich guter Vergnügung/ wohlmeynend communiciret. o.O. 1695

Historischer Kern Dresdnischer Merkwürdigkeiten des 1742sten Jahres. Mensis Junii. Erste Abtheilung, Nr. 11, § 8 [Bericht über die Landtagsproposition am 3. Juni 1742]

Einige chursächsische Landtagsverhandlungen von 1728. In: Neues Museum 3, 1802, 2. Helft, S. 1–31

Etwas vom allgemeinen Land-Tage 1737 in Dreßden. In: Alte und Neue Saxonica, April 1737, Erste Helffte, 1737, Nr. 27, S. 97–106

Etwas von den in Dreßden am 3. Juni 1742 eröffneten Land-Tag, In: Historische alte und neue Curiosa Saxonica 1742, Nr. 51, S. 210–214

Etwas von den am 19. Junii 1746 in Dreßden eröffneten Land-Tag. In: Neu-eröffnete historische Correspondenz von alten und neuen Curiosis Saxonis, 1746, Nr. 49, S. 194–204

Kurtze Nachricht von dem in Dreßden Anno 1728. gehaltenen allgemeinen Landtage. In: Kurtzgefastes sächsisches Kern-Chronicon, Heft 2, [1728], Nr. 133, S. 347–352

Kurtze doch curieuse Nachricht von Land=Ständen und Land=Tägen, sowohl überhaupt, als auch insonderheit von dem 1731. den 19. Aug. in der Kön. und Churfürstl. Residentz Dreßden durch GOTTes Gnade glücklich angefangenen und weiter fortzusetzenden allgemeinen Sächsischen Land=Tage, Dreßden [1731] Land- und Ausschußtags-Ordnung de Anno 1728 mit Beylagen, Dresden 1799

Nachricht von denen Chur=Sächsischen allgemeinen Land=Tägen/ und wie viel Personen bey itzigen Anno 1722 in Dreßden gehaltenen Land=Tage erschienen, auch auf was Art und Weise derselbe eröffnet worden ist. In: Remarquable curieuse Briefe/ Oder Deutliche Beschreibung Alter und Neuer Merkwürdiger Begebenheiten, Die sich hin und wieder guten Theils Im Churfürstlichen Sachsen und incorporirten Landen zugetragen, in gewissen Couverten monatlich eröffnet. Zwanzigstes Couvert, Freyburg 1722, S. 99–110

Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997, Saxonica. Schriftenreihe des Vereins für sächsische Landesgeschichte e.V. Bd. 4/5, Dresden 1998

Unter einer Krone. Kunst und Kultur der sächsisch-polnischen Union, Dresden 1997

Verzeichniß und TABELLA Derer Im Churfürstenthum Sachsen Binnen 100. Jahren Und zwar Von Anno 1622. biß mit dahin 1722. Gehaltenen allgemeinen Landt= Ausschuß= und Deputations-Tage, Ingleichen freywillige Zusammenkünfte; Woraus zugleich zu ersehen, an was für Orten solche Landes= Convente gehalten/ und wenn sie ausgeschrieben worden/ auch zu welcher Zeit sich selbige angefangen und hinwiederum geendiget haben. Alles aus denen ergangenen Actis mit Fleiß extrahiret und also eingerichtet/ daß hinführo sonder Beschwerlichkeit auf gleiche Weise continuiret werden kan, [Dresden 1722]

Verzeichniß und TABELLA aller im Churfürstenthum Sachsen von 1185. biß 1731 gehaltenen allgemeinen Land=Ausschuß= und Deputations=Tägen/ ingleichen freywillige Zusammenkünfte: Woraus zugleich zu ersehen, an was für Orten solche Landes=Convente gehalten, und wenn sie ausgeschrieben worden, auch zu welcher Zeit sich selbige angefangen und hinwieder geendet haben. Alles aus denen ergangenen Actis mit Fleiß extrahiret und also eingerichtet, daß hinführo sonder Beschwerlichkeit auf gleiche Weise continuiret werden kann, [Dresden 1731]

Bahlcke, Joachim (Hg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2004

Beckius, Caspar Achatus: De curiis provincialibus Saxonis ..., Diss Jena 1720

Blaschke, Karlheinz: 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen, Dresden 1994

Blickle, Peter: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus. In: HZ 242, 1986, S. 529–556

Blümner, Heinrich (Hg.): Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen, Leipzig 1822

Czok, Karl: August der Starke. Sein Verhältnis zum Absolutismus und zum sächsischen Adel, Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse, Bd. 131, Heft 3, Berlin 1991

Gerhard, Dietrich (Hg.): Ständische Vertretung in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969

Flathe, Theodor: Der sächsische Landtag von 1681–82. In: Mittheilungen des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins, 1879, S. 57–90

Falke, Johannes: Die Steuerverhandlungen des Kurfürsten Johann Georgs I. mit den Landständen während des dreißigjährigen Krieges. In: Archiv für sächsische Geschichte, NF 1, 1875, S. 268–288 und 289–348

Falke, Johannes: Die Steuerverhandlungen des Kurfürsten Johann Georgs II. mit den Landständen 1656–1660. In: Mittheilungen des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins, 25. Heft, 1875, S. 79–129

Falke, Johannes: Zur Geschichte der Landstände, Die Regierungszeit des Herzogs und Kurfürsten Moritz, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertümer, 21, 1871, S. 58–115 und 22 (1872), S. 77–132

Falke, Johannes: Zur Geschichte der sächsischen Stände. Die Regierungszeit des Kurfürsten August, in: Mittheilungen des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins, 23. Heft, 1873, S. 59–113 und 24 (1874), S. 86 und 134

Flathe, Theodor: Der sächsische Landtag von 1681/82, in: Mittheilungen des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins, 28. Heft, 1879, S. 59–90

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Fritsch, Ahasver: Tractatio de conventibus provincialibus. Von Landtägern, o.O. 1670

Goerlitz, Woldemar: Sächsische Landtagsakten, 1. Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg. 1485–1539, Berlin 1928

Gössel, Heinrich: Die Kursächsische Landtagsordnung von 1728, Weida 1911 (Phil. diss. Leipzig 1911)

Groß, Reiner/Günther, Britta/Krüger, Nina/Wißbura, Renate (Hg.): Landtage in Sachsen 1438-1831, Chemnitz 2000

Hausmann, Friedrich Karl: Beiträge zur Kenntnis der Kursächsischen Landesversammlungen, Teil 1–3, Leipzig 1798–1800

Hausmann, Karl Friedrich (Hg.): Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

Helbig, Herbert: Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, Köln 1955

Held, Wieland: Der Adel und August der Starke. Konflikt und Konfliktaustrag zwischen 1694 und 1707 in Kursachsen, Köln Weimar Wien 1999

Hermannus, Abrahamus Wolfgangus: Der Chur Sachsen höchst-anselicher/ und mit höchstweisestem Rathe am fünfften Martii des Ein tausend Sechs hundert und Sechs-und Sechstzigsten Jahrs In Dreßden angesetzter Land=Tag Dem höchsten Gott/ als dem Engel des grossen Rathes/ zu unsterblichen Ehren/ Der gnädigsten Landes=Herrschaft zu unterthänigstem Gehorsam/ und Der Höchst= und Hochlöblichen Landes=Stände=Versammlung zu unterthänigster und höchstgebührender devotion In der Churf. Sächs. Residentz Dreßden/ herfür gestellet, [Dresden 1666]

Horn, Christian: Der aufgeführte Staat. Zur Theatralität höfischer Repräsentation unter Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen, Tübingen Basel 2004

Hüttig, Oskar: Der kursächsische Landtag von 1766, Diss. Leipzig 1902

Kaphahn, Fritz: Kurfürst und kursächsische Stände im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 43, 1922, S. 62–79

Krell, Hartmut: Das Verfahren gegen den 1601 hingerichteten kursächsischen Kanzler Dr. Nicolaus Krell, Frankfurt a.M., Berlin, Bruxelles, New York, Oxford Wien 2006

Krüger, Kersten: Die Landständische Verfassung, München 2003

Krüger, Nina: Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. ... die zwischen Haupt und Gliedern eingeführte Harmonie unverrückt bewahren, Frankfurt a.M. 2006

Krüger, Nina: Der Ausschusstag von 1658 – typische Ständeversammlung oder Sonderfall in der sächsischen Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts? In: Wissuwa, Renate/Viertel, Gabriele/Krüger, Nina (Hgg.), Landesgeschichte und Archivwesen (Festschrift für Reiner Groß zum 65. Geburtstag), Dresden 2002, S. 267

Lanzinner, Maximilian: Fürst, Räte und Landstände Göttingen 1980

Luther, Martin: Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den Wettinischen Landen (ausgeschlossen Thüringen) bis zum Jahre 1485, Diss. Leipzig 1895

Matzerath, Josef: »... dass ich Zeit meines Lebens nicht mehr Confusion und Disordre gesehen«. Eröffnungszereemonien des sächsischen Landtages und des englischen Parlaments am Beginn des 18. Jahrhunderts. In: Neu, Tim/Sikora, Michael/Weller, Thomas (Hg.): Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im Frühneuzeitlichen Europa, Münster 2009, S. 107–118

Matzerath, Josef: Die Einführung der Ahnenprobe in der kursächsischen Ritterschaft. In: Harding, Elizabeth/Hecht, Michael (Hg.): Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation., Münster 2011, S. 233–245

Matzerath, Josef: Die polnische Krone in Sachsen, In: Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765, Dresden 1998, S. 92–101

Matzerath, Josef: Ein kompliziertes Gebilde. Kursachsen in der Zeit Augusts des Starken. In: Damals. Das Magazin für Geschichte und Kultur, 39. Jg., 12/2007, S. 28–35

Matzerath, Josef: Residenz – Festung – Zentralort. Dresdner Spezifika des 17. Jahrhunderts. In: Schütz-Jahrbuch, 29. Jg., Kassel Basel London New York Praha 2007, S. 7–16

Matzerath, Josef: Thüringer auf dem kursächsischen Landtag. In: Mittelsdorf, Harald (Hg.): Landstände in Thüringen. Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich, Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, Bd. 27, Weimar 2008, S. 139–156

Molzahn, Ulf: Adel und frühmoderne Staatlichkeit in Kursachsen. Eine prosopographische Untersuchung zum politischen Wirken einer territorialen Führungsschicht in der Frühen Neuzeit (1541–1622), masch. Diss. Leipzig 2005

Müller, Frank: Kursachsen und der Böhmisches Aufstand, 1618–1622, Münster 1997

Naumann, Rolf: Das kursächsische Defensionswerk (1613 bis 1709), Leipzig 1916

Naumann, Rolf: Die politische Bedeutung der ersten Landtage des Kurfürsten August, Meißnisch Sächsische Forschungen 1929, S. 124–141

Neu, Tim/Sikora, Michael/Weller, Thomas (Hg.): Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im Frühneuzeitlichen Europa, Münster 2009

Press, Volker: Herrschaft, Landschaft und ›gemeiner Mann‹ in Oberdeutschland

Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Bd. 1–3, Halle 1787–1788

Schirmer, Uwe: Mitbestimmung der Untertanen oder Alleinherrschaft der Funktionseliten? Zur politischen Partizipation und landständischen Verfassung in den Lausitzen, Kursachsen, Brandenburg und Schlesien. In: Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa: Beziehungen – Strukturen – Prozesse, Leipzig 2007, S. 59–91

Schreber, Daniel Gottfried: Ausführliche Nachricht von den Churfürstliche sächsischen Land- und Ausschußtügen von 1185 bis 1728. auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingeführet und erhöht worden – Nebst einem vierfachen Anhang, 1. Auflage 1754, 2. verbesserte Auflage Halle 1769

Schreber, Daniel Gottfried: Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtügen von 1185–1787, 3. Auflage Dresden 1793

Schultze, Alfred: Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen. Zugleich ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, Leipzig 1922

Starke, Ursula: Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegsereignisse im 17. Jahrhundert, masch. Diss. Göttingen 1957

Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, ZHF Beiheft 25, Berlin 2001

Stollberg-Rilinger, Barbara: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999

Thenius, Walther: Die Anfänge des stehenden Heerwesens in Kursachsen unter Johann Georg III. und Johann Georg IV., Leipzig 1912

Timmermann, Heiner (Hg.): Die Bildung des frühmodernen Staates. Stände und Konfessionen, Saarbrücken 1989

Wagner, Georg: Die Beziehungen August des Starken zu seinen Ständen während der ersten Jahre seiner Regierung, Diss. Leipzig [1902]

Weck, Anton: Der Chur-Fürstlichen Sächsischen weitberuffenen Residentz- und Haupt-Vestung Dresden Beschreib: und Vorstellung, Nürnberg 1680, S. 434–453

Weinart, Benjamin Gottfried: Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen. 2 Bände, Meißen 1802, Bd. 1, S. 205–213

Witzleben, Cäsar Dietrich v.: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881

Wuttke, Robert: Die Einführung der Land-Accise und der Generalkonsumtionsaccise in Kursachsen auf Grund von archivalischen Quellen dargestellt, Leipzig-Reudnitz 1890

Wuttke, Robert: Gesindeordnung und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, Leipzig 1893

Zachariae, Carl Salomo: Über das ausschließliche Sitz- und Stimmrecht des alten chursächsischen Adels auf Land- und Ausschusstagen. In: Museum für die sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde, hrsg. v. Christian Ernst Weiße,

Auswahlbibliographie

zur Geschichte der Oberlausitzer Landtage des 17. und 18. Jahrhunderts

Von Budissin nach Bautzen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Bautzen, Bautzen 2002

[*Budaeus, Johann Christian Gotthelff (Hrsg.)*]: Singularia historico-litteraria Lvsatica, Oder Historische und Gelehrte auch andere Merckwürdigkeiten Derer Beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, Worinnen Verschiedene zur Erläuterung der Lausitzischen Staats- Kirchen- und Lehns-Verfassungen, auch zur Historie dienliche Nachrichten communiciret, So wohl auch Die in der Provinz heraus gekommene gelehrte Schrifften und Neuigkeiten recensiret werden, Sammt verschiedenen Anmerckungen und Register. Bd. 1. Leipzig, Bautzen 1736

Abelinus, Johann Philipp: Theatrum Europaeum, Oder/ Außführliche und Warhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten/ so sich hin und wieder in der Welt/ fürnemblich aber in Europa, und Teutschlanden/ so wol im Religion- als Prophan-Wesen/ vom Jahr Christi 1617. biß auff das Jahr 1629. exclus. Bey REgierung deren beyden Glorwürdigsten/ Allerdurchleuchtigsten/ und Unüberwindlichsten Römischen Keysern Matthiae und Ferdinandi deß Andern/ allerhöchstseeligster Gedächtnuß/ sich zugetragen haben. Frankfurt/M. 1662, hier S. 188–191

Arras, Paul: Regestenbeiträge zur Geschichte der Oberlausitz unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg I. In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 50(1929), S. 132–174

Bahlcke, Joachim: Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619), München 1994 (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte. 3)

Blaschke, Karlheinz: Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz, Görlitz 2000

Blaschke, Karlheinz: Die geschichtliche Bedeutung der Oberlausitzer Landstände im 16. und 17. Jahrhundert. In: Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa: Beziehungen – Strukturen – Prozesse, Leipzig 2007, S. 36–58

Blaschke, Karlheinz: Lausitzen. In: Schindling, Anton/Ziegler, Walter (Hg.): Die Territorien im Zeitalter der Reforma-

tion und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1600, 6. Bd., Nachträge, Münster 1996, S. 93–115

Boelcke, Willi: Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz. Ein Beitrag zur Wirtschafts, Sozial und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft. Bautzen 1957 (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung. 5)

Boetticher, Walter von: Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635–1815. 4 Bde. Görlitz 1912–1923, hier Bd. 1, S. 33–37

Carpzov, Johann Benedict: Neueröffneter Ehren-Tempel Merckwürdiger Antiquitaeten des Marggraffthums Ober-Lausitz, In welchen Allerhand bisher unbekandte, oder von andern Autoribus nicht gründlich untersuchte Historische Nachrichten, so des Marggraffthums Ober-Lausitz alten und neuern Zustand [...] betreffen, getreulich angezeigt [...]. Alles Aus beglaubten Uhrkunden und Documentis publicis mühsam zusammen gebracht, mit beygefügtten Diplomatus, Tractaten, und Brieffschafften bewiesen [...] in zweyen Theilen [...] denen Liebhabern Lausitzischer Historien ans Licht gestellt. Leipzig, Budissin 1719

Collection derer den Statum des Markgraftums Oberlausitz in Justiz, Polizei, Lehns, Kammer, Akzis, Post, Bier, Steuer, Salz, Zoll, Stempel, Impost, Münz, Bergwerks, Kommerzien, Jagd, Fisch, Holz, Militair, Geistlichen und anderen die Landesverfassung betreffenden Sachen [...]. 6 Bde. Budissin 1770–1824

Corpus Juris provincialis Marchionatus Lusatiae superioris, Oder Kirchen-Policey-Justitz-Lehns-Steuer- und Contributions-auch andere ad Statum Publicum gehörige Sachen Des Marggraffthums Ober-Lausitz [...]. Budissin 1715

Fröde, Tino: Privilegien und Statuten der Oberlausitzer Sechstädte – Ein Streifzug durch die Organisation des städtischen Lebens in Zittau, Bautzen, Görlitz, Löbau, Kamenz und Lauban in der frühen Neuzeit, Spitzkunnersdorf 2008

Grosser, Samuel: Lausitzische Merckwürdigkeiten Darinnen Von Beyden Marggraffthümern in fünf unterschiedenen Theilen Von den Wichtigsten Geschichten, Religions- und Kirchen-Begebenheiten, Regiments-Verfassung, Beschaffenheit

der Schulen und Literatur, Landes-Art und Fruchtbarkeit, Wie auch Gewerben, Handthierungen und Commerciens, zulangliche Nachrichten gegeben, Mit gehörigen Documenten und Anmerckungen bestärcket, Wie auch gehörigen Kupffer-Blättern erläutert worden, ... Leipzig, Budissin 1714

Hartstock, Erhard: Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen des 30jährigen Krieges in der Oberlausitz. In: Sächsische Heimatblätter 32 (1986)6, S. 284–286

Käuffer, Christian Gottlieb: Abriß der oberlausitzischen Geschichte, Bd. 1–4. Görlitz 1802–1806, hier: Bd. 4

Kersken, Norbert: Die Oberlausitz von der Gründung des Sechstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346–1635). In: Bahlcke, Joachim (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Leipzig 2001, S. 99–141

Knothe, Hermann: Der Antheil der Oberlausitz an den Anfängen des 30jährigen Krieges, 1618–1623. In: Neues Lausitzisches Magazin 56 (1880), S. 1–95

Knothe, Hermann: Die Bemühungen der Oberlausitz um einen Majestätsbrief, 1609–1611. In: Neues Lausitzisches Magazin 56 (1880), S. 96–117

Knothe, Hermann: Die Oberlausitz während der Jahre 1623 bis 1631, von der Pfandübergabe an Kursachsen bis zum Beginn des Krieges mit dem Kaiser. In: Neues Lausitzisches Magazin 65 (1889), S. 191–261

Knothe, Hermann: Die politischen Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen. In: Archiv für die Sächsische Geschichte 12 (1874), S. 274–312

Korschelt, Gustav: Kriegsdrangsale der Oberlausitz zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. In: Neues Lausitzisches Magazin 44 (1867/1868), S. 353–378

Kosbab, Silke/Moschke, Anja/Natuschke, Almut: Landstände Häuser in Bautzen, Bautzen 2011

Leszczyński, Józef: Der Klassenkampf der Oberlausitzer Bauern in den Jahren 1635–1720. Bautzen 1964

Leszczyński, Józef: Walka szlachty górnołużyckiej z oligarchia urzędnicza w XVII wieku [Der Kampf des Oberlausitzischen Adels mit der Beamtenoligarchie im 17. Jahrhundert]. In: Slaski Kwartalnik historyczny Sobótka 18 (1963), S. 246–276

Müller, Frank: Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618–1622. Münster: Aschendorff, 1997 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte. 23)

Müller, Winfried /Dannenberg, Lars-Arne/Pech, Edmund/Steinberg, Swen: Oberlausitz: Kulturlandschaften Sachsens Band 4, Leipzig 2011

Pánek, Jaroslav: Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmisches Ländern in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berg (1526–1620). In: Historica 25 (1985), S. 73–120

Schirmer, Uwe: Staatlichkeit und Steuerverfassung in der Oberlausitz in der frühen Neuzeit. In: Donnert, Erich (Hrsg.): Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günther Mühlpfordt, Bd. 6: Mittel, Nord- und Osteuropa. Köln, Weimar, Wien 2002, S. 181–202

Schultze, Alfred: Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meissen und Wurzen, Zugleich ein Beitrag zur Reformationgeschichte, Leipzig 1922

Schulz, Hagen: Bautzen im Krieg Drangsale einer Oberlausitzer Stadt. In: Dresdner Hefte 56 (1998), S. 28–36

Schunka, Alexander: Die Oberlausitz zwischen Prager Frieden und Wiener Kongreß (1635 bis 1815). In: Bahlcke, Joachim (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Leipzig 2001, S. 143–179

Weinart, Benjamin Gottfried (Hrsg.): Rechte und Gewohnheiten der beyden Marggraffthümer Ober- und Niederlausitz. 4 Bde. Leipzig 1793, hier Bd. 1

Abbildungsnachweis

Das Bildportal der Kunstmuseen (b p k).
Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte:
S. 85

Lusatia Verlag – Archiv:
S. 81, 83, 86

Sächsische Universitäts- und Landesbibliothek Dresden:
S. 12, 18 unten, 26, 58, 59, 73, Rückseite

Sächsische Universitäts- und Landesbibliothek Dresden –
Deutsche Fotothek:
S. 16 f., 18 oben, 29 links u. rechts, 64 oben, 69, 84

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden:
Titelbild, S. 13, 37, 40, 42, 43, 46 links und rechts,
47 links u. rechts, 54, 57, 61, 72

Staatliche Kunstsammlungen Dresden –
Kupferstich-Kabinett:
S. 25, 48

Staatliche Kunstsammlungen Dresden:
S. 34, 68

Staatliche Kunstsammlungen Dresden –
Kunstgewerbemuseum:
S. 75

Warschauer Königsschloss/Warszawa,
Zamek Królewski:
S. 35

Universitätsbibliothek Heidelberg:
S. 65

Wikimedia Commons:
S. 6 f., 14, 23, 31, 36, 39, 49, 53, 56,
64 unten, 66, 77

*Titelbild:
Musterzeichnung aus dem Jahre 1610
für die Ausstattung der sächsischen Lehnreiterei,
Sächs HStA Dresden Geheimer Rat
(Geheimes Archiv) Loc. 7994/4*

*Rückseite:
Grafik aus Hermannus, Abrahamus Wolfgangus:
Der Chur Sachsen höchstsehlicher/ und mit höchstweisestem Rathe
am fünfften Martii des Ein tausend Sechs hundert
und Sechs-und Sechszigsten Jahrs In Dreßden angesetztter Land=Tag
Dem höchsten Gott/ als dem Engel des grossen Rathes/ zu unsterblichen Ehren/
Der gnädigsten Landes=Herrschaft zu unterthänigstem Gehorsam/
und Der Höchst= und Hochlöblichen Landes=Stände=Versammlung
zu unterthänigster und höchstgebührender devotion
In der Churf. Sächs. Residentz Dreßden/ herfür gestellet,
[Dresden 1666]*

Impressum

Herausgeber

Sächsischer Landtag 2013

Text, Redaktion

Josef Matzerath

Grafische Gestaltung, Repro, Satz

Ö Grafik, Dresden

Druck

Druckfabrik Dresden GmbH

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung
des Herausgebers und des Autors

